

Sitzung des Rates der Stadt Werl Nr. 8/2014 am 20.11.2014

I. Öffentliche Sitzung

Tagesordnung:

TOP Nr.	Vorlage Nr.	Tagesordnungspunkt
1		Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO
2		Einwohnerfragestunde
3	159	Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2015
4	160	Verabschiedung des Haushalts 2015 (Vorlage wird nachgereicht)
5	121a	Feststellung des Jahresabschlusses 2011 der Stadt Werl
6	97	1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 75 „Zur Beeke“ hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
7	98	86. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ hier: Feststellungsbeschluss gem. § 2 BauGB
8	99	Bebauungsplan Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
9	122	Neubesetzung der „Arbeitsgruppe Umwelt“
10	137	Wirtschaftsplan für den Stadtwald Werl für das Forstwirtschaftsjahr 2015
11	138	1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Werl für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Werl“ (KBW)
12	139	6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf den städt. Friedhöfen in der Stadt Werl (Friedhofssatzung) vom 21.11.2014
13	147	Gebühren für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl für das Jahr 2015
14	144	5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werl Festsetzung der Entwässerungsgebühren für das Jahr 2015

15	145	Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2015
16	146	Festsetzung der Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) für das Jahr 2015
17	154	Abfallentsorgung in der Stadt Werl Entwicklungen im Bereich der städtischen Abfallentsorgung Festsetzung der Abfallgebühren ab 01.01.2015; Änderung der Abfallgebührensatzung
18	152	Wirtschaftsplan 2015 für den Kommunalbetrieb Werl
19	147	Festsetzung des Wirtschaftsplans 2015 der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH
20	148	Bestellung eines Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der GWS
21	153	Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW für die Maßnahme „Einbau von Brandschutztüren in den Gebäuden Zur Mersch, Am Grüggelgraben und Stralsunder Straße“ hier: Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses vom 03.11.2014
22	155	Antrag der WP!-Fraktion Beschluss einer charakteristischen Zusatzbezeichnung „Wallfahrtstadt Werl“
23		Mitteilungen
24		Anfragen

Stadt Werl Der Bürgermeister	Beschlussvorlage	Vorlage-Nr. 159 TOP 3
---	-------------------------	--

zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Sitzung des <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 20.11.2014	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
--	-------------------------	--

Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant

Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

Datum: 10.11.14	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 20		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ 20 - St					

Sachdarstellung:

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2015

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2015 wurden am 23.10.2014 als Entwurf in den Rat eingebracht. Die Verabschiedung ist für den 20.11.2014 vorgesehen.

Die Haushaltssatzung enthält Festsetzungen über die Höhe der Hebesätze der Realsteuern, die mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung wirksam werden.

Alternativ kann eine separate Realsteuerhebesatzsatzung beschlossen werden. Die in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Hebesätze haben dann lediglich deklaratorischen Charakter.

Eine Anhebung der Hebesätze für die Realsteuern ist für das Haushaltsjahr 2015 nicht vorgesehen. Die Hebesätze betragen somit unverändert:

Grundsteuer A	478%
Grundsteuer B	800%
Gewerbsteuer	437%

Der Beschluss über die Festsetzung der Grundsteuer und Gewerbesteuer ist bis zum 30.06. eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen.

Der Entwurf der Realsteuerhebesatzsatzung 2015 ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Werl beschließt die Realsteuerhebesatzsatzung 2015.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Werl vom 20.11.2014

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. F der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266), hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 20.11.2014 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 478 v.H. |
| 2. Grundsteuer für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 800 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 437 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 21.11.2014

(Grossmann)
Bürgermeister

Stadt Werl Der Bürgermeister	Beschlussvorlage	Vorlage-Nr. 160	TOP 4
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Sitzung des		am	Personalrat ist zu beteiligen
<input type="checkbox"/> Hauptausschusses			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Rates		20.11.2014	Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant			
Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)			
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Datum: 14.11.2014	Unterschrift	Sichtvermerke	
Abt. 20		20	FBL
AZ: 20 - st			Allg. Vertreter
			BM

Sachdarstellung:

Haushaltsplan und Stellenplan 2015

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes nebst Anlagen und Haushaltssanierungsplan für das Haushaltsjahr 2015 wurde in die Sitzung des Rates am 23.10.2014 eingebracht und anschließend in den Fachausschüssen beraten.

Die eingebrachte Fassung wies in der Ergebnisplanung eine Unterdeckung von 1.401.150 € aus. Im Finanzplan ergab sich eine Liquiditätslücke von 1.747.270 €. Seit der Einbringung haben sich noch einige Änderungen ergeben, die noch einzuarbeiten sind. Die aktualisierte Haushaltssatzung ist als Anlage 1 beigefügt. Die wesentlichen Veränderungen sind nachstehend erläutert.

Änderungen des Ergebnisplans

Nachfolgend werden die Änderungen der Produktgruppen des Ergebnisplans summarisch dargestellt. Für detaillierte Informationen wird auf die Anlage 2 verwiesen.

Produktgruppe	Erträge	Aufwendungen
0101		-9.900,00 €
0107		124.000,00 €
0112		33.310,00 €
0202		30.000,00 €
0301		33.000,00 €
0302	6.000,00 €	-6.000,00 €
0402	13.140,00 €	12.500,00 €
0404		3.600,00 €
0503		16.400,00 €
0901	162.000,00 €	180.000,00 €
1201		63.530,00 €
1301		7.700,00 €
1601	211.550,00 €	
Summe	392.690,00 €	488.140,00 €

Die geplanten Erträge erhöhen sich um 392 T€ und die geplanten Aufwendungen um 488 T€.

Insgesamt verschlechtert sich das Ergebnis um 95.450 €, so dass die im Haushaltsplan ausgewiesene Unterdeckung des Ergebnisplanes sich auf **1.496.600 €** erhöht.

Nicht alle Veränderungsbeträge wirken in den Jahren 2016 ff. fort, sodass der vom Stärkungspaktgesetz vorgegebene Haushaltsausgleich 2016 bzw. 2021 erreicht wird.

Änderungen des Finanzplans:

A) Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit:

Der eingebrachte Entwurf des Finanzplanes sah einen Liquiditätsüberschuss in Höhe von 921.980 € vor. Die oben aufgezeigten Veränderungen im Ergebnisplan wirken sich bis auf die Abschreibungen der geringwertigen Wirtschaftsgüter (vgl. Produktgruppe 0107 und 0503) auch auf den Finanzplan aus. Insgesamt vermindert sich der Liquiditätsüberschuss um 90.950 €, so dass der für 2015 geplante Liquiditätsüberschuss nunmehr **831.030 €** beträgt.

B) Saldo aus lfd. Investitionstätigkeit:

Der eingebrachte Entwurf des Finanzplanes sah eine Liquiditätsunterdeckung in Höhe von 1.819.120 € vor.

Nachfolgend werden die Änderungen der Investitionsmaßnahmen nach Produktgruppen summarisch dargestellt. Für detaillierte Informationen wird auf die Anlage 3 verwiesen.

Produktgruppe	Einzahlungen	Auszahlungen
0101		1.500,00 €
0107		3.500,00 €
0112		6.000,00 €
0202		4.000,00 €
0301	174.000,00 €	174.000,00 €
0302		-130.000,00 €
1203		30.000,00 €
1601	12.960,00 €	
Summe	186.960,00 €	89.000,00 €

Die geplanten investiven Einzahlungen erhöhen sich um 186 T€ und die geplanten investiven Auszahlungen um 89 T€.

Insgesamt vermindert sich die Liquiditätsunterdeckung um 97.960 €, so dass die für 2015 geplante Liquiditätsunterdeckung nunmehr **1.721.160 €** beträgt.

Veränderungen bezüglich der Verpflichtungsermächtigungen sowie der Investitionsmaßnahmen im mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes 2016 – 2018 sind nicht zu verzeichnen.

C) Saldo aus Finanzierungstätigkeit:

Im Bereich der Finanzierungstätigkeit ergeben sich Abweichungen gegenüber der Haushaltseinbringung aufgrund der veränderten Kreditaufnahme.

Der Überschuss der investiven Einzahlungen über die investiven Auszahlungen in Höhe von 97.960 € vermindert die Kreditaufnahme.

Der zunächst zur Finanzierung heranzuziehende Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit vermindert sich um 90.950 € und erhöht somit die Kreditaufnahme.

Im Ergebnis vermindert sich die mit 897.140 € eingeplante Kreditaufnahme um 7.010 € und beträgt nun **890.130 €**.

Die Verwaltung geht bei derzeitigem Planungsstand davon aus, dass in dem mittelfristigen Finanzplanungszeitraum 2016 – 2018 keine investive Kreditaufnahme erforderlich sein wird.

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit erhöht sich durch die verminderte Kreditaufnahme und die gleichbleibende Tilgung. Er beträgt jetzt **857.140 €**.

Änderung des Stellenplans:

Der Stellenplan hat im Vergleich zum eingebrachten Haushaltsentwurf keine Änderung erfahren.

Der Entwurf des Stellenplans wurde dem Personalrat im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Anhörungsverfahrens vorgelegt.

Eine Stellungnahme des Personalrats zum Stellenplan erfolgte nicht.

Beschlussvorschlag:

Es wird unter Einbeziehung der sich seit der Einbringung ergebenden Änderungen beschlossen:

- die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015,
- die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans für die Haushaltsjahre 2015 ff. und
- der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2015

Anlage 1

Haushaltssatzung der Stadt Werl für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878). hat der Rat der Stadt Werl mit Beschluss vom 20.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Werl voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	59.536.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	61.032.600 €

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	55.777.350 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	54.946.320 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.322.060 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.043.220 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.690.130 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.547.270 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

890.130 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.305.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 €

Und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.496.600 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

80.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind durch die Hebesatzsatzung vom 21.11.2014 für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt. Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat daher nur eine deklaratorische Bedeutung.

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

478.v.H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf

800.v.H.

2. Gewerbesteuer auf

437.v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 wieder hergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen, die keine Auszahlungen verursachen, gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW, wenn sie im Einzelfall mehr als 100.000 € betragen. § 15 Nr. 5 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Werl vom 15.12.2005 bleibt von dieser Regelung unberührt.

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 25.000 €, bezogen auf den Gesamtausgabebedarf, festgesetzt.

(Grossmann)
Bürgermeister

Ratsmitglied

Schriftführer

Darstellung der Veränderungen Haushaltsplanung 2015

Anlage 2

Erträge

Produktgruppe	Basisabrechnungsobjekt	Sachkonto Ergebnisplan	Bezeichnung	Planansatz (alt)	Veränderungsbetrag	Planansatz (neu)	Bemerkung
0302	0302019900	4141130000	Zuweisung für lfd. Zwecke vom Land	5.000 €	6.000 €	11.000 €	Erhöhung Landeszuwendung "Gemeinsames Lernen" (vgl. Erhöhung SK 5281130000)
0402	0402010400	4321 100000	Teilnehmerentgelte	122.000 €	14.000 €	136.000 €	Nachkalkulation Akademiekurse
0402	0402010100	4482 000000	Kostenanteile Gemeinden	46.920 €	- 860 €	46.060 €	Nachkalkulation Akademiekurse
0901	0901010200	4140100000	Zuweisung für lfd. Zwecke vom Land	- €	162.000 €	162.000 €	Förderung Ausbau Breitbandkabel in Hilbeck
1601	1601010100	4111000000	Schlüsselzuweisung	12.109.100 €	211.550 €	12.320.650 €	Veränderung 2. Modellrechnung
				12.283.020 €	392.690 €	12.675.710 €	

Hinweis: In gleicher Höhe verändern sich die korrespondierenden Einzahlungskonten; Die fett markierten Ansätze verändern sich in gleicher Höhe in den Folgejahren.

Aufwendungen

Produktgruppe	Basisabrechnungsobjekt	Sachkonto Ergebnisplan	Bezeichnung	Planansatz (alt)	Veränderungsbetrag	Planansatz (neu)	Bemerkung
0101	0101010300	5492000000	Fraktionszuwendungen	31.100 €	- 9.900 €	21.200 €	Der Rat hat in seiner Sitzung vom 23.10.2014 die 45%ige Kürzung der Fraktionszuwendungen beschlossen.
0107	0107040100	5712000000	GWG	8.120 €	4.000 €	12.120 €	neues Büromobiliar Bürgerbüro (Aufwand konsumtiv; Auszahlung investiv)
0107	0107060100	5211 000000	Bauliche Unterhaltung	82.020 €	120.000 €	202.020 €	Das Brandschutzkonzept für das Rathaus ist erstellt. Die Umsetzung kann erst in 2015 erfolgen.
0112	0112010300	5211000000	Bauliche Unterhaltung	77.140 €	33.310 €	110.450 €	Abriß Haus Grafenstraße 1 für die Erweiterung des Parkplatzes Grafenstraße
0202	0202050100	5251 300000	Wartungskosten Kfz	35.000 €	30.000 €	65.000 €	Inspektion Drehleiter FFV
0301	0301060400	5291 000000	aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	50.000 €	33.000 €	83.000 €	Neukalkulation Schülerbeförderungskosten - Clarenbachschule
0302	0302019900	5281130000	Lernmittel "Gemeinsames lernen"	5.000 €	6.000 €	11.000 €	"Gemeinsames Lernen"; Maßnahme ist gefördert (vgl. 4141 130000)
0302	0302010200	5291 800000	Schülerbeförderungskosten	687.500 €	- 12.000 €	675.500 €	Nachkalkulation
0402	0402010400	5019 300000	Honorare Akademiekurse	60.000 €	10.000 €	70.000 €	Nachkalkulation Akademiekurse
0402	0402010400	5281 320000	Sonstige Aufwendungen in Akademiekursen	25.500 €	2.500 €	28.000 €	Nachkalkulation Akademiekurse
0404	0404010100	5241700000	Nebenkosten	15.600 €	3.600 €	19.200 €	Nachkalkulation Nebenkosten Bücherei
0503	0503030100	5241100000	Aufwendungen für Heizung, Beleuchtung und Wasserversorgung	32.390 €	12.850 €	45.240 €	Anpassung aufgr. Ertüchtung "Zur Mersch"
0503	0503030100	5241400000	Aufwendungen für Abwasser - Schmutzwasser	7.260 €	3.050 €	10.310 €	Anpassung aufgr. Ertüchtung "Zur Mersch"
0503	0503030100	5712000000	GWG	8.000 €	500 €	8.500 €	Brandschutz: Feuerlöscher "Zur Mersch" (Aufwand konsumtiv; Auszahlung investiv)
0901	0901010200	5317 000000	Zuschuss für lfd. Zwecke an private Unternehmen.	- €	180.000 €	180.000 €	Breitbandausbau Hilbeck für 2015
1201	1201010100	5221000000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	170.000 €	76.000 €	246.000 €	Erneuerung Straßenabläufe Grafenstraße 28 T€ und Westuffler Weg - 46T€
1201	1201010200	5235200000	Öffentlicher Anteil Straßenreinigung	126.570 €	- 12.470 €	114.100 €	Ansatzanpassung nach Gebührenkalkulation
1301	1301010100	5235200000	Öffentlicher Anteil Bestattungswesen	141.240 €	7.700 €	148.940 €	Ansatzanpassung nach Gebührenkalkulation
				1.562.440 €	488.140 €	2.050.580 €	

Hinweis: In gleicher Höhe verändern sich die korrespondierenden Auszahlungskonten; Die fett markierten Ansätze verändern sich in gleicher Höhe in den Folgejahren.

Produkt- gruppe	Basisabrechnungs- objekt	Sachkonto Ergebnisplan	Bezeichnung	Planansatz (alt)	Veränderungs- betrag	Planansatz (neu)	Bemerkung
--------------------	-----------------------------	---------------------------	-------------	------------------	-------------------------	------------------	-----------

Darstellung der Veränderung:

Gesamtbetrag der Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit laut Haushaltseinbringung	59.143.310 €
Gesamtbetrag der Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Fortschreibung)	59.536.000 €
Veränderung	392.690 €
Gesamtbetrag der Aufwendingenn aus lfd. Verwaltungstätigkeit laut Haushaltseinbringung	60.544.460 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Fortschreibung)	61.032.600 €
Veränderung	488.140 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit laut Haushaltseinbringung	55.384.660 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Fortschreibung)	55.777.350 €
Veränderung	392.690 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit laut Haushaltseinbringung	54.462.680 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Fortschreibung)	54.946.320 €
Veränderung	483.640 €

Darstellung der Veränderungen der Investitionsmaßnahmen Haushaltsplanung 2015

Anlage 3

Einzahlungen

Produktgruppe	Basisabrechnungsobjekt	Sachkonto Bilanz / Ergebnisplan	Sachkonto Finanzplan	Bezeichnung	Planansatz (alt)	Veränderungsbetrag	Planansatz (neu)	Bemerkung
0301	0301070102	3760 700000	6811 000000	Umbau Sekundarschule		174.000	174.000	Förderung Einbau Aufzug Sälzer Sekundarschule - Haus II
1601	1601010100	3760 500000	6811 300000	Allgemeine Investitionspauschale	1.159.300	12.960	1.172.260	Veränderung 2. Modellrechnung
					1.159.300 €	186.960 €	1.346.260 €	

Auszahlungen

Produktgruppe	Basisabrechnungsobjekt	Sachkonto Bilanz / Ergebnisplan	Sachkonto Finanzplan	Bezeichnung	Planansatz (alt)	Veränderungsbetrag	Planansatz (neu)	Bemerkung
0101	0112010333	0811 000000	7831 000000	Objekt Zur Mersch 8	-	1.500	1.500	Anschaffung einer Briefkastenanlage aufgrund Nutzungsänderung Zur Mersch
0107	0112010333	0811 000000	7831 000000	Objekt Zur Mersch 8	-	3.000	3.000	Anschaffung einer SAT-Anlage aufgrund Nutzungsänderung Zur Mersch
0107	'0503030100	5712 000000	7832 000000	Objekt Zur Mersch 8	-	500	500	Feuerlöscher (GWG) Nutzungsänderung Zur Mersch
0112	0107040103	0811 000000	7831 000000	Zentrale Beschaffung	-	6.000	6.000	Neuausstattung Bürgerbüro mit Büromobiliar
0202	0107040100	5712 000000	7832 000000	Zentrale Beschaffung	-	4.000	4.000	Neuausstattung Bürgerbüro mit Büromobiliar (GWG)
0301	0301070102	0911 100000	7851 000000	Umbau Sekundarschule	-	174.000	174.000	In der Sälzer Sekundarschule Haus II soll ein Personenaufzug eingebaut werden.
0302	0301070112	0911 100000	7851 000000	Physikraum Sälzer Sekundarschule	130.000	- 130.000	-	Maßnahme ist aufgrund fortgeschrittener Bauplanung entfallen.
1203	1203010242	0911 200000	7852 000000	Parkplatz Grafenstraße	-	30.000	30.000	Erweiterung des vorhandenen Parkplatzes Grafenstraße.
					130.000 €	89.000 €	219.000 €	

Darstellung der Veränderung:

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit laut Haushaltseinbringung	3.135.100 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Fortschreibung)	3.322.060 €
Veränderung	186.960 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit laut Haushaltseinbringung	4.954.220 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Fortschreibung)	5.043.220 €
Veränderung	89.000 €

Kreditbedarf alt	897.140 €
Kreditbedarf neu	890.130 €
Veränderung	-7.010 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit laut Haushaltseinbringung	7.697.140 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Fortschreibung)	7.690.130 €
Veränderung	-7.010 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit laut Haushaltseinbringung	8.547.270 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Fortschreibung)	8.547.270 €
Veränderung	0 €

S t a d t W e r l		Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 121 a	
Rechnungsprüfungsamt				TOP 3	
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		am		Personalrat ist zu beteiligen	
<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Hauptausschusses				Zustimmung	
<input checked="" type="checkbox"/> Rates		20.11.2014		<input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor	
Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					

Erträge und / oder Einzahlungen	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von	€
Aufwendungen und / oder Auszahlungen	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von	€
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)				
Folgekosten:				
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €				
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc.				
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €				
Nachrichtlich:				
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €				

Datum: 12.11.2014	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 14		20	FBL	Allgem. Vertr.	BM
AZ 14 – Fr.					

Prüfung des Jahresabschlusses 2011 und Entlastung des Bürgermeisters

Gemäß § 101 GO NW hat der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss der Gemeinde nach bestimmten Vorgaben zu prüfen und über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich gemäß § 101 Abs. 8 GO NW zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung hat mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH, Gütersloh, mit der Durchführung der Prüfung beauftragt.

Gem. § 96 Abs. 1 GO NW stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Darüber hinaus entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2011 wurde am 11.09.2014 aufgestellt und dem Rat in seiner Sitzung am 11.09.2014 zugeleitet.

Die WRG Audit GmbH hat den Jahresabschluss 2011 geprüft. Der Bericht, der allen Mitgliedern des Rates mit der Einladung zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 11.11.2014 übersandt wurde, schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab. Die örtliche Rechnungsprüfung schließt sich dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk an.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.11.2014 den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 eingehend beraten und beschlossen, sich dem Bericht der WRG Audit GmbH mit dem abschließenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Anlage 1) anzuschließen. Das Ergebnis der Beratung des Rechnungsprüfungsausschusses ist in dem in Anlage 2 beigefügten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zusammengefasst.

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2011, der mit einer Bilanzsumme von 237.551.008,61 € und in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.265.796,89 € abschließt, wird festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag 2011 in Höhe von 2.265.796,89 € wird zu Lasten der Allgemeinen Rücklage verrechnet.
3. Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsausführung des Jahres 2011 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Stadt Werl:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Stadt Werl für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Werl. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Werl. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne dieses Urteil einzuschränken weisen wir darauf hin, dass die Zahlungsfähigkeit der Stadt Werl nur durch eine stetig steigende Inanspruchnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung sichergestellt werden kann und die anhaltende Verlustsituation mittelfristig zu einer Überschuldung der Stadt Werl im Sinne des § 75 Abs. 7 GO NRW führen kann.

Des Weiteren ist der Ausweis der liquiden Mittel in der Finanzrechnung nicht in Übereinstimmung mit dem Ausweis in der Bilanz. Zu Einzelheiten verweisen wir auf den Anhang. Die Vorschuss- und Verwahrkonten sind zukünftig zum Bilanzstichtag aufzulösen.

Ferner besteht eine Abweichung zwischen den Abschreibungen im Anlagenspiegel und der Ergebnisrechnung. Zu Einzelheiten verweisen wir auf den Lagebericht. Eine Korrektur der Kontenzuordnung ist zukünftig erforderlich.

Wir weisen darauf hin, dass die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 gemäß Artikel 8 § 4 des NKFWG nicht geprüft wurden.

Gütersloh, am 2. Oktober 2014

WRG
Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Lüke
Wirtschaftsprüfer



Niemuth
Wirtschaftsprüfer

**Schlussbericht
des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Werl
über die Prüfung
des Jahresabschlusses 2011**

-Bestätigungsvermerk-

Die örtliche Rechnungsprüfung hat sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses gem. § 103 Abs. 5 GO NW zur Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH, Gütersloh, bedient.

Die WRG Audit GmbH hat den Jahresabschluss 2011 mit Anhang und Lagebericht geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.11.2014 den Prüfbericht der WRG Audit GmbH beraten und nach eingehender Prüfung beschlossen, sich dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 mit dem abschließenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk anzuschließen.

Werl, den 11.11.2014

(May)
Vorsitzender des
Rechnungsprüfungsausschusses

(Fromme)
Leiter der örtl. Rechnungsprüfung

Stadt Werl Der Bürgermeister	Beschlussvorlage	Vorlage-Nr. 97 TOP
--	-------------------------	------------------------------

zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Sitzung des <input checked="" type="checkbox"/> Planungs-, Bau- und Umweltausschusses <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 04.11.2014 20.11.2014	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
--	--	--

Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant

Erträge und / oder Einzahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

Datum: 01.10.2014	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 61		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
Az. 61-Sche					

Sachdarstellung:

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

In seiner Sitzung am 18.02.2014 beschloss der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ und die Freigabe der Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in Form einer vierwöchigen Auslegung und einer zusätzlichen Bürgerversammlung in diesem Zeitraum sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB.

Im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, die in der Zeit vom 07.03.2014 bis einschließlich 07.04.2014 erfolgte und der am 19.03.2014 durchgeführten Bürgerversammlung hat der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 30.04.2014 die Abwägung über die in diesem Verfahrensschritt eingegangenen Stellungnahmen beschlossen und den geänderten Planentwurf mit den zugehörigen Unterlagen zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB freigegeben.

In der Zeit vom 20.05.2014 bis einschließlich 23.06.2014 lag der Planentwurf mit den zugehörigen Unterlagen gem. § 3 (2) BauGB öffentlich aus. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beteiligt.

Die während der Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen - versehen mit Abwägungsvorschlägen der Verwaltung - sind in Anlage 3 aufgelistet. Hierüber ist zu beraten und die Abwägung zu beschließen.

Aufgrund von aktuellen Ansiedlungsnachfragen im Bereich 1, am nördlichen Rand des Wohngebietes, wird, um einen größeren Gestaltungsspielraum zu erhalten, die festgesetzte Firstrichtung aufgegeben.

Die Anträge zu den Bauvorhaben wurden mit einer geänderten Firstrichtung, nach dem Zeitraum der Offenlegung, eingereicht. Um eine individuelle Nutzung der Grundstücke zu ermöglichen wurde die Änderung in den Bebauungsplan aufgenommen. Im Sinne einer den allgemeinen Ansprüchen genügenden Flächennutzung in einem Wohngebiet ist es folgerichtig den Gestaltungsspielraum für private Bauherren zu erhöhen. Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt, da beispielsweise auf eine Festsetzung der Firstrichtung im übrigen Gebiet auch verzichtet wurde.

In den textlichen Festsetzungen zur Höhenlage der Gebäude wurde zur Festsetzung der Höhe des Erdgeschoßfußbodens eine Mindesthöhe von 0,10 m eingefügt.

Die Änderungen nach Offenlegung sind im Bebauungsplan und in der Begründung kenntlich gemacht.

Als nächster Verfahrensschritt ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ als Satzung gem. § 10 BauGB zu beschließen. Mit der anschließenden ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Damit treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ für den Geltungsbereich seiner 1. Änderung außer Kraft.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht ist ebenfalls zu beschließen.

Die genannten Planunterlagen (farbig) sind auch einzusehen auf der Internetseite der Stadt Werl unter www.werl.de > Politik > Rat und Ausschüsse > Sitzungstermine, hier: Planungs-, Bau- und Umweltausschuss 04.11.2014, Tagesordnung).

Beschlussvorschlag:

Es wird

- a) die Abwägung über alle im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“,
- b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ als Satzung gem. § 10 BauGB und
- c) die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

beschlossen.

Anlagen

1. Planentwurf
2. Begründung mit Umweltbericht
3. Abwägung



- RECHTSGRUNDLAGEN**
- § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bt. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 688), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 876)
- §§ 1, 2, 8 bis 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 142)
- Planzonenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- FESTSETZUNGEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungspländerung gem. § 9 (7) BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 (5) BauNVO, soweit diese nicht schon durch Farbgebung z. B. bei Grünflächen erkennbar ist. Auch die grüne Begrenzungslinie der Verkehrsflächen sind Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung.
- 188** Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
(2) Zulässig sind
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Die Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO sind gem. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.
- M** Mischgebiet gem. § 6 BauNVO
(2) Zulässig sind
1. Wohngebäude,
2. Geschäfte und Bürobüros,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungswesens,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungszwecke, kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Im Mischgebiet beschränkt sich gemäß § 1 (5) und (9) BauNVO die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben auf nicht zentrenrelevante Sortimente.
Nicht zentrenrelevante Sortimente im Sinne der Festsetzung sind:
- Bekl., Sanitärerzeugnisse und -zubehör,
- Bauelemente, Baueinrichtungen, Lampen,
- Beschläge, Eisenswaren,
- Bodenbeläge, Tapeten, Tapeten,
- Böden und Zubehör,
- Brennstoffe, Mineralwolleerzeugnisse,
- Bürorubrik und -maschinen,
- Eile, Tafel,
- Farben, Lacke,
- Filzen,
- Flecken,
- Fahrzeuge aller Art und Zubehör,
- Gläser,
- Gläser,
- Herde, Öfen,
- Holz,
- Installationsmaterial,
- Kleben,
- Möbel,
- Pflanzen und -gefäße,
- Rollen, Marken,
- Werkzeuge,
- Ziere.
Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungstätten sind gem. § 1 (5) BauNVO nicht zulässig.
- 2 We** Beschränkung der Zahl der Wohnungen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB auf zwei Wohneinheiten je Wohngebäude.
- Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO**
(Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Grenze nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.)
- GRZ 24** Grundflächenzahl (GRZ), Ausbauarbeit Anteil des Grundstücks gem. § 19 BauNVO
- G** Geschossflächenzahl (GFZ), gem. § 20 BauNVO
- II** Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) gem. § 16 (4) BauNVO
- 18** Zahl der Vollgeschosse (Mindest- / Höchstgrenze) gem. § 16 (4) BauNVO
- PH** Maximal zulässige Firsthöhe (siehe auch textliche Festsetzungen 1.2)
- TH** Maximal zulässige Traufhöhe (siehe auch textliche Festsetzungen 1.2)
- AH** Maximal zulässige Attikahöhe (siehe auch textliche Festsetzungen 1.2)
- GR max. Gflern** Die festgesetzte Gebäudehöhe darf gem. § 18 i.V.m. § 16 (4) BauNVO nicht überschritten bzw. nicht unterschritten werden.
- o** Offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO
- o** Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig gem. § 22 (2) BauNVO
- o** Straßenbegrenzungslinie
- o** Verkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Verkehrsflächen** gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
Besondere Zweckbestimmung: Verkehrsbenutzter Bereich
- Verkehrsflächen** gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
Besondere Zweckbestimmung: Fußweg / Radweg
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt** gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- Öffentliche Grünfläche** gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB
- Öffentliche Grünfläche** gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB
Zweckbestimmung: Kinderspielfeld bzw. Spielwiese
- Flächen für Versorgungsanlagen**
Zweckbestimmung: Elektrizität gem. § 9 (1) Nr. 12 BauGB
- Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB (siehe auch 5.0 der textlichen Festsetzungen)
- ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN** gem. § 86 (4) BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB
Hauptfahrsrichtung ~~richtig~~ **nicht für Gebäude mit Pultdach**
- NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN**
Umgrenzung von Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN** ohne Rechtscharakter
- bestehende Grundstücksgrenze nachrichtlich
- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen nachrichtlich
- bestehende Gebäude nachrichtlich
- Sichtfeld an Verkehrsknotenpunkten
- KENNZEICHNUNGEN**
Fläche, deren Boden erdähnlich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist gem. § 9 (5) Nr. 3 BauGB
- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
- Die folgenden textlichen Festsetzungen und Gestaltungsauflagen gelten nur für das Allgemeine Wohngebiet (WA), es sei denn, sie beziehen sich ausdrücklich (auch) auf das Mischgebiet (M).
- 1. AUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN**
§ 9 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 4 BauO NRW
- 1.1 Dachform / Dachneigung**
Dachformen werden nicht festgesetzt.
Die zulässige Dachneigung beträgt für alle Dachformen: 0 bis 45°
- 1.2 Höhe der baulichen Anlagen**
Die Traufhöhe ist wie folgt zu messen: Oberkante des Fertigfußbodens Erdgeschoss bis zum Schritt der Außenkante Umfassungswand mit der Sparrenunterkante.
Höhenlage der Gebäude:
Die festgesetzte Gebäudehöhe (GH), Firsthöhe (FH), Traufhöhe (TH) und Attikahöhe (AH) bezieht sich auf die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens. Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens wird auf min. 0,10 m bzw. max. 0,50 m über der in der Mitte des Grundstücks gemessenen Straßengradiente der zugehörigen Erschließungsstraße festgesetzt.
1.3 Doppelhäuser
Doppelhäuser sind nur mit gleicher Dachform, Dachneigung und Firsthöhe zulässig. Die Außenwandmaterialien müssen aufeinander abgestimmt sein.
Die Festsetzung gilt auch für den Teil des Mi-Gebietes, in dem eine zweigeschossige Bauweise festgesetzt ist (2. Baueinheit).
- 1.4 Dachgauben / Dachanschnitte**
Dachgauben und -anschnitte sind zulässig. Die Gesamtmenge von Dachgauben oder Dachanschnitten darf insgesamt nicht mehr als 3/5 der darunter liegenden Gebäudemenge betragen. Die Seitenwände der Dachgauben müssen von den freien Gebäudewänden mindestens 1,25 m entfernt bleiben. Für Dachanschnitte gilt Gleiches.
Diese Festsetzung gilt auch für das Mi-Gebiet.
- 2. GESTALTUNG DER STELLPLÄTZE FÜR KRAFTFAHRZEUGE, BEWEGLICHE ABFALLBEHALTER**
§ 9 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 4 BauO NRW
- 2.1** Einstellplätze für Kraftfahrzeuge und Abfallbehälter sind mit Hecken, Pflanzenarten von Sträuchern oder Kletterpflanzen mit Rankensorten abzusichern (Pflanzenarten / -qualitäten gem. Pflanzenliste 1, 4 und 5).
- 2.2** Diese Festsetzung gilt auch für das Mi-Gebiet.

- 3. GESTALTUNG DER NICHTÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN**
§ 9 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW
- 3.1** Zulässigkeit von Garagen und Nebenanlagen
Auf den nicht überbaubaren Flächen sind innerhalb der vorgarteten Garagen oder Nebenanlagen unzulässig, als Vorgarten gilt die zwischen der festgesetzten Straßengrenzungslinie und der abgrenzten geeigneten Fläche eines Grundstücks, bei Grundstücken an zwei Straßen und in begründeten Fällen können Ausnahmen von dieser Festsetzung gestattet werden.
- 3.2** Sichtfelder
Die als Sichtfelder gekennzeichneten Flächen dürfen max. bis zu einer Höhe von 70 cm bezogen auf das Straßenniveau der Planstraße 1 (An den sieben Quellen) überbaut bzw. genutzt werden.
- 4. LANDSCHAFTSPLEGERISCHE FESTSETZUNGEN**
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und b BauGB
- 4.1** Pflanzenverwendung
Für alle folgenden genannten Maßnahmen, soweit sie sich auf Pflanzen beziehen, gilt in gleicher Weise: Die Auswahl der Gehölze orientiert sich an einer ökologisch orientierten Artenwahl (Merkmale für Gehölzpfanzungen im Kreis Soest). Ausnahme: extreme Standorte im Bereich der Erschließungsflächen und auf dem Sicherungsbauwerk. Alle Pflanzungen sind dauerhaft anzulegen und nach den Vorschriften der DIN-Normen 18 916 und 18 917 auf Dauer fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.
- 4.2** Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Wasserdrucksichere Befestigung
Die Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung Fuß- und Radwege, private und öffentliche PKW-Stellplätze sowie selbständig geführte Wege und Plätze im Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und im Bereich der öffentlichen Grünflächen sind in wasserdrucksichere Bauweise auszuführen.
Diese Festsetzung gilt auch für das Mi-Gebiet.
- 4.3** Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Straßenbegrenzung
Im öffentlichen Straßenraum sind mindestens 30 Bäume als Hochstamm fachgerecht zu pflanzen. Die Größe der unverkiegelten Baumscheibe darf 8 m nicht unterschreiten. Die offene Bodenfläche ist dauerhaft zu begrünen (Pflanzenart / -qualität gem. Pflanzenliste 4).
- Öffentliche Grünflächen**
Die öffentlichen Grünflächen sind auf mindestens 30 % der Flächen mit Bäumen und Sträuchern fachgerecht zu bepflanzen. Auf der Fläche sind mindestens 25 Bäume als Hochstamm zu pflanzen (Pflanzenart / -qualität gem. Pflanzenliste 1).
- Öffentliche Grünflächen mit Entwässerungsfunktion**
Die Grünfläche mit Entwässerungsfunktion (Fortführung Rohrgänge) ist zu mindestens 30 % mit Bäumen und Sträuchern fachgerecht zu bepflanzen. Auf der Fläche sind mindestens 25 Bäume als Hochstamm zu pflanzen (Pflanzenart / -qualität gem. Pflanzenliste 2). Pflanzenweise regelt der Landschaftspflegebegleitplan.
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen**
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist ab einer Grundstücksgröße von 250 m² mindestens 1 Baum als Hochstamm zu pflanzen (Pflanzenart / -qualität gem. Pflanzenliste 1). Pflanzenweise regelt der Landschaftspflegebegleitplan.
- 5.0 LÄRMSCHUTZ**
§ 9 BauGB
Für die im Bebauungsplan als 'lärmbelastet' gekennzeichneten Flächen (Mi-Gebiet) sind folgende Anforderungen einzuhalten:
Lärmklasse 1
West-, Süd- und Ostfassade der geplanten Gebäude der ersten Bebauungsreihe im Mischgebiet unmittelbar an der Soester Straße;
Südfassade des vorhandenen Gebäudes im Mischgebiet unmittelbar an der Soester Straße.
Lärmklasse 2
West- und Ostfassade des vorhandenen Gebäudes im Mischgebiet.
Entsprechend den Anforderungen der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ an die Schalldämmung der Außenbauteile sind bei einem Fensterflächenanteil der Außenwände von bis zu 40 % folgende Schalldämm-Maße der Außenbauteile R_w einzuhalten:
Lärmklasse erford. Schalldämm-Maße R_w / erford.
Wand / Dach Fenster Wand / Dach Fenster
Lärmklasse 1 50 40 (4) 45 30 (2)
Lärmklasse 2 45 35 (3) 40 30 (2)
(In Klammern sind die entsprechenden Fenster-Schalldämmungsklassen (VDI 2719 angegeben).
Bei Fensteranteilen von mehr als 40 % sind jeweils 5 dB(A) höhere Schalldämm-Maße bzw. eine um eine Klasse höhere Fenster-Schalldämmklasse einzuhalten.
Die Schalldämm-Maße für die Fenster sind auch für Außenlärm zugeordnet zu legen, wenn diese unmittelbar mit schutzbedürftigen Räumen verbunden sind. Das Schalldämm-Maß für Wände gilt auch für die Dachhaut bei ausgebauten Dachgeschossen.
- Anhang: Pflanzenlisten**
Liste Nr. 1: Öffentliche Grünflächen / Grundstücksfreiflächen
Bäume I. Ordnung
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn
Fraxinus excelsior - Gemeine Esche
Populus nigra - Schwarzpappel
Quercus petraea - Trauben-Eiche
Quercus robur - Stiel-Eiche
Tilia cordata - Winter-Linde
Tilia platyphyllos - Sommer-Linde
Ulmus glabra - Berg-Ulme
Bäume II. Ordnung
Betula pendula - Sand-Birke
Carpinus betulus - Hainbuche
Crataegus monogyna - Engfrüchtiger Weißdorn
Prunus avium - Vogel-Kirsche
Prunus padus - Gewöhnliche Traubenkirsche
Sorbus aucuparia - Eibesche
Sorbus torminalis - Eisbäre
Obstbäume
Qualität: Hochstamm mit Ballen, Stammumfang mind. 16 - 18 cm

- Sträucher**
Cornus sanguinea - Roter Hartweige
Corylus avellana - Haselnuß
Euonymus europaeus - Pfaffenmütchen
Ligustrum vulgare - Liguster
Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa - Schlehdorn
Rosa arvensis - Kriechende Rose
Rosa corymbifera - Hecken-Rose
Rosa rugosa - Hund-Rose
Salix caprea - Salweide
Salix cinerea - Grauweide
Salix x rubra - Hohe Weide
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball
Qualität: Strauch 2 x verpflanzt, mind. Höhe 60 - 100 cm
Strauch 2 x verpflanzt, m. B. / Co., mind. Höhe 125 - 150 cm
- Liste Nr. 2: Gehölze für die Bachläufe und Retentionsräume**
Gehölze für den Mittelwasserbereich - Weichholzaue
Bäume
Alnus glutinosa - Rot- / Schwarz-Erle
Fraxinus excelsior - Gemeine Esche
Salix fragilis - Bruch-Weide
Salix rubens - Fahlweide
Salix virens - Silberweide
Qualität: Hochstamm mit Ballen, Stammumfang mind. 12 - 14 cm
Gehölze für die Flächen oberhalb des Mittelwasserbereichs
Hartholzaue
Bäume I. Ordnung
Fraxinus excelsior - Gemeine Esche
Prunus avium - Vogel-Kirsche
Quercus robur - Stiel-Eiche
Bäume II. Ordnung
Acer campestre - Feld-Ahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Cornus avellana - Gewöhnliche Traubenkirsche
Qualität: Hochstamm mit Ballen, Stammumfang mind. 12 - 14 cm
Sträucher
Cornus sanguinea - Roter Hartweige
Corylus avellana - Haselnuß
Euonymus europaeus - Pfaffenmütchen
Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa - Schlehdorn
Rhamnus cathartica - Kreuzdorn
Rosa rugosa - Hund-Rose
Qualität: Strauch 2 x verpflanzt, Höhe mind. 60 - 100 cm
Strauch 2 x verpflanzt, mB / Co., Höhe mind. 125 - 150 cm
- Liste Nr. 3: Straußenbäume**
Für die Haupterschließung
Tilia cordata 'Ranchon' - Winter-Linde (frei von Hongen)
Für die Nebenflächen
Sorbus aucuparia - Eibesche
Crataegus pinnatifida - Pfaffenhütchen
Prunus padus 'Water' - Traubenkirsche
Prunus hirsuta 'Späher' - Zwerge-Kirsche
Pyrus calleryana 'Chantrelle' - Chinesische Wildbirne
Qualität: Hochstamm mit Ballen, Stammumfang 18 - 20 cm
Bodendeckende Gehölze und Stauden (Auswahl)
Gehölze
Cornus stolonifera - Niedrige Hartweige
Eupatorium fortunei in Sorten - Kriechspindel
Hedera helix - Efeu
Lonicera pileata und L. nida - Niedrige Heckenkirsche
Mahonia aquifolium - Yonkie
Potentilla fruticosa in Sorten - Füllfrüchtstrauch
Rosa rugosa und andere - Bodendeckende Rosen
Rosa x rugida - Kletterrose
Spiraea x arguta - Schneespiree
Stephanandra incisa 'Crispa' - Zwerg-Kanarienspore
Syringopsis x chenaultii - Korallenbeere
Stauden und Gräser
Aster multiflorus - Frauenmantel
Carex in Sorten - Japan-Segge
Calluna vulgaris - Heidekraut
Fragaria vesicaria - Erdbeere
Floxen in Sorten - Florenz-Goldseide
Geranium in Sorten - Storchschnabel
Lamium maculatum - Ackermilch
Argemone - Rote Weidenell
Luzula sylvatica - Waldhaismilch
Pachyrhizus terminalis - Vandel
Pulmonaria in Sorten - Lungenkraut
Liste Nr. 4: Pflanzen für geschnittene Hecken
Carpinus betulus - Hainbuche
Elaeagnus angustifolia - Weiden
Ligustrum vulgare 'Atrovirens' - Liguster
Fagus sylvatica - Rot-Buche
Taxus baccata - Eibe
Qualität: Strauch 2 x verpflanzt, mind. 3 Stück / 60m
- Liste Nr. 5: Kletter- und Schlingpflanzen**
Clematis montana - Berg-Weidenröschen
Clematis x Jackmannii - Weidenröschen (Hybride)
Clematis vitalba - Waldrebe
Eumonymus fortunei 'Variegatus' - Kletterspindel
Hedera helix - Efeu
Hydrangea petiolaris - Kletterhortensie
Lonicera periclymenum - Wald-Geißblatt
Lonicera henryi - Immergrünes Geißblatt
Lonicera caperidium - Durchwachsenes Geißblatt
Parthenocissus quinquefolia - Wilder Wein
Parthenocissus tricuspidata - Wilder Wein
Wisteria sinensis - Blauregen
Kletterrosen in Sorten
- Übersichtsplan M. 1:10.000**
-

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Die Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (6) BauGB vom Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Werl am 18.02.2014 beschlossen worden.
Werl, den
Bürgermeister
Der Aufstellungsbeschluss ist am 26.02.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Werl, den
Bürgermeister

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde aufgrund des Beschlusses des Planungs- und Umweltausschusses vom 18.02.2014 durch Anhörung in der Zeit vom 07.03.2014 bis einsch. 07.04.2014 durchgeführt und zusätzlich fand eine Bürgerversammlung am 19.03.2014 statt.
Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind am 26.02.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Werl, den
Bürgermeister

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN
Der Vorentwurf mit Begründung wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 27.02.2014 zur Unterrichtung und Auslegung – auch im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltauflagen – zugesandt. Sie wurden um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 31.03.2014 gebeten.
Werl, den
Bürgermeister

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN
Der Entwurf mit Begründung wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 15.05.2014 zugesandt. Sie wurden um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 23.06.2014 gebeten.
Werl, den
Bürgermeister

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (OFFENLEGUNG)
Der Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 30.04.2014 die Entwürfe des Planwerks und der Begründung zur Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.
Der Planentwurf und der Entwurf der Begründung sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 20.05.2014 bis einsch. 23.06.2014 öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am 12.05.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Werl, den
Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Stadt Werl hat in seiner Sitzung am 12.05.2014 die Abwägung über alle im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und diese Bebauungspländerung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Werl, den
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG UND INKRAFTTRETEN
Der Beschluss gem. § 10 (1) BauGB ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungspländerung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.
Die Bebauungspländerung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann während der Dienststunden im Rathaus von jedermann eingesehen werden.
Werl, den

PLANUNTERLAGE
Die Planunterlage, Stand Februar 2013, entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Werl, den
öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Der Bebauungsplan Nr. 75 "Zur Beeke", 1. Änderung wurde von der Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Stadt Werl aufgestellt.
Werl, den
I.A.

HINWEISE

Allgemein
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ für den Geltungsbereich seiner 1. Änderung außer Kraft.

Artenschutz
Als vorsorgliche Maßnahme sollten Gehölzmaßnahmen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten) erfolgen. Des Weiteren sind die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Satz 2 NatSchG zu beachten.
Bei der Ausaufstellung ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Altstätten, Abfallwirtschaft / Bodenschutz
Allgemein
Sollten bei Erdarbeiten Abfalllagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft / Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgenommenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind zur Klärung des weiteren Vorgehens gesondert zu lagern. Bei Baummaßnahmen entfallene Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind an den Entsorgungsanlagen im Kreis Soest zu informieren.

Altstätten
In Bezug auf im Plangebiet vorhandene Altstätten wurden – auf Grundlage eines mit der Abteilung Abfallwirtschaft / Bodenschutz des Kreises Soest abgestimmten Sanierungsplans nach § 13 BImSchG - Maßnahmen durchgeführt, die sicherstellen, dass das Plangebiet im Bereich der geplanten Wohn- und Maßnahmebereiche frei von Bodenbelastungen ist. Aufgrund der planerischen Sichtfeldrichtlinie wird jedoch empfohlen, bei begründetem Verdacht in der Bauphase unverzüglich Kontakt mit der Abteilung Abfallwirtschaft / Bodenschutz des Kreises Soest aufzunehmen.

CKW-Schaden
Im Bereich der zentralen öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz wurde unter Federführung des Kreises Soest in einem Teilbereich eine Grundwasseruntersuchung zur Sanierung eines CKW-Schadens betrieben. Die maximale mögliche Ausdehnung des Bereichs ist im Bebauungsplan gekennzeichnet. Der Schaden liegt unterhalb des vorhandenen Grundwassers und stellt keine Gefährdung für die geplante Nutzung und die zukünftigen Nutzer und Anlieger dar. Zur Durchführung der Sanierung sind auf der Fläche Grundwasserentnahmestellen eingerichtet.

Wiederverwendung des Bodenaushubs
Im Zuge der Baumaßnahmen anfallender, nicht verunreinigter Bodenaushub ist möglichst auf den Baugrundstellen bzw. im Bereich des Baugrubens wieder zu verwenden. Die Ergebnisse des Bodengutachtens (siehe Bestimmung zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 75 „Zur Beeke“) sind herbei zu beachten.

Schutz des Mutterbodens
Mutterböden, die bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und bei wesentlichen anderen Veränderungen der Oberbodenfläche ausgebeugt wird, ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarer Zustand zu erhalten und vor Verschlechterung oder Verpodung zu schützen. Es wird daher empfohlen, den Oberboden von Bau- und Betriebsflächen abzutragen, sachgerecht zu lagern und bei einer Lagerzeit von über 8 Wochen zu begrünen.

Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen
Die Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (Abschnitt 4 der Richtlinie für die Anlage von Straßen) sowie die DIN 18260 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sind zu beachten.

Verankerung und Umgang mit Wasser
Gemäß den Ergebnissen des Boden- und Altlastengutachtens sowie den Anforderungen des Sanierungsplans nach § 13 BImSchG ist weiterhin folgendes zu beachten: Eine gezielte Verankerung von Niederschlagswasser / Regenwasser scheidet aufgrund der Bodenverhältnisse und aufgrund der Schadstoffbelastung im Grundwasser (größtenteils Belastung mit leichtflüchtigen CKW) im Bebauungsplangebiet grundsätzlich aus. Eine private Grundwasserentnahme zu Trink- oder Brauchwasserzwecken scheidet im Plangebiet aufgrund der Grundwasserbelastung durch CKW aus.
Sollten Anlagen zur Erdwärmennutzung und Erdwärmehöhlen geplant werden, sind hydrologische Gutachten im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis sowie eine geotechnische Begleitung erforderlich.

Denkmalschutz
Grundstück können bei Bodengriffen Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelwände aber auch Veränderungen und Verfallenen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus geschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Ope (Tel.: 02781-48750, Fax: 02781-697320) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsbereitschaft mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden festgelegt wurden.
Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist nach § 16 (4) DSchG NRW berechtigt, das Bodendenkmälern zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen.

Bebauungsplan Nr. 75
"Zur Beeke", 1. Änderung
Anderungen nach Offenlegung sind rot gekennzeichnet
Stadt Werl
Werl, im Oktober 2014-FB II - Abt. 61

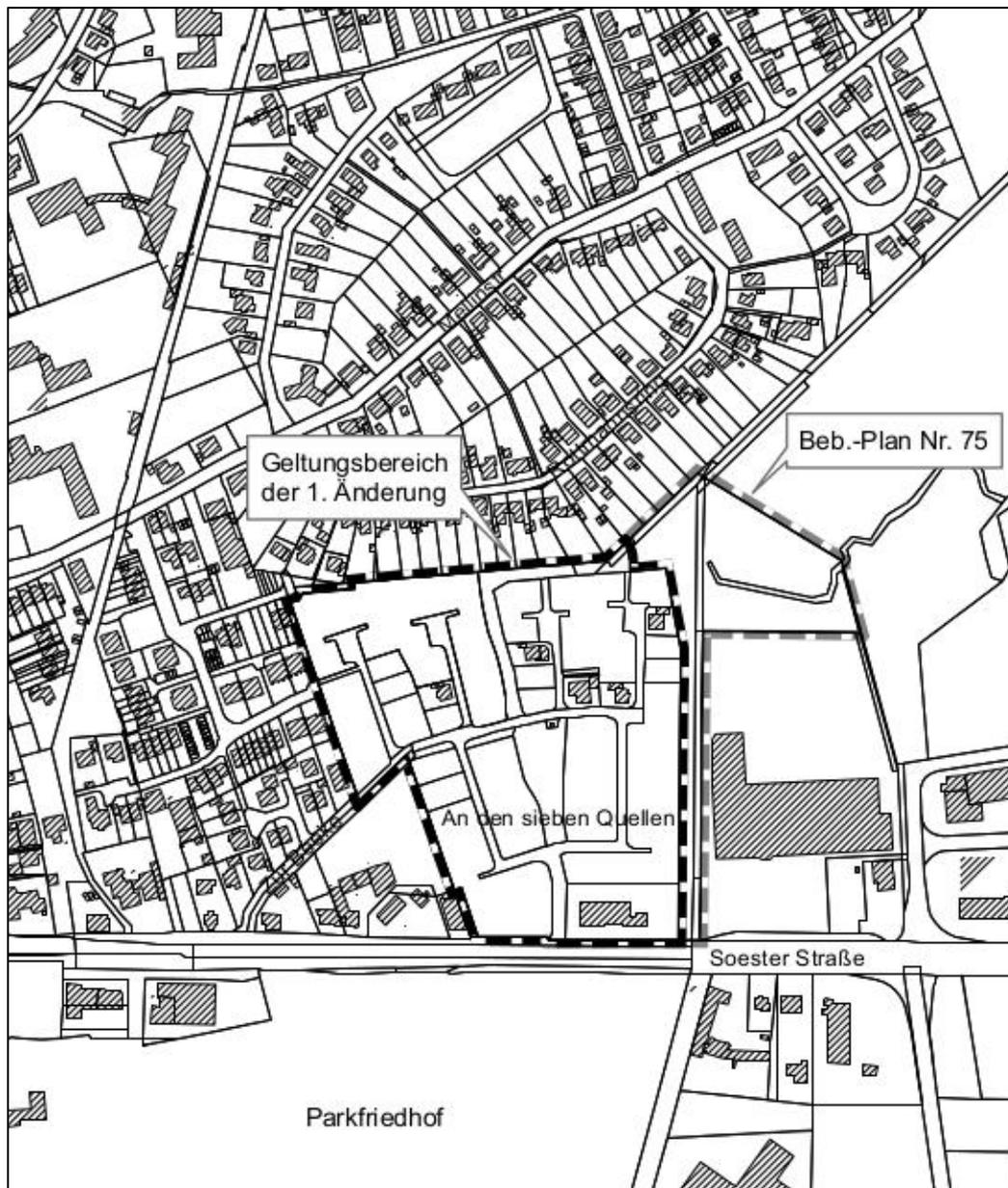


Stadt Werl

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

Änderungen/Ergänzungen nach der Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB sind im Text *kursiv* bzw. ~~durchgestrichen~~ kenntlich gemacht.



BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

Inhalt

1	Lage des Plangebietes	4
2	Entwicklung aus übergeordneten Plänen	4
	2.1 Regionalplan	4
	2.2 Flächennutzungsplan	4
3	Planungsziele	4
4	Planungsinhalte	5
5	Erschließung	7
	5.1 Verkehr	7
	5.2 Ver- und Entsorgung / Entwässerung	8
6	Natur- und Landschaft	8
	6.1 Artenschutz	8
	6.2 Umweltbericht	8
	6.3 Bewertung und Ausgleich des Eingriffs	9
7	Sonstige Belange	9
	7.1 Altlasten, Abfallwirtschaft / Bodenschutz	9
	7.2 Immissionsschutz	9
	7.3 Denkmalschutz	9
8	Hinweise	10
	8.1 Allgemein	10
	8.2 Artenschutz	10
	8.3 Altlasten, Abfallwirtschaft / Bodenschutz	11
	8.4 Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen	11
	8.5 Versickerung und Umgang mit Wasser	12
	8.6 Denkmalschutz	12

Teil II - Umweltbericht (inklusive Artenschutzprüfung)

9	Einleitung	13
9.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	13
9.2	Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung	14
10	Bestandsaufnahme - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	16
10.1	Schutzgut Mensch	16
10.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen - Artenschutzprüfung	17
10.3	Schutzgut Boden	23
10.4	Schutzgut Wasser	23
10.5	Schutzgut Luft und Klima	24
10.6	Schutzgut Landschaft	24
10.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	24
10.8	Wechselwirkungen	25
10.9	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	25
11	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	26
12	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	27
13	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	27
13.1	Vermeidungs-, Verringerungs- und Schutzmaßnahmen	27
13.2	Ausgleichsmaßnahmen	27
14	Alternative Planungsmöglichkeiten	28
15	Angewendete Methodik, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und Kenntnislücken	28
16	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)	28
17	Zusammenfassung des Umweltberichtes	28

Begründung

1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in der östlichen Innenstadt an der Soester Straße (L 795, ehem. B 1) in Höhe des Werler Parkfriedhofs. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ erstreckt sich über die bebaubaren Flächen des Bebauungsplanes Nr. 75, der im Jahr 2006 Rechtskraft erlangte und umfasst eine Fläche von ca. 52.600 m².

Der Geltungsbereich grenzt im Norden an die vorhandene Wohnbebauung entlang des Rottmannsriings und im Süden an die Soester Straße. Im Westen schließt sich Wohn- bzw. gemischte Bebauung an. Im Osten wird das Plangebiet durch den dort von Süden nach Norden verlaufenden Graben und den nord-östlich des Geltungsbereichs gelegenen „Sieben Quellen“ begrenzt. Östlich des Grabens befindet sich ein Baumarkt.

2 Entwicklung aus übergeordneten Plänen

2.1 Regionalplan

Der bestehende Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis stellt für den Änderungsbereich einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

2.2 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Werl sind für den Geltungsbereich ein Mischgebiet und eine Wohnbaufläche dargestellt. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 75 entspricht den Darstellungen im Flächennutzungsplan.

3 Planungsziele

Mit der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ wurde vorrangig das Ziel verfolgt, eine qualitativ hochwertige Wohnsiedlung für den Eigenheimbau zu entwickeln. Außerdem wurden die Wieder- bzw. Umnutzung des denkmalgeschützten Gebäudebestandes und die bauliche Ergänzung der straßenbegleitenden Gebäudestruktur entlang der Soester Straße angestrebt (s. Anl. 1).

Zielsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 ist, die seinerzeit getroffenen Festsetzungen an die heutigen Erfordernisse anzupassen.

Verschiedene Bauanfragen zeigen, dass eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig ist. Beispielhaft ist hier der beabsichtigte Neubau des Amtsgerichts Werl zu nennen. Er soll im südwestlichen Teil des Plangebiets errichtet werden. Hier ist ein Mischgebiet festgesetzt, jedoch kann das geplante Gebäude unter den derzeit geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 75 an dieser Stelle nicht realisiert werden.

Es ist beabsichtigt, die bisher geltenden Festsetzungen sowohl im Bereich der Mischgebiete an der Soester Straße als auch in Bezug auf die nördlich davon ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebiete zu ändern, um nachfrageorientierte Bebauungsmöglichkeiten zu schaffen.

Hierbei soll der Charakter des Wohngebietes grundsätzlich beibehalten werden.

BEGRÜNDUNG
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

4 Planungsinhalte

In Bezug auf die Art der Nutzung bleiben die im Bebauungsplan Nr. 75 „Zur Beeke“ ausgewiesenen Misch- und Allgemeinen Wohngebiete erhalten. Des Weiteren werden die im Bebauungsplan Nr. 75 getroffenen Festsetzungen zu den Verkehrsflächen einschl. Fuß- und Radwege, den Grünflächen einschl. Spielplatz sowie Versorgungsflächen in die Bebauungsplanänderung übernommen. Im gesamten Wohngebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit einer Beschränkung auf zwei Wohneinheiten zulässig. Ebenso bleiben die Grundflächenzahl von GFZ 0,4 und die Geschossflächenzahl von GFZ 0,8 bestehen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ bezieht sich in erster Linie auf die Lockerung gestalterischer Festsetzungen. Nachfolgend werden die Änderungen in den einzelnen Teilbereichen (s. Abb. 1) beschrieben.



Abb. 1: Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ (Wohngebiet unterteilt nach Bereichen)

nördliches Plangebiet (Allgemeine Wohngebiete)

Änderungen im Bereich 1

Im Bereich 1 soll nun neben Doppelhäusern auch die Errichtung von Einfamilienhäusern möglich sein. Der Bebauungsplan Nr. 75 sieht hier bislang in Anlehnung an die Bebauung

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

entlang des Rottmannsrings im nördlichen Randbereich nur Doppelhäuser vor. Vor dem Hintergrund, dass mit dem Bebauungsplan Nr. 75 vorrangig das Ziel verfolgt wurde, eine qualitativ hochwertige Wohnsiedlung für den Eigenheimbau zu entwickeln, wird es als nicht zwingend notwendig erachtet, im nördlichen Randbereich nur Doppelhäuser zuzulassen. Vielmehr soll hier die Möglichkeit gegeben werden, neben Doppelhäusern auch Einzelhäuser zu errichten.

Um darüber hinaus den Gestaltungsspielraum zu erweitern, wurde auf die Festsetzung von Dachformen verzichtet. Dadurch können auch Gebäude mit einem Flachdach entstehen. Die Attikahöhe ist auf 3,75 m begrenzt. Da sich gezeigt hat, dass auch Wohnhäuser mit einem Flachdach nachgefragt werden, wird im gesamten Änderungsbereich - entgegen des Bebauungsplanes Nr. 75, in dem die zulässigen Dachformen auf das Sattel-, Zelt- und Pultdach beschränkt sind - auf die Festsetzung von Dachformen verzichtet. Die Gebäudehöhen sind in diesem Bereich mit Hilfe der Festsetzung von einer maximalen Attikahöhe und Traufhöhe jeweils von 3,75 m und einer maximalen Firsthöhe von 9,50 m geregelt. *Auf die Festsetzung der Firstrichtung wird verzichtet, um einen größeren Gestaltungsspielraum zu erhalten.*

An einer offenen Bauweise, einer Beschränkung auf zwei Wohneinheiten je Gebäude, ~~der vorgegebenen Firstrichtung der Gebäude~~ sowie einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 wird weiterhin festgehalten.

Änderungen im Bereich 2

Im Bereich 2 wird mit dem Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 75 neben den festgesetzten Einzelhäusern nun auch die Errichtung von Doppelhäusern möglich, um der Nachfrage nach verschiedenen Haustypen Rechnung zu tragen.

Auch hier wird vor dem Hintergrund der Flexibilisierung von Gestaltungsvorgaben wie im Bereich 1 durch Verzicht auf die Festsetzung von Dachformen eine Flachdachhausbebauung möglich sein.

Ebenso wird zur optimalen Nutzung von Solarenergie auf die Festsetzung der zurzeit vorgegebenen Firstrichtung in Nord-Südrichtung verzichtet.

Die Gebäudehöhen sind in diesem Bereich mit Hilfe der Festsetzung von einer maximalen Attikahöhe und Traufhöhe jeweils von 3,75 m und einer maximalen Firsthöhe von 9,50 m geregelt.

An einer offenen Bauweise, einer Beschränkung auf zwei Wohneinheiten je Gebäude sowie einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 wird weiterhin festgehalten.

Änderungen im Bereich 3

Im Bereich 3 werden mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 75 die Baugrenzen um zusätzliche 2 m von der Straßenfläche abgesetzt. Dadurch wird zwischen Baufeld und Straße genügend Platz für Stellplätze vorgehalten und somit ein möglicher Parkdruck im öffentlichen Raum gemindert bzw. vermieden. Zudem wurde im süd-östlichen Randbereich das Baufeld in Richtung Baumarkt erweitert, um hier in der Gebäudestellung und Grundstücksgestaltung (z. B. nach Westen ausgerichtete Vorgärten bzw. Terrassen) eine größere Flexibilität zu erreichen.

Neben Einzelhäusern sollen auch hier aufgrund einer gewünschten Lockerung zukünftig Doppelhäuser zulässig sein und durch Verzicht auf die Festsetzung von Dachformen die Errichtung von Flachdachgebäuden ermöglicht werden.

Analog zur Bebauung in westlich und östlich angrenzenden Baugebieten außerhalb des Plangebietes sind die Gebäude in diesem Bereich im Änderungsentwurf mit einer Mindesthöhe von 6,50 m und einer maximalen Höhe von 9,50 m, gemessen von der Oberkante des Erdgeschossfußbodens, zulässig. Dadurch wird eine Höhenstaffelung erreicht, die von der Wohnbebauung am Rottmannsring und dem nördlichen Plangebiet (Allgemeine Wohngebie-

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

te) zum südlichen Plangebiet (Mischgebiete) mit der z. T. gewerblich genutzten Bebauung an der Soester Straße hin ansteigt.

An einer offenen Bauweise, einer Beschränkung auf zwei Wohneinheiten je Gebäude sowie einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 wird weiterhin festgehalten.

südliches Plangebiet (Mischgebiete)

Hinsichtlich der an der Soester Straße ausgewiesenen Mischgebiete wird im Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 75 an der Unterteilung jeweils in einem straßenseitigen und dahinter liegenden Bereich festgehalten, wobei die Abgrenzung zwischen dem vorderen und hinteren Bereich des westlichen Mischgebietes nun parallel im Abstand von 25 m zur südlichen Baugrenze verläuft.

Von der zwingend 2-geschossigen Bauweise wird hingegen im gesamten Mischgebiet abgesehen.

So sind im hinteren Bereich Gebäude mit bis zu 2 Geschossen zulässig. Hier wird auch auf die Festsetzung einer Traufhöhe von 6,50 m verzichtet. Analog zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 75 ist hier eine offene Bauweise ausgewiesen. Des Weiteren sind entgegen dem Bebauungsplan Nr. 75 - weder Dachformen noch eine Traufhöhe festgesetzt, um einen größeren Gestaltungsspielraum zu schaffen.

Im vorderen Bereich (an der Soester Straße, im westlichen Teilbereich) ist die Errichtung von Gebäuden mit 2 bis 3 Geschossen möglich. Der östliche Bereich mit der sog. „Union-Villa“ bleibt unverändert bei 3 bzw. 3 bis 4 Geschossen.

Darüber hinaus ist im westlichen Teilbereich unter Berücksichtigung des an dieser Stelle geplanten Neubaus des Amtsgerichts Werl eine Geschossfläche GFZ 1,2 vorgesehen und die Gebäudehöhe auf max. 12,50 m begrenzt, wobei untergeordnete Bauteile im 3. Geschoss diese Höhe überschreiten dürfen. Die Höhenbegrenzung ergibt sich aus der westlich angrenzenden Bebauung sowie der geplanten Bebauung in den nördlich angrenzenden Allgemeinen Wohngebieten. Lediglich das östlich gelegene denkmalgeschützte Gebäude, die sog. „Union-Villa“, ist etwas, wodurch dessen besonderer Stellenwert unterstrichen wird.

In dem an der Soester Straße gelegenen Teilbereich des westlichen Mischgebiets wird auf eine geschlossene Bauweise verzichtet, ebenso wie in dem entsprechend gelegenen Teil im östlichen Mischgebiet einschließlich der sog. „Union-Villa“.

5 Erschließung

5.1 Verkehr

Das Plangebiet ist an die Soester Straße angebunden. Die innere Erschließung erfolgt von der Soester Straße über die Haupteerschließungsstraße „An den sieben Quellen“ und davon abzweigenden verkehrsberuhigten Wohnstraßen. Die Wohnstraßen sind als Mischverkehrsflächen festgesetzt und sollen mit *Geh- / Fahrbereich-Fahrspur*, Baumscheiben und Stellplatzmöglichkeiten ausgebildet werden. Die nördlichen Wohnstraßen enden in platzartige Aufweitungen, die zum Wenden dienen, aber auch Aufenthaltsfunktion übernehmen sollen.

Ergänzend zu den Straßenflächen sind Fuß- und Radwege festgesetzt, die den Anschluss an Grünflächen sowie an das Stadtgebiet (über die Probst-Köster-Straße), insbesondere die Innenstadt, gewährleisten.

Ferner ist die Einbindung in das bestehende ÖPNV-Netz aufgrund der Lage des Planbereiches im Stadtgebiet gegeben.

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

5.2 Ver- und Entsorgung / Entwässerung

Die Ver- und Entsorgung ist durch vorhandene Kanäle und Leitungen in den öffentlichen Straßen und Flächen gewährleistet.

Die Entwässerung erfolgt im „modifizierten Mischsystem“.

Regenwasser

Die anfallenden Wassermengen werden nordöstlich des Wohngebietes in den Ruhrgraben eingeleitet. Das Plangebiet ist von einem Grünzug durchzogen, in den eine Mulde integriert ist. Die Mulde übernimmt - insbesondere für Dachflächenwässer - Entwässerungs- bzw. Ableitungs-, aber keine Versickerungsfunktion.

Aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse ist eine Versickerung des anfallenden Regenwassers im Gebiet nicht möglich.

6 Natur- und Landschaft

Im Landschaftsplan VI „Werl“ ist für den Geltungsbereich eine Siedlungsfläche, die sich außerhalb der Festsetzungsräume befindet, dargestellt.

Die im Bebauungsplan Nr. 75 festgesetzten Grünflächen sind auch Bestandteil der 1. Änderung. Es ergeben sich keine Veränderungen hinsichtlich der Grünflächen und der Festsetzungen dazu.

6.1 Artenschutz

Es wurde eine artenschutzrechtliche Betrachtung (s.u. Umweltbericht, Punkt 10.2) vorgenommen, um festzustellen, ob im Änderungsbereich besonders oder streng geschützte Arten vorkommen oder vorkommen können. Außerdem wurde untersucht, ob durch die Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 Verbotstatbestände nach § 19 oder § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Zusammenhang mit den diesbezüglich planungsrelevanten Arten in NRW ausgelöst werden.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung wurden die vom LANUV für Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellten Daten aus dem „Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und dem „Fundortkataster“ (LINFOS) einschließlich des Biotopkatasters abgefragt. Da im Umfeld des Plangebietes strukturreiche Biotopformen vorkommen, wurde dies bei der Abfrage der Lebensraumtypen FIS berücksichtigt. Die hieraus resultierende Liste planungsrelevanter Arten bezieht sich auf das Messtischblatt 4413 Werl. Die Anzahl der aufgelisteten Arten wurden unter Berücksichtigung der Habitatanforderungen und der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Bedingungen reduziert (s.u. Umweltbericht, Punkt 10.2).

Des Weiteren enthält das Fundortkataster LINFOS in Bezug auf das Plangebiet keine relevanten Hinweise. Dort enthaltene Aussagen über planungsrelevante Arten und Landschaftsstrukturen beziehen sich auf das Umfeld. Sie sind von der Planung nicht betroffen.

6.2 Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht als Bestandteil der Begründung (Teil II) beschrieben und bewertet sowie Maßnahmen zur Kompensation - soweit erforderlich - benannt.

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

6.3 Bewertung und Ausgleich des Eingriffs

Der Ausgleich des Eingriffs ist auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ zu ermitteln. Nach § 1 a (3) Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren. Daher hat die Eingriffsbilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 75 weiterhin Bestand. Diese schließt mit einem positiven Ergebnis ab. Der Eingriff wird durch bereits umgesetzte Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplans Nr. 75 vollständig kompensiert.

Ferner verändern sich die Flächenanteile im Bebauungsplan Nr. 75 durch seine 1. Änderung nicht, da die im Bebauungsplan Nr. 75 ausgewiesenen Flächen - bis auf geringfügige Verschiebungen der Baugrenzen - unverändert bleiben. Die Änderungen beziehen sich vielmehr auf Höhen- und gestalterische Festsetzungen.

7 Sonstige Belange

7.1 Altlasten, Abfallwirtschaft / Bodenschutz

Der gesamte Geltungsbereich liegt innerhalb einer im Kataster über Altlastenverdachtsflächen und Altlasten im Kreis Soest eingetragenen Fläche.

Aufgrund des sich aus der früheren gewerblichen Nutzung ergebenden Altlastenverdachts wurden im Vorfeld sowie im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ Untersuchungen des Untergrundes durchgeführt. Bei den Untersuchungen wurden im Gebiet z. T. erhebliche Belastungen von Boden und Grundwasser festgestellt.

Bedingung für eine zukünftige Wohn- und Mischnutzung in dem Plangebiet war, dass diese Flächen frei von Bodenbelastungen sind. Daher wurde im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 75 ein Sanierungsplan aufgestellt. Seit Durchführung der dort festgelegten Maßnahmen, wie den Aushub der belasteten Böden, ist das Plangebiet im Bereich der geplanten Wohn- und Mischbebauung soweit frei von Bodenbelastungen, dass bei der Nutzung von keiner Gefährdung eines Schutzgutes auszugehen ist.

Die Erschließung des Plangebietes, das heute z. T. bebaut ist, ist erst nach der durchgeführten Sanierung erfolgt.

7.2 Immissionsschutz

Auf das Plangebiet wirken Straßenverkehrslärm (Soester Straße) und Gewerbelärm (die Tankstelle mit Waschstraße im Westen sowie der Baumarkt im Osten) ein. Hierzu wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 durch einen Gutachter Untersuchungen vorgenommen. Die daraus resultierenden Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 75 zum Lärmschutz besitzen weiterhin Gültigkeit.

Ferner hat der Verkehr auf der Soester Straße mit Fertigstellung der südlichen Umgehungsstraße (B 1n) abgenommen.

7.3 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 befindet sich ein Baudenkmal (Soester Straße 51-55). Der Denkmalliste der Stadt Werl ist hierzu folgende Eintragung zu entnehmen:

Verwaltungs-, Wohn- und Wohlfahrtsgebäude der Fa. Union Fröndenberg

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

Denkmalwert ist sowohl das im Jahr 1920 errichtete Büro- und Wohngebäude als auch dessen Erweiterung durch Zwischentrakt und Wohlfahrtsgebäude von 1940. Es handelt sich hier um ein 7-achsiges, zweistöckiges Büro- und Wohngebäude über einem Sockelgeschoss, gedeckt mit einem Mansarddach, das von zwei eingeschossigen Nebentrakten, ebenfalls über einem hohen Sockelgeschoss, flankiert wird. Die mittleren drei Achsen des Hauptgebäudes werden in etwas schmalerer Form bis ins Dachgeschoss hochgeführt und von einem Dreiecksgiebel zusammengefasst. Kolossale Säulenpaare fassen die beiden Geschosse dieses mittleren Bauteiles oberhalb des Sockelgeschosses zusammen. Die beiden seitlichen Achsen des Haupthauses springen risalitartig vor. Der vorhergehend genannte Baukörper wurde 1920 errichtet. Zum anderen handelt es sich um einen lang gestreckten, zweigeschossigen Bau von 1940 in der Länge von 16 Fensterachsen, der durch ein etwas niedrigeres, jedoch auch zweistöckiges Torgebäude mit dem Baukörper von 1920 in Verbindung tritt. Auch das Torgebäude stammt aus dem Jahre 1940. Während das Erdgeschoss des lang gestreckten Baues von Empfangsraum zwei Treppenhäusern sowie Sanitärräumen eingenommen wird, erstreckt sich im Obergeschoss ein Saal in der Länge von 9 Fensterachsen über die gesamte Gebäudetiefe. Auf der einen Seite sind dem Saal Bühne und Abstellräume, auf der anderen Seite Speiseausgabe, Theke sowie darüberliegende Filmvorführpore vorgelagert. Ebenfalls erhalten in der ursprünglichen Gestalt sind das Empfangszimmer im Erdgeschoss sowie teile der Sanitäranlagen, Treppenanlagen, Türen, Fenster, ein so genanntes Jagdzimmer und ein kleines Sitzungszimmer im ersten Stock des Torgebäudes. Die Gebäudegruppe ist bedeutend für die Geschichte und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Werl, das Wohlfahrts- und das Torgebäude zudem bedeutendes Dokument der Architektur- und Kulturgeschichte in der Zeit des Nationalsozialismus. Für die Erhaltung und Nutzung der Gebäude liegen sowohl wissenschaftliche (kultur- und wirtschaftsgeschichtliche) als auch künstlerische Gründe vor.

Das aufgeführte Denkmal kann bei Umsetzung der Planung an seinem Standort erhalten werden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet in unmittelbarer Nähe zum historischen Stadtkern von Werl - einem archäologisch bedeutsamen Bereich - befindet. Durch die mit der früheren Nutzung einhergehende Umformung des Bodens und der durchgeführten Bodensanierung (Bodenabtrag im Mittel von 1 m bis 1,50 m) ist jedoch nicht mit Bodenfunden zu rechnen.

8 Hinweise

8.1 Allgemein

Mit Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ für den Geltungsbereich seiner 1. Änderung außer Kraft.

8.2 Artenschutz

Als vorsorgliche Maßnahme sollten Gehölzentnahmen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. / 29. Februar (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten) erfolgen. Des Weiteren sind die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten.

Bei der Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

8.3 Altlasten, Abfallwirtschaft / Bodenschutz

Allgemeines

Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft / Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern. Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind auf den Entsorgungsanlagen im Kreis Soest zu beseitigen.

Altlasten

In Bezug auf im Gebiet vorhandene Altlasten wurden - auf Grundlage eines mit der Abteilung Abfallwirtschaft / Bodenschutz des Kreises Soest abgestimmten Sanierungsplanes nach § 13 BBodSchG - Maßnahmen durchgeführt, die sicherstellen, dass das Plangebiet im Bereich der geplanten Wohn- und Mischbebauung frei von Bodenbelastungen sein wird. Aufgrund der planerischen Sorgfaltspflicht wird jedoch empfohlen, bei begründetem Verdacht in der Bauphase unverzüglich Kontakt mit der Abteilung Abfallwirtschaft / Bodenschutz des Kreises Soest aufzunehmen.

CKW-Schaden

Im Bereich der zentralen öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz wurde unter Federführung des Kreises Soest in einem Teilbereich eine Grundwasserreinigung zur Sanierung eines CKW-Schadens betrieben. Die maximal mögliche Ausdehnung des Bereichs ist im Bebauungsplan gekennzeichnet. Der Schaden liegt unterhalb des vorhandenen Grundwassers und stellt keine Gefährdung für die geplante Nutzung und die zukünftigen Nutzer und Anlieger dar. Zur Durchführung der Sanierung sind auf der Fläche Grundwasserentnahmestellen eingerichtet.

Wiederverwendung des Bodenaushubs

Im Zuge der Baumaßnahmen anfallender, nicht verunreinigter Bodenaushub ist möglichst auf den Baugrundstücken bzw. im Bereich des Baugebietes wieder zu verwenden. Die Ergebnisse des Bodengutachtens (siehe Begründung zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 75 „Zur Beeke“) sind hierbei zu beachten.

Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Es wird daher empfohlen, den Oberboden von Bau- und Betriebsfläche abzutragen, sachgerecht zu lagern und bei einer Lagerzeit von über 8 Wochen zu begrünen.

8.4 Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen

Die Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (Abschnitt 4 der Richtlinie für die Anlage von Straßen) sowie die DIN 18920 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sind zu beachten.

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

8.5 Versickerung und Umgang mit Wasser

Gemäß den Ergebnissen des Boden- und Altlastengutachtens sowie den Anforderungen des Sanierungsplanes nach § 13 BBodSchG ist weiterhin folgendes zu beachten: Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser / Tagwasser scheidet aufgrund der Bodenverhältnisse und aufgrund der Schadstoffsituation im Grundwasser (großflächige Belastung mit leichtflüchtigen CKW) im Bebauungsplangebiet grundsätzlich aus. Eine private Grundwasserentnahme zu Trink- oder Brauchwasserzwecken scheidet im Plangebiet aufgrund der Grundwasserbelastung durch CKW aus.

Sollten Anlagen zur Erdwärmennutzung und Erdwärmebohrungen geplant werden, sind hydrologische Gutachten im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis sowie eine gutachterliche Begleitung erforderlich.

8.6 Denkmalschutz

Grundsätzlich können bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750, Fax: 02761-937520), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist nach § 16 (4) DSchG NW berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen.

Teil II – Umweltbericht (inklusive Artenschutzprüfung)

9 Einleitung

9.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ erstreckt sich über die bebaubaren Flächen des Bebauungsplanes Nr. 75, der im Jahr 2006 Rechtskraft erlangte und umfasst eine Fläche von ca. 52.600 m².

Das Plangebiet liegt in der östlichen Innenstadt. Es grenzt im Süden an die Soester Straße (L 795, ehem. B 1) in Höhe des Werler Parkfriedhofs an. Im Norden schließt sich die vorhandene Wohnbebauung entlang des Rottmanns rings an. Im Westen befindet sich Wohn- bzw. gemischte Bebauung. Im Osten wird das Plangebiet durch den dort von Süden nach Norden verlaufenden Graben und den nord-östlich des Geltungsbereichs gelegenen „Sieben Quellen“ begrenzt. Östlich des Grabens befindet sich ein Baumarkt.

Mit der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ wurde vorrangig das Ziel verfolgt, eine qualitativ hochwertige Wohnsiedlung für den Eigenheimbau zu entwickeln. Außerdem wurden die Wieder- bzw. Umnutzung des denkmalgeschützten Gebäudebestandes und die bauliche Ergänzung der straßenbegleitenden Gebäudestruktur entlang der Soester Straße angestrebt (s. Anl. 1).

Zielsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 ist, die seinerzeit getroffenen Festsetzungen an die heutigen Erfordernisse anzupassen. Aufgrund verschiedener Bauanfragen ist beabsichtigt, die bisher geltenden Festsetzungen sowohl im Bereich der Mischgebiete an der Soester Straße als auch in Bezug auf die nördlich davon ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebiete zu ändern, um nachfrageorientierte Bebauungsmöglichkeiten zu schaffen. Hierbei soll der Charakter des Wohngebietes grundsätzlich beibehalten werden.

In Bezug auf die Art der Nutzung bleiben die im Bebauungsplan Nr. 75 ausgewiesenen Misch- und Allgemeinen Wohngebiete erhalten. Des Weiteren werden die im Bebauungsplan Nr. 75 getroffenen Festsetzungen zu den Verkehrs- und Grünflächen einschl. Spielplatz sowie zu den Versorgungsflächen in die Bebauungsplanänderung übernommen. Die Baugrenzen werden in Teilbereichen um zusätzliche 2 m von der Straßenfläche abgesetzt. Dadurch wird zwischen Baufeld und Straße genügend Platz für Stellplätze vorgehalten und damit ein möglicher Parkdruck im öffentlichen Raum gemindert bzw. vermieden. Zudem wurde im süd-östlichen Randbereich das Baufeld in Richtung Baumarkt erweitert, um hier in der Gebäudestellung und Grundstücksgestaltung (z. B. nach Westen ausgerichtete Vorgärten bzw. Terrassen) eine größere Flexibilität zu erreichen. Durch die Beibehaltung der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 führt dies jedoch nicht zu einer dichteren Bebauung.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ bezieht sich in erster Linie auf die Lockerung gestalterischer Festsetzungen. Änderungen wurden hauptsächlich hinsichtlich der Gebäudehöhen sowie der zulässigen Dachformen vorgenommen.

Der Änderungsbereich ist im Süden an die Soester Straße angebunden. Die innere Erschließung erfolgt von der Soester Straße über die Haupteerschließungsstraße An den sieben Quellen und daran anschließenden verkehrsberuhigten Wohnstraßen. Die Wohnstraßen sind als Mischverkehrsflächen festgesetzt und sollen mit Fahrspur, Baumscheiben und Stellplatzmöglichkeiten ausgebildet werden. Ergänzend zu den Straßenflächen sind Fuß- und Radwege festgesetzt, die u. a. den Anschluss an Grünflächen gewährleisten.

Die Ver- und Entsorgung ist durch vorhandene Kanäle und Leitungen in den öffentlichen Straßen und Flächen gewährleistet.

BEGRÜNDUNG**zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“****9.2 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung**

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden Fachgesetze, die für die verschiedenen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze definieren, berücksichtigt. Die relevanten Fachgesetze sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen, insbesondere die Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)
	TA-Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärm-minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten
	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsschutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass: <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, • die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, • die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete sowie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes von seinen in § 1 (6) Nr. 7 a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes) zu berücksichtigen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele sind: <ul style="list-style-type: none"> • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser und Nähr-

BEGRÜNDUNG
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

		<p>stoffkreisläufen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen sowie • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch	<p>sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel); Gewährleistung einer sozialgerechten Bodennutzung</p>
Wasser	Wasser-Haushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen
	Landes-Wassergesetz NRW	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit
Luft	Bundes-immissionschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)
	TA-Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt
Klima	Baugesetzbuch	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
	Landschaftsschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
	Baugesetzbuch	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

Quelle: Büro Stelzig (Landschaft, Ökologie, Planung), Soest, 2011 (ergänzt durch Stadt Werl)

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wurden die Ziele des Regional- und Landschaftsplanes berücksichtigt. Der bestehende Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis stellt für den Änderungsbereich einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Im Landschaftsplan VI „Werl“ ist für den Geltungsbereich eine Siedlungsfläche, die sich außerhalb der Festsetzungsräume befindet, dargestellt.

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

10 Bestandsaufnahme - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

10.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf die Erholungsfunktion und das Wohnumfeld (Lärm, Luftschadstoffe, Staub, Gerüche und Landschaftsbild) von Bedeutung.

Erholungsfunktion

Die im Bebauungsplan Nr. 75 getroffenen Festsetzungen zu den Verkehrsflächen einschl. Fuß- und Radwege sowie Grünflächen einschl. Spielplatz bleiben bestehen, so dass die Erholungsfunktion des Plangebietes durch die Bebauungsplanänderung nicht beeinträchtigt wird.

Wohnumfeld

Die Festsetzungen wurden in Anlehnung an die vorhandene Bebauung getroffen, so dass nicht davon auszugehen ist, dass die nördlich und westlich an das Plangebiet angrenzenden Wohngebiete durch die Umsetzung der Planung erheblich beeinträchtigt werden.

Weiterhin wird trotz der in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung großzügigere gestalterische Spielräume vorgenommen Änderungen der Charakter des Wohngebietes gewahrt und die Wohnqualität des Plangebietes nicht gemindert.

Lärm

Auf das Plangebiet wirken Straßenverkehrslärm (Soester Straße) und Gewerbelärm (die Tankstelle mit Waschstraße im Westen sowie der Baumarkt im Osten) ein. Hierzu wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 durch einen Gutachter Untersuchungen vorgenommen. Die daraus resultierenden Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 75 zum Lärmschutz besitzen weiterhin Gültigkeit.

Im Ergebnis sind unter Einhaltung der Festsetzungen zum Immissionsschutz keine erheblichen umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu erwarten. Somit kann die Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch durch Verkehrslärm als weniger erheblich eingestuft werden.

Ferner wirkt sich die Verkehrsabnahme auf der Soester Straße nach Fertigstellung der südlichen Umgehungsstraße (B 1n) auf das Schutzgut Mensch positiv aus.

Luftschadstoffe, Staub und Gerüche

In der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 sind - wie auch im rechtskräftigen Bebauungsplan - Allgemeine Wohngebiete im nördlichen Plangebiet und Mischgebiete im südlichen Plangebiet (an der Soester Straße) ausgewiesen. Der dadurch hinzukommende Anliegerverkehr wird zu einer geringfügigen Erhöhung der Belastung angrenzender Wohngebiete mit Abgasen führen, die jedoch gegenüber der bereits vorhandenen Belastung aus bestehenden Wohngebieten zu keiner wesentlich zusätzlichen Belastung der Wohngebiete führt. Des Weiteren ist während der Bauphase mit einer Anreicherung der Luft mit Staub und Verkehrsabgasen zu rechnen.

Es ist von keiner erheblichen Belastung der angrenzenden Wohnbebauung durch die Planung auszugehen.

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

10.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen - Artenschutzprüfung

Auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes steht für Tiere und Pflanzen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt sowie der Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund. Dies betrifft insbesondere Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten. Demnach sind die Biotopfunktion und die Biotopvernetzungsfunktion besonders zu berücksichtigen.

Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befinden sich folgende Biotopformen (numerische Bewertung von Biotypen für die Bauleitplanung in NRW, 2008):

- 1.1 Versiegelte Fläche, Gebäude, Straßen und Wege
- 1.2 Teilversiegelte Fläche, Kinderspielplatz, Wege, Stellplätze
- 4.3 Ziergarten ohne oder mit < 50 % heimische Gehölze
- 4.5 Staudenrabatten, Bodendecker
- 5.1 Siedlungsbrache gemäht
- 7.1 Gehölze, Gebüsch, lebensraumtypischer Gehölzanteil < 50 %, Jungwuchs
- 7.4 Baumreihe, lebensraumtypischer Gehölzanteil > 50% und Einzelbaum, Jungwuchs

Eine Bebauung des Plangebietes ist bislang auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ möglich. Das Baugebiet ist bereits erschlossen und z. T. bebaut. Aufgrund der langen Vermarktungszeit hat sich auf den Freiflächen Vegetation entwickelt, die bei fortschreitender Bautätigkeit in ihrer Entwicklung eingedämmt wird.

Im Geltungsbereich befinden sich der im Rahmen der Entwässerungsplanung umgestaltete Ruhrgraben sowie eine Grünanlage mit einem Kinderspielplatz.

Ursprünglich handelte es sich um eine Gewerbefläche mit weitgehender Versiegelung. Damit verbundene Altlasten wurden aufwendig durch großflächigen Bodenaustausch saniert.

Im Norden und Westen grenzen Siedlungsbereiche mit unterschiedlichen Gartenstrukturen an, darunter im Norden auch größere Gärten mit reichhaltigen Strukturen.

Zwischen der östlichen Grenze des Geltungsbereiches und des im Osten gelegenen Bauortes befinden sich ein Graben und weiter nördlich ein strukturreicher Biotopbereich mit Gehölzen, alten Baumbestand und Quellaustritten, die zum Teil im Rahmen des Rückbaus der Gewerbeflächen erst wieder frei gelegt wurden. Dieser Biotopbereich ist im Bebauungsplan Nr. 75 als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB“ ausgewiesen. Er ist nicht Bestandteil der Bebauungsplanänderung und bleibt unverändert erhalten.

Im südlichen Plangebiet befindet sich die denkmalgeschützte „Union-Villa“ (Wohnnutzung). Sie grenzt unmittelbar an die Soester Straße, die eine klare Zäsur darstellt. Südlich davon liegt der Parkfriedhof mit Biotopstrukturen in Form von Gehölzen und alten Baumbestand mit darunter befindlichem Unterwuchs und Laubschichten.

Von der Planung sind keine bemerkenswerten oder schutzwürdigen Biotoptypen betroffen.

Artenschutz

Ziel des Artenschutzes ist es, seltene oder gefährdete Tierarten und ihre Lebensstätten zu erhalten.

Auf Grundlage der vom LANUV für Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellten Daten aus dem „Fachinformationssystem geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“(FIS) und dem „Fundortkataster“ (LINFOS) einschließlich Biotopkataster sind im Umkreis von 300 m keine planungsrelevanten Arten kartiert.

BEGRÜNDUNG
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

Im Umkreis von 300 m wird laut LINFOS im Abstand von ca. 150 m in Richtung Süd-Osten der Kartierbereich der Rohrweihe (Kartierdatum 1999) berührt. Hierzu sind aber zwischenzeitlich Veränderungen vor Ort eingetreten, die nachfolgend näher erläutert werden.

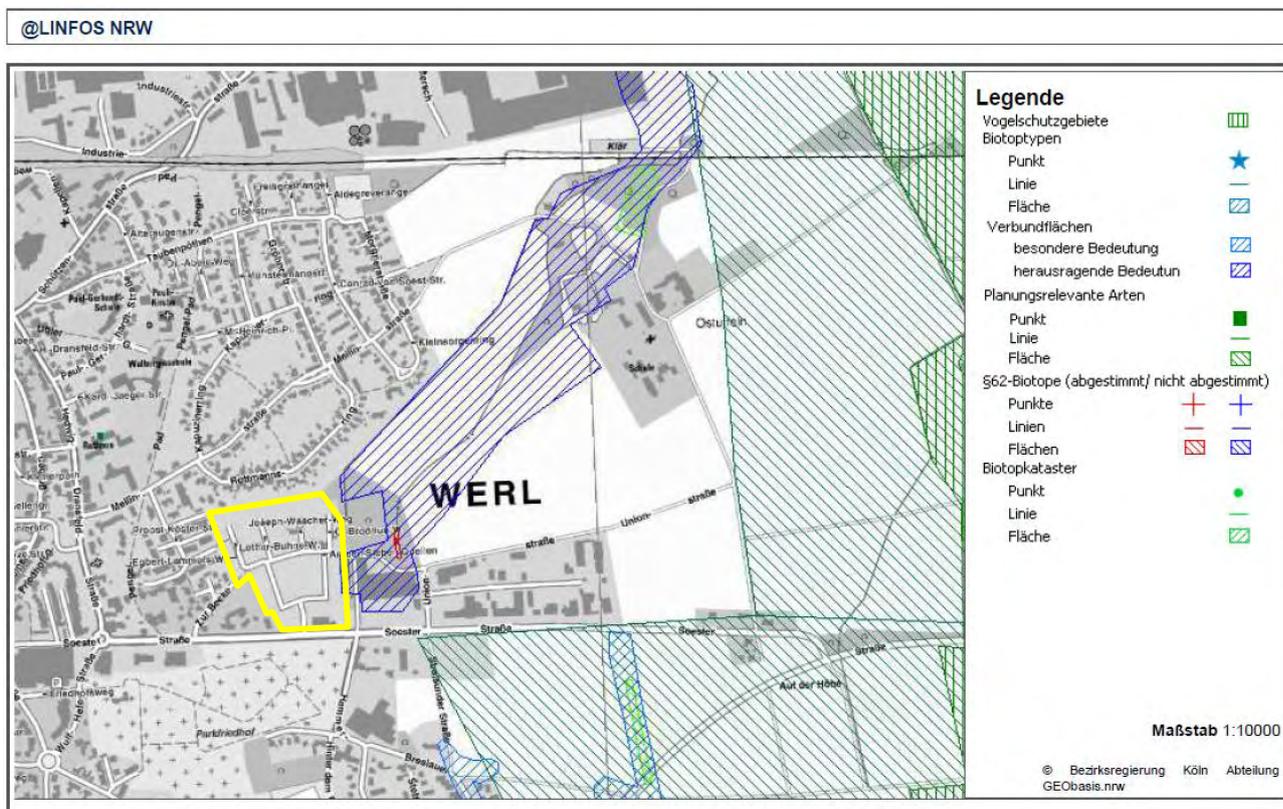
FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Der Kernbereich des Quellgebietes stellt ein Biotop nach § 62 Landschaftsgesetz NRW dar. Die Flächen entlang der Bachläufe Uffelbach und Ruhrgraben und angrenzende Bereiche werden als Verbundflächen Bachsystem Mühlenbach und Grundgraben mit hoher Bedeutung dargestellt. Dieser Bereich entspricht auch in etwa der im Landschaftsplan VI „Werl“ als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Fläche.

Die Flächen liegen nicht im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75, aber z.T. innerhalb der im Bebauungsplan Nr. 75 festgesetzten „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“. Ihr Schutzstatus für die Gebietsfunktion und den Artenbestand wird durch die Bebauungsplanänderung nicht beeinträchtigt.

Schutzwürdige Biotope im LINFOS, die auch den geschützten Landschaftsbestandteilen des Landschaftsplanes entsprechen, befinden sich in Form von „Feldhecken auf dem Haarstrang“ in ca. 500 bis 700 m Entfernung. Sie werden ebenfalls von Verbundbereichen umgeben. Auf Grund der Entfernung, der dazwischen liegenden Siedlungs- und Gewerbebereiche sowie der Lage südlich der Soester Straße und der B 1 wird davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigungen des Schutzziels „Erhaltung arten- und strukturreicher Natur-Hecken in der ackerbaulich intensiv genutzten Hellwegbörde“ entstehen.

Zum Vogelschutzgebiet Hellwegbörde besteht ein Abstand von ca. 1,2 km. Es wird daher von keiner Betroffenheit ausgegangen.



Auszug aus dem Fundortkataster (LINFOS), 17. Februar 2014

BEGRÜNDUNG
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4413 (Auszug FIS Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen 17.02.2014)									
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Quellen, Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Aecker, Weinberge, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen									
Art		Status	Erhaltungszu- stand in NRW (ATL)	Quel	FlieG	KlGehoe	Aeck	Saeu	Gaert
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name								
Säugetiere									
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G		(X)	X			XX
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G		XX	X	(X)		(X)
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G		X	X			X
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G		X	XX		(X)	XX
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G		X	X		(X)	(X)
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G		(X)	WS/WQ	(X)	(X)	X
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G		X				
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G		(X)	XX			XX
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G			X		X	X
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermaus	Art vorhanden	G		(X)	(X)			X
Vögel									
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G			X	(X)		X
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G			X	(X)	X	X
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G		XX				
Alda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	G				XX	X	
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G		XX				(X)
Anas acuta	Spießente	Durchzügler	G		(X)				
Anas crecca	Krickente	sicher brütend	U		X			(X)	
Anas crecca	Krickente	Wintergast	G		X			(X)	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G		(X)		(X)	XX	
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G		X	X	X		X
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G			XX		(X)	X
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G			XX	(X)	X	X
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G			X	X	X	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U		X				
Circus aeruginosus	Rohrweihe	sicher brütend	U		X				
Circus pygargus	Wiesenweihe	sicher brütend	S				XX	XX	
Corvus frugilegus	Saatkrähe	sicher brütend	G			XX	X		XX
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U				XX	XX	
Crex crex	Wachtelkönig	sicher brütend	S		(X)		X	(X)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-				(X)	X	X
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G			X			X
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U		X	X		X	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G			X	X	X	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-		X		X	X	X
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U			XX		X	
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G		(X)	XX	(X)	XX	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G		(X)	XX		X	X
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S			X	X	(X)	
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U-			X			X
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U				XX	XX	X
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U			X		X	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-			X			X
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	Durchzügler	G				XX		
Rallus aquaticus	Wasserralle	beob. z. Brutzeit	U		X			(X)	
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-			XX	X		(X)
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G			X		(X)	X
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	sicher brütend	G		X				
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G		(X)	X	X	XX	X
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G		X		XX		
Amphibien									
Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U+	(X)	(X)	XX		XX	(X)
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G	(X)	(X)	X		(X)	(X)
Käfer									
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	Art vorhanden	S			X			X

G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, + verschessernd, - verschlechternd
XX Hauptvorkommen, X Vorkommen, (X) potentielles Vorkommen

Auszug FIS, planungsrelevante Arten, 17. Februar 2014

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

Das Fachinformationssystem erfasst die vorkommenden geschützten Arten in der Ausbreitung der Messtischblätter von Nordrhein Westfalen. Da im Umfeld des Plangebietes strukturreiche Biotopformen vorkommen, wurde dies bei der Abfrage der Lebensraumtypen FIS berücksichtigt. Dies sind:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Quellen
- Fließgewässer
- Aecker, Weinberge
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Die hieraus resultierende Liste planungsrelevanter Arten (s. oben) bezieht sich auf das Messtischblatt 4413 Werl. Die Anzahl der aufgelisteten Arten wurde unter Berücksichtigung der im FIS beschriebenen Habitatanforderungen im Abgleich mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Bedingungen reduziert. Für die in der Liste durchgestrichen Arten wird eine weitere Betrachtung als nicht erforderlich angesehen.

Das Plangebiet kann für einige Arten Lebensraum oder Nahrungshabitat darstellen. Planungsrelevante Arten sind jedoch vor Ort nicht nachgewiesen. Außerdem bieten die benachbarten Biotopformen und die freie Landschaft wesentlich bessere Voraussetzungen.

In Bezug auf die aufgelisteten 14 Arten in einem unzureichenden Erhaltungszustand gilt die vorherige Aussage besonders. Bezüglich der Fledermausarten befinden sich im Plangebiet keine Strukturen, die einen Aufenthalt ermöglichen. Diesbezüglich sowie zur Nahrungssuche bietet das Umfeld (Quellbereich oder Friedhof) bevorzugte Möglichkeiten. Gleiches gilt für die Greifvögel und die Saatkrähe, für die das Umfeld mit größeren und ungestörteren Voraussetzungen besser geeignet ist. Bei den anderen Vogelarten stellen sich die Bedingungen ähnlich dar. Für Specht, Schwalbe oder Nachtigall sind in der Umgebung die Voraussetzungen erfüllt, die sie zur Brut und Jungvogelaufzucht oder zum Aufenthalt benötigen (z. B. die feuchten Bereiche des Quellgebietes für Nistmaterialsuche oder die zahlreichen Deckungen auf den Parkfriedhof). Da der Schutzbereich mit den Quellen und das weitere Umfeld von der Planung unberührt bleiben ist nicht von einer Betroffenheit dieser Arten auszugehen.

In der Liste sind des Weiteren 6 Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand aufgeführt.

Für die **Rohrweihe** bestehen im Plangebiet keine geeigneten Habitatbedingungen.

Im Umkreis von 300 m wird laut LINFOS im Abstand von ca. 150 m in Richtung Süd-Osten der Kartierbereich der **Rohrweihe** (Kartierdatum 1999) berührt. Diese Darstellung ist aber zwischenzeitlich überholt, da sich in diesem Bereich jetzt eine Gewerbefläche befindet, so dass sich der Abstand auf ca. 270 m vergrößert. In gleicher Richtung verläuft in einem Abstand von ca. 600 m die neue B 1 und trifft im spitzen Winkel auf die Soester Straße und stellt so eine weitere Zerschneidung der Fläche dar. In Anbetracht dieser bereits vorhandenen Beeinträchtigungen wird von keiner Störung dieser Vogelart durch die Planung ausgegangen.

Bezüglich der weiteren Vogelarten ist ein Vorkommen im Plangebiet oder dessen Umfeld nicht nachgewiesen.

Die **Wachtel** tritt in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auf. Sie kommt mit großen Verbreitungslücken in allen Naturräumen vor. Sie benötigt offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Dazwischen werden Felldraine und unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insekten benötigt. Gebrütet wird am Boden in flachen Mulden. Diese Vorgaben sind zwar teilweise im Bereich der Bebauungsplanänderung erfüllt, aber das Plangebiet wird aufgrund der starken Beunruhigung durch Menschen, Haustiere und Bautätigkeit als

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

Lebensraum für die Wachtel ausgeschlossen, zumal die Vorgaben in der freien Landschaft (östlich des Plangebietes) eher erfüllt werden.

Der **Pirol** kommt in Nordrhein-Westfalen im Tiefland noch weit verbreitet vor. Als Zugvogel sind Verluste vorwiegend auf den Zug oder auf die Winterquartiere zurückzuführen. Als Lebensraum bevorzugt er feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Hier bieten die bestehenden Strukturen im Umfeld des Plangebietes geeignete Lebensräume. Im Plangebiet selbst fehlen entsprechende Habitatstrukturen, so dass es als Lebensraum für den Pirol eher ungeeignet ist.

Das **Rebhuhn** ist in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland noch weit verbreitet. Durch die intensive Landwirtschaft wurde es zurück gedrängt. Ähnlich wie die Wachtel besiedelt das Rebhuhn als ursprünglicher Steppenbewohner offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege zur Nahrungssuche. Die Brut findet ebenfalls am Boden statt. Das Plangebiet stellt hier keinen geeigneten Lebensraum dar.

Der **Gartenrotschwanz** kam früher häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden angelegt (z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden).

Bezüglich der Habitatbedingungen zum Aufenthalt und zur Fortpflanzung ist, im Gegensatz zum Plangebiet, im nördlichen Umfeld (Parkfriedhof, Quellbereich und Gärten) von geeigneten Lebensräumen auszugehen. Das Plangebiet könnte zwar zur Nahrungssuche dienen, aber aufgrund der starken Beunruhigung durch Haustiere, Menschen und Bautätigkeiten erscheint dies eher als unwahrscheinlich.

Die **Turteltaube** ist in Nordrhein-Westfalen sowohl im Tiefland als auch im Bergland noch weit verbreitet. Als ursprünglicher Steppenbewohner bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor. Da sie im Siedlungsbereich verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe aufsuchen würde, ist im Plangebiet nicht von geeigneten Habitatbedingungen auszugehen. Ein Vorkommen im Umfeld ist aufgrund der Ausstattung möglich, wobei eine Störung bei Umsetzung der Planung nicht gesehen wird.

Als Vogel mit einem schlechten Erhaltungszustand ist der Rotmilan in der Liste enthalten.

Der **Rotmilan** besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen. Der Rotmilan könnte daher im Umfeld (Parkfriedhof oder Quellbereich) mit seinen alten Baumbeständen vorkommen. Im LINFOS sind für den Innenstadtbereich von Werl zwei Kartierungen aus dem Jahr 2000 verzeichnet. Ein Fundort für den Rotmilan als „wahrscheinlich brühend“ bezieht sich auf ein kleines Haus am Steinergraben (ca. 500 m vom Plangebiet entfernt), was an dieser Stelle ohne großen Baumbestand angezweifelt wird. Die zweite Kartierung betrifft das Revier am Rathaus (ca. 300 m vom Plangebiet entfernt). Diesbezüglich bestehen ebenfalls erhebliche Zweifel.

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

Aufgrund der Kleingliedrigkeit mit erheblichen Beunruhigungen und Bautätigkeiten mit Kran-
aufbauten wird eine Abhängigkeit zur Nahrungssuche als unwahrscheinlich eingestuft. Wei-
terhin fehlen als Brutplatz die nötigen Strukturen. Hierfür kommt eher der Bereich des
Parkfriedhofs in Frage, der von der Planung nicht berührt wird. Es wird von keiner existenti-
ellen Bedeutung des Plangebietes für ein eventuelles Vorkommen des Rotmilans ausgegan-
gen.

Für das Plangebiet, das bis heute nur teilweise bebaut ist, ist nach den bisherigen und zu-
künftigen Planvorgaben in erster Linie eine Wohnbebauung vorgesehen. Da damit zu rech-
nen ist, dass in Verbindung mit der Errichtung von Wohnhäusern auch Gärten entstehen,
wird in diesen Bereichen eine Strukturanreicherung angenommen, die auch zur Verbesse-
rung der Habitatbedingungen für einige Vogelarten beitragen kann, insbesondere im Ver-
gleich zu der früheren Gewerbenutzung.

Ferner ist anzumerken, dass sich durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur
Beeke“ keine Änderungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ergeben. Vor allem
bleiben die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 75 getroffenen Festsetzungen zu Grünflä-
chen und zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Land-
schaft unverändert bestehen. Davon abgesehen ist eine Bebauung innerhalb des Geltungs-
bereiches bereits auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 75 möglich. Bei
Umsetzung der Planung sind ähnliche Auswirkungen auf die Tiere und Pflanzen wie bei der
Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 75 zu erwarten.

Auf Grundlage einer artenschutzrechtlichen Betrachtung ist von keiner Beeinträchtigung „ge-
schützter Arten“ auszugehen. Daher wird die Durchführung einer Art-für-Art-Betrachtung für
nicht erforderlich erachtet.

Fazit

Die Abfrage des LINFOS zeigt, dass im Plangebiet selbst von keinem Vorkommen streng
oder besonders geschützter Arten auszugehen ist. Bezüglich der im Fachinformationssystem
„Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ enthaltenen planungsrelevanten Arten könnten
zwar einige Vorkommen möglich sein, jedoch ist von erheblichen Einschränkungen (Ge-
bietsausstattung sowie Beeinträchtigung durch Menschen, Haustiere und Bautätigkeit) aus-
zugehen.

Der östlich an den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung angrenzende Schutzbe-
reich für Natur und Landschaft und die dahinter liegenden großflächigeren Landschaftsein-
heiten sowie der südlich gelegene Parkfriedhof bieten hier wesentlich bessere Habitatbedin-
gungen und Möglichkeiten zur Jagd und Nahrungssuche. Das Umfeld bleibt unverändert.

Da nach den Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 75 auch jetzt schon eine
vergleichbare Bautätigkeit möglich wäre, sind mit der Bebauungsplanänderung keine we-
sentlichen Veränderungen in Bezug auf den Artenbestand verbunden. Vor diesem Hinter-
grund wird keine substantielle Beeinträchtigung streng geschützter Arten bei Umsetzung der
Planung gesehen.

Um zusätzlich Vorsorge zu tragen wird darauf hingewiesen, dass bei der Bauausführung et-
waigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen ist
und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für
den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren ist.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird davon ausgegangen, dass von der
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ keine bemerkenswerten oder
schutzwürdigen Biotopie berührt sind und nach dem aktuellen Kenntnisstand bei Umsetzung
der Planung keine Betroffenheit von streng oder besonders geschützten Arten ausgelöst
wird, so dass keine Verbotstatbestände nach § 19 oder § 44 Bundesnaturschutzgesetz
(BNatSchG) entstehen.

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

Bewertung

Im Änderungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Vorkommen gefährdeter oder zu schützender Arten bekannt geworden. Durch die baulichen Veränderungen im Geltungsbereich werden jedoch Biotope zum Teil zerstört, so dass von einer Beeinflussung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen, auszugehen ist. Die Beeinträchtigungen sind als nicht erheblich zu werten.

10.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gem. § 1a Abs. 2 BauGB sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Besonders bewertungsrelevant sind die bodenökologischen Funktionen wie die Biotopbildungs-, Grundwasserschutz- und Abflussregulationsfunktion.

Naturräumlich ist das Plangebiet der Hellwegbörde zuzuordnen, die durch ihre mächtigen Lössböden charakterisiert ist.

Zusätzliche Versiegelungen durch Überbauung führen zu einer Beeinträchtigung der Abflussregulierung, Oberflächenwasserversickerung und Grundwasserneubildung.

Die Böden im Siedlungsbereich sind anthropogen überformt und weisen ein gestörtes Bodenprofil sowie gestörte Bodeneigenschaften auf. Die Biotopbildungs-, Grundwasserschutz- und Abflussregulationsfunktion des Bodens innerhalb des Plangebietes ist somit von nicht erheblicher Bedeutung.

Bewertung

Aufgrund der Überformung des Bodens (erschlossenes Baugebiet, das z. T. bereits bebaut ist) liegt im Plangebiet eine verminderte Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Gleichwohl ist mit der geplanten Wohn- und Mischnutzung ein Eingriff in den Bodenhaushalt verbunden. Durch die Anlage von Gebäuden, Zuwegungen, Pkw-Stellplätzen und Nebenanlagen werden Flächen dauerhaft versiegelt. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist somit als erheblich einzustufen, wobei bereits auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 75 eine Wohn- und Mischnutzung zulässig ist. Der Anteil der überbaubaren Flächen ist im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 75 nahezu gleich. Im süd-östlichen Randbereich wurde zwar das Baufeld in Richtung Baumarkt erweitert, jedoch wird an einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgehalten.

10.4 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushalts ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grund- und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Wasserleitvermögen, Grundwasseraufkommen und Grundwasserneubildungsrate sind aufgrund der naturräumlichen Bedingungen des Plangebietes als eher gering einzustufen. Oberflächengewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

Im Rahmen der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 75 wurde festgelegt, dass die Entwässerung im „modifizierten Mischsystem“ erfolgt. Demnach werden die anfallenden Wassermengen nordöstlich des Wohngebietes in den Ruhrgraben eingeleitet. Das Plangebiet ist von einem Grünzug durchzogen, in den eine Mulde integriert ist. Die Mulde übernimmt - insbesondere für Dachflächenwässer - Entwässerungs- bzw. Ableitungs-, aber keine Versickerungsfunktion.

Bewertung

Die mit der Planung verbundene Oberflächenversiegelung im Geltungsbereich ist als eine erhebliche Umweltauswirkung durch Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung zu beurteilen. Hierbei ist anzumerken, dass aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse eine Versickerung des anfallenden Regenwassers im Gebiet nicht möglich ist.

10.5 Schutzgut Luft und Klima

Bei den Schutzgütern Luft und Klima sind die Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen, Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Austauschfunktionen. Im Falle der Bebauung von Freiräumen sind Umweltauswirkungen aus ansteigendem Verkehr und allgemeiner Erwärmung aufgrund von Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten.

In Bezug auf die Luftqualität ist das Plangebiet durch die angrenzenden Straßen und die benachbarten Wohngebiete (Heizungsemissionen) vorbelastet. Aufgrund dessen sind die Klimafunktionen im Geltungsbereich von untergeordneter Bedeutung.

Der mittig durch das Plangebiet verlaufende Grünzug übernimmt hingegen weiterhin Durchlüftungs-, Luftreinhaltungs- und Wärmeregulationsfunktionen.

Bewertung

Bei Umsetzung der Planung sind keine erheblichen klimatischen Veränderungen aus Versiegelung, Überbauung sowie Emissionen aus Verkehr und Heizanlagen aufgrund der geringen Plangebietsgröße zu erwarten.

10.6 Schutzgut Landschaft

Schutzziele des Schutzgutes Landschaft sind zum einen das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt und zum anderen die Erhaltung ausreichend großer, unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten.

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Stadtgebietes und ist als Baugebiet bereits erschlossen und z. T. bebaut. Gehölzstrukturen bestehen nur teilweise.

Bewertung

Bezogen auf das Landschaftsbild stellt das Plangebiet einen typischen Siedlungsbereich dar, der durch Verkehrswege sowie Wohn- und gemischte Bebauung begrenzt wird. Gegenüber dem Schutzgut Landschaft besteht keine erhebliche Empfindlichkeit.

10.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige, auch im Boden verborgene, Anlagen, wie Park- oder Friedhofsanlagen und andere vom Menschen ge-

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

staltete Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind. Sachgüter sind als vom Menschen geschaffene Güter zu verstehen, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind. Dies können bauliche Anlagen sein oder aber wirtschaftlich genutzte, natürlich regenerierbare Ressourcen, wie z.B. besonders ertragreiche landwirtschaftliche Böden.

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 befindet sich ein Baudenkmal (Soester Straße 51-55), das in der Denkmalliste der Stadt Werl als *Verwaltungs-, Wohn- und Wohlfahrtsgebäude der Fa. Union Fröndenberg* aufgeführt ist. Das aufgeführte Denkmal kann bei Umsetzung der Planung an seinem Standort erhalten werden.

Außerdem befindet sich das Plangebiet in unmittelbarer Nähe zum historischen Stadtkern von Werl - einem archäologisch bedeutsamen Bereich. Durch die mit der früheren Nutzung einhergehende Umformung des Bodens und der durchgeführten Bodensanierung (Bodenabtrag im Mittel von 1 m bis 1,50 m) ist jedoch nicht mit Bodenfunden zu rechnen.

Bewertung

Es ist davon auszugehen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Kultur- und sonstige Sachgüter im Änderungsbereich vorliegt.

10.8 Wechselwirkungen

Die betrachteten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zu einem Verlust an Bodenfunktionen wie z.B. der Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluss während die Versickerung unterbunden wird. Ebenso geht mit der Bebauung ein Verlust von Biotopen einher.

Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

10.9 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Bei dem Plangebiet handelt es sich um das ehemalige „Union-Gelände“. Die ursprünglichen Gewerbeflächen wurden saniert und das Areal im Zuge der begonnenen Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 75 aufgewertet. Durch die Bebauungsplanänderung soll lediglich mehr Gestaltungsspielraum geschaffen werden. Auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 75 ist eine Wohn- bzw. Mischnutzung im Plangebiet bereits zulässig und z. T. auch erfolgt.

Die Umweltauswirkungen liegen vor allem in dem Verlust von Biotopstrukturen sowie Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und damit verbunden einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer verringerten Grundwasserneubildungsrate.

Aufgrund der Vorbelastungen wird die Planung als weniger erheblich eingeschätzt.

Folgende Umweltauswirkungen sind durch die Umsetzung der Planung zu erwarten:

BEGRÜNDUNG
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

Schutzgut	Funktion	Mögliche Beeinträchtigung	Bewertung Beeinträchtigung	durch Maßnahmen
Mensch	Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion, Gesundheit und Wohlbefinden	Immissionsbelastung (Lärm, Luftschadstoffe, Staub, Gerüche) durch Verkehr	+	v, m
Tiere und Pflanzen	Biotopfunktionen	Verlust von Teillebensräumen durch Beseitigung von Gehölzstrukturen und Bodenversiegelung	+	a, m
Boden	Biotopbildungsfunktion, Grundwasserschutzfunktion, Abflussregelungsfunktion	Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung	+	m
Wasser	Grundwasserneubildung, Grundwasserschutzfunktion, Abflussregulation	Verlust der Funktionen durch Versiegelung und Bodenverdichtung	+	m
Luft und Klima	Durchlüftungs- und Luftreinigungsfunktionen, Wärmeregulation	geringer Verlust an Gehölz für die Kaltluftproduktion, geringe Anreicherung mit Abgasen durch Verkehr, Veränderung des Kleinklimas durch Versiegelung	-	-
Landschaft	Landschaftsbildfunktion	Verlust von Gehölzen	-	-
Kultur- und sonstige Sachgüter	Erhaltungsfunktion	Verlust von möglichen Bodendenkmalen	-	-

Erläuterung:

Beeinträchtigung: - (keine), + (gering), ++ (mittel), +++ (stark) durch Maßnahmen: - (nicht erforderlich), v (vermeidbar), m (minimierbar), a (ausgleichbar)

11 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Umsetzung der Planung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 bleiben die beschriebenen Umweltauswirkungen bestehen, da der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 75 selbst mit entsprechenden Auswirkungen weiterhin Bestand hätte. Die 1. Änderung des Plans bezieht sich lediglich auf gestalterische Regelungen, die die Umweltbelange nicht berühren. Mit einer spürbar positiven Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ist somit nicht zu rechnen.

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

12 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung zum inzwischen rechtskräftigen und teilweise umgesetzten Bebauungsplan Nr. 75 sind die zuvor beschriebenen Umweltauswirkungen verbunden. Die Beeinträchtigungen werden aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Lage im Stadtgebiet und z. T. vorhandene Wohnnutzung sowie unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung als nicht erheblich eingestuft. Die Planung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 führt zu keinen weiteren Beeinträchtigungen der Umwelt, da sich die Änderung lediglich auf gestalterische Festsetzungen bezieht.

13 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

13.1 Vermeidungs-, Verringerungs- und Schutzmaßnahmen

Schutzgut Mensch (Schallschutz)

Auf das Plangebiet wirken Straßenverkehrslärm (Soester Straße) und Gewerbelärm (die Tankstelle mit Waschstraße im Westen sowie der Baumarkt im Osten) ein. Hierzu wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 durch einen Gutachter Untersuchungen vorgenommen. Die daraus resultierenden Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 75 zum Lärmschutz besitzen weiterhin Gültigkeit.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Es ist unvermeidbar, dass durch Versiegelung Lebensräume von Tieren und Pflanzen verloren gehen. Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die komplett umgesetzt sind. Dabei wurden Habitats von Tieren und Pflanzen aufgewertet. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 75 getroffenen Festsetzungen zu Grünflächen und zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind bereits umgesetzt und sind zu erhalten.

Schutzgut Boden

Der Verlust und die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung sind unvermeidbar. Es besteht die Möglichkeit, Wege und Zufahrten sowie Stellplätze im Änderungsbereich so auszuführen, dass Regenwasser versickern kann.

Aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse ist eine Versickerung des anfallenden Regenwassers im Gebiet jedoch nicht möglich. Diese Verringerungsmöglichkeiten treffen unverändert auf die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 zu.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es wird auf die Hinweise zum Bodenschutz im Teil I, Punkt 8.3, S. 10 verwiesen.

13.2 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Es wird auf Teil I, Punkt 6.3, S. 8 verwiesen.

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

14 Alternative Planungsmöglichkeiten

Mit der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 75 wurde die Bereitstellung von Wohnbauland im Stadtgebiet Werl verfolgt. Mit der Bebauungsplanänderung sollen die seinerzeit getroffenen Festsetzungen an die heutigen Erfordernisse angepasst werden, um nachfrageorientierte Bebauungsmöglichkeiten zu schaffen. Hierbei soll der Charakter des Wohngebietes grundsätzlich beibehalten werden.

Es handelt sich um ein von außen gut erschlossenes Areal, das in ca. 500 m Entfernung zum zentralen Versorgungsbereich liegt. Es ist für eine Wohnbauentwicklung prädestiniert. Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen in diesem Umfang nicht.

15 Angewendete Methodik, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und Kenntnislücken

Zur Erfassung des derzeitigen Umweltzustandes wurden vorhandene Fachinformationssysteme und Karten ausgewertet sowie Geländebegehungen vorgenommen. Zudem wurden vorliegende Fachgutachten bzw. Untersuchungen zur Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes und Bewertung der Auswirkungen durch die Planung herangezogen.

Für die Stadt Werl liegt der seit dem 24.08.2012 rechtskräftige Landschaftsplan VI „Werl“ vor.

Bezüglich der Beurteilung der Auswirkungen auf das Klima liegen keine exakten Erkenntnisse vor.

16 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen. So sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. (Umwelt-) Behörden sind gemäß § 4 Abs. 3 BauGB zur Unterrichtung der Gemeinde verpflichtet, sofern ihnen Erkenntnisse über Umweltauswirkungen bei der Durchführung vorliegen. Gemäß dieser Zielsetzung konzentrieren sich Überwachungsmaßnahmen auf ausgewählte erhebliche Umweltauswirkungen.

In Bezug auf den Schallschutz ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gem. Rund-erlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 24.09.1990 (MBI. NW S. 1348) und der DIN 4109 eine ausreichende Luftschalldämmung der Außenbauteile nachzuweisen. Entsprechende Vorgaben sind im Bebauungsplan unter den textlichen Festsetzungen (Punkt 5.0 Lärmschutz) getroffen.

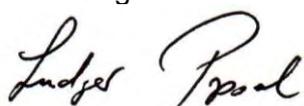
17 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Planung zieht Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Boden sowie Wasser nach sich. Die Beeinträchtigungen werden vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen und unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt.

BEGRÜNDUNG
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“

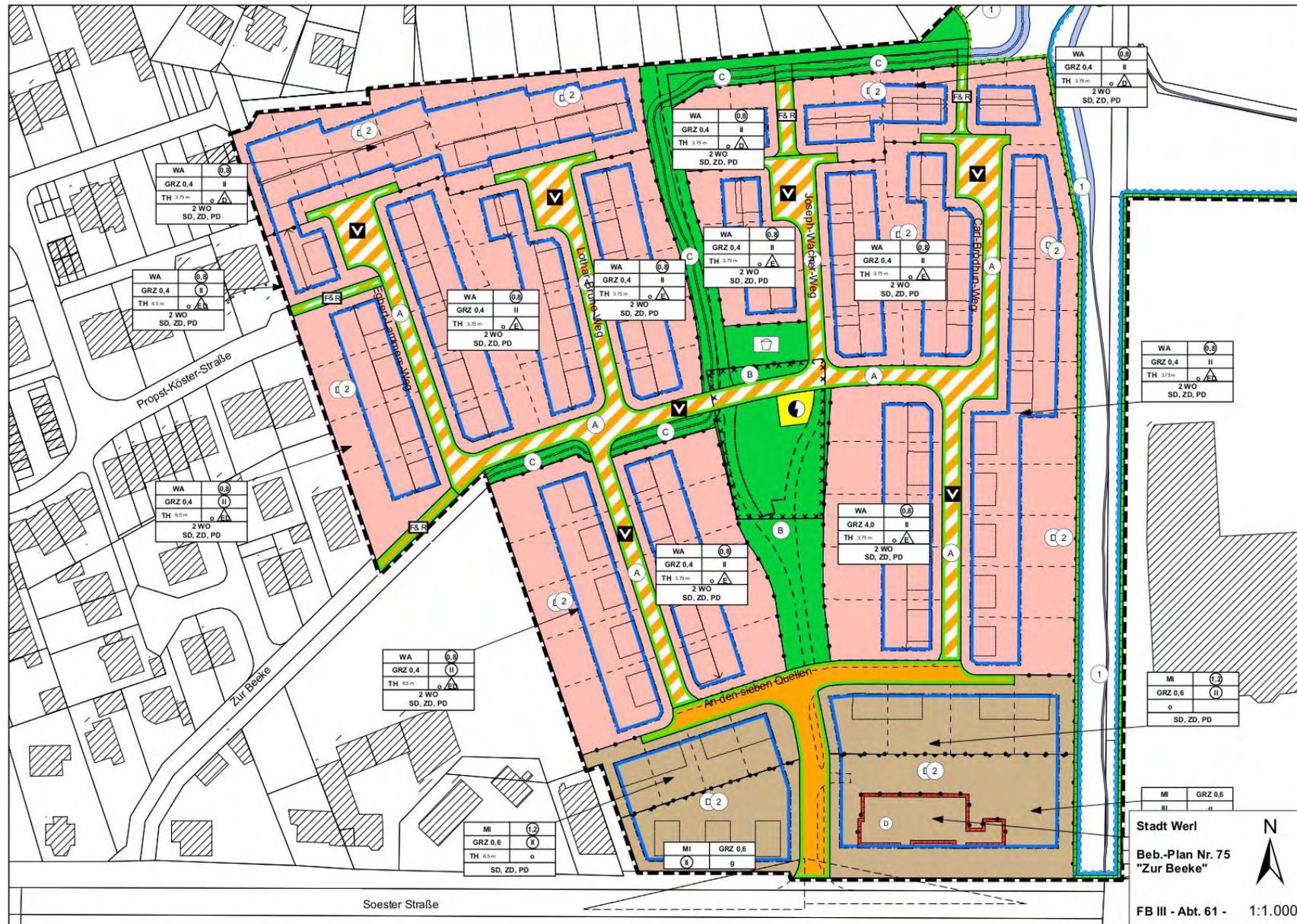
Zu prüfende Aspekte / Schutzgüter § 1 (6) Nr. 7 BauGB	Umweltzustand Anlage zu § 2 (4) und § 2 a BauGB Nr. 2 Buchstabe a	Wirkungen der Planung Anlage zu § 2 (4) und § 2 a BauGB Nr. 2 Buchstabe b	Vermeidungs-, Verringerungs- und Schutzmaßn. Anlage zu § 2 (4) und § 2 a Bau GB Nr. 2 Buchstabe c
Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> • bereits erschlossenes und z. T. bebautes Wohngebiet • Vorbelastung durch Verkehrslärm 	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von innerstädtischen Wohnbauflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • keine schützenswerte Arten • Vorhandensein von Gehölzstrukturen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Teillebensräumen durch Versiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzgebote und Anlage von Hausgärten • Ausgleichsmaßnahmen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenfunktionen durch bereits begonnene Bauaktivitäten gestört • Abflussregulation durch unversiegelte bzw. wasserdurchlässige Flächen gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Versiegelungsgrades, Bodenfunktionen sind gestört 	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 • ggfls. Ausführung der Wege, Zufahrten und Stellplätze, dass Regenwasser versickern kann
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • kein Oberflächen-gewässer betroffen • Wasserleitfunktion und Grundwasserneubildung durch unversiegelte Flächen gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Versiegelungsgrades, negative Beeinflussung der Grundwasserneubildung 	<ul style="list-style-type: none"> • Grünzug mit integrierter Mulde, die Entwässerungs- bzw. Ableitungs-, aber keine Versickerungsfunktion übernimmt festgesetzt
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Plangebiet ist vorbelastet 	<ul style="list-style-type: none"> • keine erheblichen Auswirkungen 	-
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Umfeld bereits durch Wohnnutzung geprägt 	<ul style="list-style-type: none"> • keine erheblichen Auswirkungen 	-
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • ein Baudenkmal befindet sich im Plangebiet • Bodensanierung durchgeführt 	<ul style="list-style-type: none"> • Baudenkmal bleibt erhalten • mit Bodenfunden ist nicht zu rechnen 	-
Wechselwirkungen	-	-	-

Werl, im Oktober 2014
im Auftrag



(Ludger Pöpsel)
Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt

Anlage 1: Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 75 „Zur Beeke“

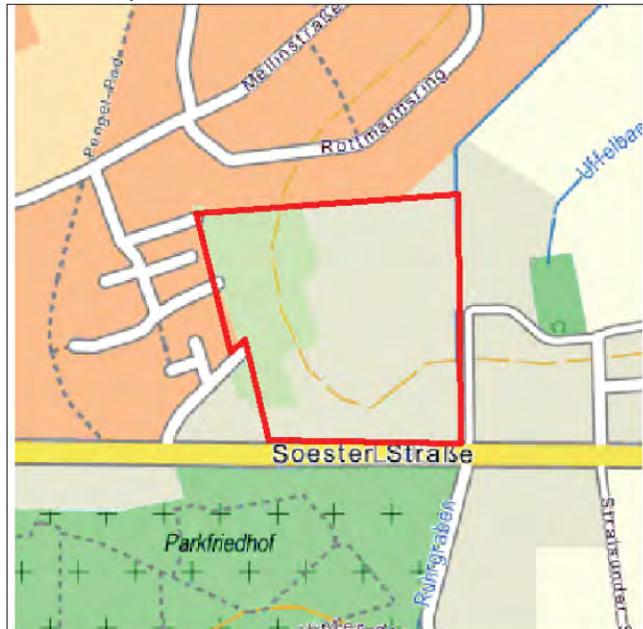


eingegangene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB	Abwägungsvorschläge
<p>1) Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Email vom 23.06.2014</p> <p>1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 "Zur Beeke" der Stadt Werl</p> <p>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB</p> <p>durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 "Zur Beeke" der Stadt Werl werden die Belange des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift nicht berührt.</p> <p>Anregungen und Bedenken sind nicht vorzubringen.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2) LWL Archäologie für Westfalen Schreiben vom 27.05.2014</p> <p>1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ Ihr Schreiben vom 15.05.2014 / Ihr Zeichen 61-Sche</p> <p>Wir verweisen auf den von Ihnen im Bebauungsplan genannten Punkt III Hinweise „Denkmalschutz“. Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3) IHK Arnsberg Schreiben vom 23.06.2014</p> <p>1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“</p> <p>zur der oben genannten Planung haben wir weiterhin weder Anregungen noch Bedenken.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4) Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 Immissionsschutz Email vom 04.06.2014</p> <p>die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der obo-</p>	

<p>ren Immissionsschutzbehörde vereinbar sind.</p> <p>Gegen die Festsetzungen im Planentwurf bestehen keine Bedenken. Auch Anregungen werden nicht vorgebracht.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5) PLEdoc GmbH Schreiben vom 20.05.2014</p> <p>1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ der Stadt Werl im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.</p> <ul style="list-style-type: none">- Open Grid Europe GmbH, Essen- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg- GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.</p> <p>Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>

nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

Übersichtsplan:



ohne Maßstab
— Projektbereich
— Fergas/Produktleitung
— LWL-Kabel
— Nachrichtenkabel
Stand: 06.03.2014

6) Kreis Soest

Schreiben vom 16.06.2014

Die Stellungnahme des Kreises Soest vom 25.03.2014 im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird aufrechterhalten.

Stellungnahme vom 25.03.2014

<p>1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ der Stadt Werl Trägerbeteiligungsverfahren gem. S 4 Abs. 1 BaUGB Ihr Schreiben vom 27.02.2014 Sehr geehrte Damen und Herren, die o. g. Planung wurde hier mit dem zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab. Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich folgende Hinweise: . Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen. . Der Landschaftsplan Werl bezieht sich auf den Außenbereich. . Eingriffsregelung: Laut Begründung führt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 nicht zu Veränderungen der Eingriffsbilanzierung.</p> <p>o Artenschutz: Im Hinblick auf Artenschutzbelange ist laut beigefügter Artenschutzbetrachtung sichergestellt, dass durch das Vorhaben Tiere oder Lebensstätten geschützter Tiere nicht betroffen sein könnten. Es ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung des Bebauungsplanes bei Beachtung von Bauzeiten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden. Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.</p> <p>Das Sachgebiet Bodenschutz gibt folgenden Hinweis: Da es sich bei dem Plangebiet um eine Altlastenverdachtsfläche handelt, muss der Punkt 8.5 der Begründung wie folgt ergänzt werden:</p> <p>„Sollten Anlagen zur Erdwärmenutzung und Erdwärmebohrungen geplant werden, sind hydrologische Gutachten im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis sowie eine gutachterliche Begleitung erforderlich.“</p> <p>Weitere Hinweise aus anderen Abteilungen wurden nicht gegeben. Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde - Planungsaufsicht.</p>	<p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird ergänzt. Ebenfalls wird die Anregung in die Hinweise des Bebauungsplanes übernommen.</p>
--	---

<p>7) Gascade Schreiben vom 22.05.2014</p> <p>Stadt Werl, Bebauungsplan Nr. 75, 1. Änderung - Ihr Schreiben vom 15.05.2014 -</p> <p>wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben (s. o.).</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden aufgenommen.</p>
<p>8) Evangelische Kirche Schreiben vom 27.05.2014</p> <p>Kreiskirchenamt Soest/Arnsberg 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ der Stadt Werl</p> <p>gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>9) Westnetz Schreiben vom 10.06.2014</p> <p>1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 "Zur Beeke" - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB</p> <p>im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen unsererseits keine Bedenken, Anregungen oder eigene Planungen. Im Gebiet der Stadt Werl betreibt die RWE Deutschland AG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Pächterin</p> <p>- Gas-Hochdruckanlagen</p>	

<p>- Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen - Strom-Verteilnetzanlagen (hier zum Großteil nur Mittelspannungs- und Fernmeldekabel -> Strom-Verteilnetzanlagen betreibt auch ein weiterer Netzeigentümer). Diese Stellungnahme ergeht für die betroffenen Anlagen der Verteilungsnetze Strom der Westnetz GmbH. Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen der Westnetz GmbH verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen. Bitte beteiligen Sie zusätzlich die Thyssengas GmbH direkt. Die Anschrift lautet: Integrity Management und Dokumentation, Netzdokumentation und Netzauskunft, Kampstr. 49, 44137 Dortmund, Tel.: 0231 191291-2277 oder Fax:0231 91291-2266, E-Mail: leitungsauskunft@thyssengas.com.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Die Thyssengas GmbH wurde direkt beteiligt.</p>
<p>10) Gelsenwasser Schreiben vom 15.05.2014 für die Benachrichtigung über das o. a. Vorhaben danken wir. Anregungen dazu haben wir nicht.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>11) Bezirksregierung Arnsberg, Landentwicklung Schreiben vom 05.06.2014 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.75 "Zur Beeke" Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.S 4(2)BauGB Ihr Schreiben vom 15.05.2014 - 61-Sche Belange der allgemeinen Landentwicklung/Agrarstruktur sind von dieser Maßnahme nicht betroffen.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>12) Stadt Werl, Abteilung 32, Straßenverkehrsbehörde Schreiben vom 23. Mai 2014 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ Ihr Schreiben vom 15.05.2014 Sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit, zur Änderungsplanung Stellung zu nehmen, vielen Dank. Meine Abteilung äußert sich als Straßenverkehrsbehörde. Es ist vorgesehen, die wesentlichen Straßenzüge im Quartier selbst als verkehrsberuhigte Bereiche zu anzulegen. Demzufolge wären sie mit Vz. 325/326 StVO zu beschildern, was die Rechtsfolgen auslöst, die nicht allein für die am Straßenverkehr Teilnehmenden, sondern für alle Menschen auslöst, die sich in diesen Bereichen aufhalten. Dies führt dazu,</p>	

<p>dass - anders, als in Abschnitt 5.1 der Begründung des Entwurfs ausgedrückt, eben keine Fahrspur in einer Mischfläche ausgebildet werden, sondern die gesamte Fläche des verkehrsberuhigt vorgesehenen Areals einen einheitlichen Charakter erhalten sollte. Fahrspuren sind nicht vorzusehen. Sie sind in der Praxis abhängig von dem sich ständig wechselnden Bild, das durch die individuelle Nutzung aller Menschen entsteht, die sich zeitgleich im Verkehrsraum aufhalten, da sich Fußgänger/innen und Fahrzeugführer/innen überall bewegen dürfen und auch Kinderspiel und Sport erlaubt sind. Damit wird auch die solchen Bereichen zugeschriebene Aufenthaltsfunktion gestärkt.</p> <p>Stellplätze für Fahrzeuge sind in größtmöglicher Zahl anzulegen und baulich so zu gestalten, dass sie dauerhaft als solche erkennbar bleiben. In Wendebereichen dürfen keine Stellplätze vorgesehen werden.</p>	<p>Es handelt sich hier um eine sprachliche Unklarheit. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Zur Verdeutlichung wird der Ausdruck „Geh- / Fahrbereich“ eingefügt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>
<p>13) Lippeverband Schreiben vom 20.06.2014</p> <p>Bebauungsplan Nr.75 "Zur Beeke", 1. Änderung Gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken oder Hinweise</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentliche Versammlung am Mittwoch, dem 19.03.2014 um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Werl zum Entwurf während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Zu der Versammlung wurde fristgerecht am 26.02.2014 durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Werl eingeladen.

Teilnehmer:

Herr Pöpsel (Stadt Werl, FB III Planen, Bauen, Umwelt)
Frau Reinck (Stadt Werl, FB III Planen, Bauen, Umwelt)
Herr Scheibe (Stadt Werl, FB III Planen, Bauen, Umwelt)
Frau Hanekrad (Stadt Werl, FB III Planen, Bauen, Umwelt)
50 Bürgerinnen und Bürger

Herr Pöpsel eröffnete um 18:00 Uhr die Versammlung und begrüßte die Anwesenden.

Herr Pöpsel erläuterte ausführlich anhand einer Präsentation die Inhalte der Bebauungsplanänderung.

Ziel der Planungsänderung ist es, die bisher geltenden Festsetzungen sowohl im Bereich der Mischgebiete an der Soester Straße als auch in Bezug auf die nördlich davon ausgewiesenen allgemeinen Wohngebiete zu ändern, um nachfrageorientierte Bebauungsmöglichkeiten zu schaffen.

Hierbei stehen gestalterische Änderungen der Festsetzungen im allgemeinen Wohngebiet für Dachformen, Firstrichtung und Gebäudehöhen im Vordergrund. Weiterhin wird eine Anpassung der Zahl der Wohneinheiten in Teilbereichen für die Errichtung von Mehrfamilien- und Reihenhäusern vorgeschlagen.

Im westlichen Bereich des Mischgebietes an der Soester Straße sollen die Voraussetzung für die Ansiedlung des Amtsgerichtes Werl geschaffen werden.

Beginn der Diskussion:

Bürger 1 :

Was ist unternommen worden, um eine bessere Vermarktung des Plangebietes zu erzielen?

Antwort der Verwaltung:

Die Vermarktung ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanänderung.

Gibt es durch die Bebauungsplanänderung Vermögensnachteile für die Anwohner?

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung geht nicht davon aus.

Bürger 2 :

Reicht es nicht aus, z.B. nur die Gestaltungsfestsetzungen zu ändern und die anderen Aussagen des Bebauungsplanes zu belassen?

Antwort der Verwaltung:

Der Vorschlag der Planungsänderung geht über die Gestaltungsfestsetzungen hinaus, um den Bebauungsplan den bedarfsgerechten heutigen Erfordernissen anzupassen. Das

heißt in einer relativ stadtnahen Lage Mehrfamilien- und Reihenhäuser zuzulassen.

Gibt es für das Amtsgericht einen alternativen Standort?

Antwort der Verwaltung:

Der Standort an der Soester Straße bietet Möglichkeiten der Erweiterung und ist städtebaulich vertretbar.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Für die Ansiedlung des Amtsgerichts muss im Mischgebiet eine Änderung der Geschossigkeit vorgenommen werden.

Durch die Änderungen von mehreren Bebauungsplänen im Stadtgebiet drängt sich die Frage auf, ob es eine bewusste Strategie der Verwaltung ist Bebauungspläne nachträglich zu ändern um eine höhere Verdichtung von Baugebieten zu erreichen?

Antwort der Verwaltung:

Änderungen von Bebauungsplänen sind keine Strategie sondern ein normaler Vorgang, d.h. eine Anpassung an Erfordernisse, die aufgrund geänderter Grundlagen entstehen. Der Bebauungsplan ist an die heutigen Erfordernisse anzupassen.

Bürger 3 :

Bei der Vorstellung des nördlichen Bereiches des Allgemeinen Wohngebietes wurde gesagt, dass bei einer Traufhöhe von 3,75 m eine maximale Firsthöhe von 11,00 m möglich sei.

Antwort der Verwaltung:

Eine maximale Firsthöhe hängt von der Tiefe des Gebäudes ab. Bei einer Gebäudetiefe von 13,50 m ist eine Firsthöhe von 11,00 m durchaus denkbar.

Wie wird dann mit der Frage des Schattenwurfs bei Nachbargebäuden umgegangen?

Antwort der Verwaltung:

Es ist selbst bei den heutigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes eine Firsthöhe von 11,00 m möglich.

Bürger 1 :

Wenn höhere Häuser oder Reihenhäuser gebaut werden, geht der Charakter und die Weitläufigkeit des Baugebietes verloren.

Antwort der Verwaltung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Bürger die Sorge besteht, dass durch Mehrfamilien- und Reihenhäuser eine zu enge Bebauung des Gebietes entsteht, welche den Charakter des Baugebietes negativ verändert.

Bürger 4 :

Wie verändert sich die Grundflächenzahl in den einzelnen Bereichen?

Antwort der Verwaltung:

Die Grundflächenzahl (GRZ) verändert sich in der Bebauungsplanänderung nicht: Die GRZ beträgt 0,4 im rechtskräftigen Bebauungsplan, d.h. es sind 40 % des Grundstückes überbaubar.

Bürger 5 :

Waren ökonomische Gründe für die Änderung des Bebauungsplanes ausschlaggebend?

Antwort der Verwaltung:

Die Änderung des Bebauungsplanes wird aufgrund der Anpassung an heutige Erfordernisse vorgenommen und soll auch durch die größeren Gestaltungsmöglichkeiten die Vermarktung verbessern.

Bürger 1 :

Gab es Anfragen oder Wünsche von Immobilienunternehmen zu Mehrfamilienhäusern?

Antwort der Verwaltung:

Ja, eine Anfrage lag vor, konnte aber aufgrund der Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan nicht genehmigt werden. Derzeit liegen keine konkreten Anfragen vor.

Bürger 3 :

Durch die Verdichtung des Baugebietes mit Mehrfamilien- und Reihenhäusern besteht die Befürchtung, dass sich das Gebiet in ein „Klein Manhattan“ verwandelt.

Antwort der Verwaltung:

Ein Baugebiet lebt von seiner Heterogenität. Eine Durchmischung von Einzel- und Mehrfamilienhäusern ist in der Nachbarschaft gang und gäbe. Eine Durchmischung im Wohngebiet „Zur Beeke“ ist städtebaulich vertretbar, weil z.B. aufgrund des demographischen Wandels Wohnraum in Mehrfamilienhäusern gesucht wird, in denen barrierefreies Wohnen möglich ist.

Bürger 6 :

Durch die Ausweitung des Wohngebietes auf Mehrfamilien- und Reihenhäuser werden verkehrstechnische Probleme gesehen, dies vor allem bezogen auf den erhöhten Parkplatzdruck, weil pro WE nur ein Stellplatz gefordert wird.

Antwort der Verwaltung:

Dem Einwurf wird zugestimmt. Die Bauordnung fordert im Moment nur 1 Stellplatz pro Wohneinheit, das ist für manche Situationen in Wohngebieten zu wenig. Die Verwaltung denkt darüber nach, ob im Zweifel pro Wohneinheit mehr Stellplätze gefordert werden müssen.

Bürger 2 :

Ist eine Verkehrstechnische Anbindung vom Bebauungsplan Nr. 75 an das Baugebiet Propst-Köster Straße geplant?

Antwort der Verwaltung:

Die Anbindung des Wohngebietes an die Propst-Köster-Straße ist nur fußläufig und für Radfahrer vorgesehen. Eine Anbindung des Pkw-Verkehrs ist nicht angedacht.

Bürger 3 :

Der Trend in Großstädten geht dahin keinen PKW mehr zu haben, sondern den ÖPNV zu nutzen. Werl ist ländlich geprägt und daher ist der Bürger auf das Auto angewiesen. Deshalb werden pro Wohneinheit 2 Pkw-Stellplätze gefordert.

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Bürger 1 :

Die Ansiedlung von Mehrfamilienhäusern bedeutet, dass ein größerer Anteil an Mietern als an Eigentümern in der Siedlung wohnt. Aufgrund der geringeren Identifikation von Mietern mit dem Baugebiet wird eine hohe Fluktuation befürchtet. Ein Mieter hat grundsätzlich eine andere Einstellung zu seinem Wohngebiet als ein Eigentümer, der in dem Gebiet selbst wohnt.

Antwort der Verwaltung:

Es wird zugestimmt, dass eine höhere Fluktuation in einem Baugebiet besteht, wenn die Gebäude vermietet sind. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Bürger 5 :

Warum werden die Parameter nicht verändert um eine bessere Vermarktung zu erreichen? Lag es am Preis, dass die Vermarktung nicht besser läuft?

Antwort der Verwaltung:

Ökonomische Belange sind nicht Thema des heutigen Abends, es geht nur um die städtebaulichen Aspekte.

Bürger 7:

Durch die Veränderung des Charakters des Baugebietes ergeben sich persönliche Nachteile für die jetzigen Bewohner des Baugebietes.

Antwort der Verwaltung:

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Bürger 2:

Viele Bürger, die nicht anwesend sind, haben Nachteile durch diese Änderung.

Antwort der Verwaltung:

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Bürger 10 :

Es werden Anregungen zum Bereich 4 (südwestlicher Teil des Wohngebietes) gegeben. Es werden Nachteile in der Nutzung des angrenzenden Grundstückes in der Zukunft gesehen, die durch die Aufschüttung des Uniongeländes um 1,40 m und die geplanten höheren Mehrfamilienhäuser (Schattenwurf) bedingt sind.

Antwort der Verwaltung:

Die Gebäudehöhen sind kein Nachteil, weil die Höhen im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan nicht angehoben werden. Es gibt Nachteile wegen der erhöhten Zahl der Wohneinheiten, die eine Verdichtung des Gebietes zur Folge haben können.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Im rechtsgültigen Bebauungsplan ist auf dem anliegenden Grundstück (Bereich 4) eine Firsthöhe von 11,50 m möglich. Die Bebauungsplanänderung legt die maximale Gebäudehöhe mit 10,00 m fest. Der Einwand der Schattenbildung durch die geänderte Planung ist nicht zutreffend

Durch den Bau der Grundwasserrigole auf dem Uniongelände entstehen durch die im weiteren Verlauf der Entwässerung angehobenen Brücken/Durchlässe auf dem angrenzenden Grundstück Nachteile wegen des um 60 cm erhöhten Niveaus des Grundwassers. Die gesetzte Rigole kann das Nachbargrundstück nicht ausreichend entwässern.

Antwort der Verwaltung:

Zur Entwässerungssituation kann keine Aussage gemacht werden.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Durch die Bearbeitung des Uniongeländes hat sich das Grundwasserverhalten nicht geändert

Bürger 11:

In den Verkaufsgesprächen wurde nicht auf die Bebauungsplanänderung hingewiesen.

Wenn die Vermarktung im Union-Gebiet so schlecht läuft, warum wurde dann schon das nächste Baugebiet am Waltringer Weg ausgeschrieben?

Antwort der Verwaltung:

Weil es unterschiedliche Interessenlagen der Bürger gibt. Nicht alle wollen in der Innenstadt wohnen, sondern auch in Ortsteilen oder in städtischen Randlagen. Daher muss die Verwaltung auch alternative Baugebiete anbieten.

Bürger 12: :

Es werden persönliche Nachteile angesprochen, da der Charakter des Baugebietes sich verändert hat. Darüber hinaus wurde aufgrund der Nicht-Genehmigung der Änderung der Firstrichtung für die Einbindung von Solarenergie ein persönlicher Nachteil bei der Planung des Hauses gesehen, da keine Abweichung von den damaligen Festsetzungen gemacht wurde. In der jetzt vorgeschlagenen Änderung ist dies möglich.

Antwort der Verwaltung:

Aufgrund der vielen Anfragen zum Einsatz von Solarenergie kam es zu Veränderungen in der Verwaltungspraxis und es wurde die Festsetzung der Firstrichtung aufgegeben.

Bürger 5 :

Es sollen die Parameter (Grundstückspreis) so gestaltet werden, dass der ursprüngliche Bebauungsplan umgesetzt wird.

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung kann nicht die ökonomischen Parameter ändern, sondern nur die gestalterischen Parameter des Bebauungsplans.

Bürger 13 :

Die Änderung von Bebauungsplänen ist überall Praxis. Der Wert der Häuser ist noch nicht der endgültige, weil der Endausbau noch nicht erfolgt ist.

Antwort der Verwaltung:

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Bürger 5 :

Damit sich die Vermarktung verbessert, sollte sie über den Preis geregelt werden, dies gilt auch für die bereits bestehenden Kaufverträge.

Antwort der Verwaltung:

Heute geht es nur um die städtebaulichen Aspekte.

Bürger 14 :

Der Bodenrichtwert würde sich mit der Bebauungsplanänderung ändern.

Antwort der Verwaltung:

Ökonomische Belange wurden häufig gestellt, sind aber nicht Thema des heutigen Abends, es geht nur um die städtebaulichen Aspekte.

Bürger 2 :

Eindruck aus der Versammlung: Es wurde nicht eine Meinung geäußert, die positiv zur Änderung steht.

Antwort der Verwaltung:

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung nimmt die vorgebrachten Äußerungen aus der Bürgerversammlung zum Anlass, die vorgesehenen Möglichkeiten für Mehrfamilien- und Reihenhäusern in der Bebauungsplanänderung nicht umzusetzen. Es werden für alle Bereiche des allgemeinen Wohngebietes Einzel- und Doppelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten festgesetzt

Schriftliche Stellungnahmen zum Entwurf während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	Abwägungsvorschläge
<p>Bürger 1 Schreiben vom 21.3.2014</p> <p>Uniongelände zur Beeke Nr. 75 geplante Änderungen des Baugebietes</p> <p>Sehr geehrter Herr Pöpsel, sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Zunächst einmal vielen Dank für die informative Darstellung der möglichen Planungsänderungen im o.g. Baugebiet.</p> <p>Zustimmen können wir den möglichen Änderungen hinsichtlich der Firstrichtung, Dachneigung und der Möglichkeit anderer Dachformen in den Bereichen 1 bis 4.</p> <p>Ausdrücklich nicht zustimmen können wir der Option der mehrgeschossigen Bauweise, verbunden mit mehr als 2 Wohneinheiten. Dies würde den Charakter des Wohngebietes maßgeblich verändern und folgerichtig zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen. Das Baugebiet Nr. 75 ist in dieser Form nicht dafür geeignet. Eine erhöhte Verkehrsdichte sowie erhöhtes Lärmaufkommen sind in dieser Form für uns nicht akzeptabel.</p> <p>Ebenfalls ist die geplante Anzahl von 1 Autostellplatz pro WE deutlich zu niedrig veranschlagt. In fast allen Haushalten stehen 2 PKW zur Verfügung, möglicher Besuch ist gar nicht berücksichtigt.</p> <p>Frau und ich haben vor gut 1 Jahr die Verkaufsgespräche mit Frau Strumann seitens der Stadt Werl geführt. Auch auf unser mehrmaliges Nachfragen bei Frau Strumann wurde uns versichert, dass es keine Änderungen im Bebauungsplan geben wird. Heute, wo wir das Grundstück gekauft haben und der Rohbau fertiggestellt ist, sieht die Situation möglicherweise anders aus. Wir haben uns bewusst für diese schön gestaltete Einfamilienhaussiedlung entschlossen, auch wenn die Grundstückspreise erheblich höher ausfallen als in anderen Stadtteilen.</p> <p>Wir möchten verdeutlichen, dass unser Vertrauensverhältnis zur Stadt Werl auf dieser Basis erheblich gestört ist, Wir haben etwas gekauft, vertragsgerecht bezahlt und sollen nicht das bekommen was uns zugesagt wurde. Unter diesen Voraussetzungen hätten wir den Kauf nicht getätigt.</p> <p>Seien sie versichert, dass wir gegenüber der Stadt Werl eine Ausgleichzahlung einfordern werde, falls die o.a Änderungen durchgeführt werden. Wir sind der Ansicht, dass die von uns gezahlten Grundstückspreise in dieser Höhe dann nicht mehr gerechtfertigt wären.</p> <p>Für einen weiteren Dialog stehen wir gerne weiterhin zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt. Die vorgesehenen Möglichkeiten für Mehrfamilien- und Reihenhäusern werden in der Bebauungsplanänderung nicht umgesetzt. Es werden für alle Bereiche des allgemeinen Wohngebietes Einzel- und Doppelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten festgesetzt.</p> <p>Die Stellplatzanzahl ist im Bebauungsplan nicht festgesetzt.</p>

<p>Bürger 2: Schreiben vom 30.3.2014</p> <p>hiermit lege ich Widerspruch gegen die Bebauungsplanänderung Nr.75 betreffend das Unionsgelände ein.</p> <p>Zur Begründung führe ich aus:</p> <p>Durch die geplante höhere Bauweise wird mein Grundstück durch Schattenbildung beeinträchtigt und im Wert gemindert.</p> <p>Im übrigen befürchte ich durch eine veränderte Bebauung weitere gravierende Nachteile und wertmindernde Auswirkungen, denn bereits jetzt kann ich durch die Auffüllung des Unionsgeländes auf meinem Grundstück ein verändertes Grundwasserverhalten feststellen: Es kommt immer wieder im angrenzenden Bereich zum Unionsgelände zu so starken Wasseransammlungen, dass ich bei der Bewirtschaftung des Grundstücks, das zum Teil aus einer Weide besteht, aufgrund des seitdem vorhandenen morastigen Bodens tiefe Fahrspuren verursache.</p> <p>Ich bitte nachdrücklich auch noch einmal in schriftlicher Form um Überprüfung der Grundwasserregiole, die an der „Beeke“ meines Erachtens durch bauliche Veränderungen auf dem Unionsgelände {zu hohe Brücken} so verändert worden ist, dass auch von dort Wasser auf mein Grundstück gelangt.</p> <p>Das nehme ich so in keiner Weise hin und bitte um Änderung.</p> <p>Zur Veranschaulichung der vorhandenen Situation füge ich ein Foto bei.</p>	<p>Im rechtsgültigen Bebauungsplan ist auf dem anliegenden Grundstück (Bereich 4) eine Firsthöhe von 11,50 m möglich. Die Bebauungsplanänderung legt die maximale Gebäudehöhe mit 10,00 m fest. Der Einwand der Schattenbildung durch die geänderte Planung ist nicht zutreffend.</p> <p>Durch die Bearbeitung des Unionsgeländes hat sich das Grundwasserverhalten nicht geändert</p> <p>Die Aussage hat keine Relevanz für die Planänderung. Das Anliegen wird an die zuständige Fachbehörde weitergeleitet.</p>
---	--



Bürger 3

Schreiben vom 3.4.2014

hiermit widersprechen wir der geplanten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“.

Aus eigener Erfahrung wissen wir, dass Siedlungen mit Mehrfamilien-/Reihenhäusern eine andere Bevölkerungsstruktur aufweisen, als Siedlungen mit 1-2-Familienhäusern. So ist das Verhältnis Mieter/Eigentümer in den Siedlungen mit Mehrfamilien-/Reihenhäusern viel höher als in den Siedlungen mit 1-2-Familienhäusern und tendenziell haben die Bewohner der Mehrfamilien-/Reihenhäuser einen anderen Bezug zu ihrer Umgebung/Nachbarschaft, als die Bewohner der 1-2-Familienhäuser. Aus diesem Grund werden Sie Ihrem eigenen Anspruch, den Charakter des Wohngebiets nicht zu verändern, in dieser Hinsicht nicht gerecht!

Außerdem wird durch die höhere zulässige Bauhöhe in den Bereichen 3 und 5 eine höhere Bevölkerungsdichte ermöglicht, was zum Einen eine höhere Belastung für die Strassen und öffentlichen Parkplätze des Baugebiets bedeutet und zum Anderen den Charakter des Baugebiets als Premium-Wohngebiet verändert/abwertet!

Als Grundstückseigentümer im Bereich 4 sind wir sowohl von der Anhebung der zulässigen Bauhöhe als auch von der Zulassung der Mehrfamilien-/Reihenhäuserbebauung unmittelbar betroffen. Vor dem Grundstückskauf haben wir, da es sich um eine sehr langfristige Investition handelt, uns über sehr viele möglichen Baugebiete informiert und uns für „Zur Beeke“ und damit für einige finanziellen Nachteile (relativ hoher Grundstückspreis, längerer Weg zur Arbeit) entschieden, eben weil hier nur 1-2-Familienhäuserbebauung möglich sein sollte. Zu den finanziellen Nachteilen ist ein weiterer durch die Erhöhung der Grundsteuer hinzugekommen, auf die wir durch keine Silbe aufmerksam gemacht wurden und nun drohen weitere finanziellen sowie ideellen Nachteile durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes. Wir sind sehr enttäuscht über die fehlende Planungssicherheit und fordern die Verwaltung und die Politik auf, mehr auf die Interessen der Haus-/Grundstückseigentümer des Baugebiets „Zur Beeke“ zu achten! So sehr die geplante Änderung stadtplanerisch unbedenklich bzw. sinnvoll sein mochte, sie verändert massiv den ursprünglich geplanten Charakter der Siedlung und verletzt der Grundsatz von Treu und Glauben!

Dem Einwand wird gefolgt, die vorgesehenen Möglichkeiten für Mehrfamilien- und Reihenhäusern wird in der Bebauungsplanänderung nicht umgesetzt. Es werden für alle Bereiche des allgemeinen Wohngebietes Einzel- und Doppelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten festgesetzt.

<p>Bürger 4 Schreiben mit Unterschriftenliste (7 Bürger) vom 22.2.2014</p> <p>Wir sind gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes „Zur Beeke“.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bürger 5 Email vom 16.3.2014</p> <p>Sehr geehrter Herr Pöpsel, wegen der geplanten Änderung des Bebauungsplans Nr. 75 "Zur Beke" habe ich Ihr Amt im Rathaus am 10. März zusammen mit einem Nachbarn aufgesucht und Ihre Ausführungen dazu gehört, insbesondere zu Fragen der Markterfordernisse. Sie konnten mich nicht überzeugen, so dass sich die im Entwurf vorliegende Änderung wie viele Bauherren und Neubürger im betroffenen Bereich ablehne. Dass es Probleme bei der Vermarktung der Grundstücke geben würde, hätte Ihnen schon vor der Sanierung des Union-Geländes schwanen können. Das Gelände ist nämlich, wie ich seit meinem Umzug vor sieben Jahren zur Propst-Köster-Straße 13a erfahren habe, bei den Alteingesessenen, um es salopp zu sagen, unten durch. Hoher Grundwasserspiegel und potentielle Altlasten im Boden sind nicht eben einladend. Warum wohl wirbt die GWS seit geraumer Zeit nicht mehr mit "An den sieben Quellen", sondern mit der unverfänglich Bezeichnung "Zur Beke"? Man konnte beobachten, wie auf bereits abgesteckten Baugrundstücken Bodenproben genommen wurden - und dann war kein Bauherr mehr zu sehen. Von diesen Wagnissen wußten vermutlich alle die Menschen nichts, die sich in den vergangenen Jahren im Vertrauen auf eine zeitlich langfristige Gültigkeit des Bebauungsplanes im Union-Gelände niedergelassen haben. Das gilt auch für meine Frau und mich als Anrainer.</p> <p>Ich habe kein Verständnis dafür, dass nunmehr eine radikale Verdichtung des Geländes der Vermarktung Beine machen soll. Sind erst einmal die einzelnen Mietshäuser genehmigt, folgt vermutlich recht bald der Antrag auf Genehmigung von Reihenmietshäusern. Ist Meermannstadt Werl die Alternative zur Wallfahrtsstadt Werl ? In der Planänderung sollten doch m. E. Kompromisse zu Gunsten der Wohnqualität möglich sein.</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt, die vorgesehenen Möglichkeiten für Mehrfamilien- und Reihenhäusern wird in der Bebauungsplanänderung nicht umgesetzt. Es werden für alle Bereiche des allgemeinen Wohngebietes Einzel- und Doppelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten festgesetzt.</p>
<p>Bürger 6 Email vom 17.3.2014</p> <p><u>BEBAUUNGSPLAN NR. 75 – ZUR BEEKE – 1. ÄNDERUNG (ENTWURF)</u></p> <p>Vorwort</p> <p>Als Anlage (auszugsweise) und zur Erinnerung das Versprechen und die ausdrückliche Zusage für:</p> <ul style="list-style-type: none">• Attraktives Wohngebiet• 70 einzelne Grundstücke• Absolut Bauträgerfrei	

- Ausschließlich Einfamilien- und Doppelhausbebauung
- Viel Grünfläche
- Alles festgelegt im Bebauungsplan
- Und alles schwarz auf weiß und farbig im GWS-Verkaufs-Folder

Es sollte sich von selbst verstehen, dass man sich nun auch CDU-gemäß verhält, nämlich christlich und demokratisch.

Die bisherigen Käufer darf man nicht aufgrund einer nun „neuen Gedankenweise“ derart enttäuschen und schädigen.

Keiner wird verstehen, wenn auf der einen Seite über 10 Mio. für ATU „gespendet“ werden und auf der anderen Seite für ein Baugebiet die „Zeitschiene“ nicht verlängert wird.

Für ein neues Amtsgericht gibt es auch andere Möglichkeiten und andere Grundstücke. Bei den inzwischen vielen Leerständen in der Fußgängerzone würde das einen weiteren Leerstand bedeuten.

Es gab Zeiten, da war ein Handschlag, ein Wort, eine Zusage, eine Abmachung für alle und immer gültig.

Hier sollte oder muss die Politik und die Verwaltung ein Vorbild sein – also Einhalten aller Zusagen. Wäre das nicht gleichzeitig auch christlich und demokratisch ! ?

Sehr geehrte Damen und Herren,

inzwischen konnte ich den Bebauungsplan Nr. 75 „Zur Beeke“, 1. Änderung im Rathaus einsehen.

Außerdem fand auch eine kurze Erörterung mit den Herren Scheibe und Pöpsel statt. Da hatte ich schon den Eindruck gemäß dem Motto: „was kümmert mich mein Geschwätz, sorry, mein Original-Bebauungsplan von gestern“ und die damaligen Zusagen an die Grundstücks-Käufer. Allerdings kam auch der ausdrückliche Hinweis, dass nichts entschieden ist und außerdem die Meinungen und Hinweise der Bürger bei der endgültigen Entscheidung berücksichtigt würden – klingt ja positiv.

Anders ausgedrückt, wie es der Soester Anzeiger am 11. Feb. 2014 so schön schreibt: Ringe im Bebauungsplan sind ein Zeichen von Olympia. Tatsächlich enttäuscht die „Politik“ nicht nur Ihre Wähler, sondern besonders die Grundstückskäufer und Häusle-Bauer. Diese haben dem ursprünglichen Bebauungsplan vertraut und werden sowohl getäuscht und enttäuscht sein, wenn statt der vorgesehenen Einfamilienhäuser plötzlich 3-geschossige Bauten entstehen sollten. Dabei fällt auch auf, dass die Stadt Werl derartige Strategien zu mögen scheint. Diese Art des Vorgehens gab es schon im Baugebiet Nr. 50 Mellinstraße, bzw. jetzt heißt alles Propst-Köster-Straße. Auch hier standen nach einer Weile ebenfalls Reihenhäuser statt Einfamilienhäuser und ebenso mehrere größere Wohnblöcke als vorher geplant waren. Hier wurde die Firma Meermann aktiv und errichtete gemäß vorhandenen Schubladen-Bauplänen gleich mehrfach nebeneinander gesetzte Häuser, damit auch alles schön „uniform“ erscheint. Abwechslung in der Architektur und den Formen und Farben war wohl nicht gewünscht. Da ging es wohl einfach nur um die Menge mit dem Ziel „Money, Money“.

Das Ergebnis ist dann auch eine „Enge“. Eine ähnliche Strategie mit der Firma Meermann könnte es nun auch auf dem Waltringer Weg / Auf dem Hönnigen geben; danach klingt es jedenfalls, wenn man über eine Zustimmung mit „Bauchgrimmen“ in der Zeitung vom 04. März liest.

Und nun gibt es die nächste Bebauungsplan-Änderung auf dem oben erwähnten ex Union-Areal. Da

muss man dann doch mal die Frage stellen dürfen, warum bei derartigen wichtigen Plänen scheinbar nur von zwölf bis mittags gedacht wurde. Der Bürger wird ein derartiges Hickhack bei der Stimmabgabe zur nächsten Wahl sicherlich einfließen lassen. Das Vertrauen dieser Menschen in die Entscheidungsträger wird außerdem bei derartig schnellen Änderungen auch nicht besser. Aber zurück zum Union-Gelände. Hier ist inzwischen eine abwechslungsreiche luft-durchflutete Wohnqualität mit vielen abwechslungsreichen unterschiedlichen Architekturen entstanden und jeder Grundstücks-Käufer hat sich auf den ursprünglichen Bebauungsplan und die Aussagen der Stadt Werl verlassen. Ich konnte mich auch hinsichtlich dieser Thematik mit einigen neuen Anwohnern unterhalten und alle sind entrüstet über diese neuerliche geplante Änderung. Leider stellte ich auch die mehr und mehr um sich greifende „Politik-Verdrossenheit“ fest. Der Glaube und das Vertrauen aufgrund der vielen Versprechen und Zusagen mit dann doch folgenden Änderungen bzw. Ausbleiben von Versprechungen führt natürlich zum Frust und Meinungen wie: die machen sowieso was sie wollen. Gemäß Plan soll nun scheinbar auch hier wieder die Firma Meermann oder sonst ein Unternehmen durch eine Massenverdichtung ein weiteres uniformes Kleinklima errichten mit schmalen Luftschneisen, viel Schatten und totaler Enge. Herr Hermann J. Steiner der Firma Meermann war in dem Jahr 2013 ja über Monate im ca. 14-tägigen Abstand hier vor Ort und hat mit seinen Blicken über das Gelände und wohl auch schon in Gedanken entsprechende Pläne geschmiedet. In dem Gebiet der Propst-Köster-Straße finden die Anwohner genau aus dem Grund der Massenverdichtung schon nicht genügend Parkplätze, viele Fahrzeuge können deshalb nur auf der Straße stehen und für Besucher wird es noch schwieriger einen Stellplatz zu finden, und die Paketzusteller können hier das rangieren üben. Die Müllabfuhr oder ein Möbel-Lieferant kann teilweise nur rückwärts einige Häuser erreichen. Diese Art der Planung ist verständlich für die Vergangenheit, aber heutzutage benötigt ja jeder ein Fahrzeug; nur derartige Überlegungen werden vernachlässigt – die bringen kein Geld. Wir finden es jedenfalls gegenüber den bisherigen Bauherren mehr als ungerecht, wenn jetzt nach derart kurzer Zeit auf insgesamt 6 großen Flächen 10 Meter hohe Gebäudeblöcke und auf einer weiteren großen Fläche sogar ein 12,50 Meter hoher Komplex entstehen sollte. Bleibt nur zu wünschen, dass die „Verantwortlichen“ von diesen Fehlern einer erneuten Bausünde und dem „Money-Money“ - Gedanken schnell wieder Abstand nehmen. Bei den vielen geschenkten Millionen für ATU kann man doch dem vorhandenen und jetzt gültigen Bebauungsplan Zur Beeke mehr Zeit bis zur sogenannten Erfüllung geben – das Gebiet gemäß Plan Nr. 50 wurde ja auch erst nach über 10 Jahren abgeschlossen. Die restlichen freien und teuersten Grundstücke für die Einfamilienhäuser lassen sich dann nach einer Bebauungsplan-Änderung wohl nicht leichter oder besser verkaufen.

Hier die Bedenken sowie das Unverständnis in der Zusammenfassung:

- Neue Konzepte sollten „im Vorfeld“ besser durchdacht werden
- Verabschiedete Pläne sollten sofort professioneller angegangen werden
- Aus Fehlern der Vergangenheit sollte man lernen und Dinge besser machen
- Dadurch würde man Kosten, Kapazitäten und Steuer-Gelder sparen

Dem Einwand wird gefolgt, die vorgesehenen Möglichkeiten für Mehrfamilien- und Reihenhäusern wird in der Bebauungsplanänderung nicht umgesetzt. Es werden für alle Bereiche des allgemeinen Wohngebietes Einzel- und Doppelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten festgesetzt.

<ul style="list-style-type: none">• Dadurch würde das Image der Politik und Verwaltung positiver• Dem Original-Plan der Einfamilienhäuser sollte mehr Zeit gegeben werden• Eine weitere uniforme Bebauung sollte sich nicht wiederholen• Eine derartige Bauhöhe von 12,50 m und 10 m ist eine Täuschung der bisherigen Käufer• Auch die Verkehrsdichte und Fahrzeuganzahl würde für dieses Gelände zu groß• Wo bleibt da die sogenannte Wohnqualität – später nennt man es Bausünde• Eine weitere Verbindung der Baugebiete Nr. 50 und Nr. 75 sollte es nicht geben; über die Mellinstraße kommt man jetzt schon schlecht auf die Hedwig-Dransfeld –Straße• Noch mehr Fahrzeuge durch z. B. weitere Reihenhäuser entlang der Privatstraße Comblain/Meermann würden wegen einer Überlastung zum Infarkt führen; von diesem Vorhaben mit Verkehrsanbindung über die Propst-Köster-Straße wird jetzt wohl doch abgesehen <p>Und eins noch zum Schluss hinsichtlich einiger Kommentare:die machen sowieso was sie wollen....diese Bürgerversammlung bringt nichts....eventuell geht ohne Anwalt nichts....für ATU gibt man Millionen....für dieses Baugebiet will man jetzt Geld sehen....Meermann wird sich wieder durchsetzen.... Wir werden ja demnächst sehen ob es ein miteinander mit den betroffenen Bürgern, oder ein „der Stärkere setzt sich durch“ - Ergebnis gibt. Wie sagte schon Otto von Bismarck: „ Gesetze sind wie Würste. Man sollte besser nicht dabei sein, wenn sie gemacht werden“.</p> <p>Es sind 2 weitere Emails von Bürger 6 eingegangen. Die Emails beziehen sich auf Belange des Bebauungsplanes Nr. 50/1 „Propst-Köster-Straße“ und haben keinen Bezug zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“.</p>	<p>Im rechtskräftigen Bebauungsplan sind im allgemeinen Wohngebiet Höhen von bis zu 11,50 m möglich. Im Mischgebiet sind derzeit auch Höhen von 12,50 möglich. Das ist abhängig von der jeweiligen Nutzung.</p>
<p>Bürger 5 : Schreiben vom 7.4.2014</p> <p>Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75,„Zur Beeke“</p> <p>Sehr geehrter Herr Pöpsel,</p> <p>für die Informationen, die Sie im Rahmen des öffentlichen Verfahrens zur Änderung des</p>	

Bauplans Nr. 75 zugänglich gemacht haben, bedanken wir uns. Als Eigentümer des Hauses Propst-Köster Straße 13a, dessen Grundstück unmittelbar an das Baugelände angrenzt, folgen wir gerne Ihrer Anregung und bringen die folgenden Anmerkungen in das Änderungsverfahren ein :

1. Die ausschließliche Verkehrsanbindung des Baugebiets über die Soester Straße soll beibehalten werden. Diese Absicht findet sich im Entwurf zur Begründung der Bauplanänderung (Abschnitt 5).

Sie haben ebenfalls im Rahmen der Bürgerinformationsveranstaltung am 19. März erläutert, dass „keine Durchlässigkeit für Autos zur Propst-Köster-Straße“ geplant sei, hierbei haben Sie keinerlei Einschränkungen gemacht.

Wir halten es für wichtig, dass an dieser Planung sowohl im Verlauf des aktuellen Änderungsverfahrens als auch bei späteren Änderungen festgehalten wird. Die enge Bebauung in der Propst-Köster-Straße und die Einmündungssituation der Mellinstraße in die Hedwig-Dransfeld Straße lassen aus unserer Sicht ein höheres Verkehrsaufkommen durch Durchgangsverkehr nicht ohne Einschränkung der Wohnqualität in diesem Bereich zu.

2. Bei unserer Kaufentscheidung für das Haus Propst-Köster-Str. 13a haben wir lange gezögert, da dieses Haus terrassenseitig an Mehrfamilienhäuser angrenzt. Letztlich entscheidend war für uns, dass sich dieses Haus in einer Sackgassenendlage befindet, angrenzend an ein hochwertiges Baugebiet ohne jegliche Mehrfamilien- oder Reihenhäuser.

Die Änderung der erlaubten Bauhöhe und die Öffnung des Bebauungsplans für Reihen- und Mehrfamilienhäuser würden aus unserer Sicht den Charakter des neuen Wohngebiets verändern. Wir befürchten dadurch eine Minderung der Wohnqualität auch in der Propst-Köster Straße 13a und damit verbunden eine Vermögensminderung.

3. Die Freigabe der Dachform in Verbindung mit der Lockerung der Vorgaben für die Dachausrichtung sehen wir als sinnvoll an. Neben den Vorteilen für die Solarstromgewinnung sind auf diese Weise - wie von Ihnen am 19. März aufgezeigt - modernere Baukonzepte möglich. Wir denken, dass dies dem Erscheinungsbild des Wohnviertels zuträglich ist.

Ursächlich für den Änderungsvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 75 ist die Errichtung eines neuen Amtsgerichts. Wir wüsten gerne, warum mit den Erfordernissen hierfür eine so weitreichende Planänderung vorbereitet wird, ohne dass aktuell konkrete Anfragen für den Bau von Reihen- und Mehrfamilienhäusern vorliegen, wie Sie im Rahmen der Bürgerinformation am 19. März im Rathaus versicherten.

Die Berücksichtigung unserer Anmerkungen bei der Änderung des Bebauungsplans Nr. 75 ist uns wichtig. Über eine Rückmeldung hierzu freuen wir uns.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Dem Einwand wird gefolgt. Die vorgesehenen Möglichkeiten für Mehrfamilien- und Reihenhäusern werden in der Bebauungsplanänderung nicht umgesetzt. Es werden für alle Bereiche des allgemeinen Wohngebietes Einzel- und Doppelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten festgesetzt.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Gründe hierfür sind, dass eine Anpassung an Erfordernisse vorgenommen werden sollte, die sich aufgrund geänderter Grundlagen (z.B. demographischer Wandel) ergeben haben.

Bürger 4 :

Schreiben vom 6.4.2014

Mit diesen Schreiben möchte ich meine Unzufriedenheit über das Vorhaben der Änderung des Bebauungsplanes „Zur Beeke“ zum Ausdruck bringen.

Ich dachte, ein Bebauungsplan stellt für alle rechtliche Regeln auf, nach denen Flächen und Grundstücke genutzt und bebaut werden können und schafft somit Planungssicherheit für alle Beteiligten. Vertrauensschutz.

- Welche Nutzung sind zulässig
- Wie dicht können Grundstücke bebaut werden
- Wie hoch dürfen Gebäude gebaut werden
- Verantwortung gegenüber künftigen Generationen
- Dem Wohl der Allgemeinheit
- Menschenwürdige Umwelt
- Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen
- Städtebauliche Gestaltung
- Baukulturelle Erhaltung und Entwicklung des Ortes
- Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen
- Grundzüge der Planung dürfen nicht berührt werden
- Die Erforderlichkeit aus Gründen des Wohles für die Allgemeinheit

Ich bin der Meinung man sollte für das Wohl der Menschen entscheiden die dort schon leben und gebaut haben! Die Grundstückspreise werden bei einer Bebauungsplanänderung sinken, wenn Mehrfamilienhäuser und Reihenhäuser gebaut werden. Das Vertrauen der Anwohner wäre somit mißbraucht worden.

Die Erfahrung hat uns gezeigt, dass in großen Wohnanlagen keine gute Nachbarschaft entstehen kann.

„Keine Gemeinschaften“

„Anonymität“

Mir geht es auch um den Bereich 7 „Amtsgericht“ auch dort würde ich es begrüßen, wenn das Gebäude nur eine Zweigeschossigkeit hoch gebaut würde. Bei einer größeren Höhe steht mein Gebäude nur noch im Schatten.

Ansonsten bin ich der Meinung, man sollte die Frist des Bebauungsplans um 5 Jahre verlängern. Ich denke, wenn man Flachdächer und kleine Bungalows(Bauhausstil) nicht höher als 6 Meter zulässt wird sich das Baugebiet schließen.

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Die Änderung des Bebauungsplanes sieht eine maximale Höhe von 12,50 m vor. Die Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplanes haben keine Begrenzung der Gebäudehöhe, sodass auch, abhängig von der geplanten Nutzung, bei einer Zweigeschossigkeit Höhen von über 12,00 m erreicht werden können. Im Übrigen ist eine Staffelung der Höhe städtebaulich verträglich, zumal die Firsthöhe der „Union Villa“ 19 Meter beträgt.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

<p>Bürger 7 : Schreiben vom 7.4.2014</p> <p>Anderung des Bebauungsplans „Zur Beeke (Uniongelände)“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Bewohner eines Hauses im oben genannten Baugebiet lehnen wir die vorgeschlagenen Änderungen ab, soweit damit höhere Gebäudehöhen und der Bau von Mehrfamilien- und Reihenhäusern ermöglicht werden sollen. Daraus ergeben sich keinerlei Vorteile für die Bewohner des Uniongeländes, sondern ausschließlich Nachteile.</p> <p>Gegen die übrigen geplanten Änderungen u.a. für einen möglichen Neubau des Amtsgerichts bestehen hingegen keine Bedenken. Das Amtsgericht wäre neben der Unionvilla ein guter und einheitlicher Abschluss zur Soester Straße, sowie auch ein Lärmschutz zur vielbefahrenen Soester Straße.</p> <p>Wie bereits in der Bürgerversammlung deutlich wurde, werden die folgenden Bedenken von einer Vielzahl der Anwohner geteilt. Diese sind insbesondere:</p> <p>- Verdichtung der Bebauung:</p> <p>Bereits unter den jetzt gegebenen Umständen ist zu erkennen, dass die Bebauung weniger Freiräume bietet, als in anderen Wohngebieten Werls, bedingt durch kleinere Grundstücksgrößen und schmalere Straßen. Die beabsichtigten Maßnahmen würden zu einer weiteren Verdichtung führen, die die Wohnqualität erheblich einschränkt. Es würde sich auch der Charakter des Wohngebiets nachteilig verändern.</p> <p>- Verkehrszunahme/Parkdruck :</p> <p>Es ist zu erwarten, dass der Bau von Reihen- und Mehrfamilienhäusern den Verkehr und den Parkdruck erheblich verschärfen wird. Im Baugebiet würde es somit lauter und unruhiger, was insbesondere auch nachteilig für die hier lebenden Kinder ist, schließlich sollen ja gerade Familien mit Kindern hierher ziehen.</p> <p>Ebenso ist zu erwarten, dass viele PKW's auf öffentlichen Flächen abgestellt werden, wie am Beispiel der Propst-Köster-Straße ersichtlich. Hierdurch könnte auch die Befahrbarkeit für größere Fahrzeuge (Feuerwehr, Müllabfuhr) erschwert werden, zumal die Straßen so schmal sind, dass bereits jetzt (vor dem Endausbau mit Fußgängerwegen) zwei größere Fahrzeuge nur schlecht aneinander vorbeifahren können.</p> <p>- uneinheitliche Bebauung:</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

Es wäre möglich, direkt neben oder direkt gegenüber den bereits bestehenden Einfamilienhäusern nunmehr Reihen- und Mehrfamilienhäuser zu bauen. Dies würde ein unordentliches und ungeordnetes Bild ergeben, eben ganz anders als mit dem bestehenden Bebauungsplan beabsichtigt.

- Vertrauensschutz:

Beim Kauf des Grundstücks und in der Werbung für das Baugebiet wurde und wird immer betont, dass es sich um ein familienfreundliches Baugebiet mit Einfamilienhäusern handelt. Dies macht doch auch den Reiz dieses Baugebiets aus und relativiert die hohen Grundstückspreise. Die meisten Anwohner, wir eingeschlossen, haben auch gerade deswegen hier gebaut. Es dürfte fraglich sein, ob bei der vorgeschlagenen Änderung des Bebauungsplans weiterhin Bauherren von Einfamilienhäusern bereit sind, die hohen Grundstückspreise zu zahlen.

Durch die hohe Fluktuation in Mehrfamilienhäusern dürfte sich zudem schwieriger ein nachbarschaftliches Verhältnis unter den Anwohnern entwickeln als bei Einfamilien- und Doppelhäusern, die in der Regel beständiger und von den Eigentümern selbst bewohnt werden.

Aus diesen Gründen bitten wir, von Änderungen des bestehenden Bebauungsplanes abzusehen, die höhere Gebäudehöhen und den Bau von Mehrfamilien- und Reihenhäusern zulassen würden.

Den Einwänden wird gefolgt. Die vorgesehenen Möglichkeiten für Mehrfamilien- und Reihenhäusern werden in der Bebauungsplanänderung nicht umgesetzt. Es werden für alle Bereiche des allgemeinen Wohngebietes Einzel- und Doppelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten festgesetzt.

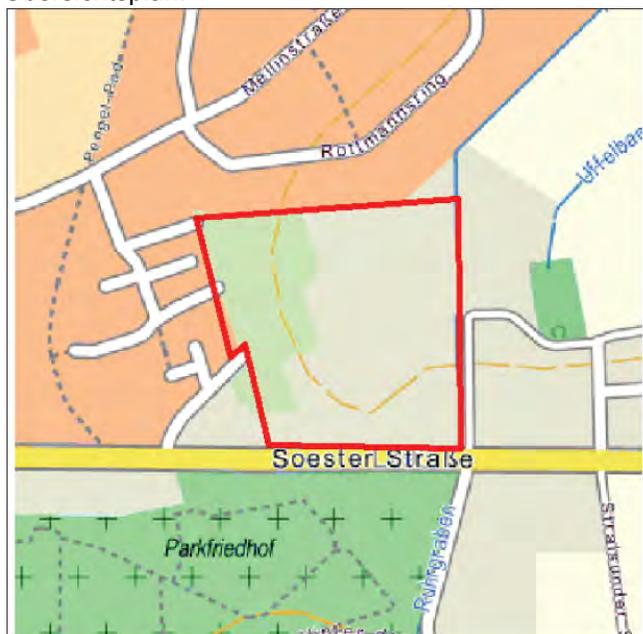
eingegangene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	Abwägungsvorschläge
<p>1) Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Email vom 10.03.2014</p> <p>1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 "Zur Beeke" der Stadt Werl</p> <p>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB</p> <p>durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 "Zur Beeke" der Stadt Werl werden die Belange des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift nicht berührt.</p> <p>Anregungen und Bedenken sind nicht vorzubringen.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2) PLEdoc GmbH Schreiben vom 06.03.2014</p> <p>1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.</p> <ul style="list-style-type: none">- Open Grid Europe GmbH, Essen- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg- GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Kon-</p>	

zerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.

Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

Übersichtsplan:



ohne Maßstab Stand: 06.03.2014
— Projektbereich
— Ferngas/Produktleitung
— LWL-Kabel
— Nachrichtenkabel

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

<p>3) Deutsche Telekom Technik Email vom 17.03.2014</p> <p>1. Änderung des BBPl. Nr. 75 „Zur Beeke“</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Von der Änderung des BBPl. Nr. 57 sind die Belange der Telekom Deutschland nicht betroffen.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4) Stadtwerke Werl Email vom 20.03.2014</p> <p>aus unserer Sicht ergeht zum jetzigen Zeitpunkt nur der Hinweis, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überbaut werden sollen oder unsere Anlagen anderweitig nicht mehr zugänglich oder gefährdet sind.</p> <p>Wir bitten demgemäß um rechtzeitige Einbindung in die weiteren Planungsabstimmungen, damit sowohl den städtebaulichen Aspekten wie den Notwendigkeiten der Versorgung angemessen Rechnung getragen werden kann.</p>	<p>Die Stadtwerke werden in die weiteren Planungen einbezogen. Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5) Bezirksregierung Arnsberg, höhere Landschaftsbehörde Schreiben vom 20.03.2014</p> <p>Landschaft (Bauleitplanung) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 "Zur Beeke" Ihr Anschreiben vom 27.02.2014 zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB Die Stadt Werl beabsichtigt, durch die 1. Änderung des o. a. Bebauungsplanes (BPlan), die seinerzeit getroffenen Festsetzungen an die heutigen Erfordernisse anzupassen. Aus landschaftspflegerischer Sicht nehme ich als höhere Landschafts-behörde zum o. a. Bebauungsplan im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) wie folgt Stellung: Der überplante Bereich befindet sich nördlich der Soester Straße und umfasst den Großteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 75. Ausgenommen von der Änderung ist lediglich der nordöstliche Bereich BPlanes Nr. 75 (Festsetzung als Fläche für Maßnahmen</p>	

zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB), da dieser Bereich nach Aussagen in der Artenschutzrechtlichen Betrachtung unverändert erhalten bleibt.

Nach den vorliegenden Unterlagen wird ein Umweltbericht als Bestandteil der Begründung erstellt, der die möglichen Umweltauswirkungen beschreibt.

Schutzgebiete oder Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes VI "Werl" des Kreises Soest sind von der Überplanung durch die 1. Änderung nicht betroffen, da sie im Siedlungsbereich nach Landschaftsplan und somit außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes liegt.

Das festgesetzte Landschaftsschutzgebiet LSG C.2.07 LSG „Mühlen-bach“ und der Festsetzungsraum D.2.11 „Agrarraum östlich von Werl und Westönnen“ grenzen jedoch im Nordwesten direkt an und erstrecken sich über die im Ursprungs-BPlan Nr.75 festgesetzte Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.

Durch die Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 4 Landschaftsgesetz (LG) NRW geschaffen, so dass eine entsprechende Abarbeitung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (u. a. Vermeidung, Bewertung und Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Kompensation) gem. §§ 15- 18 BNatSchG zu erfolgen hat.

Nach der vorliegenden Begründung verändert sich der Versiegelungsgrad dieser BPlan-Änderung nicht gegenüber dem BPlan Nr. 75, in dem die Eingriffsregelung abgearbeitet wurde.

Eine erneute Bilanzierung sowie Kompensation wird erforderlich, wenn es im Vergleich zum rechtskräftigen BPlan zu zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft durch Inanspruchnahme von Flächen bzw. Eingriffen in das Landschaftsbild kommt.

Weiterhin ist aus landschaftspflegerischer Sicht insbesondere der Artenschutz zu beachten. Es ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, in der die planungsrelevanten Arten in diesem Bereich näher zu betrachten und zu untersuchen sind.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Eine „Artenschutzrechtliche Betrachtung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ ist den Unterlagen bereits als Anlage beigelegt.

Die überbaubare Fläche im geänderten Bebauungsplan wird nicht verändert. Es gibt daher keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft.

<p>Aus der Sicht der hLB ist sie in den Umweltbericht zu integrieren und wird somit Bestandteil der Begründung (s. auch Kap. 3.2 Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben).</p> <p>Nach Kap. 8.4 -Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen- sind die Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Sträuchern (RAS-LP4) und die DIN 18920 zu beachten (redaktioneller Hinweis: Korrektur bei DIN- Bezeichnung erforderlich).</p> <p>Aus landschaftspflegerischer Sicht ist sicherzustellen, dass der Baumschutz auch bei den Bäumen an der Soester Straße beachtet wird; auch wenn sie sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden, sind die RAS-LP4 und die DIN 18920 anzuwenden und die Bäume zu erhalten. Vorstehende Stellungnahme ergeht nur aus landschaftspflegerischer Sicht und beinhaltet keine Zustimmung/ Genehmigung auf der Grundlage des Baugesetzbuches und/ oder des Landesplanungsgesetzes.</p>	<p>Die Artenschutzrechtliche Betrachtung ist in den Umweltbericht integriert und wird damit Bestandteil der Begründung.</p> <p>Der Hinweis wird umgesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>6) LWL Archäologie für Westfalen Email vom 26.03.2014</p> <p>1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ Ihr Schreiben vom 27.02.2014 / Ihr Zeichen 61-Re</p> <p>Wir verweisen auf den von Ihnen im Bebauungsplan genannten Punkt III Hinweise „Denkmalschutz“. Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>7) IHK Arnsberg Schreiben vom 29.3.2014</p> <p>1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“</p> <p>zur der oben genannten Planung haben wir weder Anregungen noch Bedenken.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8) Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 Immissionsschutz Email vom 31.3.2014</p>	

<p>die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde vereinbar sind.</p> <p>Die Belange des Dezernates 53 als obere Immissionsschutzbehörde sind nicht betroffen.</p> <p>Hinsichtlich des benachbarten Baumarktes weise ich hin, dass durch das Heranrücken von Wohnnutzung an einen bestehenden Gewerbebetrieb (Baumarkt) Konflikte hinsichtlich Lärm zu erwarten sind und diesbezüglich auf die Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Soest verwiesen wird.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>9) Kreis Soest Schreiben vom 25.03.2014</p> <p>1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Zur Beeke“ der Stadt Werl Trägerbeteiligungsverfahren gem. S 4 Abs. 1 BaUGB Ihr Schreiben vom 27.02.2014 Sehr geehrte Damen und Herren, die o. g. Planung wurde hier mit dem zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none">. Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.. Der Landschaftsplan Werl bezieht sich auf den Außenbereich.. Eingriffsregelung: <p>Laut Begründung führt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 nicht zu Veränderungen der Eingriffsbilanzierung.</p> <p>o Artenschutz: Im Hinblick auf Artenschutzbelange ist laut beigefügter Artenschutzbetrachtung sichergestellt, dass durch das Vorhaben Tiere oder Lebensstätten geschützter Tiere nicht betroffen sein könnten. Es ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung des Bebauungsplanes bei Beachtung von Bauzeiten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden. Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu</p>	<p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>informieren.</p> <p>Das Sachgebiet Bodenschutz gibt folgenden Hinweis: Da es sich bei dem Plangebiet um eine Altlastenverdachtsfläche handelt, muss der Punkt 8.5 der Begründung wie folgt ergänzt werden:</p> <p>„Sollten Anlagen zur Erdwärmenutzung und Erdwärmebohrungen geplant werden, sind hydrologische Gutachten im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis sowie eine gutachterliche Begleitung erforderlich.“</p> <p>Weitere Hinweise aus anderen Abteilungen wurden nicht gegeben. Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde - Planungsaufsicht.</p>	<p>Die Begründung wird ergänzt. Ebenfalls wird die Anregung in die Hinweise des Bebauungsplanes übernommen.</p>
<p>10) LWL Denkmalpflege Schreiben vom 14.03.2014</p> <p>1.Änderung des Bebauungsplans Nr. 75 „Zur Beeke“- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. S 4 (1) BauGB</p> <p>gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes bestehen nach heutigem Kenntnisstand keine grundsätzlichen denkmalpflegerischen Bedenken.</p> <p>Im Entwurf wird für das westliche Mischgebiet (Bereich Neubau Amtsgericht) eine maximale Gebäudehöhe von 12,5 m angegeben. Diese Bauhöhe sollte die Firsthöhe des östlich angrenzenden Baudenkmal „Verwaltungs- und Wohngebäude, Fa. Union Fröndenberg“ an der Soester Straße 51-55 nicht überschreiten. Ist dies der Fall, sollte die max. Bauhöhe auf die Bauhöhe des Denkmals reduziert werden.</p> <p>Um die aus der Historie begründete solitäre und städtebaulich dominante Lage des oben genannten Denkmals an der *Soester Straße auch in Zukunft sicherzustellen, regen wir an, die südliche Baugrenze zu verkleinern und durch eine Baulinie zu ersetzen, die ausschließlich die Grundfläche des Denkmals umfährt.</p> <p>Es wäre aus Gründen des Umgebungsschutzes nach § 9 Abs. 1 b i. V. m. § 21 Abs.4 S. 1 DschG NRW wünschenswert, wenn die LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in die Planungen für ein neues Amtsge-</p>	<p>Die Firsthöhe des Denkmals beträgt 19,00 m, eine Überschreitung durch die geplante Bebauung liegt nicht vor.</p> <p>Die Anregung wird nicht aufgenommen. Durch die bestehenden Festsetzungen ist die Dominanz des Denkmals ausreichend gesichert.</p>

<p>richt oder ein vergleichbares Vorhaben an der Soester Straße eingebunden werden würde.</p>	<p>Der Hinweis wird aufgenommen.</p>
<p>11) Gascade Schreiben vom 07.03.2014</p> <p>Stadt Werl, Bebauungsplan Nr. 75, 1. Änderung - Ihr Schreiben vom 03.03.2014 - Unser Az.: 99.99.99.000.1 01 0.14</p> <p>wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann <u>nur</u> für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben (s. o.).</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden aufgenommen.</p>
<p>12) Thyssengas GmbH Schreiben vom 04.03.2014</p> <p>am südlich Rand außerhalb der o.g. Bauleitplanung, verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L06000 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie den zugehörigen Bestandsplan Blatt Nr. 1a im Maßstab 1 : 1000.</p> <p>Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines grundbuchlich gesicherten Schutzstreifens von 4,0 m (2,0m links und rechts der Leitungssachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.</p> <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung haben wir grundsätzlich keine Bedenken, wenn</p> <p>1. die Gasfernleitungen bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden,</p>	

<p>14) Westnetz Schreiben vom 26.03.2014</p> <p>1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 "Zur Beeke" - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB</p> <p>im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen. Im Gebiet der Stadt Werl betreibt die RWE Deutschland AG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Pächterin</p> <p>- Gas-Hochdruckanlagen - Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen - Strom-Verteilnetzanlagen (hier zum Großteil nur Mittelspannungs- und Fernmeldekabel -> Strom-Verteilnetzanlagen betreibt auch ein weiterer Netzeigentümer). Diese Stellungnahme ergeht für die betroffenen Anlagen der Verteilungsnetze Strom der Westnetz GmbH. Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen der Westnetz GmbH verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen. Bitte beteiligen Sie zusätzlich die Thyssengas GmbH direkt. Die Anschrift lautet: Integrity Management und Dokumentation, Netzdokumentation und Netzauskunft, Kampstr. 49, 44137 Dortmund, Tel.: 0231 191291-2277 oder Fax:0231 91291-2266, E-Mail: leitungsauskunft@thyssengas.com.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Thyssengas GmbH wurde direkt beteiligt.</p>
<p>15) Gelsenwasser Schreiben vom 18.03.2014</p> <p>für die Benachrichtigung über das o. a. Vorhaben danken wir. Anregungen dazu haben wir nicht.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>16) Bezirksregierung Arnsberg, Landentwicklung Schreiben vom 21.03.2014 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.75 "Zur Beeke" Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.S 4(1)BauGB Ihr Schreiben vom 27.02.2014 - 61-Re Belange der allgemeinen Landentwicklung/Agrarstruktur sind von dieser Maßnahme nicht betroffen.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stadt Werl Der Bürgermeister	Beschlussvorlage	Vorlage-Nr. 98 TOP
---	-------------------------	------------------------------

zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Sitzung des <input checked="" type="checkbox"/> Planungs-, Bau- und Umweltausschusses <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 04.11.2014 20.11.2014	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
--	--	--

Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant

Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

Datum: 8.10.2014	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 61		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ 61/sche					

Sachdarstellung:

86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“

hier: Feststellungsbeschluss gem. § 2 BauGB

In seiner Sitzung am 20.06.2013 beschloss der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss die Einleitung des Verfahrens zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl, die Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und zur Beteiligung der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB.

Nach der vom 02.09.2013 - 04.10.2013 durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der parallel erfolgten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden zum Entwurf der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl hat der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 26.11.2013 die Abwägung über die in diesem Verfahrensschritt eingegangenen Stellungnahmen beschlossen und den Planentwurf mit den zugehörigen Unterlagen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB freigegeben.

Im Anschluss an die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die in der Zeit vom 06.12.2013 bis einschließlich 17.01.2014 erfolgte, hat der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 30.04.2014 die Abwägung über die in diesem Verfahrensschritt eingegangenen Stellungnahmen

beschlossen und den Planentwurf mit den zugehörigen Unterlagen zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB freigegeben.

In der Zeit vom 20.05.2014 bis einschließlich 23.06.2014 lag der Planentwurf mit den zugehörigen Unterlagen gem. § 3 (2) BauGB öffentlich aus.

Die während der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen - versehen mit Abwägungsvorschlägen der Verwaltung - sind in Anlage 1 aufgelistet. Hierüber ist zu beraten und die Abwägung zu beschließen.

Die Ergebnisse der bisherigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger sonstiger Belange und der Nachbargemeinden gem. §§ 3 (1), 4 (1), 4 (2) und 2 (2) BauGB sind beigefügt.

Das Ergebnis der Artenschutzprüfung wurde in den Umweltbericht eingearbeitet. Das Gutachten des Ingenieurbüros LökPlan aus Anröchte zum Artenschutz wird auf der Internetseite der Stadt Werl unter www.werl.de – Rathaus – Planen und Bauen - Entwicklungskonzepte bereitgestellt.

Als nächster Verfahrensschritt ist die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl als Feststellungsbeschluss gem. § 2 BauGB zu beschließen. Mit der anschließenden ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses tritt die Flächennutzungsplanänderung in Kraft.

Die genannten Planunterlagen (farbig) sind auch einzusehen auf der Internetseite der Stadt Werl unter www.werl.de > Politik > Rat und Ausschüsse > Sitzungstermine, hier: Planungs-, Bau- und Umweltausschuss 04.11.2014, Tagesordnung).

Beschlussvorschlag:

Es wird

- a) die Abwägung über alle im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl,
 - b) die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl als Feststellungsbeschluss gem. § 2 BauGB und
 - c) die Begründung mit Umweltbericht zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl
- beschlossen.

Anlagen

- 1) Abwägungsvorschläge der Verwaltung
- 2) Planentwurf mit Begründung
- 3) Umweltbericht und Artenschutzprüfung

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl
 Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge aus der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB**

eingegangene Stellungnahmen zum Entwurf gem. § 3 (2) BauGB	Abwägungsvorschläge
<p>1) Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Schreiben vom 20.05.2014</p> <p>Schreiben der Stadt Werl vom 15.05.2014, Az. – ohne – Meine Stellungnahme vom 08.10. und 18.12.2013, Az. – s. o. -</p> <p>Zu der geplanten 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl und der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ nimmt der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, handelnd durch das Regionalforstamt Soest-Sauerland, nachfolgend Stellung.</p> <p>Es wird auf die o. a. Stellungnahmen des Regionalforstamtes Soest-Sauerland vom 08.10. und 18.12.2013 verwiesen; die dort aus forsthoheitlicher Sicht vorgetragene Aussagen, Feststellungen und Forderungen haben weiterhin uneingeschränkt Bestand.</p> <p><i>Eine abschließende Stellungnahme zu dem Vorhaben ist weiterhin nicht möglich, da die forstlich relevanten Detailangaben (z. B. Zeitschiene, Baumartenwahl, gewähltes Verfahren, aktive oder passive Gestaltung bezogen auf die jeweilige Bezugsfläche etc.) noch nicht vorliegen.</i></p> <p>Das Regionalforstamt Soest-Sauerland ist auch weiterhin an den Planungen zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahmen und die Abwägung aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 4 (1), 4 (2) BauGB, befinden sich im Anhang 1.</p> <p>Die Vorgaben für die Wiederaufforstung werden im Rahmen der noch durchzuführenden Projektplanung für das Landschaftsbauwerk definiert und mit dem Regionalforstamt Soest-Sauerland und der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.</p>
<p>2) Bezirksregierung Arnsberg, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung Schreiben vom 05.06.2014</p> <p>Aus Sicht der allgemeinen Landeskultur/Agrarstruktur und integrierten Landentwicklung werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen, im Gegenteil wird diese Maßnahme begrüßt.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>

86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl

Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge aus der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB

<p>3) Gelsenwasser AG Schreiben vom 21.05.2014</p> <p>Für die Benachrichtigung über das o. g. Vorhaben danken wir.</p> <p>Anregungen dazu haben wir nicht.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4) LWL – Archäologie für Westfalen Schreiben vom 28.05.2014</p> <p>86. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Werl Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ Ihr Schreiben vom 15.05.2014 für die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns. Wir verweisen auf den von Ihnen in der Begründung genannten Punkt 5.3 Denkmalschutz sowie auf unsere Stellungnahmen vom 03.09.2013 (1356rö13.eml) und 07.12.2013 (Az. 1816rö13.eml) und bitten weiterhin um Beachtung der darin enthaltenen Hinweise.</p>	<p>Die Stellungnahmen und die Abwägung aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 4 (1), 4 (2) BauGB, befinden sich im Anhang 1.</p>
<p>5) Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg Schreiben vom 15.05.2014</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen unsererseits keine Bedenken und Anregungen. Im Gebiet der Stadt Werl betreibt die RWE Deutschland AG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Pächterin</p> <ul style="list-style-type: none">– Gas-Hochdruckanlagen– Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen– Strom-Verteilnetzanlagen (hier nur Mittelspannungs- und Fernmeldekabel → Strom-Verteilnetzanlagen betreibt auch ein weiterer Netzeigentümer). <p>Diese Stellungnahme ergeht für die betroffenen Anlagen der Verteilungsnetze Strom der Westnetz GmbH. Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen der Westnetz GmbH verlaufen dort mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie zusätzlich die Thyssengas GmbH direkt.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Thyssengas GmbH wurde direkt beteiligt.</p>

86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl

Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge aus der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB

<p>6) Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW), Baureferat Schreiben vom 27.05.2014</p> <p>86. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Werl Bebauungsplan Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“</p> <p>Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>7) Bezirksregierung Münster - Luftfahrtbehörde Schreiben vom 21.05.2014</p> <p>Unter Bezugnahme auf Ihr o. a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass aus luftrechtlicher Sicht gegen die geplante Maßnahme keine Bedenken vorgetragen werden.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8) Lippeverband Schreiben vom 20.06.2014</p> <p>Gegen die obengenannten Verfahren der Bauleitplanung liegen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>9) Unitymedia NRW GmbH Schreiben vom 22.05.2014</p> <p>Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 10.12.2013 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Die Stellungnahmen und die Abwägung aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 4 (1), 4 (2) BauGB, befinden sich im Anhang 1.</p> <p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>10) Stadt Hamm Schreiben vom 05.06.2014</p> <p>Die Belange der Stadt Hamm werden durch die beabsichtigten Entwicklungen im Geltungsbereich der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 "Landschaftsbauwerk Stadtwald" der Stadt Werl nicht berührt. Anregungen werden aus Sicht der Stadt Hamm nicht vorgetragen.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl
Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge aus der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB

<p>11) Gemeinde Wickede (Ruhr) Schreiben vom 27.05.2014</p> <p>Zu den Entwürfen der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes und des o.g. Bebauungsplanes werden seitens der Gemeinde Wickede (Ruhr) keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>12) Bezirksregierung Arnsberg, Natur- und Landschaftsschutz Schreiben vom 20.06.2014</p> <p>ich verweise auf meine aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege abgegebene Stellungnahme vom 06.12.2013. In den vorgelegten Unterlagen wurden die Anregungen aufgegriffen. Sämtliche artenschutzrechtliche Maßnahmen und Maßnahmen des LBP sollten in enger Abstimmung mit der ULB des Kreises Soest umgesetzt werden. Sofern die im artenschutzrechtlichen Gutachten benannten Maßnahmen qualifiziert umgesetzt werden, ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Diese Stellungnahme ergeht nur aus landespflegerischer Sicht und beinhaltet keine Zustimmung/Genehmigung auf der Grundlage des BauGB.</p>	<p>Die Stellungnahmen und die Abwägung aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 4 (1), 4 (2) BauGB, befinden sich im Anhang 1.</p> <p>Die Maßnahmen werden im Verlauf des Projektes umgesetzt.</p> <p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>13) Bundesnetzagentur Schreiben vom 28.05.2014</p> <p>dieses Schreiben ersetzt die Stellungnahme 226-20,5593-5, Nr. 6519 vom 23.09.2013. Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit: Die BNetzA teilt u.a. gemäß S 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren. Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.</p>	

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl
Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge aus der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB**

Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.

. Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen.

In dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.

o Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für das Errichten hoher Bauten ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind. Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.

Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Weiterhin möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (S 68 ff. TKG) vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen könnten daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus der Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsli-

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde im Verfahren direkt beteiligt.

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl
Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge aus der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB**

nien erfüllen im Sinne des Art. 87f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit „öffentliche Belange“ wahr. Meines Erachtens müssen jedoch nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Ich empfehle jedoch, die in dem entsprechenden Landkreis tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen.

Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.
Anliegend sende ich Ihre Planunterlagen wieder zurück.

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

Die Betreiber der Richtfunkstrecken im Kreis Soest wurden im Verfahren direkt beteiligt.

Anlage 1

Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	7989
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 07E5249 51N3108 SO: 07E5354 51N3028
Auskunftsversuchen von:	Stadt Werl
Für Baubereich:	Werl, Landkreis Soest
Bauplanung:	Bebauungsplan

Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:

20	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	E-Plus-Straße 1	40472	Düsseldorf
1	Innofactory GmbH	Agathastraße 63	57368	LenneStadt
36	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992	München

Anlage 2

**Betreiber von
Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen
in dem Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt
des Standortbereichs**

Bundesland	Landkreis / kreisfreie Stadt	Betreiber/ Anschrift
Nordrhein- Westfalen	Soest	Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl
Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge aus der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB

<p>14) Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Email vom 23.06.2014</p> <p>86. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 "Landschaftsbauwerk Stadtwald" der Stadt Werl</p> <p>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) BauGB Ihr Schreiben vom 15.05.2014</p> <p>durch die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 "Landschaftsbauwerk Stadtwald" der Stadt Werl werden die Belange des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift nicht berührt.</p> <p>Anregungen und Bedenken sind nicht vorzubringen.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>15) Telefonica Germany GmbH (O²) Email vom 23.06.2014</p> <p>vielen Dank für das freundliche Telefonat. Aus unserem Gespräch und dem Umweltbericht konnte ich entnehmen, dass die vorgebrachten Belange der Telefónica Germany zum Bebauungsplan Nr. 118 der Stadt Werl mit berücksichtigt wurden. Es sind somit von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG keine weiteren Belange zu erwarten.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>eingegangene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf gem. § 4 (2) BauGB</p>	<p>Abwägungsvorschläge</p>
<p>1) ABU Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V. Schreiben vom 14.11.2013</p> <p>86. Änderung des Flächennutzungsplans - Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Werl – Windpark und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange</p> <p>Herr Scheibe teilte vorletzte Woche auf Nachfrage mit, dass wir trotz Verzuges noch kurzfristig eine Stellungnahme abgeben könnten, da es ohnehin noch eine weitere Beteiligung zu dieser Änderung geben wird.</p> <p>Grundsätzliche Kritik an der FNP- und Bebauungsplanung</p> <p>Das geplante „Landschaftsbauwerk“ ist auf Grund der enormen Größe und des einzubauenden Materials (Boden, steinartiges Abrissmaterial) besser als Bau- und Bodenschutt-Deponie zu bezeichnen. Überschlagsmäßig ist von 1.250.000 m³ Materialauftrag auszugehen (Grundfläche 125.000 m² mal vereinfacht 10m Höhe – entspricht weniger als einem Drittel der maximalen Höhe von 37 m ü.NN über Niveau). Dem gegenüber stehen „nur“ 155.000 m³ umbauter Raum, der auf dem ehemaligen Militärgelände abgebrochen und in den Hügel eingebaut werden soll. Geht man vorsichtig von 1/5 Anteil Bausubstanz am umbauten Volumen aus, ergeben sich rund 30.000 m³ vor Ort zu entsorgender Bausubstanz, was gerade einmal 2,5% des gesamten geschätzten Volumens des geplanten „Landschaftsbauwerkes“ ausmacht. Die Entsorgung der vor Ort vorhandenen Bausubstanz ist also gegenüber dem veranschlagten Gesamtvolumen eine Marginalie.</p> <p>Geht man von 15 m³ Ladung eines Kippsattelschleppers aus, bedeutet das Volumen von rund 1.220.000 m³ Boden und anderen Materialien zusätzliche rund 82.000 Anfahrten von Boden- und Schuttmaterial, die von auswärts angefahren werden sollen, um die geplante Größe des Bauwerkes zu erreichen. Herr Scheibe von der Stadt Werl teilte auf Nachfrage mit, dass die Stadt Werl davon ausgeht, dass dafür etwa sechs Jahre benötigt werden, was rund 13.700 Sattelschlepper-Fahrten pro Jahr bzw. im Mittel 37 pro Tag bedeuten würde, die von Auswärts eintreffen würden.</p> <p>Wir halten aus grundsätzlichen Erwägungen das „Landschaftsbauwerk“ in der geplanten Form mit einem Aussichtsturm, der die Baumwipfel überragt, für eine ungeeignete Lösung des Problems der Stadt Werl mit ihrer Liegenschaft im Werler Stadtwald. Allein die angesprochenen zeitlichen Dimensionen, die mit dem Vorhaben verbunden sind, sprechen dagegen. Es ist zudem nicht vorhersehbar, ob die erforderlichen Volumenbewegungen von Boden- und sonstigem Material in sechs Jahren zu bewältigen sind, selbst bei der Annahme, dass es eine</p>	<p>Grundsätzlich ist die Planung aufgebaut auf dem anerkannten Gedanken des Regionale-Projektes Südwestfalen 2013, für den bereits der erste Stern vergeben wurde. Hierbei steht im Mittelpunkt die Errichtung eines technischen Bauwerkes, des Aussichtsturmes, der die verschiedenen Regionen erfassen bzw. überschaubar machen soll. Das Landschaftsbauwerk ist dabei die Basis für den Aussichtsturm. Der Bebauungsplan gibt nur den Rahmen für die Bebauung vor. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Höhen sind Maximalhöhen und können im Baugenehmigungsverfahren noch verändert werden.</p> <p>Es handelt sich um ein Landschaftsbauwerk, bei dem die Anforderungen des Bodenschutzrechtes angewandt werden. Dies bedeutet für Recyclingmaterial die Einstufung in die Klasse RCL 1 und für die Bodenanlieferung eine Einstufung nach LAGA Z 1.1. Diese Materialien können ohne technische Sicherungen (Abdeckung etc.) in der Landschaft eingebaut werden.</p> <p>Der verkehrliche Aspekt ist grundsätzlich richtig wiedergegeben, es handelt sich jedoch um geringere Massen die in das Landschaftsbauwerk eingebaut werden sollen. Aufgrund der guten Anbindung des ehem. Camps im Stadtwald an die B 63/ A 445 und der Lage außerhalb von Wohngebieten ist eine tägliche Belastung von ca. 37 LKW vertretbar. Die vorgesehene Bauzeit beträgt acht bis zehn Jahre, dadurch wird die tägliche Belastung verringert.</p>

ununterbrochen halbwegs gute Baukonjunktur gibt.

Eine Bauphase von sechs, wahrscheinlich eher von zehn oder mehr Jahren würde für diese lange Zeitspanne eine enorme Umweltbelastung (Lärm, Staub, Abgase etc.) insbesondere für den Werler Stadtwald mit sich bringen, mit unabsehbaren Folgen für die Tier- und Pflanzenwelt sowie für die im Werler Stadtwald Erholung Suchenden.

Der „Entsorgungshügel“ sollte daher nur für die vor Ort abgerissene Bausubstanz vorgesehen werden. Allenfalls das zur (Teil-)Abdeckung noch nötige Erdmaterial sollte von außerhalb angefahren werden. Dadurch könnten auch die Abmessungen des Hügels deutlich reduziert werden, womit sich auch die Gefahr verringern würde, vorhandene wertvolle Lebensräume zu überdecken, wie es nach der jetzigen Planung zu erwarten ist. Für die Abwicklung des Vorhabens bis zur Erdabdeckung des Hügels sollten klare zeitliche Vorgaben gemacht werden, die etwa zwei bis drei Jahre nicht überschreiten sollten.

Kritik im Einzelnen am Entwurf zur FNP-Änderung

3.1 Verkehr

Die Zuwegung sollte sich auf eine oder zwei Einfahrten von der B 63 aus beschränken, um damit Störungen (u.a. Lärm) und Materialeinträge (u.a. Staub, Abgase) auf den schon vorbelasteten Bereich zu konzentrieren.

4.1. Landschaftsplan

Entwicklungsziel sollte auch die Erhaltung wertvoller Offenlandbereiche und ggf. auch von einzelnen Bauwerken (Fledermausquartier) beinhalten. Zur Waldentwicklung sollte die natürliche Sukzession so weit wie möglich Vorrang vor einer Aufforstung haben, die sich die Umwandlung von Fichtenforsten beschränken sollte.

5. Landschaftsbauwerk

Wie oben beschrieben sollte von der Idee eines Aussichtsturms Abstand genommen (siehe auch prekäre finanziellen Situation der Stadt Werl) werden, zumal ein vorgeschlagener deutlich niedriger Hügel ein erheblich höheres Turmbauwerk erfordern würde, wenn es über die Baumwipfel hinausragen sollte. Alternativ schlagen wir vor, in Verbindung mit dem Waldlabor, einen Baumklettersteig einzurichten, der ein eindrücklicheres Naturerleben ermöglichen würde und erheblich kostengünstiger wäre.

Kritik im Einzelnen am Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 118

Die oben genannten Kritikpunkte zur FNP-Änderung gelten auch für den Bebauungsplan.

6. Biotopkartierung

Bisher schon festgestellte schutzwürdige Bracheflächen sind zu erhalten und nicht aufzuforsten.

Wie oben angesprochen entspricht eine tägliche Belastung von ca. 37 LKW's bezogen auf einen 8 Stunden Tag, einer Frequentierung von 4-5 LKW pro Stunde. Der überwiegende Teil der Erholungssuchen nutzt den Stadtwald an den Wochenenden. In dieser Zeit ist keine Bautätigkeit vorgesehen.

Aufgrund des notwendigen Abbruches ist der größte Teil des Camp-Geländes im Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt bereits gestört. Im Rahmen des Artenschutzes sind Maßnahmen zur Kompensation der Auswirkungen auf die betroffenen Arten vorgesehen. Diese sind im Umweltbericht beschrieben.

Im Bebauungsplan sind zwei Zufahrten von der B 63 aus vorgesehen.

Aufgrund der vertraglichen Bedingungen mit der Bundesrepublik Deutschland ist der vollständige Abbruch der Gebäude vorgesehen. Im Artenschutzgutachten sind Maßnahmen für Rückzugsräume der Fledermäuse vorgesehen. Die Vorgaben für die Wiederaufforstung werden im Rahmen der noch durchzuführenden Projektplanung für das Landschaftsbauwerk definiert und mit dem Regionalforstamt Soest-Sauerland und der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Es wird darauf verwiesen, dass das „Landschaftsbauwerk“ in den Bereich gelegt wurde, wo nach der Biotopkartierung 2011 „die Einflüsse möglichst gering gehalten werden“. Dies ist voreilig, wenn an anderer Stelle gesagt wird, dass die Untersuchungen zur Fledermaus- und Vogelfauna sowie das Artenschutzgutachten noch gar nicht abgeschlossen sind. Erst nach Abschluss dieser Untersuchungen kann es eine sachgerechte Einschätzung für die Lage und Größe eines tolerierbaren „Landschaftsbauwerkes“ geben.

6.2 Artenschutz

Es wird darauf verwiesen, dass von der ABU noch keine Informationen vorliegen würden. Die ABU hat gleichwohl in verschiedenen Stellungnahmen auf artenschutzrechtliche relevante Vorkommen im Werler Stadtwald hingewiesen, zuletzt zu Windkraftplänen im Werler Stadtwald (siehe hier nochmals angefügte E-Mail-Schreiben aus den Jahren 2008 und 2009), die unverändert Gültigkeit haben.

Unseres Erachtens ist es unbedingt wichtig, dass die Fledermaus-Untersuchungen auf das Innere aller vorhandenen Gebäude ausgedehnt werden, um etwaige Fortpflanzungsstätten zu ermitteln. Auch Netzfänge sind vorzusehen, um etwaige Fortpflanzungsquartiere nachweisen zu können.

Genaue Untersuchungen der Gebäude sind auch zur Ermittlung möglicher Gebäudebruten von Arten wie Uhu, Wanderfalke, Turmfalke und Waldkauz unabdingbar. Der Uhu wurde schon vor einigen Jahren vom ehemaligen Förster Schwanitz im Campgelände des Werler Stadtwaldes nachgewiesen (siehe angefügte E-Mails).

In den letzten Jahren gelangen zudem regelmäßig in der Brutzeit Beobachtungen von Wanderfalken (auch paarweise) im Bereich des östlichen Werler Stadtwaldes (siehe Beobachtungs-Meldungen auf der Website der ABU), ohne dass bisher ein Brutplatz gefunden werden konnte. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Wanderfalken sich an hohen Gebäuden im Plangebiet aufhalten und vielleicht sogar dort brüten.

Darüber hinaus halten wir es für erforderlich, Amphibien und Reptilien und ausgesuchte Insektenarten (z.B. Juchtenkäfer, Vorkommen in Haus Westrich ist nicht weit entfernt) im Plangebiet zu kartieren, was scheinbar bisher nicht stattgefunden hat.

Anhang: Schreiben der ABU an die Stadt Werl aus den Jahren 2008 und 2009 mit Angaben zu Artvorkommen im Werler Stadtwald

in der angefügten pdf-Karte habe ich Ihnen die im Rahmen des Weihenschutzprogrammes kartierten Brutplätze von Wiesenweihe und Rohrweihe im Raum Werl aus den letzten fünf Jahren dargestellt. Anlass dafür sind neue und alte Planungen der Stadt Werl.

1. Neue Windkraftstandortsuche

Wir kennen die neue Machbarkeitsstudie im Auftrag der Stadt Werl nicht, wurden dazu auch nicht von den Gutachtern gefragt. Wir erfuhren allerdings aus der Presse, dass der Werler Stadtwald wohl nicht mehr als neuer Windanlagenstandort in Frage kommt, wohl aber die Feldflur **westlich von Westhilbeck**, die etwa 1 km nördlich vom Vogelschutzgebiet Hellwegbörde liegt. In dieser Feldflur westlich Westhilbeck wurden zwar bisher keine Weihen brütend, aber als Nahrungsgäste in und außerhalb der Brutzeit festgestellt. In dieser Brutsaison konnte ich dort

Die Untersuchungen zum Artenschutz sind abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde eine Kurzfassung der Ergebnisse eingearbeitet. Für das weitere Verfahren wird das komplette Artenschutzgutachten zur Verfügung gestellt.

Die Unterlagen der ABU wurden verspätet eingereicht, werden jedoch in das Gutachten zum Artenschutz noch mit eingearbeitet.

Diese Eingaben werden im Artenschutzgutachten behandelt.

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“

86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl

Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge aus der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

mehrfach ein Männchen der Wiesenweihe, welches nördlich von Sönnern brütete, jagend beobachten. Einmal gelang es mir sogar das Männchen vom Brutplatz Sönnern bis nach Westhilbeck mit dem Auto über 3 km zu verfolgen; es jagte dann auch noch weiter westlich in der Feldflur nördlich von Steinen. In der Feldflur westlich Westhilbeck jagen auch regelmäßig Rotmilane.

In der südwestlich angrenzenden Feldflur Westholtum-Hemmerde haben in früheren Jahrzehnten mehrfach Rohrweihen und vereinzelt auch Wiesenweihen gebrütet. In den letzten beiden Jahren wurde diese Feldflur häufig von jagenden Wiesen- und Rohrweihen in der Brutzeit frequentiert (siehe Mitteilungen unter <http://www.oagkreisunna.de/category/gesehen/> und eigene Beobachtungen).

In dem weniger als 1 km westlich von dieser Feldflur gelegenen Laubwaldgebiet Steinerholz sind seltene Greifvogelarten wie Wespenbussard, Rotmilan und Habicht als Brutvögel nachgewiesen worden. Für diese Arten stellen Windkraftanlagen eine Gefährdung dar, insbesondere durch Kollision mit deren Rotoren (Einzelheiten siehe meine Mail von gestern).

Diese Windkraftplanung ist also als problematisch anzusehen, sowohl was den Umgebungsschutz des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde betrifft als auch aus artenschutzrechtlichen Belangen. Die Vogelschutzwarten empfehlen in einem aktuellen Artikel in den Berichten zum Vogelschutz z.B. eine Windkraftanlagen-Restriktionszone von 1 km um einen Rotmilanhorst. Dieser Wert wird von Rotmilanexperten wie U. Mammen, der mit besonderen Rotmilanen in Windparks gearbeitet hat, als eher zu niedrig angesehen.

Bei der Standortsuche war auch eine Erweiterung des Windparks **Oberbergstraße-Merklingsen** im Gespräch. Hierzu sei angemerkt, dass die ABU zu den alten Planungen in mehreren Stellungnahmen erhebliche Bedenken geäußert hatte, insbesondere zu dem letzten Immissionsschutzverfahren, in dem letztendlich alle beantragten Windkraftanlagen genehmigt wurden. Am Rande der neuen südlichen Anlagenreihe brüteten 2007 (Ersatzbrut erfolgreich) und 2008 (Erstbrut erfolglos) Wiesenweihen im Abstand von knapp 200 m zur nächsten Windkraftanlage. An dieser Anlagenreihe habe ich 2007 erstmals eine gefährlich nahe Annäherung einer im hohen Luftraum balzenden Wiesenweihe beobachtet (Näheres siehe mein Mail von gestern). Diese Beobachtung, die drei Verdachtsfälle von an Windkraftanlagen verunglückten Wiesenweihen und die Nachweise von durch Windkraftanlagen getöteten Korn- und Rohrweihen zeigen, dass das Vorsorgeprinzip insbesondere bei dieser für das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde so wichtigen Brutvogelart gut begründet ist, so dass hier weitere Windkraftanlagen nicht genehmigungsfähig sind.

2. Ostumgehung Werl

Vor vielen Jahren wurde eine Ostumgehung Werl diskutiert, die von der B1 ausgehend westlich an Haus Lohe vorbeiführen und an den Hansering/Scheidinger Straße nördlich von Werl anschließen sollte. Zum Zeitpunkt der Ausweisung des Vogelschutzgebietes waren in dem Trassenbereich keine Weihenbruten seit Einrichtung der Weihenschutzstelle 1993 bekannt (allerdings habe ich den späten 1980er Jahren nordwestlich Haus Lohe einen Brutnachweis der Rohrweihe erbracht, als sämtliche Betriebsflächen -weit über 100 ha- des Gutes Haus Lohe stillgelegt waren, also brach lagen). Das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde wurde dann so abgegrenzt, dass dessen Westgrenze westlich von Haus Lohe verläuft. Nun zeigen die aktuellen Kartierungen (siehe angefügte Karte), dass die Wiesenweihe in den letzten beiden Jahren bei Haus Lohe gebrütet hat (in etwa auf der Grenze des Vogelschutzgebietes), in diesem Jahr auch erfolgreich im unmittelbaren Umfeld der alten Trassenplanung für eine Ostumgehung Werl. Außerdem hat die Rohrweihe in den letzten Jahren mindestens dreimal in einer ungestörten Ausgleichsfläche mit Schilf und Hochstauden am östlichen Ortsrand von Werl gebrütet, etwa 300 m außerhalb des Vogelschutzgebietes und weniger als 100 m von der alten Trassenplanung für eine Ostumgehung Werl.

3. A 445

In einem weiteren Bereich kam es in den letzten fünf Jahren zu Weihenbruten am Rand außerhalb des Vogelschutzgebietes. Am **Strangbach** nordöstlich von Hilbeck auf der Trasse der geplanten A 445 (ca. 600 m von der Grenze zum Vogelschutzgebiet entfernt) kam es in drei Jahren zu Bruten bzw. Brutversuchen der Rohrweihe, was schon entsprechende Behörden und dem Gutachterbüro mitgeteilt wurde.

Wir bitten, die neuen faunistischen Befunde und unsere Bedenken hinsichtlich der aufgeführten Planungen im Stadtgebiet von Werl zu berücksichtigen.

Weihenschutzprogramm, ABU

aus der Lokalpresse erfahren wir, dass die neue Windkraft-Machbarkeitsstudie für Werl vor kurzem vorgelegt worden ist. Das überrascht mich, da sich das beauftragte Planungsbüro bisher nicht wegen faunistischer Daten mit uns in Verbindung gesetzt hat, wie Sie es im letzten Telefonat angekündigt hatten. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns eine Kopie (pdf) der neuen Machbarkeitsstudie zur Verfügung stellen könnten. Wie ist denn eigentlich das weitere Verfahren geplant?

Betreff: Windenergieanlagen Werl

im April erhielten wir von einem Planungsbüro eine Anfrage zu wichtigen faunistischen Vorkommen im Werler Stadtwald. Hintergrund war eine Vorplanung von Windenergieanlagen im Werler Stadtwald, worüber wir dann auch in der Presse erfahren. Unser Antwortschreiben, das auch Sie erhalten haben, habe ich hier nochmals angefügt. Nun war zu erfahren, dass die Planungen nicht vom Tisch sind, auch war von einer weiteren WEA-Planung

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“

86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl

Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge aus der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

(Aufstockung einer WEA bei Hilbeck) die Rede. Uns überraschen diese Planungen, weil vor einigen Jahren bei einer Sitzung bei Ihnen im Rathaus, zu der auch wir eingeladen waren, festgestellt wurde, dass keine weiteren WEA auf Werler Gebiet genehmigt würden, da die Stadt Werl über ausreichend Windkraft-Konzentrationsflächen verfügt, zumal schon jetzt einige WEA auf Werler Stadtgebiet aus Naturschutzsicht (nach Ausweisung des EU-Vogelschutzgebietes Hellwegbörde wären einige wohl nicht genehmigt worden) sehr problematisch sind. Aus Sicht des Vogel- und Fledermausschutzes ist der Bau größerer WEA im Werler Stadtwald, die über die Baumwipfel (weit) hinausreichen, nicht vertretbar.

Die Gefährdung der im Schreiben vom 9. April genannten Tierarten ergibt sich vor allem durch die Kollisionsgefahr, die insbesondere bei größeren Vogelarten, die häufig in höheren Luftzonen fliegen, gegeben ist. Der Rotmilan ist z.B. unter den Greifvögeln das häufigste Opfer unter WEA in Deutschland (bundesweit geführte Liste bei der Vogelschutzbehörde Brandenburg), obwohl er viel seltener als z.B. der Mäusebussard ist. In diesem Jahr wurde auch in unserer Region der erste tote Rotmilan unter einer WEA unweit Werl bei Unna von dem Rotmilanspezialist Jens Brune zufällig gefunden (die Beine und der Schwanz des Vogels waren abgeschlagen). Würde systematisch gesucht, würden sicherlich erheblich mehr Nachweise von Tötungen seltener Großvögel durch WEA-Rotoren in unserem Raum und anderswo erbracht.

Bei den Fledermäusen ist bei WEA im Wald nach neueren nordamerikanischen Untersuchungen von einer besonders hohen Tötungsgefahr auszugehen, weil es besonders an WEA im Wald aus bisher ungeklärten Gründen zur Konzentrationsbildung von Fledermäusen kommt und weil offenbar schon die Annäherung an die sich drehenden Rotoren genügt, dass Tiere getötet werden. Nach bahnbrechenden Forschungsarbeiten in Kanada (siehe angefügte Publikation aus einer Fachzeitschrift) wurde nämlich festgestellt, dass der größte Teil der tot unter WEA gefundenen Fledermäuse (es können im Jahr mehrere Dutzend unter einer WEA sein) keine äußeren Verletzungen, aber Lungenschädigungen aufwiesen. Die Lungen dieser Fledermäuse waren offensichtlich durch große Druckunterschiede an den Rotoren erheblich verletzt worden (Hinweis: Barotrauma ist dasselbe, woran Taucher sterben können).

Auch die geplante Aufstockung einer 100 m hohen WEA bei Haus Borg auf eine 191 m hohe WEA (siehe Presseartikel) sehen wir als sehr problematisch an. Wir hatten uns schon damals kritisch zu neuen, höheren Anlagen bei Haus Borg geäußert. Große Bedenken bestehen erst recht bei dieser Größendimension (wenn ich mich recht erinnere, hatte die Stadt Werl damals überlegt, eine Höhenbegrenzung von 100m bei WEA einzuführen). Größere WEA haben eine weiterreichende Störungswirkung, wie es für rastende Feldvögel nachgewiesen wurde. Das EU-Vogelschutzgebiet liegt weniger als 1 km von dieser WEA entfernt, so dass von negativen Auswirkungen auf relevante Arten des Vogelschutzgebietes auszugehen ist. Auch dürften mit dieser Riesenanlage Zugvögel besonders gefährdet sein (mit dem Bau einer solchen Anlage würden die Rotoren der insgesamt 5 Anlagen einen Höhenbereich von etwa 20-190 m abdecken), zumal der Windparkbereich leicht erhöht liegt. Zudem liegt die WEA nah an dem altem Laubmischwald von Haus Borg. Von dessen Habitatausstattung (einige sehr alte Bäume, Teiche) zu urteilen ist von einem reichen Vorkommen an Fledermäusen auszugehen und damit von einer großen Gefährdung dieser überwiegend auf der Roten Liste stehenden Tierarten durch die nah am Wald gelegene WEA, die aufgestockt werden soll.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn die Stadt Werl von den genannten Windkraft-Planungen Abstand nimmt.

Betreff: WG: Stadtwald Werl

ich hatte Ihnen gestern telefonisch aus dem Stehgreif einige faunistische Vorkommen genannt, die von Windenergieanlagen im Werler Stadtwald voraussichtlich beeinträchtigt würden. Ich habe inzwischen noch von weiteren Gewährsleuten Informationen bekommen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind demnach folgende bedeutende Vorkommen im Werler Stadtwald zu nennen:

Relevante Arten des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde, zu dem die Planfläche ca. 300 m entfernt ist. Hierbei ist der Umgebungsschutz von mindestens 1 km (siehe mehrere km weite Jagdflüge z.B. von Wiesenweihe, Rotmilan und Uhu) zu berücksichtigen:

1. Wiesenweihen fliegen von Brutgebieten bei Vierhausen 30-100 m hoch kreisend über den Stadtwald in Jagdgebiete bei Schlückingen-Wiehagen (Beobachtung 2007, H. Illner), deswegen Kollisionsgefahr mit WEA.
2. Mindestens 1 Brutvorkommen des Rotmilans in den letzten 5 Jahren, in mehreren Jahren zumindest einzelne Altvögel im potenziellen Brutrevier (J. Brune, H. Illner). Der Rotmilan ist unter den Greifvögeln bekanntermaßen besonders häufiges Schlagopfer unter WEA.
3. Das von Herrn Schwanitz entdeckte Brutzeitvorkommen des Uhus wurde von mindestens zwei Gewährsleuten (A. Hegemann, J. Brune) in den beiden letzten Jahren bestätigt. Auch vom Uhu gibt es aus Europa zahlreiche tödliche Anflüge an WEA.
4. Zugvogelkonzentration am Haarstrang. Zugvögel kommen beim Wegzug wegen des 130 m höher gelegenen Haarstranges deutlich niedriger an und sind dann eher im Höhenbereich der Rotoren, deswegen besteht erhöhte Kollisionsgefahr, zumal die Zugvögel über dem Wald auf jeden Fall mindestens einige Meter über den Baumspitzen ziehen.

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl
Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge aus der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

<p>Sonstige bedeutende faunistische Vorkommen: 5. Nach Aussage von Herrn Schwanzitz, Forstamt Rütten-Welver, gibt es dort wohl zahlreiche Fledermausvorkommen (welche Arten?). Bei einigen Fledermausarten ist eine besondere Kollisionsgefährdung an WEA bekannt. 6. Weitere streng geschützte Greifvogel- und Eulenarten wie Sperber, Habicht, Mäusebussard und Waldohreule brüten hier (J. Brune, H. Illner). Aktuell hat sich erstmals ein Kolkrabenpaar angesiedelt (J. Brune, W. Prünke). Bei all diesen Arten besteht bekanntermaßen erhöhte Kollisionsgefahr, weil sie im Luftraum über den Baumwipfeln des Brutreviers häufiger balzen und segeln. Aus Naturschutzsicht sind Windenergieanlagen innerhalb des Stadtwaldes Werl nicht genehmigungsfähig.</p>	<p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2) Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Schreiben vom 18.12.2013</p> <p>Schreiben der Stadt Werl vom 06.12.2013, Az. – ohne – Meine Stellungnahme vom 08.10.2013, Az. – s. o. -</p> <p>Zu der geplanten 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl und der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ nimmt der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, handelnd durch das Regionalforstamt Soest-Sauerland, nachfolgend Stellung.</p> <p>Es wird auf die o. a. Stellungnahme des Regionalforstamtes Soest-Sauerland vom 08.10.2013 verwiesen; die dort aus forsthoheitlicher Sicht vorgetragene Aussagen, Feststellungen und Forderungen haben weiterhin uneingeschränkt Bestand.</p> <p><i>Eine abschließende Stellungnahme zu dem Vorhaben ist weiterhin nicht möglich, da die forstlich relevanten Detailangaben (z. B. Zeitschiene, Baumartenwahl, gewähltes Verfahren, aktive oder passive Gestaltung bezogen auf die jeweilige Bezugsfläche etc.) noch nicht vorliegen.</i></p> <p>Das Regionalforstamt Soest-Sauerland ist auch weiterhin an den Planungen zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahmen und die Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, befinden sich im Anhang 1.</p> <p>Die Vorgaben für die Wiederaufforstung werden im Rahmen der noch durchzuführenden Projektplanung für das Landschaftsbauwerk definiert und mit dem Regionalforstamt Soest-Sauerland und der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.</p>
<p>3) Bezirksregierung Arnsberg, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung Schreiben vom 12.12.2013</p> <p>Belange der allgemeinen Landentwicklung /Agrarstruktur sind von dieser Maßnahme nicht betroffen.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4) Gelsenwasser AG Schreiben vom 17.12.2013</p> <p>Für die Benachrichtigung über das o. g. Vorhaben danken wir.</p> <p>Anregungen dazu haben wir nicht.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5) LWL – Archäologie für Westfalen Schreiben vom 17.12.2013</p> <p>86. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Werl</p>	

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl
Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge aus der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

<p>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ Ihr Schreiben vom 06.12.2013 Wir verweisen auf unsere Stellungnahme 03.09.2013 (1356rö13.eml), die wir Ihnen in Kopie begeben.</p>	<p>Die Stellungnahmen und die Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, befinden sich im Anhang 1.</p>
<p>6) LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen Schreiben vom 16.01.2014</p> <p>gegen die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 bestehen nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine Bedenken aus Sicht der städtebaulichen Denkmalpflege.</p> <p><i>Mitteilung von zweckdienlichen Informationen nach § 4 Abs. 2 S.4 BauGB:</i> Ich rege an, bei der weiteren Ausgestaltung der Planung Möglichkeiten zu überlegen, inwieweit die Militärgeschichte des Ortes in angemessener Weise im Zusammenhang mit dem Landschaftsbauwerk inkl. Aussichtsturm der Öffentlichkeit präsentiert werden könnte.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Gedanke der Erinnerungskultur ist in das Projekt integriert und soweit umsetzbar sollen einzelne Bestandteile der ehem. Kaserne möglichst erhalten werden.</p>
<p>7) Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnberg Schreiben vom 14.01.2014</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen unsererseits keine Bedenken und Anregungen. Im Gebiet der Stadt Werl betreibt die RWE Deutschland AG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Pächterin</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gas-Hochdruckanlagen – Strom-Hochspannungsverteilstromanlagen – Strom-Verteilnetzanlagen (hier nur Mittelspannungs- und Fernmeldekabel → Strom-Verteilnetzanlagen betreibt auch ein weiterer Netzeigentümer). <p>Diese Stellungnahme ergeht für die betroffenen Anlagen der Verteilungsnetze Strom der Westnetz GmbH. Die Gas- und Strom-Verteilnetzanlagen der Westnetz GmbH verlaufen dort mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet. Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsverteilstromanlagen der Westnetz GmbH verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie zusätzlich die Thyssengas GmbH direkt.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Thyssengas GmbH wurde direkt beteiligt.</p>
<p>8) Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW), Baureferat Schreiben vom 02.01.2014</p>	

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl
Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge aus der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

<p>Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>9) Bezirksregierung Münster - Luftfahrtbehörde Schreiben vom 10.12.2013</p> <p>Unter Bezugnahme auf Ihr o. a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass aus luftrechtlicher Sicht gegen die geplante Maßnahme keine Bedenken erhoben werden.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>10) Kreis Soest</p> <p>die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Aus landschaftsfachlicher Sicht wurde bereits in meiner Stellungnahme vom 27. September 2013 die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung als Wald begrüßt.</p> <p>Gleichzeitig wurde jedoch zu bedenken gegeben, dass mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ langjährige Störungen des Waldgebietes verbunden sein werden und eine Halde an exponierter Stelle des Haarstranges entsteht.</p> <p>Diese Stellungnahme wird seitens der Unteren Landschaftsbehörde inhaltlich aufrecht erhalten.</p> <p>Zu der überarbeiteten Eingriffsregelung ergeben sich folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Bewertung der Eingriffsregelung: <p>Die vorgenommene Eingriffsbewertung für den Naturhaushalt wurde nunmehr überarbeitet. Danach können 98.989 Biotopwertpunkte anerkannt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> •Artenschutz: <p>Aussagen zum Artenschutz liegen mit dem Gutachten vom 28. November 2013 vor.</p> <p>Die Zugriffsverbote des Tötungsverbots (§ 44 Absatz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und des Beschädigungs-/Zerstörungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG) können relevant sein.</p> <p>Die größten artenschutzrechtlichen Konfliktpunkte sind der Gebäudeabriss und die Baumfällungen im Untersuchungsgebiet.</p> <p>Die Gebäude im UG können potentiell als Quartier von Fledermausarten in Frage kommen. Nach den Aussagen des Gutachtens kommen im UG mindestens fünf verschiedene Fledermausarten vor, wobei keine unmittelbaren Hinweise auf Quartiere gefunden wurden.</p>	<p>Grundsätzlich ist die Planung aufgebaut auf dem anerkannten Gedanken des Regionale-Projektes Südwestfalen 2013, für den bereits der erste Stern vergeben wurde. Hierbei steht im Mittelpunkt die Errichtung eines technischen Bauwerkes, des Aussichtsturmes, der die verschiedenen Regionen erfassen bzw. überschaubar machen soll. Das Landschaftsbauwerk ist dabei die Basis für den Aussichtsturm. Der Bebauungsplan gibt nur den Rahmen für die Bebauung vor. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Höhen sind Maximalhöhen und können im Baugenehmigungsverfahren noch verändert werden.</p> <p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl
Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge aus der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Das Vorkommen des Braunen Langohrs und der Kleinen Bartfledermaus im UG ist nicht auszuschließen. Die Breitflügelfledermaus ist, ebenso wie die Fransenfledermaus, der Große Abendsegler und die Rauhhautfledermaus nachgewiesen.

Von den insgesamt 42 festgestellten Vogelarten, zählen sechs Arten zu den aktuell planungsrelevanten Vogelarten in NRW.

Der Rotmilan brütet in der Nähe und könnte erheblich gestört werden, da er den Bereich als Nahrungshabitat nutzt. Sperber und Mäusebussard sind eher Brutvögel im Umfeld der geplanten Halde, als Nahrungshabitat. Auch der Turmfalke wurde als Nahrungsgast gesichtet. Für den Uhu wurde kein aktueller Hinweis mehr gefunden.

Die Fällung von Bäumen kann - anders als bei den Vögeln - auch unabhängig von der Fällzeit gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstoßen, da in alten Bäumen zum Beispiel Quartierplätze für Fledermäuse sein können. Es besteht ein Tötungsverbot und Störungsverbot der belegten Quartiere und ein ganzjähriges Beseitigungsverbot für die Quartiere.

Zu den vorgeschlagenen Artenschutzmaßnahmen, die aus Artenschutzsicht unbedingt erforderlich sind, sind folgende Anmerkungen zu treffen:

oZunächst wird die Schwierigkeit gesehen, Standorte für die geplanten 50 Fledermauskästen verschiedener Typen und Qualitäten zu finden. Hier ist ein geeigneter Raum zu beschreiben, indem die Kästen aufgehängt werden sollen.

oDie Möglichkeit einzelne Gebäude zu erhalten und in das Bauwerk einzubinden ist verstärkt zu beachten.

oDas Vorkommen des geschützten Juchtenkäfer in Baumhöhlen ist zwar nicht bestätigt. Bei Fällmaßnahmen von alten Bäumen kann durch großdimensioniertes Ausschneiden des Stammstückes und Anbringen an einer geeigneten Stelle in der Nähe ein Schutz zumindest gewährleistet werden.

oDie beschriebene ergänzende Horstkontrolle im unbelaubten Zustand ist eventuell mithilfe einer Endoskopkamera für das Höhleninnere notwendig, um festzustellen, ob sich Tiere in der Höhle aufhalten.

oKontrollierte Schnittmaßnahmen mit Fällbagger, großzügiges Herausschneiden des Stammstückes mit den Fledermäusen und unmittelbares Wiederaufstellen des Stammstückes an Nachbarbäumen wären als Notfallmaßnahme vorzusehen.

o Die ökologische Baubegleitung aller Maßnahmen ist sicherzustellen.

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen und dem aktuellen Kenntnisstand, dass keine planungsrelevante Art durch die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des Projektes „NaturSchauPlatz Werler Wald“ in Werl erheblich beeinträchtigt werden, ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Die im Artenschutzgutachten formulierten Maßnahmen werden umgesetzt bzw. wurden bereits umgesetzt (Holzpolter) bzw. beauftragt (Fledermauskästen).

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl
Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge aus der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

<p>Folgende Hinweise werden vom Sachgebiet Bodenschutz gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anforderungen an das Anfüllmaterial werden im Baugenehmigungsverfahren formuliert. Grundsätzlich darf aber nur unbelastetes Boden-Material angefüllt werden. • Die Vorgaben der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie der Erlass des MKULNV „Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht“ sind dabei einzuhalten. Sofern Zweifel darüber bestehen, ob es sich um unbedenkliches Material handelt, sind auf Kosten des Bauherren Untersuchungen zu veranlassen. • Böden aus den Bereichen mit schädlichen Bodenverunreinigungen sowie altlastenverdächtiger Flächen dürfen nicht aufgebracht werden (§ 3 Abs. 1 u. 2 BBodSchV). • Während der Auffüllmaßnahmen hat der Bauherr Vorsorge zu treffen, dass keine unbefugten Benutzungen erfolgen. Werden dennoch unberechtigt Abfälle abgelagert, so sind diese unverzüglich, spätestens am darauffolgenden Werktag, in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu entsorgen. <p>Die Untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass für den Einbau des aufbereiteten Abbruchmaterials eine Erlaubnis gem. § 8 WHG (RCL 1) erforderlich ist.</p> <p>Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.</p>	<p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>11) Lippeverband Schreiben vom 15.01.2014</p> <p>Gegen die obengenannten Verfahren der Bauleitplanung liegen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>12) Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Schreiben vom 13.12.2013</p> <p>Die vorliegenden Planungen sehen die Errichtung eines Landschaftsbauwerkes auf dem ehemaligen Militärstandort in Werl vor. Durch diese Planungen wird der öffentliche Belang Landwirtschaft nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>13) Unitymedia NRW GmbH Schreiben vom 10.12.2013</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>14) WiMee-Connect GmbH</p>	

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl
Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge aus der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

<p>Email vom 10.12.2013</p> <p>Sie haben uns in Ihrem Schreiben vom 06.12.2013 über die im Betreff genannten Vorhaben der Stadt Werl informiert und um Stellungnahme gebeten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen gerne mit, dass wir zunächst nicht davon ausgehen, dass das WiMAX-Funknetz der WiMee-Plus beeinträchtigen werden wird.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>15) Stadt Hamm Schreiben vom 12.12.2013 durch die beabsichtigten Entwicklungen im Geltungsbereich der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl sowie die Planungen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 118 "Landschaftsbauwerk Stadtwald für das ehemalige Kasernengelände im Stadtwald werden die Belange der Stadt Hamm nicht berührt. Anregungen werden aus Sicht der Stadt Hamm nicht vorgetragen.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>16) Gemeinde Wickede (Ruhr) Schreiben vom 11.12.2013</p> <p>Zu den Entwürfen der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes und des o.g. Bebauungsplanes werden seitens der Gemeinde Wickede (Ruhr) keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>17) Neuer Heimat- und Geschichtsvereins Werl e.V. Schreiben vom 10.01.2014</p> <p>unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 5.12.2013 nehme ich zu Ihrer Anfrage gern Stellung. Die Planung im Stadtwald ist sowohl im Vorstand und Beirat des Neuen Heimat- und Geschichtsvereins als auch in unserem Arbeitskreis Umwelt besprochen worden.</p> <p>Der Neue Heimat- und Geschichtsverein begrüßt das Planungskonzept als praktikable Lösung für die Sanierung des ehemaligen Kasernengeländes im Stadtwald. Die bisher zum Teil vernachlässigten und eher unansehnlichen Flächen bei den Kasernenbauwerken werden im Vorentwurf des Bebauungsplanes nach sachlichen Gesichtspunkten beschrieben und angemessen „entsorgt“.</p> <p>Wichtig wird jedoch sein, dass der zusätzlich angefahrene „Bauschutt“ keine landschaftsschädlichen giftigen Bestandteile enthält. Insoweit ist eine kontinuierliche Kontrolle des gebrachten Schutts aus unserer Sicht unverzichtbar.</p> <p>Der Neue Heimat- und Geschichtsverein ist an einer Verbesserung des Wohnumfelds in allen Teilen der Stadt interessiert, die publikumsfreundliche Gestaltung des Werler Stadtwalds ist uns</p>	<p>In Vorgesprächen mit der Bezirksregierung Arnsberg und dem Kreis Soest wurde deutlich gemacht, dass für die Bodenanlieferung ausschließlich Material verwendet wird, dass in seiner Zusammensetzung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und keine Gefahr für die relevanten Umweltbelange darstellen darf. Die Überwachung der Bodenanlieferung wird erstens durch den Einsatz eines Bodengutachters gewährleistet, der die Maßnahme baubegleitend betreut, zweitens ist der Unternehmer, der das Landschaftsbauwerk errichtet, verpflichtet, die Beschaffenheit der angelieferten Materialien nachzuweisen.</p>

<p>deshalb ein Anliegen.</p>	
<p>18) Bezirksregierung Arnsberg, Natur- und Landschaftsschutz Schreiben vom 13.12.2013</p> <p>aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege nehme ich wie folgt zum o.g. Vorhaben Stellung: Voraussetzung für die landschaftsgerechte Umwandlung des ehemaligen Militärgeländes im Werler Stadtwald ist der Abbruch der Gebäude und die Herrichtung des Geländes für eine Aufforstung. Es ist geplant, die vorhandenen mineralischen Baustoffe mit Material, das den Anforderungen der Reinheitsanforderungen nach Bodenschutzrecht genügt, zu übererden und ein Landschaftsbauwerk zu errichten. Damit die Funktion des Landschaftsbauwerkes als Aussichtsmöglichkeit erreicht werden kann, ist ein Einbau von weiterem Schuttmaterial erforderlich. Das Projekt wurde im Rahmen der Regionale 2013 entwickelt und dient der ruhigen Erholungsnutzung sowie der Behebung eines Landschaftsschadens. Die Lage des Landschaftsbauwerkes berücksichtigt weitestgehend die als sensibel kartierten Biotope. Die Aufforstung wird standortgemäß mit Buche erfolgen, zur Anreicherung der Biotopstrukturvielfalt werden Gesteins- und Rohbodenflächen geschaffen, die der freien Sukzession überlassen werden</p> <p>Es wird angeregt, den Aussichtsbereich so zu gestalten, dass er auch ohne den Bau eines Aussichtsturms funktioniert. Das heißt, dass dieser Aspekt bei der Gestaltung der Oberfläche des Hügels und der Bepflanzung (Freihalten von Sichtachsen, Erstellen eines Aussichtsplatteaus) in der Detailplanung berücksichtigt werden sollte.</p> <p>Hier sind auch die bisher nicht berücksichtigten artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Turmes zu bewerten. Der Eingriff wurde auf der Grundlage der Biotopkartierung bewertet und wird durch die dauerhafte Ausweisung der ehemaligen Militärfäche als „Waldfläche“ ausgewiesen. In die Eingriffsbilanzierung wurden Entsiegelungsmaßnahmen eingestellt und eine Abwertung für den Wald auf künstlichem Boden vorgenommen. Da nicht autochthones Material zum Aufbau eines nicht natürlichen Standortes für eine zukünftige Waldentwicklung verwendet wird, ist eine Abwertung dieses Waldes in der Bilanzierung vorzunehmen. Die Bilanzierung der Flächen muss nicht mit einer konkreten Flächenzuweisung verbunden werden, da die Stadt Werl die beiden ehemaligen Militärcamps in eine Gesamtbetrachtung einer Flächenpoollösung einbezieht. Insofern sind die Bewertung des Eingriffs und die Darstellung des Ausgleichs nachvollziehbar dargestellt. Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 62 LG NW bzw. § 30 BNatSchG oder ausgewiesene Schutzgebiete sind nicht betroffen.</p> <p>Eine Artenschutzprüfung wurde als separates Gutachten erstellt. Es wurden entsprechend der empfohlenen Methodik vorhandene Daten und Erkenntnisse ausgewertet sowie eigene Untersuchungen (Kontrolle von 62 Gebäuden auf Vögel und Fledermäuse, eine Brutvogelkartierung und eine Fledermausuntersuchung) durch das beauftragte Büro durchgeführt. Die erhobenen planungsrelevanten Arten wurden Art für Art abgeprüft, die gem. VV Artenschutz empfohlenen Prüfprotokolle wurden jedoch nicht verwendet. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbots-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da der Aussichtsturm eine prägende Rolle in der Gestaltung des Regionale Projektes innehat und die Sicht in die Regionen sicherstellt. Mit einem Plateau kann die erforderliche Höhe nicht erreicht werden, da sonst die Gesamtdimension des Landschaftsbauwerkes stark vergrößert werden müsste. Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist es vorgesehen den Aussichtsturm mit einer Bedachung zu versehen, damit keine Störungen für z.B. Greifvögel entstehen.</p>

<p>tatbestände sind die folgenden im artenschutzrechtlichen Gutachten dargestellten Maßnahmen erforderlich, die in das Abrisskonzept zu integrieren sind: Es sind ergänzende Horstkontrollen im unbelaubten Zustand und ergänzende Kontrollen auf das Vorkommen der Wildkatze (Haaranalysen von „Baldrianstöcken“) erforderlich. Bei Fällarbeiten zwischen Oktober bis März ist eine ökologische Baubegleitung zum Schutz von Fledermäusen einzusetzen. Die Versorgung verletzter Tiere und eine Umsiedlung sind sicherzustellen. Sollten Arbeiten im Zeitraum April bis September notwendig sein, ist unbedingt eine unmittelbar vorlaufende und genaue Kontrolle der Bäume (ggf. auch mit Hubsteiger oder Begleitung durch einen artenschutzkompetenten Baumkletterer) und der Gebäude sowie eine ökologische Begleitung der Umsetzung erforderlich. Bei den Abrissarbeiten ist eine Kontrolle und begleitete vorsichtige Demontage quartierverdächtiger Strukturen (z.B. Rolladenkästen, Fassadenverkleidungen etc.) durchzuführen, um das Risiko von Gefährdung und Tötung deutlich zu reduzieren. Grundsätzlich ist auch ein Ersatz für verlorengelassene (potentielle) Quartierstrukturen vorzusehen. Insgesamt ca. 50 Fledermauskästen verschiedener Typen und Qualitäten sind an geeigneten Stellen anzubringen. Dazu gehören die Sicherung von geeigneten Höhlenbäumen in nicht genutzten Bereichen des Untersuchungsgebietes und der Erhalt von Starkholz und Altbäumen als stehendes und liegendes Totholz. Die ökologische Baubegleitung ist auch für den Schutz der potentiell vorkommenden Wildkatze und des Waldkauzes einzusetzen. Als vorlaufende Maßnahme für die Wildkatze sind außerhalb des Baubereichs an mehreren geeigneten Stellen Holzpolter anzulegen. Für den Waldkauz sind in Abstimmung mit der uLB Eulenkästen an geeigneten Bäumen anzubringen. Die Maßnahmen sollten in Abstimmung mit der uLB des Kreises Soest durchgeführt werden.</p> <p>Sofern die oben genannten Maßnahmen qualifiziert umgesetzt werden, ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Diese Stellungnahme ergeht nur aus landschaftspflegerischer Sicht und beinhaltet keine Zustimmung/Genehmigung auf der Grundlage des Baugesetzbuches.</p>	<p>Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurde eine ökologische Baubegleitung als vorsorgliche Maßnahme in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Die im Artenschutzgutachten formulierten Maßnahmen werden umgesetzt bzw. wurden bereits umgesetzt (Holzpolter) bzw. beauftragt (Fledermauskästen).</p> <p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>19) Bezirksregierung Arnsberg, Städtebau, Bauaufsicht Schreiben vom 14.01.2014</p> <p>auf der Grundlage des derzeitigen Verfahrensstandes und unbeschadet meiner späteren Entscheidungen im Genehmigungsverfahren gem. § 6 BauGB bestehen gegen die beabsichtigte 86. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werl keine Bedenken</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>20) Bundesnetzagentur Schreiben vom 18.12.2013</p> <p>Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:</p>	

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl
Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge aus der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren. Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen.

o Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.

Unabhängig davon, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um konkrete Bauplanungen handelt, habe ich zu Ihrer allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung des angefragten Gebietes durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebietes (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu -Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen.

In dem zu dem angefragten Gebiet gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellulärer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (siehe jeweils Anlage 2).

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail:

BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.

Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.

o Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über 20 m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.

Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabelnetze Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung. Anliegend sende ich Ihre Planunterlagen wieder zurück.

Anlage 1

Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	6992
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 7E5250 51N3106 SO: 7E5333 51N3030
Auskunftsersuchen von:	Stadt Werl, Abt. Stadtplanung/Straßen/Umwelt
Für Baubereich:	Werl, Landkreis Soest
Bauplanung:	Bebauungsplan

Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:

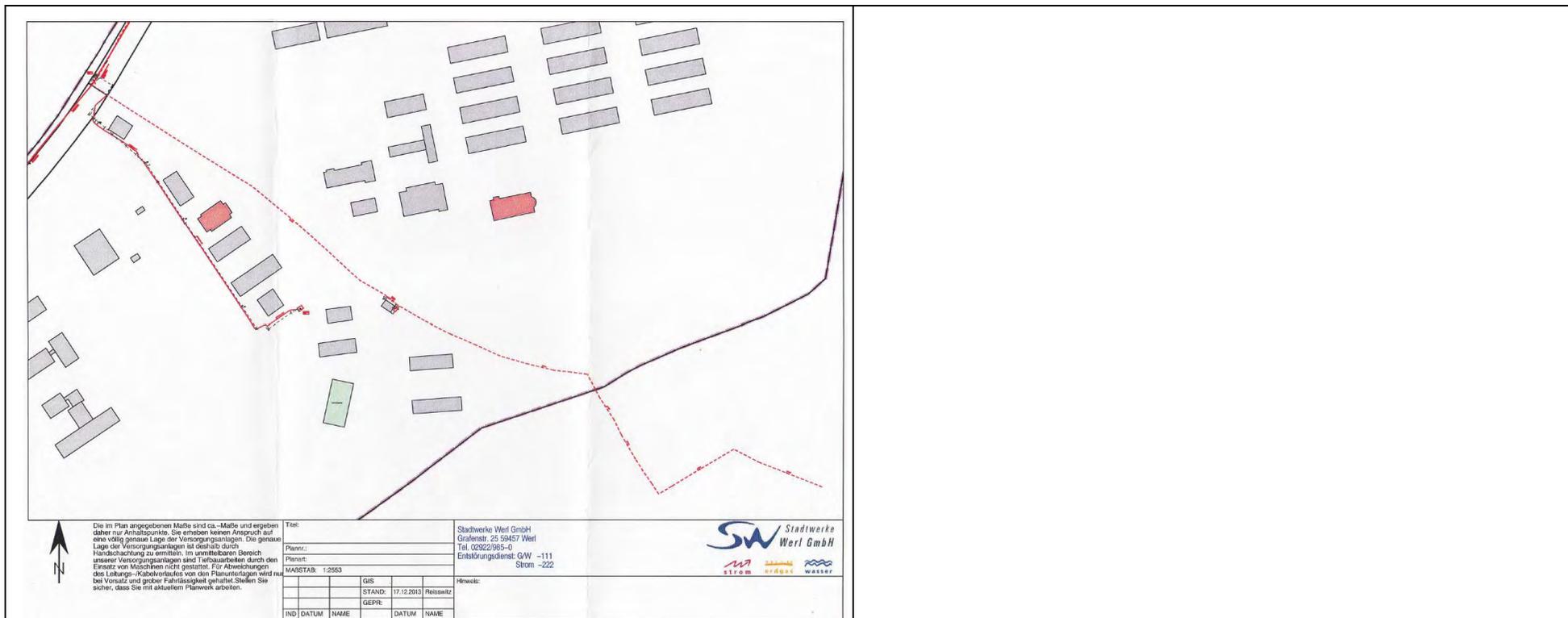
70	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992	München
42	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	E-Plus-Straße 1	40472	Düsseldorf
2	Innofactory GmbH	Agathastraße 63	57368	LenneStadt

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

Die Betreiber der Richtfunkstrecken (Telefonica, Eplus, Vodafone) wurden im Verfahren direkt beteiligt.

Der Betreiber Innofactory wird im Rahmen der Offenlegung beteiligt.

<p style="text-align: right;"><u>Anlage 2</u></p> <p style="text-align: center;">Betreiber von Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen in dem Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt des Standortbereichs</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Bundesland</th> <th style="text-align: left;">Landkreis / kreisfreie Stadt</th> <th style="text-align: left;">Betreiber/ Anschrift</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">Nordrhein- Westfalen</td> <td style="border-top: 1px solid black;">Soest</td> <td style="border-top: 1px solid black;">Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf</td> </tr> </tbody> </table>	Bundesland	Landkreis / kreisfreie Stadt	Betreiber/ Anschrift	Nordrhein- Westfalen	Soest	Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf	
Bundesland	Landkreis / kreisfreie Stadt	Betreiber/ Anschrift					
Nordrhein- Westfalen	Soest	Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf					
<p>21) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 21.01.2014</p> <p>unter Bezugnahme auf Ihr o. a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass - unter Berücksichtigung der von mir wahrzunehmenden Belange - meinerseits grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung der o. a. Planung bestehen.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>						
<p>22) Stadtwerke Werl Schreiben vom 13.12.2013</p> <p>mit Bezug auf die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ vom 06.12.2013 teilen wir Ihnen hiermit mit, dass ein 10-kV-Energiekabel als Versorgung für die Sendeanlage des Betreiber O² in dem ausgewiesenen Gebiet vorhanden ist. Ein Lageplan mit farblicher Kennzeichnung der Leitung ist beigelegt.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass in dem Gebiet keine Erdgas- oder Trinkwasserleitungen der Stadtwerke Werl GmbH verlegt sind, die ggfs. berücksichtigt werden müssen.</p>	<p>Die Trasse der Stromleitung ist mit einem Geh-, Fahr-, Leitungsrecht planungsrechtlich gesichert.</p> <p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>						



23) Kommunalbetrieb Werl

Schreiben vom 28.01.2014

Durch das Planungsziel „Waldgebiet mit Zweckbestimmung Landschaftsbauwerk mit Aussichtsturm“ entstehen für die Stadt Werl jährlich anfallende Folgekosten für die Pflege der Waldflächen und jährliche Unterhaltungskosten für Wanderwege und den Aussichtsturm.

Folgende Kosten können für die Erstellung von Waldflächen mit Laubholz angesetzt werden. Die zukünftigen Waldflächen werden durch den Auftragnehmer an die Stadt Werl gemulcht und sauber übergeben.

Für die Kulturbegründung ist mit Kosten von ca. 7.500 €/ha zu rechnen. Dabei sind die Kosten für ca. 5.000 Pflanzen/ha und die Pflanzung enthalten. Wenn erhebliche Begleitvegetation wie z.B. Brombeere vorhanden ist, wird es je nach Aufwand teurer. Die Kulturpflegekosten für die nächsten 15 Jahre nach Pflanzung belaufen sich auf ca. 1.300€/ha /Jahr.

Aufgrund der vorhandenen Waldstrukturen und den Veränderungen durch das Landschaftsbauwerk ist die reine Pflanzfläche auf ca. 20 ha zu schätzen. Somit ergeben sich für die folgenden

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl
Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge aus der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

<p>15 Jahre, Pflegekosten in Höhe von ca. 390.000 €. Eine überschlägige Ermittlung der Unterhaltungskosten für Wanderwege und den Aussichtsturm müsste in einer der folgenden Planungsphasen stattfinden.</p> <p>Zur vorgelegten Planung „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ bestehen ansonsten keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>24) Eplus-Gruppe Emails vom 13./14.01.2014</p> <p>Email Eplus 13.01.2014: Betreff: Ihr Schreiben vom 06.12.2013; "86. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Werl, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 'Landschaftsbauwerk Stadtwald'"</p> <p>danke für Ihre Anfrage und die Möglichkeit, Ihnen unsere Belange mitteilen zu können. Wir haben die Ihre uns zugesendete Karte untersucht und festgestellt, dass sich auf Ihrem ausgewiesenen Bebauungsplan ein Sendemast mit Richtfunkstrecken der E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG befindet. Bleibt der Mast bestehen, oder soll dieser im Zuge ihres Antrages In Zukunft zurückgebaut werden?</p> <p>Email Stadt Werl 13.01.2014: Es ist vorgesehen die Sendeanlagen für die Richtfunkstrecken im Bebauungsplan als „Fläche für Versorgungsanlagen“ festzusetzen. Ein Rückbau der Funktürme ist nicht vorgesehen. Anliegend füge ich eine Skizze zum Standort des E-Plus-Funkturms und des Landschaftsbauwerkes bei. Die maximal vorgesehene Höhe des Landschaftsbauwerkes beträgt 250 m über NN. Der Aussichtsturm soll 35 m hoch werden, liegt also bei 285 m über NN. Das anstehende Gelände bei den Funktürmen liegt auf einer Höhe von 230 m über NN. Bitte prüfen Sie anhand der Skizze, ob die Lage des Landschaftsbauwerkes und des Aussichtsturms mit Ihren Anlagen vereinbar ist.</p> <p>Email Eplus 14.01.2014: danke für die weiteren Informationen und die uns zugesendete Skizze. Nach unseren Abschätzungen und anhand der vorliegenden Skizze dürften keine Richtfunkstrecken der E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG von Ihrem Bauvorhaben gestört werden. Somit haben wir keine Einwände gegen Ihren neu aufgestellten Bebauungsplan und den damit verbundenen Baumaßnahmen. Zu Ihrer Information habe ich Ihnen die relevanten Richtfunklinks in Ihre Skizze eingezeichnet und mit an diese Email angehängt.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>

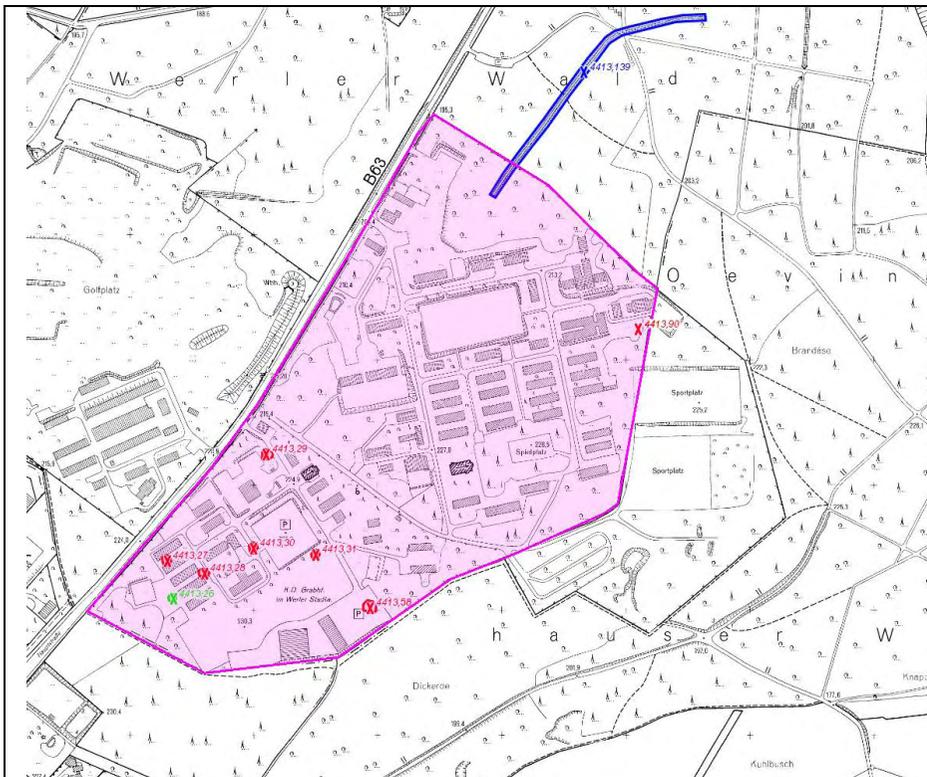


ANLAGE: Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung zum Entwurf gem. § 4 (1) BauGB

eingegangene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf gem. § 4 (1) BauGB	Abwägungsvorschläge
<p>1) Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Schreiben vom 8.10.2013</p> <p>Zu der geplanten 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl und der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ nimmt der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, handelnd durch das Regionalforstamt Soest-Sauerland, nachfolgend Stellung.</p> <p>Diese Stellungnahme beschränkt sich allerdings lediglich auf wenige Anmerkungen und Anregungen, da die Rahmenbedingungen des Projektes bereits vorab mit der Stadt Werl eingehend thematisiert wurden und der jetzige Stand der Planung eine detaillierte Beurteilung der aus forsthoheitlicher Sicht wesentlichen Sachverhalte noch nicht zulässt (z. B. Wiederherrichtungsplanung / Wiederaufforstung des Landschaftsbauwerkes).</p> <p>Waldeigenschaft von Teilflächen des Plangebietes Bei Teilflächen der mit dem Landschaftsbauwerk überplanten Bereiche handelt es sich um Wald im Sinn des Gesetzes. Da diese jedoch auf Grund der früheren Nutzung des Geländes und der immer noch vorhandenen Bebauung in ihrer Funktionalität stark beeinträchtigt sind und die betroffenen Bereiche nach der Herrichtung der geplanten Anfüllung wieder als Wald aufgeforstet werden sollen, kann das Vorhaben als befristete Waldumwandlung im Sinn von § 40 LFoG aufgefasst werden.</p> <p>Hierfür ist es jedoch zwingend erforderlich, dass im Rahmen der weiteren Planungen verbindlich festgelegt wird, innerhalb welchem Zeitraum und in welcher Art und Weise diese Wiederaufforstung erfolgt (vgl. § 40 Abs. 1 Nr. 3. LFoG).</p> <p>Hierzu gehören neben dem Zeitplan u. a. auch Aussagen zur Herrichtung des Bodens, zu den zu verwendenden Baum- und Straucharten sowie zu deren Pflanzung, Schutz und kurz- bis langfristigen Pflege.</p> <p>Gesamtherrichtung des bzw.- Planung für das Landschaftsbauwerk und sein Umfeld</p>	<p>Die Vorgaben für die Wiederaufforstung werden im Rahmen der noch durchzuführenden Projektplanung für das Landschaftsbauwerk definiert und mit dem Regionalforstamt Soest-Sauerland und der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in der Begründung berücksichtigt.</p>

<p>Die in der derzeitigen Planung vorgesehene vorrangige Waldherrichtung sowohl auf dem geplanten Landschaftsbauwerk als auch in seinem Umfeld wird vor dem Hintergrund der seinerzeitigen Intention beim Kauf der Flächen sowie im Rahmen der Zielsetzung der Projektes als Mindestanforderung aus forsthoheitlicher Sicht angesehen (Stadtwald in waldarmer Region; Kompensationsflächen-Pool zur Herrichtung von Waldflächen; etc.). Somit sind die in den beigefügten „Eingriffsbilanzierungen/ Kompensationsermittlungen“ vorgesehene Waldflächen mit den entsprechenden Wald-Lebensraumtypen flächenmäßig verbindlich umzusetzen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die bilanzierten Ziel-Wald-Lebensraum-typen auch außerhalb des Landschaftsbauwerkes in vielen Fällen nicht nur durch ein „sich selbst überlassen“ entstehen, sondern bestimmter Pflegemaßnahmen bedürfen oder in Einzelfällen sogar aktive Eingriffe erfordern (z. B. Pflanzung der gewünschten Baumarten auf renaturierten Flächen oder auf Flächen, die in standortgerechte Bestockungen umbestockt werden sollen; Beseitigung von nicht standortgerechten (Nadel-)Baumarten; Mischwuchsregulierung/Pflegehiebe; Förderung von Tot- und Altholz).</p> <p>Das Regionalforstamt Soest-Sauerland ist auch weiterhin an den Planungen zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise werden im Rahmen der Waldentwicklung, in Abwägung mit den Bedürfnissen des Artenschutzes, berücksichtigt.</p> <p>Das Regionalforstamt Soest-Sauerland wird im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlich Belange gem. § 4 (2) BauGB erneut beteiligt und dann über mögliche Änderungen informiert.</p>
<p>2) Bezirksregierung Arnsberg, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) Schreiben vom 25.09.2013</p> <p>Zu dem o.a. Entwurf sind aus der Sicht der allgemeinen Landeskultur/Agrarstruktur und Landentwicklung keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3) Thyssengas GmbH Schreiben vom 04.09.2013</p> <p>Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.</p> <p>Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4) Gelsenwasser AG Schreiben vom 05.09.2013</p>	

<p>Für die Benachrichtigung über das o. g. Vorhaben danken wir.</p> <p>Anregungen dazu haben wir nicht.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5) LWL Schreiben vom 03.09.2013 (Eingang per Email)</p> <p>Angrenzend an den Planbereich liegen, wie sie auch in Ihrer Begründung beschreiben, einige Grabhügel. Zudem sind eine Landwehr und ein Siedlungsplatz der Rössener Kultur angrenzend bzw. im Planbereich bekannt (vgl. beigegebene Karte).</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Grabhügel und die Landwehr nicht durch Bodeneingriffe tangiert werden. Der Siedlungsplatz der Rössener Kultur liegt zwar innerhalb des Planbereiches, jedoch gehen wir davon aus, dass das Areal durch die ehem. Kasernenanlagen bereits soweit überprägt ist, dass hier keine Siedlungsreste mehr im Boden erhalten sind.</p> <p>Sollten hingegen dieser Annahmen Bodeneingriffe (z.B. im Rahmen des geplanten Abbruchs von Gebäuden) im Bereich von Grabhügeln oder der Landwehr geplant werden, bitten wir um erneute frühzeitige Beteiligung, damit über die dann notwendigen archäologischen Maßnahmen entschieden werden kann.</p> <p>Zudem verweisen wir, da aufgrund der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können, auf den von Ihnen in der Begründung genannten Hinweis „Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler...“.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>



4413.26,27,28,29,30,31,58 Grabhügel
4413.90 Siedlungsspuren der Rössener Kultur
4413.139 Landwehr Stadtwald

6) Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg

Schreiben vom 06.09.2013

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen unsererseits keine Bedenken und Anregungen.

Im Gebiet der Stadt Werl betreibt die RWE Deutschland AG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Pächterin

- Gas-Hochdruckanlagen
- Strom-Hochspannungsverteilstromanlagen
- Strom-Verteilnetzanlagen (hier nur Mittelspannungs- und Fernmelde-

<p>kabel → Strom-Verteilnetzanlagen betreibt auch ein weiterer Netzeigentümer).</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht für die betroffenen Anlagen der Verteilungsnetze Strom der Westnetz GmbH. Die Gas- und Strom-Verteilnetzanlagen der Westnetz GmbH verlaufen dort mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet. Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsverteilstromnetzanlagen der Westnetz GmbH verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie zusätzlich die Thyssengas GmbH direkt.</p> <p>Ob unsere Anlagen von der externen Kompensation betroffen sind, ist aus der derzeitigen Datenlage nicht ersichtlich. Bezüglich der Ausgleichsflächen bitten wir Sie, uns weiter zu beteiligen, falls die Maßnahmen noch nicht ausgeführt wurden.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Thyssengas GmbH wurde direkt beteiligt.</p> <p>Die Westnetz GmbH wird im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentliche Belange gem. § 4 (2) BauGB erneut beteiligt und dann über mögliche Änderungen informiert.</p>
<p>7) Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW), Baureferat Schreiben vom 17.09.2013</p> <p>Gegen die o. g. Planung bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8) Bezirksregierung Münster Schreiben vom 04.09.2013</p> <p>Unter Bezugnahme auf Ihr o. a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen werden.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>9) Kreis Soest Schreiben vom 27.09.2013</p> <p>die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 "Landschaftsbauwerk Stadtwald" bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Be-</p>	

- Eingriffsregelung:

Vermeidungsmaßnahmen: Die konkret für das Landschaftsbauwerk genutzte Fläche ist in den Randbereichen so zu optimieren, dass die wertvolleren Bestände des westlich angrenzenden Buchenwaldes und des südwestlich angrenzenden Eichenwaldes geschont werden. Ein Auftrag auf diesen Flächen ist zu vermeiden.

Die in der Begründung vorgenommene Eingriffsbewertung ist noch näher abzustimmen. Der Abstimmungsbedarf ergibt sich für folgende Punkte:

- Die Bewertung des auf der Anschüttung geplanten Walds mit 4 WP halte ist richtig. Auch die Abwertung um 1WP entspricht den Vorgaben des LANUV zur Bewertung Waldbeständen auf Halden. Die im Text erläuterten angesetzten 4 WP sind in Tabelle 2 nicht wiederzufinden.
- Es bestehen Bedenken die Fläche des Landschaftsbauwerks innerhalb des Ökokontos zu belassen und damit eine „begrünte Halde“ als Ökokonto anzuerkennen.

Der Ausgleichsflächenpool der Stadt Werl besteht seit ca. 2001 und ist anerkannt. Die im Werler Stadtwald ehemals militärisch genutzten Flächen sollen nach dem damaligen Konzept auf einer Gesamtfläche von 53 ha nach Abbruch der Gebäude und Entsiegelung der Wege und Plätze in naturnahen Laubwald unter Einbeziehung bereits vorhandener Alt- und Totholzbestände entwickelt werden.

Diese Maßnahmen ökologischer Aufwertung wurden als Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) anerkannt. Dabei stand der Gedanke des naturnahen Waldes im Vordergrund. Diese Voraussetzung wird sich für einen Teilbereich der Fläche mit der Neuaufstellung des Beb.-planes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ ändern.

Die nunmehr geplante Auffüllung ist zunächst ein Eingriff in den Naturhaushalt, da neben den versiegelten Flächen auch Waldbestände, Grünlandbrachen und Magerwiesen überdeckt werden. Es kann lediglich davon ausgegangen werden, dass dieser Eingriff, ähnlich wie Lärmschutzwälle, mit der

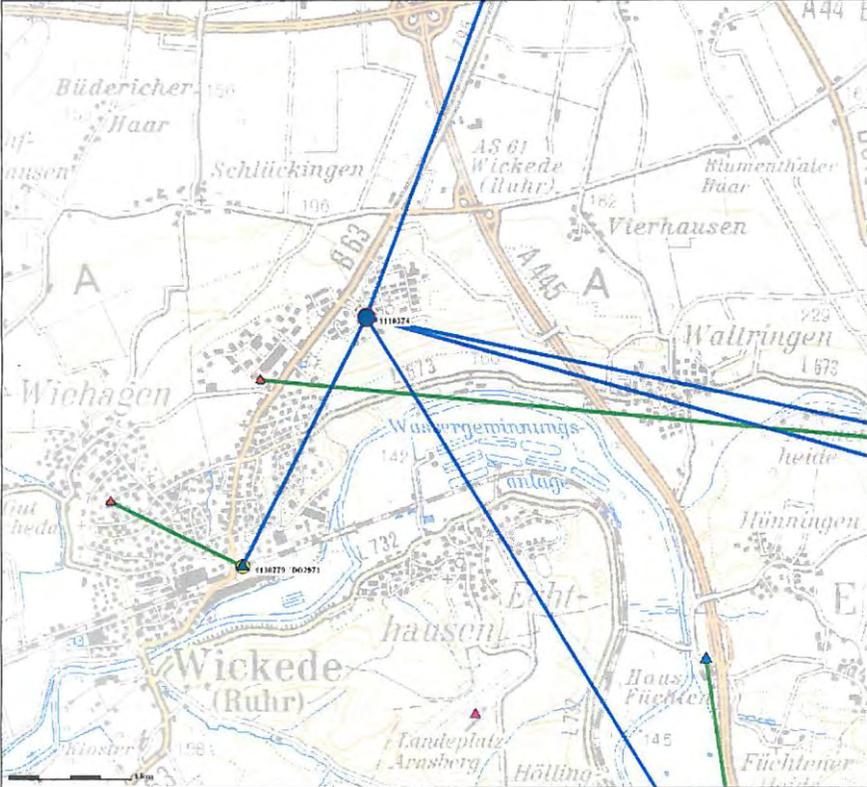
<p>Eingrünung sich selbst ausgleicht. Dies insbesondere unter dem Aspekt, dass mit einem bis zu 30m hohen Vorhaben das Landschaftsbild erheblich verändert wird. Die geplante Eingrünung dient damit der Einbindung des Vorhabens in die Landschaft und kann nicht zusätzliche (handelbare) Ökopunkte suggerieren.</p> <p>Das Ökokonto sollte daher auf die verbleibenden Flächen des Stadtwaldes reduziert werden. Auch mit den verbleibenden Flächen stehen augenscheinlich noch ausreichend Ökopunkte zu Verfügung.</p> <ul style="list-style-type: none">○ Die Flächenbilanzierung sollte überarbeitet werden.○ Zu klären wäre noch, ob die Eingrünung über Sukzession oder Aufforstung erfolgt.● Artenschutz: <p>Im Hinblick auf Artenschutzbelange ist sicherzustellen, dass keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten zerstört werden. Dies wird zur Zeit überprüft. Da das abschließende Gutachten erst am 10.10.2013 vorgestellt werden soll, wird die Stellungnahme zum Punkt Artenschutz zurückgestellt.</p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen bodenschutz- und abfallrechtlich keine Bedenken.</p> <p>Der Planbereich ist im Kataster über Altablagerungen und Altstandorte des Kreises Soest unter der Nummer 06-4413-4170 (ehem. Fort Victoria und St. Louis) registriert.</p> <p>Folgende Hinweise werden gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none">● Anforderungen an das Anfüllmaterial werden im Baugenehmigungsverfahren formuliert. Grundsätzlich darf aber nur unbelastetes Material angefüllt werden. Die Vorgaben der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind dabei einzuhalten. Sofern Zweifel darüber bestehen, ob	<p>Zu den Hinweisen hat eine Erörterung mit der Unteren Landschaftsbehörde stattgefunden die Ergebnisse wurden in die überarbeitete Bilanzierung eingearbeitet und im Teil II der Begründung – Umweltbericht – dargestellt.</p> <p>Dies sollte bei der Planung für die Wiederaufforstung mit dem Regionalforstamt Soest-Sauerland weiter definiert werden.</p> <p>Bezüglich der noch abzugebenden Stellungnahme zum Artenschutz ist die erforderliche Abstimmung im Rahmen der Vorstellung der Artenschutzprüfung erfolgt.</p> <p>In die Begründung wird eingefügt, dass die Maßnahmen zum Artenschutz in Abstimmung mit den zuständigen Stellen noch weiter verifiziert und eventuell angepasst werden müssen.</p>
---	---

<p>es sich um unbedenkliches Material handelt, sind auf Kosten des Bauherren Untersuchungen zu veranlassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Böden aus den Bereichen mit schädlichen Bodenverunreinigungen sowie altlastenverdächtiger Flächen dürfen nicht aufgebracht werden (§ 3 Abs. 1 u. 2 BBodSchV). • Während der Auffüllmaßnahmen hat der Bauherr Vorsorge zu treffen, dass keine unbefugten Benutzungen erfolgen. Werden dennoch unberechtigt Abfälle abgelagert, so sind diese unverzüglich, spätestens am darauffolgenden Werktag, in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu entsorgen. <p>Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde - Planungsaufsicht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>10) Lippeverband Schreiben vom 02.10.2013</p> <p>Gegen die o. g. Bauleitpläne bestehen unsererseits keine Bedenken oder Hinweise.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>11) Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Schreiben vom 30.08.2013</p> <p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ wird der öffentliche Belang Landwirtschaft nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>12) Unitymedia NRW GmbH Schreiben vom 05.09.2013</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>13) Vodafone GmbH Fax vom 13.09.2013</p> <p>In dem in Ihrer Anfrage genannten Bereich befinden sich keine Anlagen und Kabel der Vodafone GmbH. Gültigkeitsdauer der Auskunft beträgt 3 Monate</p>	<p>Das Fax wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>14) WiMee-Connect GmbH Email vom 02.09.2013</p> <p>Sie haben uns in ihrem Schreiben vom 30.08.2013 über den Bebauungsplan Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ informiert und um Stellungnahme gebeten. Wir gehen davon aus, dass das WiMAX-Funknetz der WiMee-Connect nicht durch Ihr Vorhaben gestört werden wird.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>15) Deutsche Breitband Dienste DBD GmbH Schreiben vom 06.09.2013</p> <p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30.08.2013 bezüglich einer eventuellen Beeinträchtigung unserer Richtfunkanlagen bzw. –strecken im o.g. Gebiet Stadt Werl. Hinsichtlich der Aufstellung Ihres Bebauungsplanes haben wir als Träger öffentlicher Belange keine Einwendungen.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>16) Stadt Hamm Schreiben vom 06.09.2013</p> <p>die Belange der Stadt Hamm werden durch die beabsichtigten Entwicklungen im Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 "Landschaftsbauwerk Stadtwald. der Stadt Werl nicht berührt. Anregungen werden aus Sicht der Stadt Hamm nicht vorgetragen. Die Planung ist abgestimmt im Sinne des § 2 Abs.2 BauGB.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>17) Stadt Hamm Schreiben vom 06.09.2013</p> <p>durch die beabsichtigten Entwicklungen im Geltungsbereich der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl für das ehemalige Kasernengelände im Stadtwald werden die Belange der Stadt Hamm nicht berührt. Anregungen werden aus Sicht der Stadt Hamm nicht vorgetragen. Die Planung ist abgestimmt im Sinne des § 2 Abs.2 BauGB.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>18) Gemeinde Wickede (Ruhr) Schreiben vom 02.10.2013</p>	

<p>Zu den Entwürfen der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes und des o.g. Bebauungsplanes werden seitens der Gemeinde Wickede (Ruhr) keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>19) Naturschutzgruppe des Neuen Heimat- und Geschichtsvereins Werl e.V. Schreiben vom 03.10.2013</p> <p>zu den beiden Bauleitplanverfahren geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Mit den beiden Plänen sollen die östlichen ehemaligen Campflächen wieder dem Stadtwald zugeführt werden. Darüber freuen wir uns sehr, wird doch ein altes Anliegen der Naturschutzgruppe umgesetzt.</p> <p>Gegen die Anlage eines Landschaftsbauwerks mit Aussichtsplattform und Aussichtsturm bestehen keine Bedenken. Allerdings erscheinen die flächenmäßige Ausdehnung des Hügels und damit die gesamte Baumasse für eine zügige Umsetzung des Bauwerks ein wenig zu groß.</p> <p>Wir begrüßen</p> <ul style="list-style-type: none">- die Beseitigung der alten Gebäude und der Altlasten- die Entsiegelung der befestigten Flächen- die Aufforstung des ehemaligen Campgeländes mit Buchenwald- die Anlage von Buchenwald auf dem Landschaftsbauwerk- Waldbereiche sich selbst zu überlassen und Besucher auszuschließen- die planungsrechtliche Absicherung des Waldlabors- den Ausschluss weiterer Freizeitmöglichkeiten und erwarten deren Umsetzung. <p>Wir bitten im Plangebiet weitere bauliche Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen und befestigte Holzlagerplätze, auszuschließen.</p> <p>Zum Schutz der vorhandenen Fledermäuse sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Weitere Artenschutzmaßnahmen sind nach Abschluss der Kartierung festzulegen. Hieran beteiligen wir uns gerne.</p>	<p>Der Zeitplan sieht für die Umsetzung der Maßnahme Landschaftsbauwerk einen Zeitraum von 8 Jahren vor. Aufgrund der notwendigen Höhe des Bauwerkes ist eine schnellere Umsetzung der Maßnahme nicht möglich.</p> <p>Windenergieanlagen sind im Bebauungsplan nicht vorgesehen, die vorhandenen Holzlagerplätze werden im Zuge der Erstellung des Landschaftsbauwerkes entfernt.</p> <p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>20) DFMG Deutsche Funkturm GmbH Schreiben vom 01.10.2013</p> <p>gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu den Entwürfen der Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans "Landschaftsbauwerk Stadtwald" Stellung zu nehmen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass eine umfassende Prüfung bestehender Richtfunkfelder zwingend erforderlich ist. Die Funkübertragung wird durch Hindernisse (nahezu jeglicher Art) im Bereich des Funkfeldes gestört.</p> <p>Unsere Prüfung hat ergeben, dass durch das Plangebiet mehrere Richtfunkstrecken verlaufen, insbesondere von unserem im Plangebiet befindlichen Funkmast Wickede 62 (DFMG- ID 111374) und unserem außerhalb des Plangebiets befindlichen Dachstandort Wickede- Nordost 15 (DFMG- ID 1120880).</p> <p>Die DFMG Deutsche Funkturm GmbH betreibt jedoch selbst keine Richtfunkstrecken, sondern vermietet nur Antennen- und Technikflächen für verschiedene Betreiber. Wir können daher keine abschließende Auskunft über alle durch das Plangebiet verlaufenden Richtfunkstrecken erteilen.</p> <p>Es ist daher erforderlich, sämtliche Richtfunkbetreiber zu beteiligen. Nur so können im Vorfeld Störungen oder Totalausfälle von Funkfeldern verhindert werden.</p> <p>Die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist die zuständige Behörde, die über eine vollständige Übersicht aller in Deutschland genehmigten Funkfelder verfügt und kann Auskunft über die betroffenen Richtfunkbetreiber liefern. Kontakt: Bundesnetzagentur; Referat 226IRichtfunk; Fehrbelliner Platz 3;10707 Berlin.</p> <p>Anlage: Übersicht über die uns bekannten Richtfunkstrecken</p>	<p>Sämtliche Richtfunkbetreiber wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Bundesnetzagentur wurde direkt beteiligt.</p>
---	---

<p>WebGIS_{rifu} WebGIS RIFu</p>  <p>21) Bezirksregierung Arnsberg, Natur- und Landschaftsschutz Schreiben vom 16.09.2013</p> <p>Landschaft/FNP 86. FNP-Änderung der Stadt Werl "Landschaftsbauwerk Stadtwald"</p> <p>Der überplante Bereich ist im FNP der Stadt Werl als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt und soll mit der 86. Änderung als Waldfläche mit der Zweckbestimmung Landschaftsbauwerk mit Aussichtsturm umgewandelt werden. Ziel ist der Abbruch der vorhandenen Bausubstanz, wobei der mineralische Abbruchanteil in das Landschaftsbauwerk eingebaut werden soll. Der über-</p>	

<p>plante Bereich befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des LP VI Werl, jedoch außerhalb des LSG C.2.05 „Werler Wald“.</p> <p>Von der Planung sind keine FFH-Gebiete, NSG-Gebiete und nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope betroffen.</p> <p>Bei Änderungen eines FNP im Geltungsbereich eines LP's treten gemäß S 29 LG NRW, Abs.4 nur widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des LP's außer Kraft, wenn der Bebauungsplan rechtskräftig wird., Die in LP festgesetzten Entwicklungsziele sind kein Widerspruch zu dem geplanten Vorhaben. Das Landschaftsbauwerk sieht die Rückführung in Wald vor.</p> <p>Die gutachterliche Einschätzung (Entwurf Begründung) kommt zu dem Ergebnis, dass bei keiner der potenziellen vorkommenden planungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs.1 in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG eintreten werden. Da jedoch das Gutachten nicht ganz ausschließen kann, dass in den vorhandenen Gebäuden der Victoria Barracks sich Quartiere von Fledermäusen befinden, sollte im Rahmen einer vertiefenden Untersuchung beim Abriss der Gebäude eine ökologische Baubegleitung erfolgen.</p> <p>Aus landschaftspflegerischer, naturschutzrechtlicher und artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber einer landesplanerischen Anpassung.</p>	<p>Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurde eine ökologische Baubegleitung als vorsorgliche Maßnahme in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>22) Bezirksregierung Arnsberg, Städtebau, Bauaufsicht Schreiben vom 10.09.2013</p> <p>zu dem o.a. Bauleitplanentwurf nehme ich aus städtebaufachlicher und bauplanungsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Auf der Grundlage des derzeitigen Verfahrensstandes und unbeschadet meiner späteren Entscheidungen im Genehmigungsverfahren gem. § 6 BauGB bestehen gegen den o. g. Bauleitplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die in den</p>	<p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbe- kanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungser- fordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformatio- nen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb (eigentlich) nicht auszulegen beabsichtigt (Urteil des BVerwG vom 18.07.2013, Az.4 CN 3/12).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>23) Bundesnetzagentur Schreiben vom 23.09.2013</p> <p>Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumord- nungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigun- gen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richt- funkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (2.8. im Rahmen des Bau- rechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vor- gesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stel- lungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch überschritten Aussichtturm.- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu	

den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen.

- Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.

- Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen.

In dem zu dem angefragten Gebiet gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer

Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (siehe jeweils Anlage 2).

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können an die örtlich zuständigen Wehrbereichsverwaltungen (WBV'en) gestellt werden. Eine Übersicht über die örtliche Zuständigkeit der Wehrbereichsverwaltungen finden Sie in der beigelegten Anlage 3.

- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.

- Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.

Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Anliegend sende ich Ihre Planunterlagen wieder zurück.

Sämtliche Richtfunkbetreiber wurden im Verfahren beteiligt.

Die zuständigen Wehrbereichsbehörden werden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentliche Belange gem. § 4 (2) BauGB beteiligt und dann über mögliche Änderungen informiert.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anlage 1

Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	6519
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 7E5249 51N3108 SO: 7E5354 51N3028
Auskunftsersuchen von:	Stadt Werl, Abt. Stadtplanung/Straßen/Umwelt
Für Baubereich:	Werl, Landkreis Soest
Bauplanung:	Flächennutzungsplan / Bebauungsplan

Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:

42	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	E-Plus-Straße 1	40472	Düsseldorf
68	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992	München

Anlage 2

***Betreiber von
 Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen
 in dem Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt
 des Standortbereichs***

Bundesland	Landkreis / kreisfreie Stadt	Betreiber/ Anschrift
Nordrhein- Westfalen	Soest	Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl
 Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge aus der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

<p style="text-align: center;">Anlage 3</p> <p>Übersicht über die zuständigen Wehrbereichsverwaltungen für Anfragen zu militärische Richtfunkstrecken</p> <p>Wehrbereichsverwaltung Nord (Abt. IUW 4) Hans-Böckler-Allee 16 30173 Hannover Tel.: 0511-284-0 Ansprechpartner: Herr Lüpke, App. 3654 (Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Hamburg, Bremen)</p> <p>Wehrbereichsverwaltung Süd / Stuttgart (Abt. IUW 4) Heilbronner Strasse 186 70191 Stuttgart Tel.: 0711-2540-0 Ansprechpartner: Frau Schuck, App. 1805 (Baden-Württemberg)</p> <p>Wehrbereichsverwaltung Süd / München (ASt 3.046) Dachauer Str. 128 80637 München Tel. 089-1249-0 Ansprechpartner: Herr Simon, App. 2477 (Bayern)</p> <p>Wehrbereichsverwaltung West / Düsseldorf (Abt. IUW 4) Wilhelm-Raabe-Strasse 46 40470 Düsseldorf Tel. 0211-959-0 Ansprechpartner: Herr Stappert, App. 2264 (Nordrhein-Westfalen)</p> <p>Wehrbereichsverwaltung West / Wiesbaden (Abt. ASt 3) Moltkering 9 65189 Wiesbaden Tel.: 0611-799-0 Ansprechpartner: Frau Brosinski, App. 3506 (Rheinland-Pfalz, Hessen, Saarland)</p> <p>Wehrbereichsverwaltung Ost (Abt. IUW 5) Prötzeler Chaussee 25 15344 Strausberg Tel. 03341-58-0 Ansprechpartner: Herr Rohde, App. 3474 (Brandenburg, Berlin, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen)</p>	
<p>24) QSC AG, Netzbetreiber Telefonat vom 03.09.2013</p> <p>Telefonische Auskunft der QSC AG: Gegen die Planung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ und die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>25) Telefonica Germany GmbH (O²)</p>	

Email vom 15.10.2013

Email Stadt Werl:

Mit der Bitte um Prüfung des Standortes des Aussichtsturmes wurden die Planunterlagen an Telefonica O² übermittelt.

Email Telefonica O²:

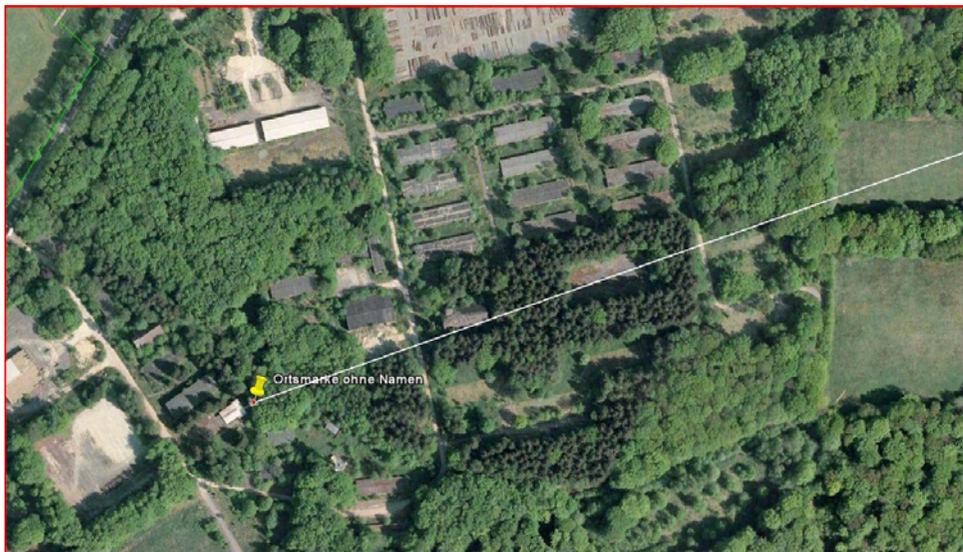
Ich habe die Lage der in Frage kommenden Telefonica O² Germany Richtfunkstrecke im Bild Link 305559017 dokumentiert und angehängt.

Ebenso hänge ich ein Bild mit der Streckenansicht vom Turm aus an. Link 305559017 mit Gegenstelle.

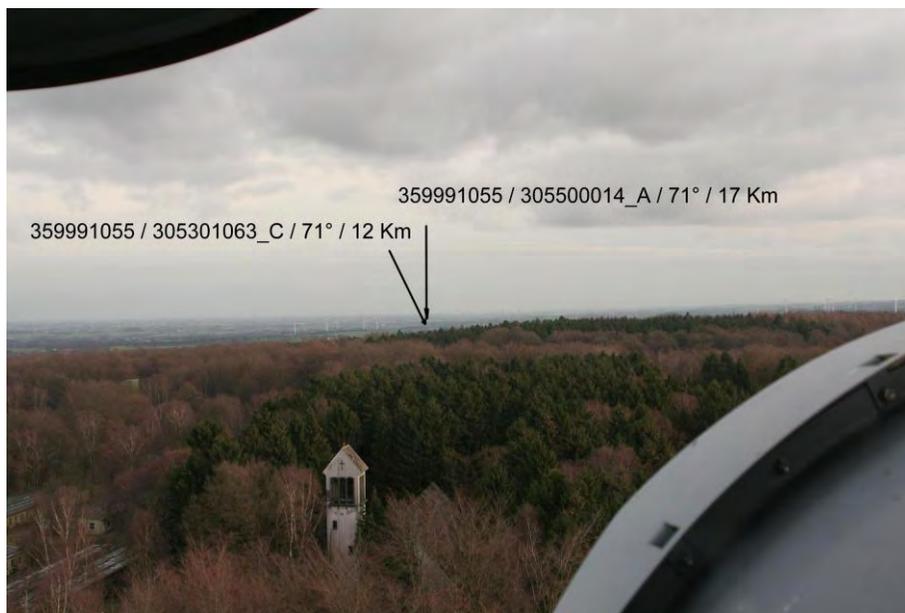
Man kann erkennen, dass die Richtfunkstrecke über die Süd-Ost-Ecke der Kirche verläuft.

Können Sie anhand dieser Informationen die genaue Lage des Turms im Hinblick auf den Verlauf der Strecke eintragen und mir zukommen lassen?

Lage der Richtfunkstrecke:



Streckenansicht vom Turm:



Email Stadt Werl:

Folgender Planausschnitt wurde an Telefonica O² übermittelt:

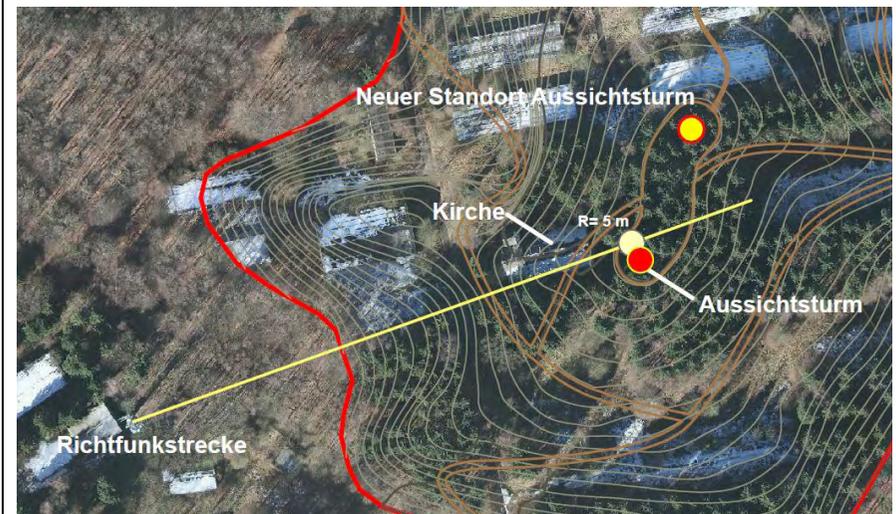


Email Stadt Werl:
Wie viel Abstand muss der Turm von der Richtfunkstrecke haben?

Email Telefonica O²:

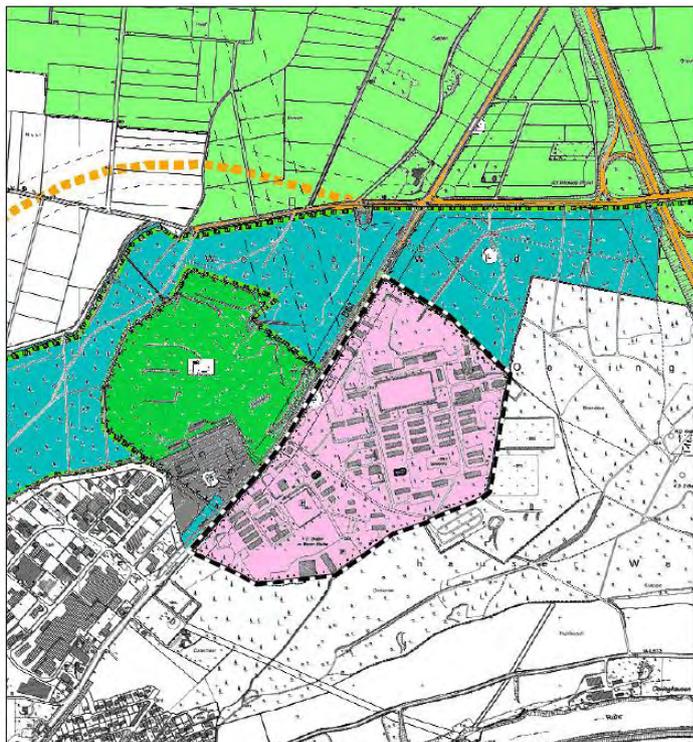
Ein Abstand von ca. 5 m wäre schon ausreichend.

Aufgrund der Überprüfung der Richtfunkstrecke wird der Standort des Aussichtsturmes auf die Nordseite der Aussichtsplattform verschoben.

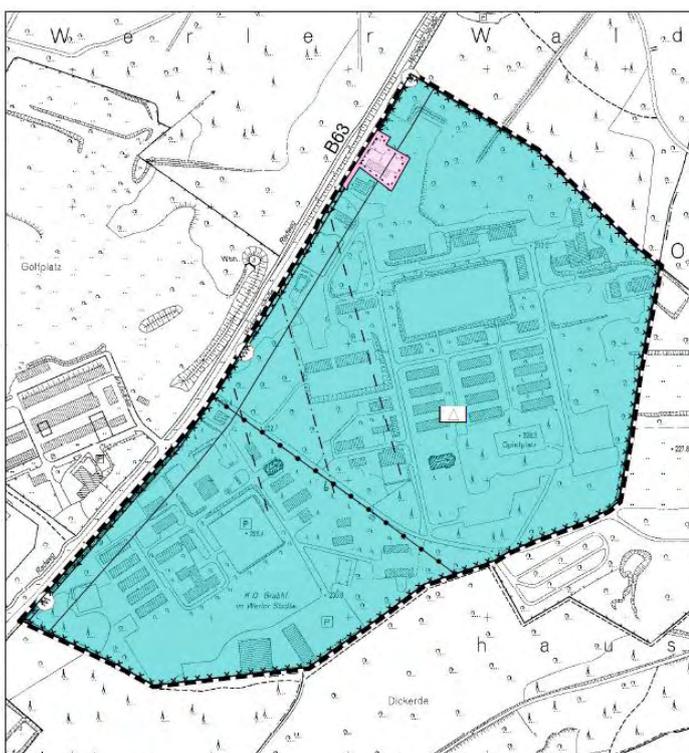


ENTWURF DER BEGRÜNDUNG

zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Werl mit Geltungsbereich der 86. Änderung



Umwandlung von Fläche für Gemeinbedarf in Fläche für Wald mit Zweckbestimmung „Landschaftsbauwerk mit Aussichtsturm“

BEGRÜNDUNG

zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl

Inhalt

Teil I

1 Bestandsbeschreibung	3
2 Planungsziele.....	3
3 Erschließung	3
3.1 Verkehr	3
3.2 Ver- und Entsorgung	4
3.3 Ver- und Entsorgung	4
4 Natur und Landschaft.....	4
4.1 Landschaftsplan	4
4.2 Umweltbericht.....	4
5 Sonstige Belange	4
5.1 Altlasten.....	4
5.2 Immissionsschutz/Klimaschutz	5
5.3 Denkmalschutz.....	6
Anlage 1: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan	7
Anlage 2: Entwurf 86. Änderung Flächennutzungsplan	8

1 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Werl liegt an der südwestlichen Stadtgrenze zur Gemeinde Ense und der Gemeinde Wickede, östlich der B 63 und umfasst eine Fläche von ca. 42 ha. Die Gesamtfläche des ehem. Kasernengeländes beträgt 53 ha, davon befinden sich 11 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Ense.

Der Bereich der ehemaligen Kasernen im Stadtwald ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis als Waldbereich mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Werl ist im Geltungsbereich Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt (s. Anl. 1).

Mit der 86. Änderung soll die Fläche für den Gemeinbedarf in Waldfläche mit der Zweckbestimmung Landschaftsbauwerk mit Aussichtsturm umgewandelt werden (s. Anl. 2). Ausgenommen davon ist die Fläche für das sogenannte Waldlabor, die weiterhin Fläche für Gemeinbedarf bleibt.

Der Geltungsbereich der 86. FNP-Änderung ist die planungsrechtliche Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“, der gem. § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren aufgestellt wird.

2 Planungsziele

Im Parallelverfahren zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl soll auf der Grundlage der Projektskizze zum Regionale-Projekt für den Bereich der ehem. Kasernen im Stadtwald (Grundstück Gemarkung Werl, Flur 9, Flurstück 3), ein Bebauungsplan aufgestellt und im nördlichen Bereich gem. § 9 Abs.1 Nr. 18 BauGB ein „Waldgebiet (Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen) mit Zweckbestimmung Landschaftsbauwerk mit Aussichtsturm“ und auf der südlichen Fläche gem. § 9 Abs.1 Nr. 18 BauGB ein „Waldgebiet (Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen)“ festgesetzt werden.

Weiterhin ist die Sicherung des bestehenden Waldlabors (gemeinnütziger Verein, der das Gebäude für Bildungszwecke nutzt) gem. § 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB als Fläche für den Gemeinbedarf vorgesehen.

3 Erschließung

3.1 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die B 63 Wickeder Straße.

Die vorhandenen zwei Einfahrten werden weiterhin genutzt. Die nördliche Einfahrt ist für Besucher des Waldlabors vorgesehen und soll darüber hinaus auch Parkraum für Spaziergänger erschließen. Die südliche Einfahrt wird von den Betreibern der Funktürme für Wartungsarbeiten etc. genutzt.

3.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes erfolgt durch Anschluss an vorhandene Kanäle und Leitungen in der „B 63 Wickeder Straße“.

Das Waldlabor ist an die öffentliche Kanalisation an der Wickeder Straße/B 63 angeschlossen.

3.3 Richtfunkanlagen

Auf dem Gebiet befinden sich zwei ca. 40 m hohe Funktürme die für die verschiedenen Netze der Kommunikationsanbieter genutzt werden. Die absolute Höhe der Sendeanlagen beträgt ca. 270 Meter über Normal Null. Die vorhandene Richtfunktrasse wird durch das Landschaftsbauwerk nicht tangiert. Nur im Umfeld der Richttrasse greifen die Ausläufer des Bauwerks in den Bereich ein. Dieser Bereich des Bauwerkes hat eine Höhe über NN von ca. 238 m, sodass der Richtfunk nicht beeinträchtigt wird.

Die außerhalb der vorhandenen Richtfunktrasse verlaufende Sendeeinrichtung der Telefonica O² tangierte im Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ den vorgesehenen Aussichtsturm. Die Lage des Aussichtsturms wird in den nördlichen Bereich der Aussichtsplattform verlegt.

4 Natur und Landschaft

4.1 Landschaftsplan

Im rechtskräftigen Landschaftsplan VI „Werl“ ist der Landschaftsraum Stadtwald und ehemalige Kaserne als Naturraum mit der Bezeichnung „Größerer Waldkomplex mit ehemaligem Kasernenbereich und Golfplatzgelände“ festgesetzt. Für den Bereich ist das Entwicklungsziel Erhalt sowie das Entwicklungsziel Anreicherung dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:

Naturnahe Entwicklung und Bewirtschaftung der Waldflächen, Umwandlung der Fichtenbestände zu standortgerechtem Wald im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten und Neuanlage von Wald im Bereich der ehemaligen Kaserne.

Dies kann z.B. durch das Konzept zur Entwicklung des Stadtwaldes über den hierzu bestehenden Ausgleichsflächenpool oder in Form eines Regionale-Projektes erfolgen. Die Grundzüge dieser Projektidee stehen den Ausweisungen des Landschaftsplanes nicht entgegen.

4.2 Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im weiteren Verfahren ermittelt und in einem Umweltbericht (Teil II der Begründung) beschrieben und bewertet sowie Maßnahmen zur Kompensation benannt.

5 Sonstige Belange

5.1 Altlasten

Im Kataster über Altlastenverdachtsflächen und Altlasten im Kreis Soest ist für den gesamten Bereich der ehemaligen Kaserne im Stadtwald und somit auch für das Plangebiet folgender Altstandort eingetragen:

- ehemaliger Militärstandort mit Munitionslager und Schießstand

Aufgrund des potentiellen Altlastenverdachts bei Konversionsflächen sind im Zuge der vorgesehenen Nutzung als Ausgleichsflächenpool Untersuchungen und eine Gefährdungsabschätzung erfolgt.

Die festgestellten Kontaminationen/vorgefundenen Schadstoffe aus Tankstellen und Trafogebäuden wurden unter Abstimmung mit den zuständigen Behörden einer fachgerechten Entsorgung zugeführt. Im weiteren Verlauf der vorgesehenen Abbruchmaßnahmen werden die vorhandenen Materialien untersucht und bei Gefährdung einer fachgerechten Entsorgung zugeführt.

Der außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindliche Wurf-scheibenschießstand wird gemeinsam mit dem Kreis Soest in einem separaten Verfahren behandelt.

Aus Vorsorgegründen werden in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung folgende textliche Hinweise aufgenommen:

1. Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft / Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.
2. Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind auf den Entsorgungsanlagen im Kreis Soest zu beseitigen.
3. Sofern gewerblich genutzte Gebäude bzw. Anlagen abgebrochen werden, ist der Abteilung Abfallwirtschaft / Bodenschutz vor Beginn ein Abfallentsorgungskonzept vorzulegen. Der Abbruchbeginn ist spätestens zwei Arbeitstage vorher durch eine Abbruchmeldung anzuzeigen.

Zusätzlich werden im Rahmen der Baugenehmigung seitens der zuständigen Behörden entsprechende Hinweise erteilt:

Im Hinblick auf mögliche Kampfmittelreste des ehemals militärisch genutzten Areals ist aufgrund des Baujahrs 1953 nicht mit dem Antreffen von Kampfmitteln im Erdreich zu rechnen.

Grundsätzlich gilt jedoch wie bei allen Erdarbeiten als Vorsichtsmaßnahme, die Arbeiten dann einzustellen und das Ordnungsamt der Stadt Werl zu benachrichtigen, wenn ungewöhnliche Festkörper gefunden werden.

5.2 Immissionsschutz/Klimaschutz

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung als Waldgebiet sind Festsetzungen zum Immissionsschutz nicht erforderlich.

Nach derzeitiger Sachlage ist nicht davon auszugehen, dass immissionsschutzrechtliche Belange berührt werden.

Da es sich bei dem Plangebiet um eine Ausweitung von Waldflächen handelt, sind keine weiteren Festsetzungen zum Klimaschutz vorgesehen.

5.3 Denkmalschutz

Denkmalschutzwürdige Gebäude sind in der ehem. Kaserne nicht vorhanden.

Im Bereich der westlich des Plangebietes gelegenen ehemaligen Kaserne (Umwandlung in Gewerbegebiet) wurden Grabhügel entdeckt die dem endneolithischen Zeitalter zugeordnet werden können. Daher ist im Hinblick auf Bodendenkmäler im Plangebiet zu prüfen, ob diese noch vorhanden sind und erhalten werden können. Eine Ausweisung als Waldgebiet steht dieser Vorgehensweise nicht entgegen.

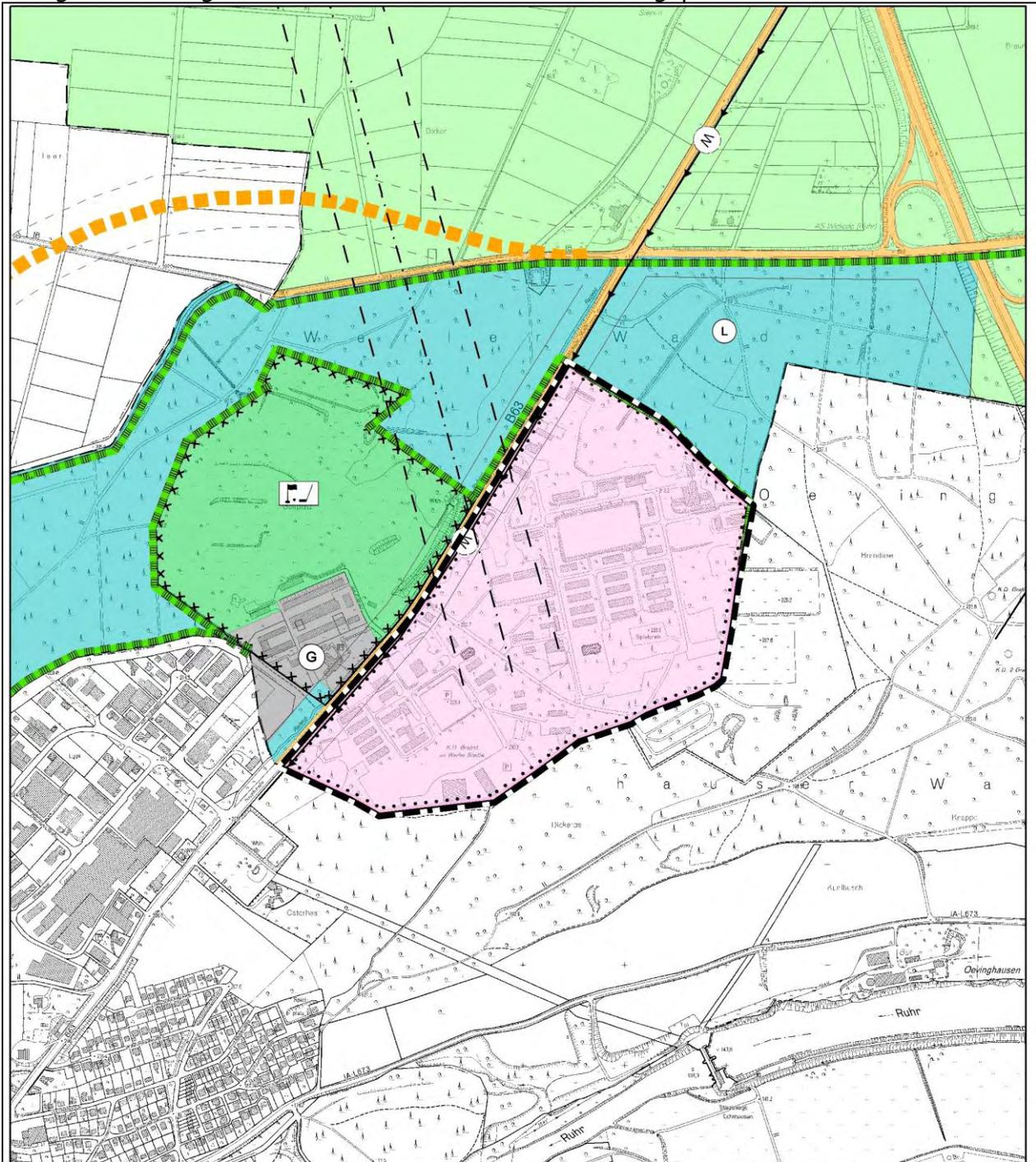
Hinweis

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Werl, im April 2014
i. A.

gez. Pöpsel
Fachbereich III - Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt

Anlage 1: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan



Stadt Werl
 86. Änderung des Flächennutzungsplanes
**Auszug aus dem wirksamen
 Flächennutzungsplan**
 Werl, im August 2013 - FB III - Abt. 61 - Schei/Ha

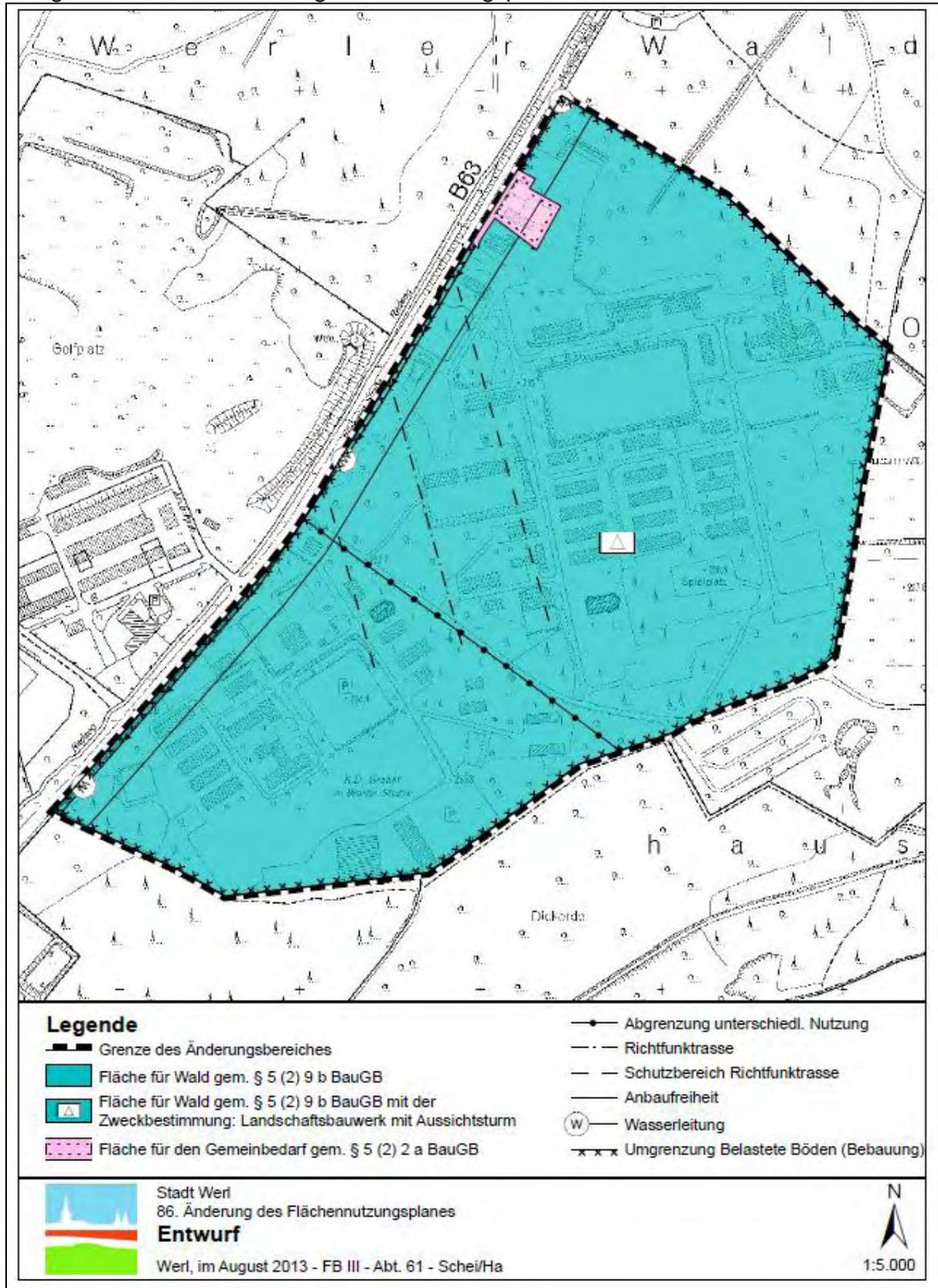
N

 1:10.000

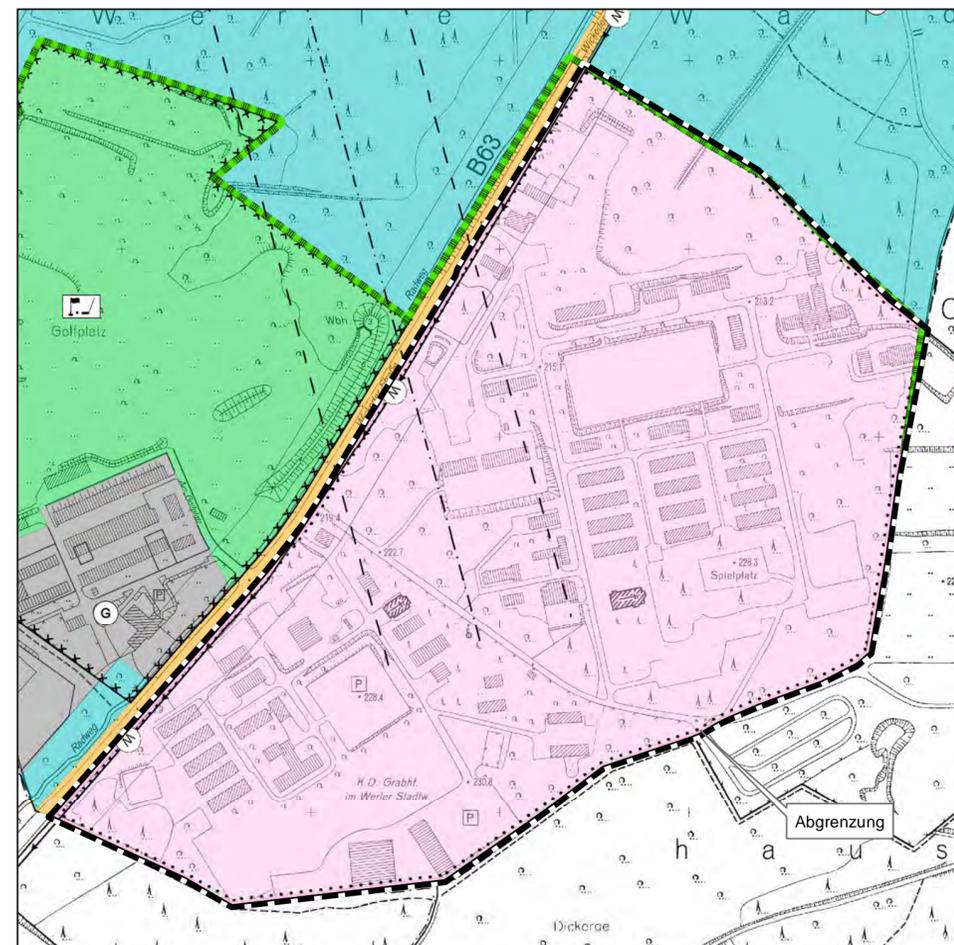
Legende

- Grenze des Änderungsbereiches
- Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 5 (2) BauGB
- Richtfunktrasse
- Schutzbereich Richtfunktrasse
- Anbaufreiheit
- Wasserleitung

Anlage 2: Entwurf 86. Änderung Flächennutzungsplan



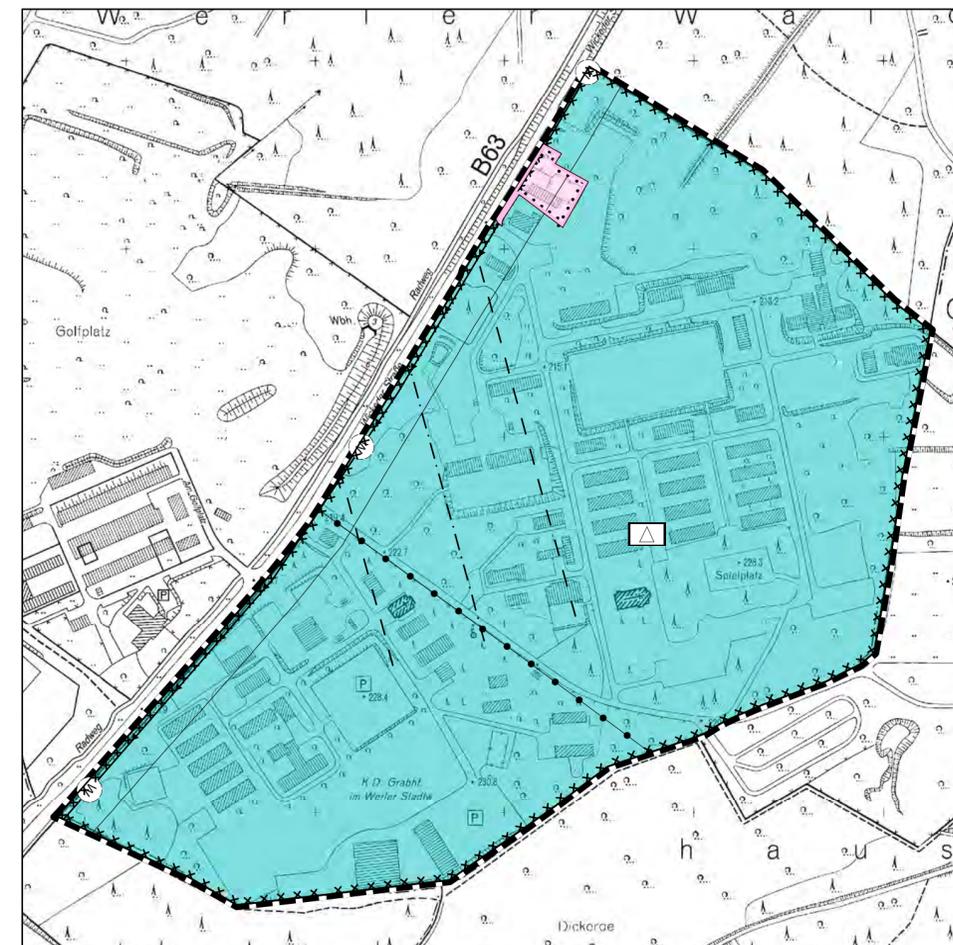
Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan M. 1: 5000



Legende

- Abgrenzung des Änderungsbereiches
- Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 5 (2) BauGB
- Richtfunktrasse
- Schutzbereich Richtfunktrasse
- Anbaufreiheit
- Wasserleitung

86. Änderung des Flächennutzungsplanes M. 1: 5000



Legende

- Abgrenzung des Änderungsbereiches
- Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 5 (2) 2a BauGB
- Fläche für Wald gem. § 5 (2) 9 b BauGB
- Fläche für Wald gem. § 5 (2) 9 b BauGB mit der Zweckbestimmung: Landschaftsbauwerk mit Aussichtsturm
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung
- Richtfunktrasse
- Schutzbereich Richtfunktrasse
- Anbaufreiheit
- Wasserleitung
- Umgrenzung Belastete Böden (Bebauung)

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB vom Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 20.06.2013 beschlossen worden.

Der Beschluss ist am 09.07.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Werl, den

Bürgermeister

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurde in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 02.09.2013 bis zum 04.10.2013 durchgeführt.

Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind am 22.08.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Werl, den

Bürgermeister

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Der Vorentwurf mit Begründung wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 30.08.2013 zugesandt. Darin wurde um Stellungnahme zum Vorentwurf, zu beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen oder sonstigen Maßnahmen soweit sie für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Änderungsbereich bedeutsam sein können sowie zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bis zum 04.10.2013 gebeten.

Werl, den

Bürgermeister

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Der Entwurf mit Begründung wurde den Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB i.V. mit § 2 (2) 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des PBUA vom 26.11.2013 mit Schreiben vom 05.12.2013 zugesandt. Sie wurden um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 17.01.2014 gebeten.

Werl, den

Bürgermeister

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (OFFENLEGUNG)

Der Planentwurf und der Entwurf der Begründung sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben aufgrund des Beschlusses des PBUA vom 30.04.2014 in der Zeit vom 20.05.2014 bis 23.06.2014 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am 12.05.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Werl, den

Bürgermeister

ABWÄGUNG UND BESCHLUSS

Der Rat der Stadt Werl hat in seiner Sitzung am _____ über sämtliche im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen beschlossen, diese Flächennutzungsplanänderung festgestellt und die Begründung beschlossen.

Werl, den

Bürgermeister

GENEHMIGUNG

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 (1) BauGB von der Bezirksregierung Arnsberg, AZ: _____ am _____ genehmigt worden.

Arnsberg, den

Bezirksregierung Arnsberg
I. A.

BEKANNTMACHUNG UND INKRAFTTRETEN

Die Genehmigung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 (5) BauGB am _____ öffentlich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann während der Dienststunden im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Werl, den

Bürgermeister

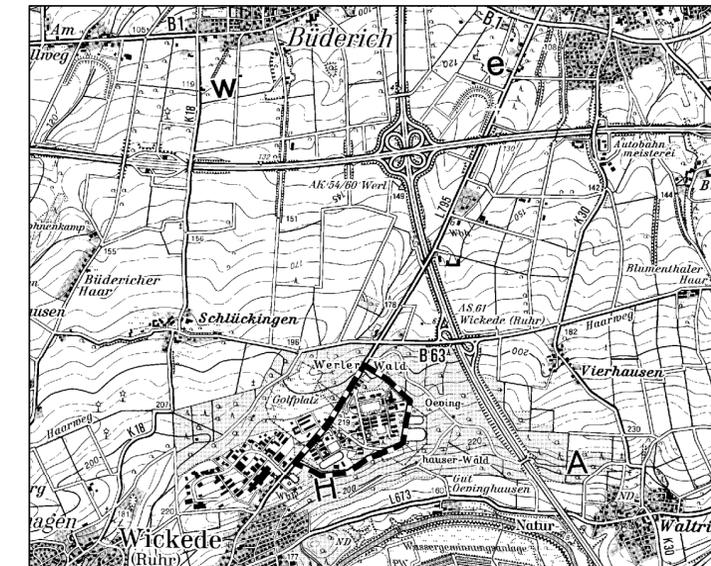
Die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde aufgestellt von der Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Stadt Werl.

Werl, den

i.A.

HINWEISE:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750), Fax: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).



Übersichtsplan M. 1:40.000

Stadt Werl

86. Änderung des Flächennutzungsplanes



Angefertigt im April 2014 - FB III Abt.61 - Schei/Ha



TEIL II DER BEGRÜNDUNG
- UMWELTBERICHT -
zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118
„Landschaftsbauwerk Stadtwald“

Inhalt

1	Einleitung	2
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	2
1.2	Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung	2
2	Bestandsaufnahme - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich Prognose bei Durchführung der Planung	4
2.1	Schutzgut Mensch	4
2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	6
2.3	Schutzgut Boden und Wasser	20
2.4	Schutzgut Luft und Klima	22
2.5	Schutzgut Landschaft	23
2.6	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	27
2.7	Wechselwirkungen	27
2.8	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	28
3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	28
4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	29
5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	29
5.1	Vermeidungs-, Verringerungs- und Schutzmaßnahmen	29
5.2	Ausgleichsmaßnahmen	30
6	Alternative Planungsmöglichkeiten	30
7	Angewendete Methodik, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und Kenntnislücken	31
8	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)	31
9	Zusammenfassung des Umweltberichts	31

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Der überwiegende Teil der Kasernen im Stadtwald wurde im Jahre 1953 errichtet, zuerst von den Kanadiern genutzt und in den 70er Jahren von den britischen Streitkräften übernommen. Nach Abzug der Truppen im Jahr 1994 wurde die Kaserne von der Bundesrepublik Deutschland übernommen und im Jahr 2002 an die Stadt Werl veräußert. Ziel war hierbei die Umwandlung des militärischen Geländes in Waldgebiet. Voraussetzung hierfür ist der Abbruch der aufstehenden Gebäude und die Herrichtung des Geländes (Abbruch unterirdischer Kanäle, Entsorgung Altlasten etc.) für die Aufforstung.

Die Stadt Werl hat sich im Rahmen der Regionale 2013 mit dem Stadtwald als Regionaleprojekt beworben. Der erste Stern wurde bereits an das Projekt vergeben, der zweite Stern soll nun erworben werden.

Zentraler Inhalt des Regionaleprojekts ist die Schaffung einer Aussichtsmöglichkeit auf das Gebiet, und im Sinne der Regionale, auf die Region Südwestfalen im Vergleich mit benachbarten Regionen, wie Ruhrgebiet und Münsterland. Es soll eine Art Eingangssituation in die Region Südwestfalen entstehen.

1.2 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden Fachgesetze, die für die verschiedenen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze definieren, berücksichtigt. Die relevanten Fachgesetze sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen, insbesondere die Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)
	TA-Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
Tiere und Pflanzen	FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten
	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftschutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass: <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, • die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstät-

		<p>ten und Lebensräume sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, • die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete sowie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes von seinen in § 1 (6) Nr. 7 a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes) zu berücksichtigen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	<p>Ziele sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser und Nährstoffkreisläufen, • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen sowie • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch	<p>sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel); Gewährleistung einer sozialgerechten Bodennutzung</p>
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen</p>
	Landeswassergesetz NRW	<p>Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit</p>
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen,</p>

		Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)
	TA-Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt
Klima	Landschaftsschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung
Land-schaft	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
	Baugesetzbuch	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wurden die Ziele des Regionalplanes und des Landschaftsplanes berücksichtigt.

2 Bestandsaufnahme - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich Prognose bei Durchführung der Planung

2.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf das Wohnumfeld und die Erholungsfunktion (Lärm, Luftschadstoffe, Staub, Gerüche und Landschaftsbild) von Bedeutung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst im Wesentlichen die bebauten Bereiche der ehemaligen Campanlagen auf dem Stadtgebiet der Stadt Werl. An der Westseite verläuft die B 63, im Norden, Osten und Süden grenzt er an den Werler Wald. Angrenzend verläuft im Osten die Grenze der Gemeinde Ense und im Süden die Grenze der Gemeinde Wickede.

Vor dem Hintergrund der Waldarmut in der Hellwegregion besitzt der umgebende Werler Wald am Wochenende und nach Feierabend wesentliche Erholungsfunktionen für die Menschen der Region. Die Waldarmut ist aber gleichzeitig auch ein wesentliches Merkmal für die Neuaufstellung des Bebauungsplans der zukünftig, abgesehen von den Wegen, für den gesamten Bereich Wald ausweist. Der Geltungsbereich selber ist derzeit Sperrgebiet mit Bau-fälliger Bausubstanz und kann daher keine Erholungsfunktionen übernehmen.

Auf Grund des angrenzenden Erholungswaldes kann der Geltungsbereich eine Empfindlichkeit hinsichtlich Lärm- und Staubimmissionen während der Bauphase des Landschaftsbauwerkes aufweisen.

Auf Grund des Fehlens angrenzender Wohnbaubereiche und der Verkehrlichen Erschließung während der Bauphase aus Richtung Autobahnen im Norden wird von keinen Beeinträchtigungen von Wohnbereichen ausgegangen.

Das Landschaftsbauwerk wird neue Erholungseigenschaften durch Oberflächengestaltung, Wegeführung und Aussichtspunkt über die Regionen schaffen. Gleichzeitig werden den Be-

suchen neue Begegnungsmöglichkeiten mit der Natur, der geschichtlichen Vergangenheit des Standorts und der Entwicklung von Wald geboten.

Nach Fertigstellung der Rückbau- und Gestaltungsmaßnahmen im Geltungsbereich soll an verschiedenen Stellen eine Verknüpfung mit dem Umfeld, hier insbesondere dem umgebenden Wald erfolgen, wodurch der Erholungswert auch dem Menschen im Umfeld zu Gute kommt.

Ein weiterer Aspekt der Erholung und gleichzeitigen Umweltbildung wird durch den Verein Waldlabor e.V. gesichert. Er bietet das erforderliche Know-how und stellt in einer Immobilie im Randbereich räumliche Möglichkeiten und Ausstattung für Schulungen und Fortbildungen zur Verfügung. Die Naturbegegnungen finden in Eigenregie statt. Das Gebäude wird durch den Bebauungsplan gesichert.

Bewertung

Der Werler Wald wurde im Laufe des letzten Jahrhunderts wesentlich durch Bauliche Anlagen verändert und beeinträchtigt. Neben der B 63 ist hier der Bau der A445 mit Lärmimmissionen zu nennen die die Erholungsfunktion mit abnehmendem Abstand zunehmend stören. Eine wesentliche Störung der Gesamtfunktion des Waldes für die Erholung der Menschen, aber auch als Ökosystem stellte die Beschlagnahme und Bebauung des Kernbereiches mit drei Militärkasernen Anfang der 50er Jahre dar. Hierdurch wurde der Restwald zu einem Randbereich mit erheblichen Störeinflüssen entwertet. Die Erholungsfunktionen des Werler Walds unterliegen daher bereits erheblich Vorbelastungen.

Unter diesem Aspekt, aber auch vor dem Hintergrund das der gesamte nördliche Teilbereich der Region Südwestfalen entlang des Hellweges nur über einen sehr geringen Waldanteil verfügt, ist die Stärkung des Werler Waldes für Natur und Landschaft sowie als Erholungsraum bedeutsam. Deshalb hat der Rat der Stadt Werl nach Aufgabe des Militärstandorts einer Entsiegelung und Rückführung zu Wald den Vorrang gegeben, dessen Umsetzung jetzt durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes, auch zu Gunsten der Erholungsfunktion, weiter konkretisiert wird. Eine opportune Nachnutzung der militärischen Flächen durch Gewerbe oder anderen Nutzungen, hätte weitere Störungen zur Folge und wurde daher ausgeschlossen.

Durch die mit der Neuaufstellung geschaffenen Vorgaben wird die Entwicklung gesichert und darüber hinaus im Rahmen des Regionaleprojektes weitere Möglichkeiten, z. B. Landschaftsbauwerk mit Aussichtspunkt und neue Wegeführung, zugunsten der Erholungsfunktion geschaffen. Die Rückführung des ehemaligen Militärbereiches zu Wald, führt dazu, dass der Kernbereich wieder hergestellt wird, so dass die Möglichkeit ungestörter Erholung durch größere Abstände zu anderen Störeinflüssen verbessert wird.

Die derzeit unzugänglichen Flächen im Geltungsbereich werden nach dem Rückbau, sofern nicht für Naturschutzzwecke anderweitig gesichert, den Menschen der Region für Erholungszwecke zurückgegeben.

Um diese Vorteilswirkungen für die Erholungsfunktion zu erreichen sind auf die Abbruch- und Bauphase begrenzte Störungen durch Lärm- und Staubimmissionen unvermeidbar. Diese Einflüsse werden zeitlich auf die Arbeitstage und Tagesarbeitszeiten begrenzt. Da diese Arbeitszeiten weitgehend außerhalb der Feierabend- und Wochenenderholungszeiten liegen ist der Störeinfluss auf ein absolutes Minimum begrenzt welches vor dem Hintergrund der Entwicklung zu Gunsten der Erholungseignung als vernachlässigbar eingestuft wird.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes steht für Tiere und Pflanzen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt sowie der Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund. Dies betrifft insbesondere Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten. Demnach sind die Biotopfunktion und die Biotopvernetzungsfunktion besonders zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich umfasst einen Teilbereich des ehemaligen Militärstandorts im Werler Wald, er ist geprägt durch versiegelte Flächen und verfallene Bebauung zwischen verbliebenen Waldbereichen und verwilderten Grünflächen.

Die ehemaligen Militärcamps Albuhera und Viktoria im Werler Wald wurden im Jahr 2002 von der Bundesrepublik Deutschland zurückgekauft, um sie vor dem Hintergrund der Waldarmut im Stadtgebiet Werl wieder zu Wald zurückzuführen und dem Natur und Artenschutz zur Verfügung zu stellen. Zur Finanzierung des Rückbaus wurde der 53 ha große Bereich in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde als Flächenpool ausgewiesen. Eine Erstbilanzierung ermittelte den Biotopwert der Flächen 2002 bei Übernahme durch die Stadt Werl. Durch Festlegung der Zielwerte für die Flächenumgestaltung als Wald, Altholz, Ruderalflächen und Magerwiese konnte ein Aufwertungspotential ermittelt werden das seit dem Kompensationspflichtigen für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen angeboten wird.

Da durch die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes bezüglich der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Regelungen zum Artenschutz die Finanzierung des Rückbaus nicht mehr gewährleistet werden kann, ist es erforderlich andere Finanzierungsmöglichkeiten zu erschließen. Hierzu dient das geplante Landschaftsbauwerk. Es ist Bestandteil des Regionaleprojekts der Stadt Werl „NaturSchauPlatz Werler Wald“ und ist erforderlich um einen Aussichtspunkt über Südwestfalen und die benachbarten Regionen zu schaffen.

Der Geltungsbereich soll weiterhin als Flächenpool genutzt und wird daher im Bebauungsplan als „Fläche für Wald (Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen) gem. §9 (1) 18 b BauGB festgesetzt.

Im Rahmen der Vorbesprechungen zum Regionaleprojekt wurde von den Fachdienststellen der Bezirksregierung und des Kreises Soest vor dem Hintergrund der vielfältigen Biotopstrukturen die sich im Planbereich mittlerweile entwickelt haben angeregt, das ökologische Potential als Grundlage für die weitere Planung im Vorfeld zu ermitteln.

Um die Naturschutzrechtlichen Vorgaben im Geltungsbereich eingehend zu ermitteln, wurde in 2011 eine Biotopkartierung und in 2013 eine Artenschutzprüfung in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde von Sachverständigenbüros durchgeführt. Die Erhebungen ergeben einen detaillierten Überblick über die vorhandenen Biotoptypen und den gebietsbezogenen Artenbestand. Auf Grundlage der Biotopkartierung wurde eine Eingriffsbilanzierung für die Neuaufstellung des Bebauungsplans erstellt.

Biotopkartierung

Bei der Biotopkartierung aus 2011 wurden 28 Biotoptypen – teilweise in unterschiedlichen Ausprägungen unterschieden (detaillierte Darstellung s. Eingriffsbilanzierung). Die Biotoptypen wurden bei zwei Geländebegehungen im Frühsommer (01.06. und 03.06.2011) erfasst und gemäß den Vorgaben der Kartieranleitung der Landesanstalt für Ökologie (LANUV) erfasst.

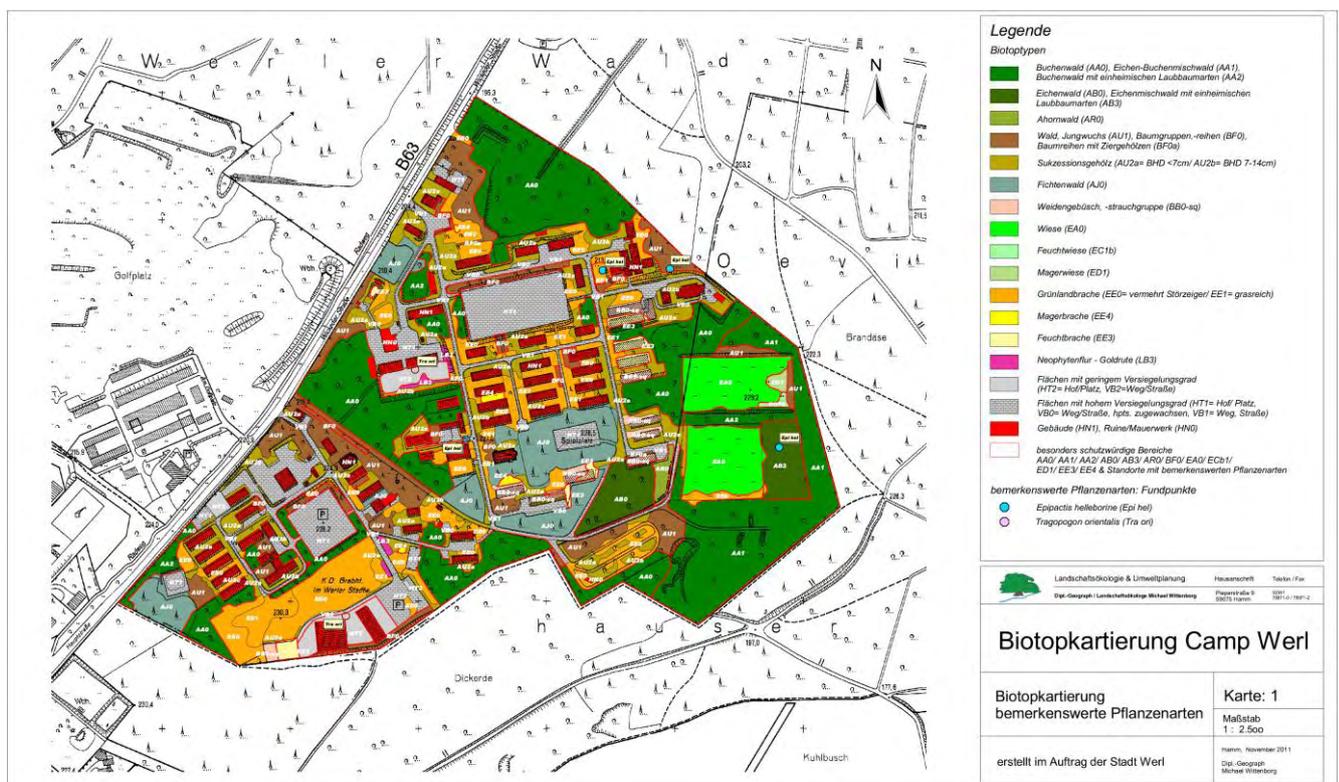
Aufgrund der Nutzungsaufgabe des Standortes unterliegen die Flächen einer Sukzession, die im gesamten Untersuchungsgebiet in verschiedenen Stadien anzutreffen ist. Kennzeichnend sind Sukzessionsgehölze verschiedenster Altersklassen sowie offene Brachflächen die ineinander verzahnt sind und stetig nebeneinander abwechseln.

Als „schutzwürdig“ wurden gemäß der Kartieranleitung die im Untersuchungsgebiet vorhandenen alten Laubwälder und Baumreihen/Baumgruppen kartiert. Zudem bilden Buchenwälder die potentiell natürliche Vegetation. Neben den Laubwäldern wurden Wiesen als kulturhistorisch wertvolle Flächen mit kleinflächigen feuchten und mageren Ausbildungen kartiert; ebenso feuchte und magere Brachflächen unterschiedlichster Genese.

Biotope, die unter den gesetzlichen Schutz des § 62 LG NRW fallen, konnten nicht nachgewiesen werden.

Die Buchenwälder entsprechen hinsichtlich ihrer Struktur und Zusammensetzung grundsätzlich den Anforderungen an den entsprechenden FFH-Lebensraumtyp, erreichen aber innerhalb der Grenzen des Untersuchungsraums nicht die erforderlichen (Mindest-)Flächengrößen.

Des Weiteren wurden Flächen, die bemerkenswerte Pflanzenarten (Breitblättriger Stendelwurz und Östlicher Wiesen-Bocksbart) aufweisen, als „schutzwürdig“ kartiert.



Die durch die Biotopkartierung ermittelten unsensible Flächenpotentiale wurden bei der Ausrichtung des Landschaftsbauwerkes zu Grunde gelegt. Wie erwartet zeigte sich, dass in den Bereichen der großen versiegelten Exerzierplätze sowie der angrenzenden dicht stehenden Barackenbebauung am wenigsten ökologisches Potential zu erwarten ist. Die jetzige Planung des Landschaftsbauwerkes wurde daher auf diese Flächen gelegt um Beeinträchtigungen möglichst zu vermeiden oder zu minimieren. Um jedoch eine umsetzbare Lösung zu erreichen, die sowohl die Höhe für die zu erzielende Aussichtsfunktion, als auch eine erholungsgerechte Oberflächen- und Wegegestaltung ermöglicht, sind einige kleinere Inanspruchnahmen von schutzwürdigen Biotopflächen unvermeidbar. Bei einer Gesamtbetrachtung des Areals und der darauf enthaltenen Biotoptypen im Vergleich, wird davon ausgegangen, dass die unvermeidbaren Verluste bezüglich der Biotoptypen unter dem Landschaftsbauwerk im Geltungsbereich ausgleichbar sind.

Schutzwürdige Biototyp Verlust		Bewertung/Alternativen im Gebiet
BF0	Baumgruppen, -reihen	An mehreren anderen Stellen vorhanden.
EE3	Feuchtbrache	Sind auf den Abbruchflächen entstanden und an anderer Stelle noch vorhanden. Bei Komplettabbruch entstehen zahlreiche neue gleichartige Flächen
EE4	Magerbrache	
AB0	Eichenwald	Kleine Fläche betroffen. Im Gebiet ausreichend an anderen Stellen vorhanden
AA0	Buchenwald	Im Verhältnis zum Gesamtbestand kleine Fläche verloren, Wald im Randbereich angeschnitten, ausreichend im Gebiet vorhanden

Andere Biototyp Verlust		Bewertung/Alternativen im Gebiet
AU1	Jungwald	Auf ehemaligen Grünflächen durch Sukzession entstanden, Übergangsstadien in andere Biotopformen, im Gebiet reichlich vorhanden, Neuentwicklung auf Abbruchflächen und Bauwerk möglich.
AU2	Sukzessionsgehölze	
BB0-sp	Weidengebüsch	
AJ0	Fichtenwald	Nicht standortgemäß, Austausch gegen Laubwald ohnehin vorgesehen.
EE0 EE1	Grünlandbrache	Verwilderung ehemaliger Zierrasenflächen. Im Gebiet an anderer Stelle noch reichlich vorhanden. Nach ursprünglichem Konzept Entwicklung zu Wald. Geschieht auf dem Bauwerk.
HN1	Gebäude	Nach Konzept Entsiegelung und Entwicklung von Wald vorgesehen. Geschieht auf Bauwerk. Relikte sollen erhalten bleiben, können Biotopfunktionen übernehmen.
HT1 VB0 VB1	Flächen mit hohem Versiegelungsgrad	Entsiegelung verbessert Biotopstruktur. Schaffung von Gesteinsflächen in Sonnenexponierter Lage auf dem Bauwerk schafft neue seltene Biotopformen.

Das Landschaftsbauwerk entspricht der, im ursprünglichen Konzept für den Flächenpool vorgesehenen Flächenentsiegelung und Rückführung in Wald, da auf dem Bauwerk Wald angelegt oder entwickelt werden soll. Auf Anregung der Unteren Landschaftsbehörde werden darüber hinaus Gesteinsflächen vorgesehen, die neue, seltene Biotopstrukturen schaffen, die Trockenheit liebenden Tier und Pflanzenarten Lebensraum bieten. Ferner werden hierdurch auch die verlorengehenden Magerbrachen in gewissen Umfang ausgeglichen.

Auf dem Landschaftsbauwerk sind auf
85.925 m² Laubmischwald, lebensraumtypischen, Bäume erster und zweiter Ordnung mit
Stauch und Krautschicht
14.000 m² Niederwald aus lebensraumtypischen Bäumen und Sträuchern mit Krautschicht
18.500 m² Gesteinsflächen mit lebensraumtypischen Pflanzenarten auf Magerstandorten
vorgesehen.

Eingriffsbilanzierung

In der Biotopkartierung werden flächendeckend für den Bereich des Flächenpools der Stadt Werl alle Biotoptypen mit dem zugehörigen Biotopwert ausgewiesen, so dass eine detaillierte Wertermittlung möglich ist. Dies wurde auf der Grundlage der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW 2008“ erstellt.

In den Besprechungen 2013 beim Kreis Soest und der Bezirksregierung zum Regionaleprojekt wurde mit den Fachstellen für Natur- und Landschaftsschutz folgendes zum weiteren Vorgehen bezüglich der Eingriffsbilanzierung abgestimmt:

- Eingriffsbilanzierung für das Landschaftsbauwerk, vorhandenen Flächenwert mit dem auf dem Bauwerk abgleichen.
- Wald auf dem Bauwerk unterliegt einer Abwertung auf Grund des Standortes auf künstlichen Böden.
- Sicherung der bisher im Gebiet verrechneten Kompensationsverpflichtungen durch Festlegung entsprechender Flächenanteilen.

Dementsprechend wurden die Biotoptypen aus o.g. Kartierung entlang der Grenze des Landschaftsbauwerks geteilt (Abb. 1) und auf dieser Grundlage eine Biotopwertermittlung für die Grundfläche des Landschaftsbauwerkes und für die das Bauwerk umgebende Fläche des Flächenpools vorgenommen. Obwohl der Bebauungsplan nur den Teil des Geländes der auf dem Gebiet der Stadt Werl (ca. 41 ha) liegt berücksichtigen kann, wurde der Ermittlung für den Biotopwert der gesamte, als Flächenpool ausgewiesene Bereich zu Grunde gelegt, da auch zukünftig der Flächenpool als eine Einheit behandelt werden soll und daher eine Teilbetrachtung nicht als sinnvoll erachtet wird.

Flächenbilanzierung für das Landschaftsbauwerk

Anhand der vorhandenen Biotoptypen und den im Gutachten zugeordneten Biotopwerten ergibt sich ein Wert für den Ausgangszustand (2011) von 381.211 Biotopwertpunkten (BW). Dem gegenüber steht der Biotopwert für die Gestaltung entsprechend dem Planentwurf. Bei der Wertermittlung wurde entsprechend der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW 2008“ für die Waldarten der Grundwert P, Wuchsklassengruppe „Jungwuchs- bis Stangenholz“ zu Grunde gelegt. Es ergibt sich ein Wert für Lebensraumtypischen Baumartenanteil 90 – 100 % von 6 BW. Abwertungen um jeweils eine Wertstufe wurden vorgenommen wegen „Waldbestand auf künstlichem Boden“ und „Vorkommen von Jungwuchs bis Stangenholz, BHD bis 13 cm > 70 %“. Es ergibt sich somit für den Wald auf dem zukünftigen Landschaftsbauwerk ein Wert von 4 BW/m². Zuzüglich der Wege und Gesteinsflächen ergibt sich für die neuen Biotoptypen auf dem Landschaftsbauwerk ein Endwert von 480.200 Biotopwertpunkten (BW).

Das entspricht nach Umsetzung der Planung einer Aufwertung von 98.989 BW.

Detaillierte Informationen enthalten die zugehörige Bilanzierung (Tabelle 1) und der Bestandsplan des Ausgangszustandes (Abb. 2).

Flächenbilanzierung für die Umgebung des Landschaftsbauwerkes

Anhand der vorhandenen Biotoptypen und den im Gutachten zugeordneten Biotopwerten ergibt sich ein Wert für den Ausgangszustand (2011) von 2.210.998 Biotopwertpunkten (BW).

Dem gegenüber steht der Biotopwert entsprechend den Zielen des Ausgleichsflächenpools. Es wurden verschiedene Auf- bzw. Abwertungen auf Grund von Gegebenheiten vor Ort,

Wuchsklassen und Alterszustand vorgenommen. Detaillierte Informationen enthalten die zugehörige Bilanzierung (Tabelle 2) und der Bestandsplan des Ausgangszustandes (Abb. 3). Biotoptypen im Endzustand sind Wald in verschiedenen Altersklassen, Magerwiesen und Ruderalgesellschaften auf Schotter.

Nach Umsetzung des Konzeptes für den Flächenpool ergibt sich ein Wert für den Endzustand von 2.973.403 Biotopwertpunkten (BW).

Das entspricht einer Aufwertung von 762.405 BW.

Flächenbilanzierung für den Flächenpool der Stadt Werl (gesamt)

Der gesamte Bereich der beiden ehem. Militärcamps soll auch weiterhin als Flächenpool der Stadt Werl betrieben werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Gesamtbetrachtung (Landschaftsbauwerk und Umgebung) erforderlich. Da durch das Landschaftsbauwerk auch eine Flächenentsiegelung einhergeht und auf dem Bauwerk neue Biotopformen geschaffen werden, die bereits bei der Bilanzierung eine deutliche Abwertung erfahren haben, wird der tatsächlich entstehenden Biotopmehrwert hier in die Gesamtbewertung beigezogen. Bezüglich der Auswirkungen für das Landschaftsbildes s. Schutzgut Landschaft.

In 2002 ergab die Erstbilanz für den Flächenpool einem Wert von 1.929.841 BW für die brach liegenden Militärflächen. Zwischenzeitlich wurde ein Teil der Bausubstanz abgerissen, die Bewirtschaftung der Grünflächen eingestellt und bei den Sportrasenflächen eine Ausmagerung durch Mahd begonnen, wodurch eine Biotopwertverbesserung eingetreten ist.

In Folge dessen beträgt nach der Biotopkartierung aus 2011 der Wert des Ausgleichflächenpools 2.592.209 BW.

Anhand der oben dargestellten Endwerte (30 Jahre nach Anlage) für das Landschaftsbauwerk (480.200 BW) und die Umgebenden Flächen (2.973.403 BW) ergibt sich für den gesamten Flächenpool ein Zielwertwert von 3.453.603 BW.

Im Verhältnis zur Biotopkartierung von 2011 wird eine weitere Aufwertung von 768.521 BW erreicht.

Aus der Gegenüberstellung des Ursprungswertes (1.929.841 BW) und es Zielwertes (3.453.603 BW) ergibt sich für den gesamten Flächenpool der Stadt Werl ein mögliches Aufwertungspotential von 1.523.762 BW.

Sicherung bereits verrechneten Kompensationsleistungen im Flächenpool

Im Rahmen der Flächenpoolnutzung wurden seit 2002 dem Gebiet 50 Kompensationsleistungen mit einem Gesamtwert von 249.541 BW zugerechnet. Diese stammen aus der Region und kommen aus Bauleitplanverfahren, Baumaßnahmen oder Gehölzbeseitigungen.

Im Rahmen der jetzigen Planung für den Bebauungsplan Nr. 118 entsteht weiterer Kompensationsbedarf von 381.211 BW durch das Landschaftsbauwerk.

Es ergeben sich, die jetzige Planung einbezogen, dem Flächenpool zuzuordnende Kompensationsleistungen von 630.752 BW.

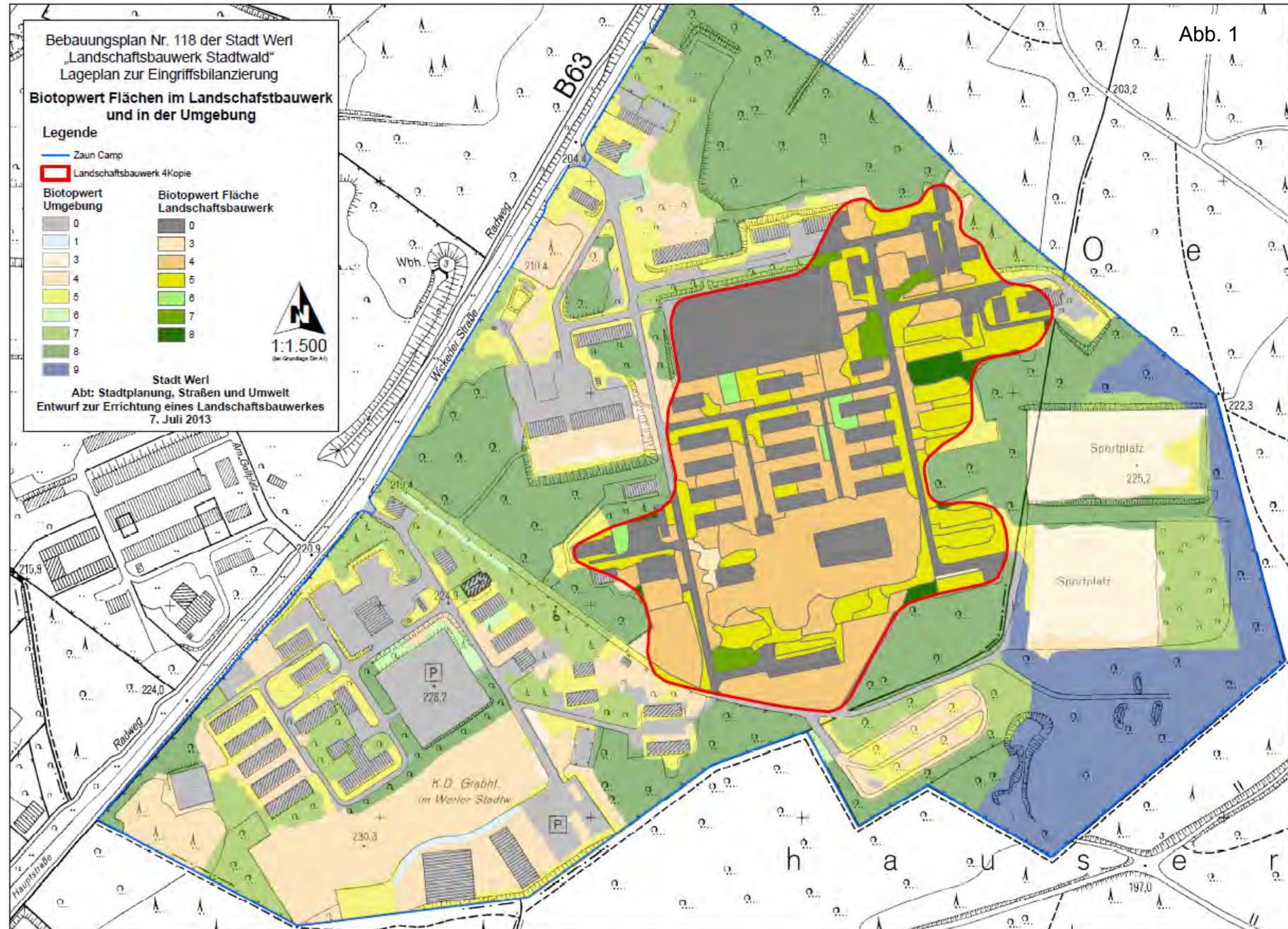
Zur Sicherung der Kompensationsleistungen eine konkrete Flächenzuweisung vorzunehmen wird als nicht sinnvoll erachtet, da sich die Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen ständig erweiteren. Bereits mehrere Maßnahmen sind anvisiert. Das bisherige Konzept sieht eine ganzheitliche Betrachtung vor, in der nicht ständige Einzelumsetzungen stattfinden, sondern geleisteten Kompensationszahlungen angespart werden, um sie dann effektiver im Flächenpool einsetzen zu können. In Folge dessen können nicht Maßnahmenidentisch Flächen zugeordnet werden. Dies ist auch nicht erforderlich, da eine eindeutige, durch den Rat der Stadt Werl beschlossene, Zielformulierung die ausschließliche Nutzung als Flächenpool sichert. Dem entspricht auch der Kaufvertrag mit der Bundesrepublik Deutschland, in dem für

die weitere Nutzung ausschließlich Wald zugelassen wird. Ebenso dokumentiert die jetzige Eingriffsbilanzierung einen eindeutigen Flächenabgleich.

Eine endgültige Absicherung erhält der Flächenpool durch den neuen Bebauungsplan Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ in dem die, ehemals als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesenen Militärbereiche dauerhaft als Waldfläche (Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen) ausgewiesen wird. Dadurch werden nicht nur die bisher geleisteten, sondern auch die zukünftig noch im Flächenpool der Stadt Werl verrechnete Kompensationsmaßnahmen dauerhaft gesichert ohne fortlaufend Flächenzuweisungen vornehmen zu müssen.

Eine zugehörige Dokumentation belegt die Verrechnung mit dem Kompensationspotential im Flächenpool der Stadt Werl.

UMWELTBERICHT
 zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
 und zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl



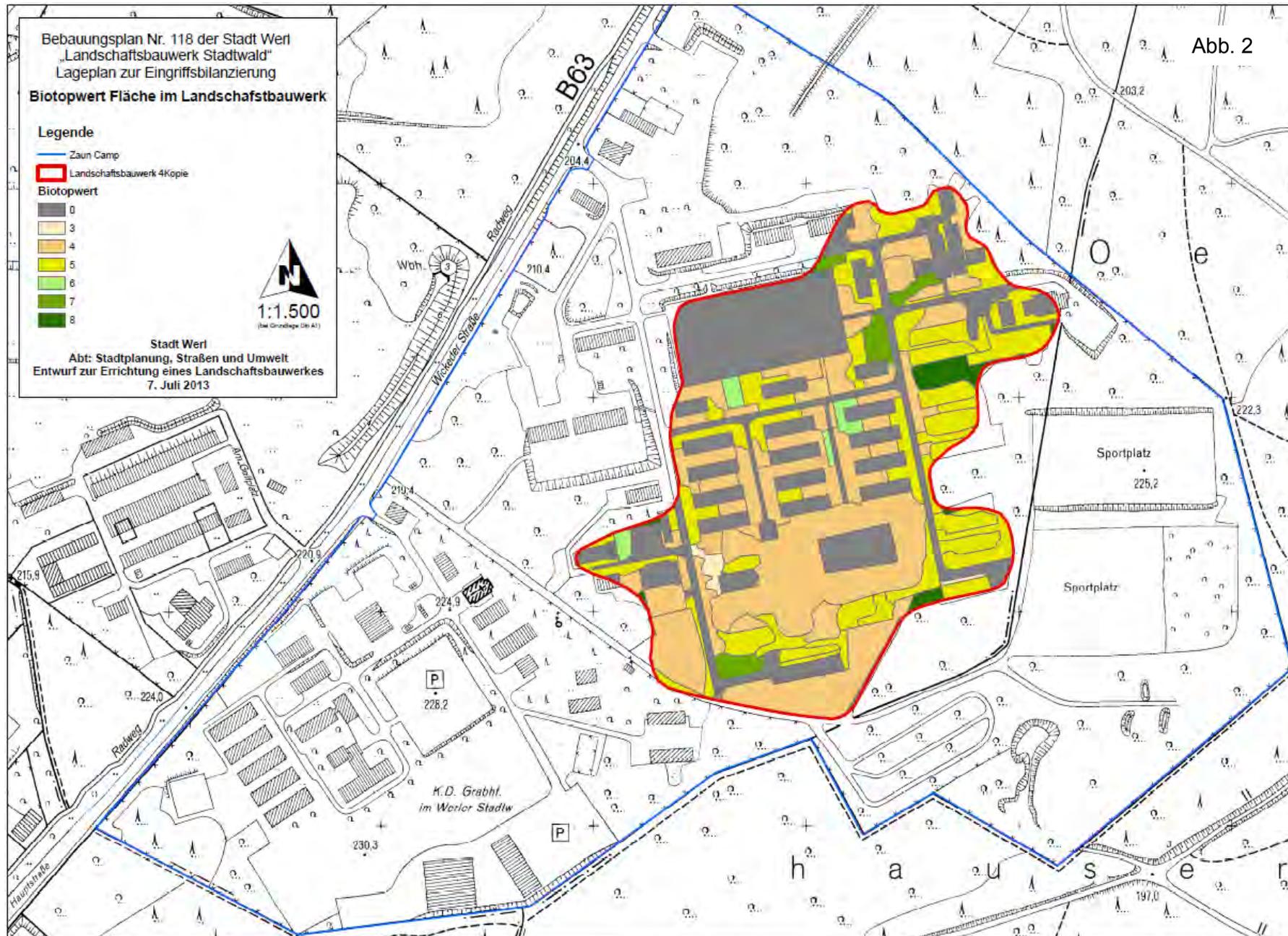
UMWELTBERICHT

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
und zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl**

STADT WERL					Tabelle 1						
Eingriffsbilanzierung/Kompensationsermittlung											
Projekt:		"NaturSchauPlatz Werler Wald" Landschaftsbauwerk			Bilanzierung Landschaftsbauwerk						
Plangebiet:		Ehem- Militärcamp im Werler Wald									
Plangebietsgr:		Bebauungsplan 42 ha			Bauwerk ca. 125.000 m ²						
A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes					B. Zustand des Untersuchungsraumes gem. Planung						
Grundfläche Landschaftsbauwerk vor Errichtung					Oberfläche Landschaftsbauwerk 30 Jahre nach Fertigstellung						
*Die einzelnen Biotoptypen setzen sich aus verschiedenen Flächen mit unterschiedlichem Entwicklungszustand zusammen. Der Flächenwert entspricht der Summe aus den Biotopwerten der zugehörigen Einzelflächen.					Die Größe der einzelnen Biotoptypen wurden auf Grundlage eines ersten Planentwurfes für die Oberflächengestaltung ermittelt.						
Code-Nr.	Biototyp	Flächen-größe m ²	Grund-wert	Flächen-wert	Code-Nr.	Biototyp	Flächen-größe m ²	Grund-wert	Kor.-faktor	Wert	Flächen-wert
6.4	Ahornwald	15	g ¹	120	6.4	Laubmischwald, lebensraumtypischen, Bäume erster und zweiter Ordnung mit Stauch und Krautschicht	85.925	6	-2*	4	343.700
7.4 / 7.3	Baumreihe/Baumgruppe	3.206	3 u. 6 ³⁻⁷ 4	18.129	6.4	Niederwald aus lebensraumtypischen Bäumen und Sträuchern mit Kruatschicht	14.000	6	-2*	4	56.000
7.3	Baumreihe/Baumgruppe (Ziergehölz)	151	3	453	5.1	Gesteinsflächen mit lebensraumtypischen Pflanznearten auf Magerstandorten	18.500	4	0	4	74.000
6.4	Buchenwald	2.796	7-B ¹	21.392	1.3	Waldwege, wassergebundener Decke	5.000	1	0	1	5.000
6.4	Eichenwald	406	g ¹	3.248	1.3	Aussichtsplateau, wassergebundene Decke	1.500	1	0	1	1.500
5.1	Feuchtbrache	3.652	5	18.260							0
6.1	Fichtenforst	22.774	4	91.096							0
5.1	Grünlandbrache	12.398	4	49.592							0
5.1	Grünlandbrache (grasreich)	10.420	4	41.680							0
5.1	Magerbrache	809	4	3.236							0
7.2	Sukzessionsgehölz	19.623	5	98.115							0
6.4	Wald, Jungwuchs	880	7	6.160							0
7.2	Weidengebüsch, -strauchgruppe	5.946	5	29.730							0
1.1	Gebäude	14.862	0	0							0
1.1	Platz (hoher Versiegelungsgrad)	13.991	0	0							0
1.1	Weg (versiegelt)	10.491	0	0							0
1.1	Weg (versiegelt/zugewachsen)	2.505	0	0							0
Gesamtflächenwert A.		124.925		381.211	Gesamtflächenwert B.		124.925				480.200
C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)											98.989
<p>1 Aufwertung wegen Vorkommen von starkem bis sehr starkem Baumholz (BHD ≥ 50cm) 3 Aufwertung wegen geringem bis mittlerem Baumholz (BHD ≥ 14 – 49 cm) 4 Aufwertung wegen starkem bis sehr starkem Baumholz (BHD > 50 cm) * Abwertung um jeweils eine Wertstufe auf Grund „Waldbestand auf künstlichem Boden“ und „Vorkommen von Jungwuchs bis Stangenholz, BHD bis 13 cm > 70 %“</p>											
Das ausgleichende Defizit an Biotopwertpunkten ist im Ausgleichsflächenpool Stadtwald zu kompensieren.											 Stadt Werl Stadtplanung, Straßen und Umwelt
Mit der Baugenehmigung ist festzulegen, dass vor Baubeginn ein Ablösevertrag zu schließen ist.											

UMWELTBERICHT

zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
und zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl



UMWELTBERICHT

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
und zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl**

STADT WERL					Tabelle 2						
Eingriffsbilanzierung/Kompensationsermittlung											
Das gesamte Campgelände ist seit dem Jahr 2002 Flächenpool für Kompensationsleistung. 11 ha der Fläche liegen auf dem Gemeindegebiet Ense und sind daher nicht im Bebauungsplangebiet enthalten. Die hier vorgenommene Bilanzierung betrachtet jedoch den gesamten Flächenpool (53,5 ha) abzüglich der gesondert bilanzierten Fläche des Landschaftsbauwerkes (12,5 ha), so dass eine Fläche von 41 ha zu Grunde liegt											
Projekt:	"NaturSchauPlatz Werler Wald" Landschaftsbauwerk Bilanzierung Umgebung										
Plangebiet:	Ehem- Militärcamp im Werler Wald										
Plangebiets Bebauungsplan	42 ha	Flächengröße Umgebung Landschaftsbauwerk 410.000 m ²									
A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes					B. Zustand des Untersuchungsraumes gem. Planung						
Umgebung Landschaftsbauwerk					Umgebung Landschaftsbauwerk nach 30 Jahre						
<i>Die einzelnen Biotoptypen setzen sich aus verschiedenen Flächen mit unterschiedlichem Entwicklungszustand zusammen. Der Flächenwert entspricht der Summe aus den Biotopwerten der zugehörigen Einzelflächen.</i>					<i>Die einzelnen Biotoptypen sind Zielwerte entsprechend den Vorgaben der Entgestaltung des Flächenpools, betrachtet 30 Jahre nach Neuanlage oder Optimierung</i>						
Code-Nr.	Biotoptyp	Flächen-größe m ²	Grund-wert	Flächen-wert*	Code-Nr.	Biotoptyp	Flächen-größe m ²	Grund-wert	Kor.-faktor	Wert	Flächen-wert
6.4	Ahornwald	1.772	8 ¹	14.176	6.4	Laubwald, lebensraumtypisch 90-100%	1.772	8	1 ²	9	15.948
7.4	Baumreihe/Baumgruppe	7.658	6 ³⁻⁷	45.851	7.4	Baumgruppen aus lebensraumtypisch 90-100% mit Altbäumen	7.658	6-7	1 ⁶	7-8	53.509
7.3	Baumreihe/Baumgruppe (Ziergehölz)	156	3	468	6.4	Laubwald, lebensraumtypisch 90-100% (BHD bis 13 cm)	156	6		6	936
6.4	Buchenwald mit einheimischen Laubbaumarten	8.830	8 ¹	70.640	6.4	Buchenmischwald, lebensraumtypisch 90-100%, Altbestand	8.830	8	1 ²	9	79.470
6.4	Buchenwald	102.980	7-8 ¹	816.300	6.4	Buchenwald, Altbestand	102.980	7-8	1 ²	8-9	919.280
6.4	Eichen- Buchenmischwald	42.437	9 ²	381.933	6.4	Eichen- Buchenmischwald, besonderer Altbestand mit Totholz	42.437	9	1 ⁶	10	424.370
6.4	Eichenwald	7.932	8 ¹	63.456	6.4	Eichenwald, Altbestand	7.932	8	1 ²	9	71.388
6.4	Eichenwald mit einheimischen Laubbaumarten	7.954	7	55.678	6.4	Eichenmischwald, Lebensraumtypisch 90 -100%,	7.954	7	1 ¹	8	63.632
3.4	Fettwiese	12.517	3	37.551	3.5	Mäh- / Magerwiese	12.517	6	1 ⁷	7	87.619
5.1	Feuchtbrache	1.179	5	5.895	6.4	Laubwald, lebensraumtypisch 90-100% (BHD bis 13 cm)	1.179	6		6	7.074
3.6	Feuchtwiese	522	5	2.610	3.6	Feuchtwiese	522	6	1 ⁷	7	3.654
6.1	Fichtenforst	9.523	4	38.092	6.4	Laubwald, lebensraumtypisch 90-100% (BHD bis 13 cm)	9.523	6		6	57.138
5.1	Grünlandbrache	37.804	4	151.216	6.4	Laubwald, lebensraumtypisch 90-100% (BHD bis 13 cm)	37.804	6		6	226.824
5.1	Grünlandbrache (grasreich)	4.663	4	18.652	6.4	Laubwald, lebensraumtypisch 90-100% (BHD bis 13 cm)	4.663	6		6	27.978
5.1	Magerbrache	186	4	744			186	6		6	1.116
3.5	Magerwiese	817	5	4.085	3.5	Mäh- / Magerwiese	817	6	1 ⁷	7	5.719
5.1	Neophytenflur-Goldrute	1.440	3 ⁵	4.320	6.4	Laubwald, lebensraumtypisch 90-100% (BHD bis 13 cm)	1.440	6		6	8.640
7.2	Sukzessionsgehölz	38.210	5	191.050	6.4	Laubwald, lebensraumtypisch 90-100% (BHD ≥ 14-49 cm)	38.210	7		7	267.470
6.4	Wald, Jungwuchs	33.095	7	231.665	6.4	Wald, Jungwuchs	33.095	7		7	231.665

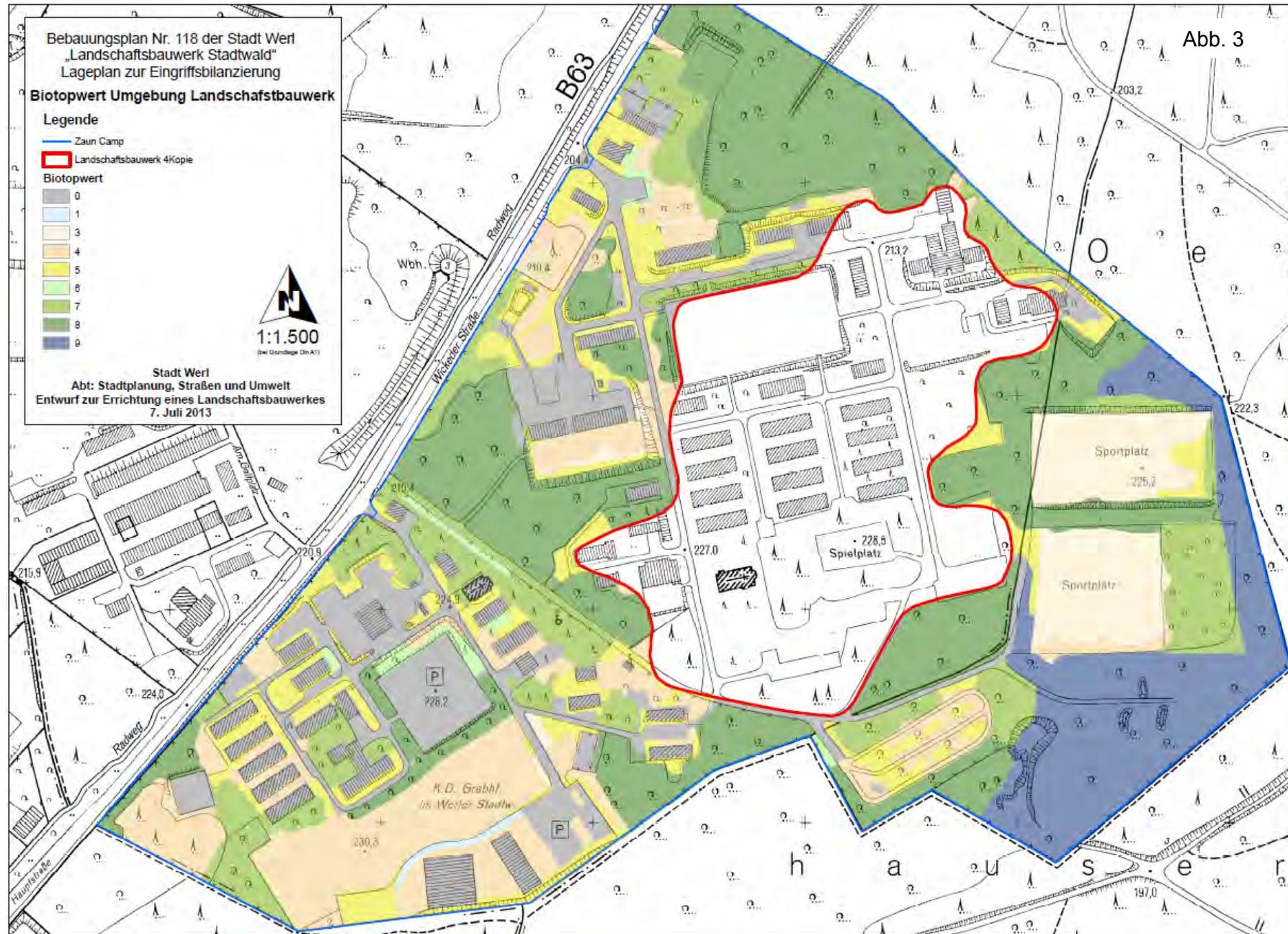
UMWELTBERICHT

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
und zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl**

7.2	Weidengebüsch, -strauchgruppe	1.020	5	5.100	6.4	Laubwald, lebensraumtypisch 90-100% (BHD bis 13 cm)	1.020	6	6	6.120	
3.4	Wiese	12.128	3	36.384	3.5	Mäh- / Magerwiese	12.128	5	2 ⁷	7	84.896
1.1	Gebäude	21.277	0	0	1.1	Waldlabor	378	0	0	0	
1.1	Mauerwerk/Ruine	949	0	0	6.4	Laubwald, lebensraumtypisch 90-100% (BHD bis 13 cm)	20.899	6	6	125.394	
5.1	Platz (geringer Versiegelungsgrad)	8.551	4	34.204	6.4	Laubwald, lebensraumtypisch 90-100% (BHD bis 13 cm)	949	6	6	5.694	
1.1	Platz (hoher Versiegelungsgrad)	23.981	0	0	6.4	Laubwald, lebensraumtypisch 90-100% (BHD bis 13 cm)	5.660	6	6	33.960	
1.3	Weg (unversiegelt)	928	1	928	5.1	Schotterfläche mit Ruderalgesellschaft (Albuhera westlich Hauptweg)	2.891	4	1 ⁷	5	14.455
1.1	Weg (versiegelt)	19.384	0	0	6.4	Laubwald, lebensraumtypisch 90-100% (BHD bis 13 cm)	23.981	6	6	143.886	
1.1	Weg (versiegelt/zugewachsen)	2.848	0	0	6.4	Laubwald, lebensraumtypisch 90-100% (BHD bis 13 cm)	928	6	6	5.568	
1.1	Weg (versiegelt)	19.384	0	0	1.1	Weg (versiegelt)	19.384	0	0	0	
1.1	Weg (versiegelt/zugewachsen)	2.848	0	0	6.4	Laubwald, lebensraumtypisch 90-100% (BHD bis 13 cm)	2.848	0	0	0	
Gesamtflächenwert A.		410.741		2.210.998	Gesamtflächenwert B.		410.741			2.973.403	
C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)										762.405	
¹ Aufwertung wegen Vorkommen von starkem bis sehr starkem Baumholz (BHD ≥ 50cm) ² Aufwertung wegen Vorkommen von starkem bis sehr starkem Baumholz (BHD ≥ 50cm) und relevantem Totholzanteil (starkes Totholz) ³ Aufwertung wegen geringem bis mittleren Baumholz (BHD ≥ 14 – 49 cm) ⁴ Aufwertung wegen starkem bis sehr starkem Baumholz (BHD > 50 cm) ⁵ Abwertung wegen Dominanzvorkommen von Goldrute ⁶ Aufwertung wegen zunehmenden Anteil an BHD > 80 cm und Altholz sowie lebensraumtypischer Baumanteil 90 - 100% ⁷ Aufwertung wegen Seltenheit an dieser Stelle und Erhöhung der Strukturvielfalt, Nahrungsbiotop für Nachtjäger, Förderung von Waldrandausprägung und des Landschaftsbildes											
<p>Das ausgleichende Defizit an Biotopwertpunkten ist im Ausgleichsflächenpool Stadtwald zu kompensieren. Mit der Baugenehmigung ist festzulegen, dass vor Baubeginn ein Ablösevertrag zu schließen ist.</p>									<p>Stadt Werl Stadtplanung, Straßen und Umwelt</p>		
							61 - Pr		18. Oktober 2013		

UMWELTBERICHT

zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
und zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl



Artenschutz

Ziel des Artenschutzes ist es, seltene oder gefährdete Tierarten und ihre Lebensstätten zu erhalten.

Entsprechend den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) und der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Landes Nordrhein-Westfalen wurde eine Artenschutzprüfung in 2013 durchgeführt.

Es wurden die vom LANUV für Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellten Daten aus dem „Fachinformationssystem geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und dem „Fundortkataster“ (LINFOS), einschließlich des Biotopkatasters ausgewertet.

Durch Befragung der Unteren Landschaftsbehörden, der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V. / Biologische Station Soest sowie Auswertung von Artenschutzinformation anderer Planungen wurden weitere Hinweise auf möglicherweise vorhandene Arten beigezogen.

Die Datenerhebung zur Artenschutzprüfung und die erforderlichen Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde sind abgeschlossen, der Abschlussbericht wird derzeit erarbeitet. Es wird daher an dieser Stelle eine Kurzfassung zur Artenschutzprüfung eingefügt, die die erforderlichen Informationen zusammenfasst.

Nach Vorliegen des Abschlussberichts ist gegebenenfalls eine Überarbeitung erforderlich.

Da bislang zum Vorkommen planungsrelevanter Arten auf dem Gelände des ehemaligen Militärcamps keine Daten vorlagen, wurden von Juni bis September 2013 Untersuchungen der Avifauna und der Fledermausfauna durchgeführt. Zusätzlich wurden die abzureißenden Gebäude und die zu fallenden Bäume speziell auf Horste und Höhlen sowie ihre Eignung als Fledermausquartier untersucht.

Um die Fledermausaktivität des UG im ehemaligen Werler Militärcamp zu erfassen erfolgten fünf abendliche Detektorbegehungen. Des Weiteren wurden Horchboxen an unterschiedlichen Stellen installiert um die Fledermausaktivität im Laufe der Nacht aufzuzeichnen. Durch die bisherigen Auswertungen konnten im UG sechs Fledermausarten nachgewiesen werden: Zwergfledermaus, Flughörnchen, 2 Arten der Gattung der Mausohren (*Myotis spec.*), Großer Abendsegler und die Breitflügelfledermaus. Weitere Auswertungen der Horchboxen stehen noch aus.

Der Holzlagerplatz im Norden des UG stellt einen wichtigen Jagdraum für die Fledermäuse dar. Hier wurden viele jagende Zwergfledermäuse und Breitflügelfledermäuse beobachtet und aufgezeichnet. Weiterhin wurden entlang der Nord-Süd verlaufenden Wege einige Kontakte aufgezeichnet.

Die Gebäudebegehungen ergaben keine direkten Hinweise auf ein Fledermausquartier, allerdings konnten einzelne Fraßspuren (Flügelreste von Schmetterlingen) und ein Zwergfledermaus skelett gefunden werden. Es ist daher nicht auszuschließen, dass sich dort Quartiere befinden, denn die Quartiere sind oft von außen nicht erkennbar.

Aufgrund des Strukturreichtums (Höhlen, abstehende Rinde) der älteren Bäume, v.a. Buchen und Birken, ist ebenfalls nicht auszuschließen, dass sich in den Bäumen Quartiere befinden. Dies kann bei der Entfernung der Bäume zum Konflikt führen.

Im UG konnten keine Brutvorkommen planungsrelevanter Arten festgestellt werden. Allerdings bestehen im näheren Umfeld Rotmilanreviere, die bei der Planung weiter berücksichtigt werden müssen. Hinweise auf ein sporadisches Vorkommen des Uhu wurden überprüft,

UMWELTBERICHT

zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ und zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl

zurzeit ist die Art im Gebiet aber nicht feststellbar. Hinweisen auf ein Vorkommen der Wildkatze wird nachgegangen, zurzeit ist nicht auszuschließen, dass es sich dabei um eine Hauskatze mit Wildkatzenphänotyp oder evtl. sogar einen Mischling aus beiden Arten handeln könnte, zudem wurde das Tier nun schon länger nicht mehr im Gebiet gesehen.

Für planungsrelevante Amphibienarten gibt es keine geeigneten Lebensräume und auch entsprechende Reptilienarten sind zurzeit im UG nicht feststellbar.

Daher konzentrieren sich die Konflikte auf den Abriss der Gebäude, die Fällung bzw. Rodung der Bäume sowie die Höhe des Landschaftsbauwerks bzw. des dort geplanten Aussichtsturms.

Unter Einbindung entsprechender Regelungen zu den aufgezeigten Konfliktsituationen (s. vorsorgliche Maßnahmen), werden aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung des geplanten Landschaftsbauwerkes gesehen.

vorsorgliche Maßnahmen

Bezüglich der Biotopstrukturen wurde im Vorfeld der Planung eine Biotoptypenkartierung durchgeführt und das Landschaftsbauwerk so ausgerichtet, dass schutzwürdige Bereiche geschont werden (s. Biotopkartierung).

Zur Berücksichtigung geschützter Arten wurde eine flächendeckende Erhebung durchgeführt die konkrete Aussagen zu im Vorfeld umzusetzende Maßnahmen trifft (s. Biotopkartierung) dies sind:

- Ergänzende Horstkontrolle im unbelaubten Zustand.
- Ergänzende Kontrollen auf das Vorkommen der Wildkatze (Haaranalysen von „Baldrianstöcken“)
- Vorlaufende Anbringung von Fledermauskästen (Sommer- und Winterquartiere) an geeigneten Stellen.
- Überprüfung der zu fällenden Bäume auf vorhandene Quartiere.
- Umsetzung der Abrissarbeiten in den Wintermonaten, Fällarbeiten in der Zeit von Oktober bis November.
- Prüfung, ob für Gebäudebewohnende Fledermäuse ggf. Strukturen erhalten oder entwickelt werden können.
- Weitere Begleitung der Planung des Landschaftsbauwerks in Bezug auf die möglichen Auswirkungen auf benachbarte Rotmilanvorkommen.
- Erhaltung von Starkholz- und Uraltbäumen als stehendes Totholz im UG, ggf. auch als künstlicher Holzpolter sowie extern als Mulmkörper für den Eremiten im entsprechenden FFH-Gebiet.
- Ökologische Baubegleitung aller Maßnahmen.

Ein z.Z. in Arbeit befindliches Abbruchkonzept definiert neben den zu erwartenden Abbruchmassen, aus denen Material für die Gesteinsflächen auf dem Landschaftsbauwerk gewonnen werden sollen, auch welche Bausubstanz eventuell als Struktur für Gebäudebewohnende Arten erhalten bleiben kann. Ferner der möglichst weitreichende Gehölzerhalt bei den Abbrucharbeiten in der Umgebung des Landschaftsbauwerkes vorgesehen.

Durch die Wegeführung und Zielausrichtung werden die Besucher gezielt zu Sehenswürdigkeiten gelenkt und so andere Bereiche für den ungestörten Naturhaushalt entlastet.

In Teilbereichen des Flächenpools wird geplant, einzelne Waldbereiche besucherfrei anzulegen, d.h. der Wald wird gänzlich sich selbst überlassen.

Außer der Schaffung der Aussichtsmöglichkeit sind zu Gunsten der Ruhe des Gebiets keine weiteren Freizeiteinrichtungen vorgesehen.

Des Weiteren wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass Gehölzentnahmen ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. / 29. Februar (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten) erfolgen dürfen, die Vorgaben des § 39 BNatSchG, Abs. 5, Satz 2 zu beachten sind und bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren ist.

Bewertung

Unter Einbindung der oben aufgeführten Regelungen zu den aufgezeigten Konfliktsituationen, die mit Vorlage des Berichtes zur Artenschutzprüfung noch weiter konkretisiert werden (s. Artenschutz), werden aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung des geplanten Landschaftsbauwerkes gesehen.

Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass auf Grund der Lage im Raum, mit entsprechenden Ausweichmöglichkeiten und der bisherigen Nutzung der Fläche von der Planung keine gesetzlich schutzwürdigen Biotope berührt sind und nach dem aktuellen Kenntnisstand bei der Umsetzung der Planung unter Berücksichtigung der Regelungen zum Artenschutz keine Betroffenheit von streng oder besonders geschützten Arten ausgelöst wird und daher auch keine Verbotstatbestände nach § 19 oder § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entstehen.

Wenige durch das Landschaftsbauwerk betroffene, nach Kartieranleitung schutzwürdige Biotoptypen, sind im Gebiet noch in größerem Umfang an anderer Stelle vorhanden oder entstehen durch die großflächigen Abbruchmaßnahmen in gleicher Weise neu, so dass von keiner dauerhaft nachteiligen Veränderung ausgegangen wird.

Von dem geplanten Landschaftsbauwerk geht auf Grund der damit verbundenen Beseitigung von großflächigen Versiegelungen und stark baufälliger Bausubstanz eine strukturelle Verbesserung durch Schaffung von neuen Biotopformen und Wald. In Folge dessen kann der Eingriff in Natur und Landschaft auch innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden.

Insgesamt wird eine Verbesserung des ökologischen Potentials erreicht.

Die im Geltungsbereich durch Sukzession entstandenen Gehölzstrukturen werden beim Abbruchkonzept berücksichtigt, hierdurch wird ein größtmöglicher Erhalt gesichert.

2.3 Schutzgüter Boden und Wasser

Mit Grund und Boden soll gem. § 1a Abs. 2 BauGB sparsam und schonend umgegangen werden. Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Besonders bewertungsrelevant sind die bodenökologischen Funktionen wie die Biotopbildungs-, Grundwasserschutz- und Abflussregulationsfunktion.

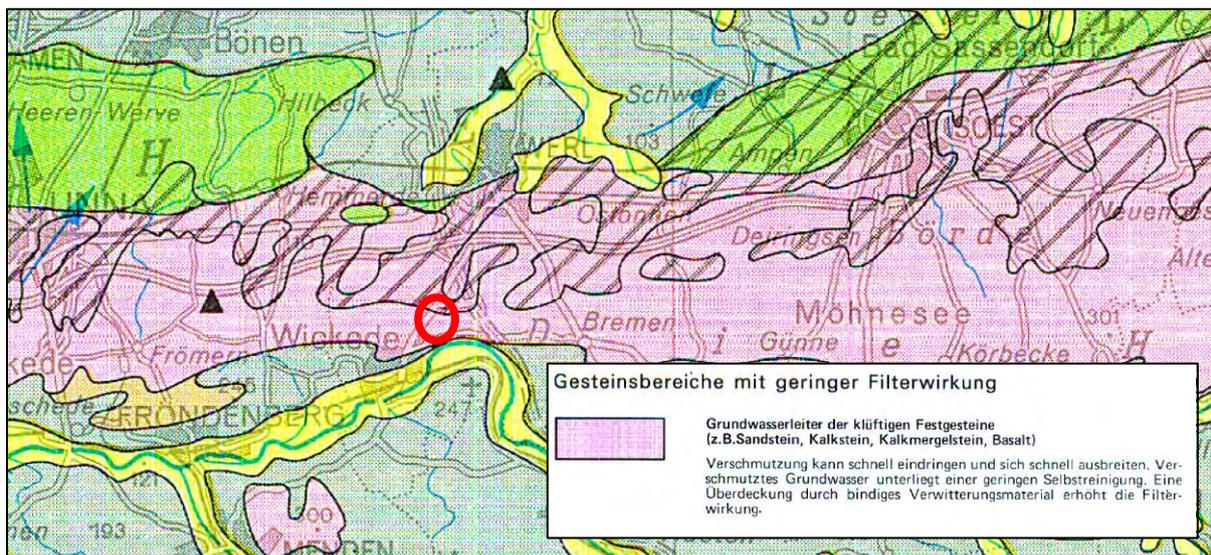
Die Bewirtschaftung des Wasserhaushalts ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grund- und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Der Geltungsbereich liegt naturräumlich im Bereich der oberen Hellwegbörde die durch ihre mächtigen Lössböden charakterisiert ist. Auf Grund des unterliegenden klüftigen Kalkgesteins ist

UMWELTBERICHT

zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
und zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl

dieser Bereich in der Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen als „Gesteinsbereich mit geringer Filterwirkung“ in dem sich eindringende Verschmutzungen schnell ausbreiten können. Eine Überdeckung durch bindiges Verwitterungsmaterial erhöht die Filterwirkung, wovon hier auf Grund der Lösslehmabdeckung ausgegangen wird.



Oberflächengewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Für den Geltungsbereich ist im Kataster über Altlastenverdachtsflächen und Altlasten im Kreis Soest die folgende Aussage hinterlegt.

- ehemaliger Militärstandort mit Munitionslager und Schießstand

Aufgrund dieses potentiellen Altlastenverdachts sind im Zuge der vorhandenen Nutzung als Ausgleichsflächenpool weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung erfolgt. Die festgestellten Kontaminationen aus Tankstellen wurden unter Abstimmung mit den zuständigen Behörden einer fachgerechten beseitigt.

Im weiteren Verlauf der vorgesehenen Abbruchmaßnahmen werden die vorhandenen Materialien untersucht und bei Gefährdung einer fachgerechten Entsorgung zugeführt.

Aus Vorsorgegründen werden in die Begründung zum Bebauungsplan folgende textliche Hinweis aufgenommen:

- Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft / Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.
- Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind auf den Entsorgungsanlagen im Kreis Soest zu beseitigen.
- Sofern gewerblich genutzte Gebäude bzw. Anlagen abgebrochen werden, ist der Abteilung Abfallwirtschaft / Bodenschutz vor Beginn ein Abfallentsorgungskonzept vorzulegen. Der Abbruchbeginn ist spätestens zwei Arbeitstage vorher durch eine Abbruchmeldung anzuzeigen.

Zusätzlich werden im Rahmen der Baugenehmigung seitens der zuständigen Behörden entsprechende Hinweise erteilt.

Im Hinblick auf mögliche Kampfmittelreste des ehemals militärisch genutzten Areals ist aufgrund des Baujahrs 1953 nicht mit dem Antreffen von Kampfmitteln im Erdreich zu rechnen.

UMWELTBERICHT

zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ und zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl

Grundsätzlich gilt jedoch wie bei allen Erdarbeiten als Vorsichtsmaßnahme, die Arbeiten dann einzustellen und das Ordnungsamt der Stadt Werl zu benachrichtigen, wenn ungewöhnliche Festkörper gefunden werden.

Die Planung für das Untersuchungsgebiet beinhaltet großflächige Entsiegelungen, im Bereich von Plätzen, Wegen und Gebäuden, was den Funktionen der Schutzgüter Boden und Wasser zuträglich ist.

Vor dem Hintergrund der o.g. Hinweis der geringen Filterwirkung des Untergrundes ist bei der Errichtung des Landschaftsbauwerkes besonderer Wert auf die Verwendung unbelasteter Böden und mineralischen Materials zu achten. Dies wird durch die mit den Fachdienststellen abgestimmten Vorgaben im Abbruchkonzept definiert. Vor diesem Hintergrund werden nur zugelassene Materialien mit den entsprechenden Auflagen eingebaut. Hierzu werden die Fachdienststellen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens konkrete Angaben machen. Eine zugehörige Überwachung ist einzurichten und nachzuweisen.

Der gezielte Einsatz von Kompensationsverpflichtungen für en Rückbau im Flächenpool der Stadt Werl werden neu Versiegelungen durch Entsiegelung Eingriffskonform ausgeglichen. Durch die Umsetzung der Flächenentsiegelung im Werler Wald wird Wald als Grundwasserspeicher vermehrt und gleichzeitig landwirtschaftlich hochwertige Flächen, die nicht für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden, müssen geschont.

Bewertung

Insgesamt ist von der mit dem Planvorhaben verbundenen Entsiegelung eine Verbesserung der Situation für die Schutzgüter Boden und Wasser Verbunden. Durch die Vermehrung von Wald wird die Grundwasserspeicherkapazität verbessert. Durch den Einsatz im Werler Wald werden landwirtschaftlich hochwertige Bördeböden geschont.

Die Altstandorte der beiden ehemaligen Tankstellen wurden bereits saniert. Weitere Altlastenverdachtsstellen werden während des Abbruchs und Bau des Landschaftsbauwerkes behandelt, sodass insgesamt eine Verbesserung bezüglich der Schadstoffbelastung für das Schutzgut Boden erreicht wird.

Für die Einbaumaterialien wird eine Überwachung vorgesehen.

Insgesamt ist damit von keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser auszugehen.

2.4 Schutzgüter Luft, und Klima

Bei den Schutzgütern Luft und Klima sind die Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen, Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Austauschfunktionen. Im Falle der Bebauung von Freiräumen sind Umweltauswirkungen aus ansteigendem Verkehr und allgemeiner Erwärmung aufgrund von Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten.

Der den Rückbau mit nachfolgender Waldentwicklung beinhaltet auch Klimaschutzziele durch die damit einhergehende CO² Reduzierung. Der Wald bindet Feinstaub und stellt ein Reinluftgebiet dar in dem eine Ständige Lufterneuerung zu Gunsten der Erholungssuchenden Menschen stattfindet. Die Waldvermehrung wirkt Versiegelungen mit negativen Umweltauswirkungen an anderer Stelle entgegen, insbesondere für die Erholungssuchenden Menschen der Region.

Staub und Baulärmeinwirkungen sind zeitliche begrenzt und finden eher in der waldbnutzungsarmen Zeit statt.

Bewertung

UMWELTBERICHT

zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
und zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl

Auch bezüglich dieses Schutzgutes sind durch den Rückbau der vorhandenen Versiegelungen und Bauruinen im Geltungsbereich vorteilhafte Wirkungen zu erwarten. Insbesondere die vorgesehene Vermehrung von Waldfläche ist mit positiven Wirkungen für den Klimaschutz verbunden. Vorrübergehender und zeitlich begrenzter Baulärm wurden bereits unter dem Schutzgut Mensch betrachtet. Auch bei den Schutzgütern Luft und Klima werden diese begrenzten Belastungen in Gegenüberstellung mit den Vorteilswirkungen als vernachlässigbar eingestuft.

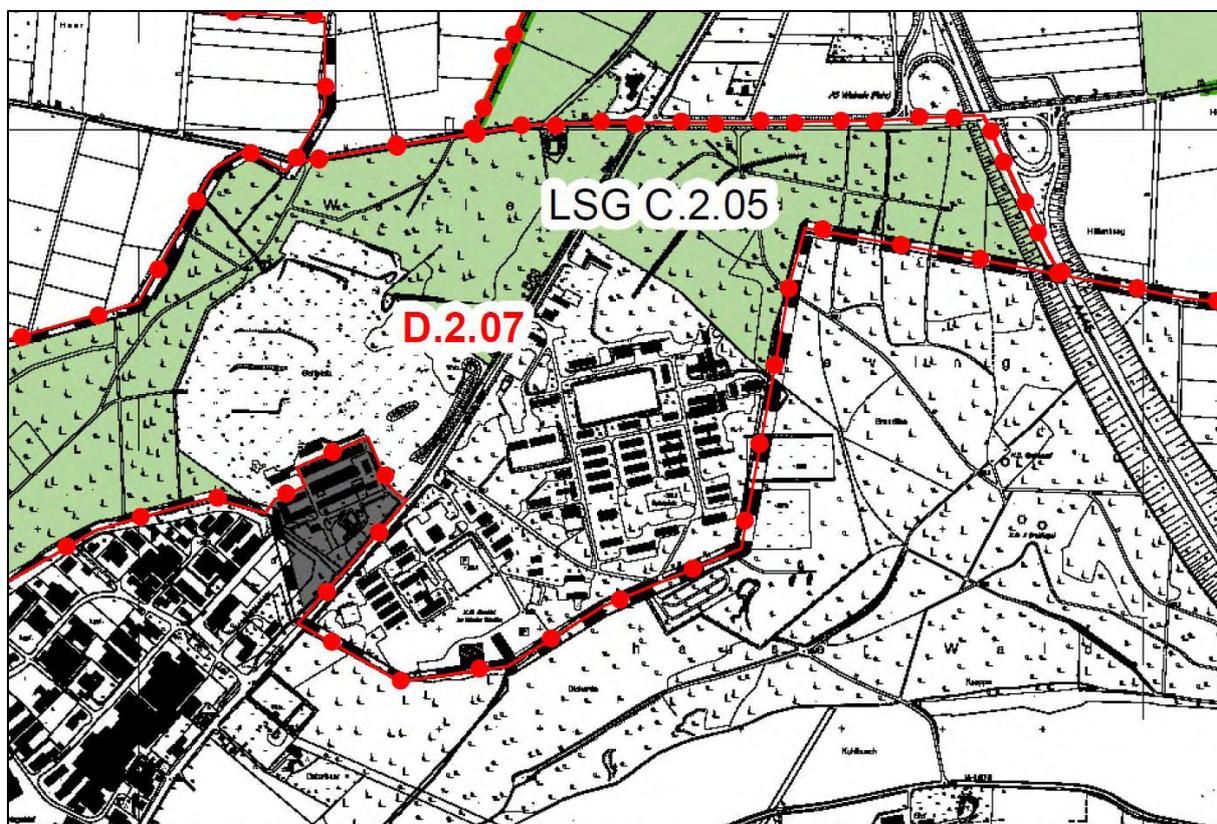
2.5 Schutzgut Landschaft

Schutzziele des Schutzgutes Landschaft sind zum einen das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt und zum anderen die Erhaltung ausreichend großer, unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten.

Der Geltungsbereich und der umgebende Werler Wald kommt insbesondere vor dem Hintergrund der Waldarmut der Hellwegbörde eine wichtige Funktion für das Landschaftsbild, den Biotopverbund und die Erholung dar. Dem Werler Wald kommt daher besondere Bedeutung zu was sich in Überregionalen Plänen widerspiegelt.

Landschaftsplan

Im rechtskräftigen Landschaftsplan VI „Werl“ sind der Werler Wald und die ehemalige Kaserne in der Festsetzungskarte wie folgt dargestellt:



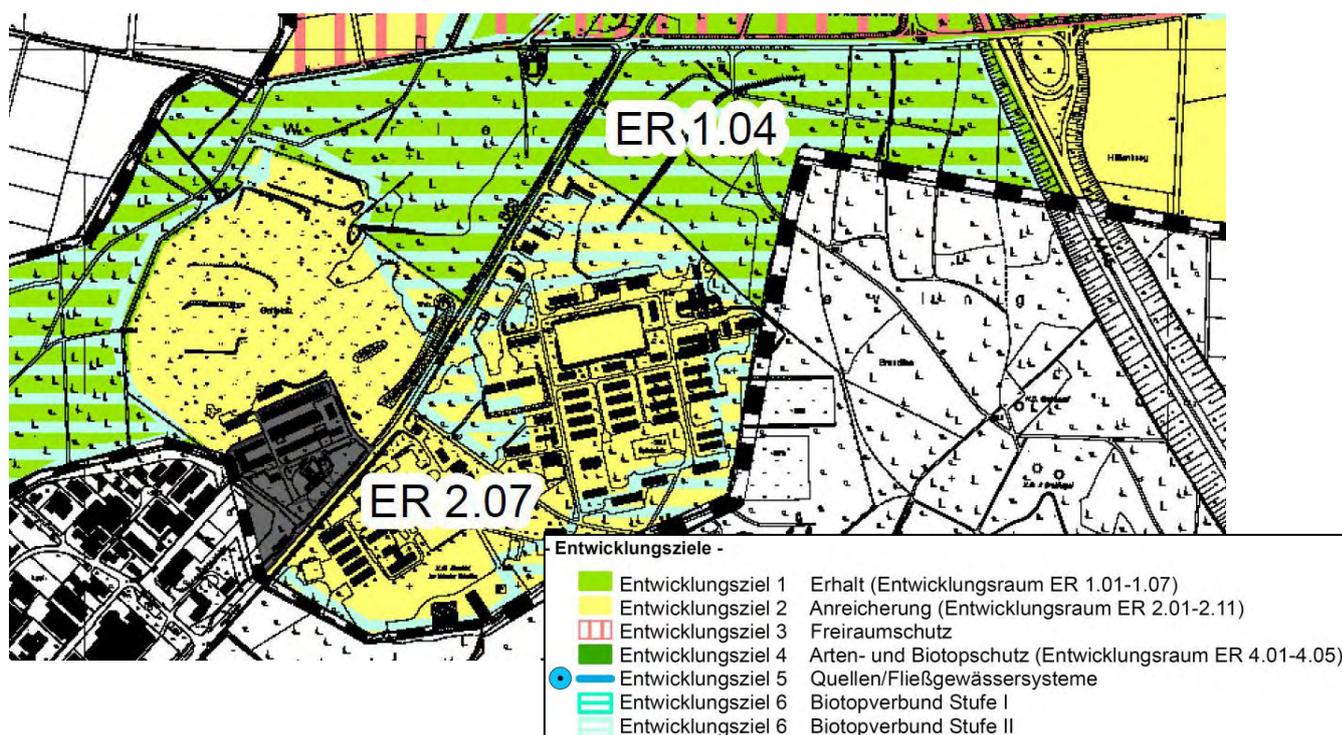
Während im Geltungsbereich keine „Besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft“ ausgewiesen werden grenzt nördlich unmittelbar das Landschaftsschutzgebiet C.2.05 LSG „Werler Wald“ an. Welches sicherlich in Wechselbeziehung mit dem Plangebiet zu sehen ist.

Dem zu Folge wird der gesamte, auf dem Stadtgebiet befindliche Werler Wald, gem. § 26 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW, als Festsetzungsraum D.2.07 „Landschaftsraum Stadtwald und ehemalige Kaserne“ ausgewiesen

Die Satzung zum Landschaftsplan definiert die Vorgaben für diesen Bereich wie folgt:

Festsetzungsraum D.2.07	<u>Bezeichnung:</u> Landschaftsraum Stadtwald und ehemalige Kaserne
<u>Naturraum:</u>	Größerer Waldkomplex mit ehemaligem Kasernenbereich und Golfplatzgelände.
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) sowie das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) dargestellt.
<p><i>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.07 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Naturnahe Entwicklung und Bewirtschaftung der Waldflächen 2. Umwandlung der Fichtenbestände zu standortgerechtem Wald im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten 3. Neuanlage von Wald im Bereich der ehemaligen Kaserne Dies kann z.B. durch das Konzept zur Entwicklung des Stadtwaldes über den hierzu bestehenden Ausgleichsflächenpool oder in Form eines Regionale-Projektes erfolgen. 	
<u>Erläuterung:</u> Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei <ul style="list-style-type: none"> ▪ zur Schaffung Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen. ▪ zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft. 	

Die Entwicklungskarte zeigt noch folgende Vorgaben:



Für den Geltungsbereich wird das Entwicklungsziel 2 festgelegt und wie folgt beschrieben:

Entwicklungsraum 2.07 - Ehemalige Kaserne

Beschreibung:

Der Entwicklungsraum bezieht sich auf einen Teilbereich der ehemaligen Kaserne und den angrenzenden Golfplatz.

Besondere Zielsetzungen:

- Das Golfplatz-Gelände sollte möglichst naturnah bewirtschaftet werden.
- Der Bereich der ehemaligen Kaserne ist im Ausgleichsflächenpool der Stadt Werl zur Wiederaufforstung vorgesehen. Die Waldentwicklung kann in Teilbereichen vor allem zum Erhalt wertvoller Waldränder/-säume auch durch Sukzession erfolgen.

In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde kann die Nachnutzung des Kasernengeländes auch durch neue Konzepte z.B. im Rahmen der Regionale erfolgen.

Bei einer Betrachtung der einzelnen Maßnahmen für den Festsetzungsraum D.2.07 zeigt sich das diesen weitgehend entsprochen wird:

1. Eine naturnahe Entwicklung und Bewirtschaftung der Waldflächen wird bereits durchgeführt und ist weiter vorgesehen
2. Die Umwandlung der Fichtenbestände zu standortgerechtem Wald ist im Rahmen der Oberflächengestaltung des Landschaftsbauwerkes vorgesehen
3. Neuanlage von Wald im Bereich der ehemaligen Kaserne ist Kernpunkt des vorgesehenen Projektes. Über das Konzept zur Entwicklung des Stadtwaldes über den hierzu bestehenden Ausgleichsflächenpool wurde und wird die Neuanlage von Wald bisher betrieben. In Form eines Regionaleprojektes soll dies zukünftig noch optimiert und vor allem beschleunigt werden.

UMWELTBERICHT

zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
und zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl

Diese Maßnahmen tragen dem Inhalt der Festsetzung entsprechend zur allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt sowie dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers bei und schaffen insbesondere Vernetzungs- und Rückzugsbiotope und steigern den Erholungswert der Landschaft.

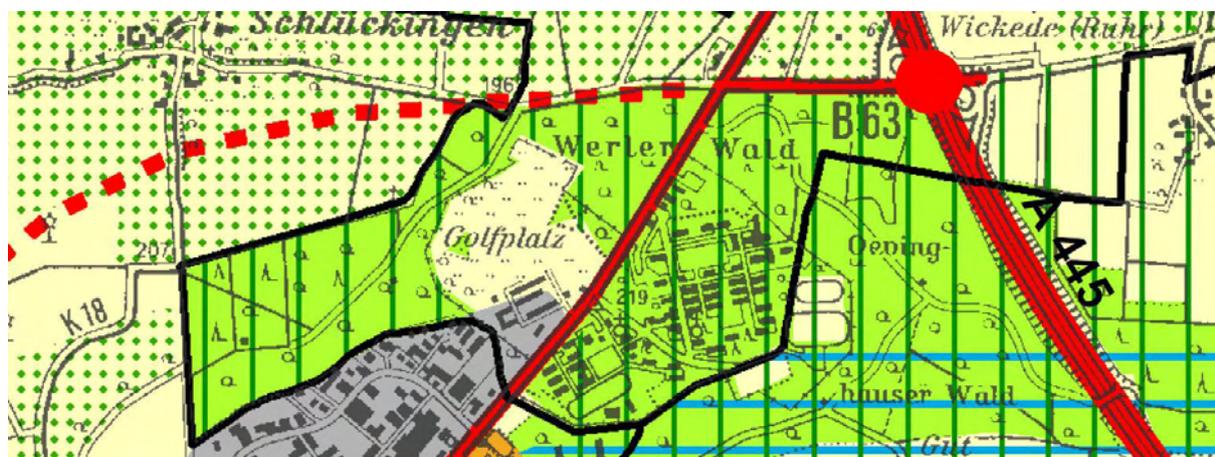
Die Ausweisung des Festsetzungsraumes erfolgt gem. Landschaftsgesetz NRW § 26 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Abs. 2, definiert Maßnahmen die der Erreichung der Ziele des Landschaftsplanes dienen und dazu unter Nr. 4 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Entsiegelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden. Das vorgesehene Projekt entspricht diesen Vorgaben genau.

Da die Waldentwicklung in Teilbereichen durch Sukzession erfolgen soll und zwei große Waldlichtungen und unterschiedlich große Ruderalflächen vorgesehen sind, werden vielfältigen Möglichkeiten für den Biotopverbund geboten. Dadurch wird den, für den Geltungsbereich vorgesehenen Entwicklungszielen 1 und 6 voll entsprochen.

Regionalplan

Der bestehende Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis stellt für den Geltungsbereich unter dem Punkt Freiraum einen „Waldbereich“ dar. Für die Freiraumfunktion ist „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ vorgegeben.

Beiden Vorgaben wird durch das Projekt in vollem Umfang entsprochen, insbesondere die Erholungsfunktion wird durch wieder Öffnung des Sperrbereiches deutlich erweitert.



Landschaftsbild

Ein wesentliches Anliegen für das Schutzgut Landschaft ist es, dass das Landschaftsbild in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten und zum anderen die Erhaltung ausreichend großer, unzerschnittener Landschaftsräume.

Beiden Anliegen kommt das Projekt entgegen, zum einen wird das brachliegende, unansehnliche Militärgelände beseitigt und durch ein strukturreiches Landschaftsbauwerk ersetzt was sicherlich, wenn sich die Schönheit auch erst noch entwickeln muss, die Eigenart und Vielfalt verbessert. Das Bauwerk an sich überragt die Baumkronen nicht, so dass auch der umgebende Landschaftsraum der Hellwegbörde nicht beeinflusst wird.

Zum anderen werden durch die wieder Schließung des entkernten Bereichs des Werler Waldes auch positive Wirkungen bezüglich der Zerschneidung des Landschaftsraumes und Herstellung von ausreichend großer Lebensräume erreicht.

Der vorübergehende Verlust von Gehölzen wird auf ein Minimum reduziert und möglichst zeitnah neu entwickelt was zu unterschiedlichen, landschaftlich und ökologisch interessanten Entwicklungsstadien führt.

Bewertung

Es werden sowohl die Vorgaben des Landschaftsplanes VI „Werl“ als auch des Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in vollem Umfang berücksichtigt. Auch die Funktion der Landschaft durch Zusammenführung verteilter Flächen wird ebenso gefördert wie die Harmonisierung des Landschaftsbildes durch Beseitigung der unattraktiven Militärbrache in Mitten des Werler Waldes. Durch die Anlage des Landschaftsbauwerks und der Gesamtentwicklung des Geltungsbereiches zu Wald in verschiedenen Entwicklungsstadien und –formen, verbunden mit weiteren Biotopformen entsteht ein ebenso für Ökologie als auch Erholung interessanter neuer Landschaftsraum der den Funktionen des Schutzgutes Landschaft förderlich ist.

2.6 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige, auch im Boden verborgene, Anlagen, wie Park- oder Friedhofsanlagen und andere vom Menschen gestaltete Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind. Sachgüter sind als vom Menschen geschaffene Güter zu verstehen, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind. Dies können bauliche Anlagen sein oder aber wirtschaftlich genutzte, natürlich regenerierbare Ressourcen, wie z.B. besonders ertragreiche landwirtschaftliche Böden.

Denkmalschutzwürdige Gebäude sind in der ehemaligen Kaserne nicht vorhanden. Dennoch ist im Rahmen des Regionaleprojekts die Erhaltung von Relikten zur Erinnerungskultur geprüft.

Im Bereich der kleineren Kaserne (Viktoria) sind Grabhügel nachgewiesen. An der Nordgrenze befindet sich eine Landwehr. Diese Bereiche befinden sich außerhalb des geplanten Landschaftsbauwerkes. An der Ostgrenze im äußersten Randbereich des Landschaftsbauwerkes wurden siedlungsspuren der Rössner Kultur nachgewiesen, es wird jedoch von der Fachdienststelle davon ausgegangen, dass der Bereich durch die Kasernenanlage soweit überprägt ist, dass keine Siedlungsreste mehr im Boden erhalten sind.

Bei Erdbauarbeiten können bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden.

Bewertung

Es wird davon ausgegangen, dass keine erhebliche Beeinträchtigungen des schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter im Geltungsbereich verursacht werden. Auf Grund der nachgewiesenen archäologischen Funde ist das Vorhandensein von Bodendenkmälern grundsätzlich nicht auszuschließen.

Sollten bei Bodeneingriffen Hinweise auf Bodendenkmäler entdeckt werden ist die zuständige Fachdienststelle zeitnah zu informieren.

2.7 Wechselwirkungen

Die betrachteten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Die Schutzgüter sind im Untersuchungsgebiet eng miteinander verzahnt, so dass sich Beeinträchtigungen, z.B. beim Schutzgut Boden durch Verbesserungen, z.B. durch Entsiegelung und Waldanreicherung beim Schutzgut Landschaft ausgleichen. Positive Veränderungen zu Gunsten der Erholungsfunktion sowie die Vermehrung von Wald zu Gunsten des Klimaschutzes stehen vorübergehenden Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub gegenüber. Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Veränderungen in den Schutzgütern gegen-

seitig ergänzen und zusammen eine Verbesserung des Standorts für alle Schutzgüter bewirken.

2.8 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen liegen vor allem in dem vorübergehenden Verlust von Gehölzen und Biotopstrukturen, der Beeinflussung von Bodenfunktionen durch Um- und Einbau und damit verbunden zeitlich begrenzte Lärm und Staubbelastungen.

Folgende Umweltauswirkungen sind durch die Umsetzung der Planung zu erwarten:

Schutzgut	Funktion	Mögliche Beeinträchtigung	Bewertung Beeinträchtigung	durch Maßnahmen
Mensch	Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion, Gesundheit und Wohlbefinden	Immissionsbelastung (Lärm, Luftschadstoffe, Staub, Gerüche) durch Abbrucharbeiten	+	-
Tiere und Pflanzen	Biotopfunktionen- und Strukturen	Störung von Teillebensräumen durch Beseitigung von Gehölz- und Gebäudestrukturen	+	m, a
Boden, Wasser	Biotopbildungsfunktion, Grundwasserschutzfunktion, Grundwasserneubildung	Störung der Funktionen durch Einbau von Boden und mineralischen Stoffen, Bodenbewegung	+	m, v
Luft und Klima	Luftreinigungsfunktionen, Wärmeregulation	Verlust an Gehölzen, vorübergehende Anreicherung mit Staub	+	m
Landschaft	Landschaftsbildfunktion, Erholung	Vorübergehender Verlust von Gehölzen	++	m, a
Kultur- und sonstige Sachgüter	Bodendenkmäler, Erinnerungskultur	Zerstörung von Bodendenkmälern Verlust von Gebäuden	++	v, R

Erläuterung:

Beeinträchtigung: - (keine), + (gering), ++ (mittel), +++ (stark) durch Maßnahmen: - (nicht erforderlich), v (vermeidbar), m (minimierbar), a (ausgleichbar) R (Relikterhaltung)

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Umsetzung der Planung bleiben die Verfallenen Gebäude und die großen Versiegelten Flächen mit ihren negativen Einfluss auf Boden und Wasserhaushalt erhalten. Der Geltungsbereich muss als Sperrgebiet gesichert bleiben, was zur Folge hat, dass er auf unabsehbare Zeit auch den Menschen der Region zur Erholung entzogen bleibt. Die Waldvermehrung kann zeitnah nicht umgesetzt werden was im Widerspruch zu den definierten Klimaschutzziele steht. Ferner hat die Schaffung von Wald wesentliche Bedeutung in der Waldarmen Hellwegbörde. Das beabsichtigte Regionaleprojekt dient auch dem Zweck, eine finanzierbare Lösung für die Umsetzung der Planziele zu erreichen. Ohne dieses Konzept wäre der Rückbau auf Grund der angespannten Haushaltslage nicht möglich, der Fortbestand der für alle Schutzgüter unbefriedigenden Lösung wäre die Folge. Es müsse weiterhin eine Kostenaufwendige Geländesicherung betrieben werden.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die zuvor beschriebenen Umweltauswirkungen verbunden. Insbesondere werden durch den Rückbau der Gebäude und versiegelten Flächen mit anschließender Waldentwicklung erhebliche Umweltvorteile erreicht. Die Schutzgüter ergänzen sich untereinander positiv. Vorübergehende Beeinträchtigungen sind vor dem Hintergrund der positiven Gesamtentwicklung für Mensch und Natur vernachlässigbar.

5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

5.1 Vermeidungs-, Verringerungs- und Schutzmaßnahmen

Schutzgut Mensch

Wohnbereiche sind durch die Planung nicht betroffen.
Bezüglich der Erholungsfunktion im Umliegenden Wald könnten Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub aus den Abbrucharbeiten entstehen, die aber auf Grund der vorwiegenden Erholungsfunktion Wochenende und Feierabend und die Verlagerung der Arbeiten auf andere Zeiten minimiert werden können.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Hier kann es durch den Gebäudeabbruch und Gehölzbeseitigung zu Verlusten von Biotopstrukturen und damit verbundenen Habitatstrukturen kommen. Das Artenschutzgutachten trifft hierzu folgende Aussagen zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

- Ergänzende Horstkontrolle im unbelaubten Zustand.
- Ergänzende Kontrollen auf das Vorkommen der Wildkatze (Haaranalysen von „Baldrianstöcken“)
- Vorlaufende Anbringung von Fledermauskästen (Sommer- und Winterquartiere) an geeigneten Stellen.
- Überprüfung der zu fällenden Bäume auf vorhandene Quartiere.
- Umsetzung der Abrissarbeiten in den Wintermonaten, Fällarbeiten in der Zeit von Oktober bis November.
- Prüfung, ob für Gebäudebewohnende Fledermäuse ggf. Strukturen erhalten oder entwickelt werden können.
- Weitere Begleitung der Planung des Landschaftsbauwerks in Bezug auf die möglichen Auswirkungen auf benachbarte Rotmilanvorkommen.
- Erhaltung von Starkholz- und Uraltbäumen als stehendes Totholz im UG, ggf. auch als künstlicher Holzpolter sowie extern als Mulmkörper für den Eremiten im entsprechenden FFH-Gebiet.
- Ökologische Baubegleitung aller Maßnahmen.

Eine Umsetzung dieser Vorgaben ist vorgesehen, das derzeit in Arbeit befindliche Abbruchkonzept wird die Vorgaben berücksichtigen. Da der Abschlussbericht der Artenschutzprüfung noch aussteht werden nach dessen Vorliegen gegebenenfalls noch Überarbeitungen der Vorgaben vorgenommen.

Darüber hinaus werden Gehölzverlust auf das absolut notwendige Maß beschränkt und eine Waldentwicklung zeitnah zum Baufortschritt des Landschaftsbauwerkes umgesetzt

Schutzgüter Boden und Wasser

UMWELTBERICHT

zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
und zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl

Durch Entsiegelung und Altlastenbeseitigung werden die Vorgaben für die Schutzgüter verbessert. Durch kontrollierten Einbau vorgegebener Bodenklassen wird Vorsorge für eine schadlose Erstellung des Landschaftsbauwerkes getroffen.

Anlage von neuen Wanderwegen mit Wasserdurchlässiger Decke.

Die Entwicklung von Wald auf dem Standort verbessert die Boden- und Grundwasserfunktionen.

Schutzgüter Luft, und Klima

Der vorübergehende Verlust klimafördernden Funktionen durch Gehölzbeseitigungen wird auf ein unbedingt notwendiges Minimum reduziert und durch anschließende Entwicklung von größeren Waldflächen dauerhaft ausgeglichen.

Schutzgut Landschaft

Allein die Entsiegelung bringt Vorteile für das Schutzgut Landschaft, deren Eigenart und Schönheit sowie die Erholungseignung wird durch die Schaffung neuer Biotopstrukturen und die Geländemodellierung erhöht.

Erforderliche Gehölzentrnahmen werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Verluste werden möglichst zeitnah ergänzt.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bereiche mit Bodendenkmälern werden weitgehend geschont. Beim Auffinden von Bodendenkmälern werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Fachdienststelle getroffen.

Zur Erinnerungskultur sollen versucht werden Relikte der ehemaligen Militäranlage zu erhalten.

5.2 Ausgleichsmaßnahmen

Für das Projekt liegt eine detaillierte Eingriffsbilanzierung auf Grundlage einer vorrangigen Biotopkartierung vor (s. Punkt 2.2, Eingriffsbilanzierung) nach der der erforderliche Ausgleich im Geltungsbereich erreicht werden kann. Im Rahmen des Artenschutzes werden weitere Maßnahmen vorgesehen die spezifische Vorgaben für bestimmte Arten aufgreifen.

6 **Alternative Planungsmöglichkeiten**

Für die beiden ehemaligen Militärkasernen im Werler Wald besteht die vertragliche Verpflichtung einer Rückführung in Wald. Dieser Entwicklungsvorgabe entspricht auch der Ratsbeschluss der die Nutzung als Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen vorsieht.

Die Rückführung zu Wald ist daher bindend und entspricht auch den Vorgaben des Landschaftsplans und des Regionalplans. Im Rahmen der Regionale 2013 wurde das ursprüngliche Konzept ergänzt um alternative Umsetzungsmöglichkeiten zu erschließen und einen Regionalen Beitrag zu leisten. Ein wesentlicher Bestandteil des Projektes ist einen Aussichtspunkt über die Regionen zu schaffen um diese vergleichen zu können, hierzu ist das Landschaftsbauwerk zwingend erforderlich. Parallel dazu spielt der Naturgedanke und die Umsetzbarkeit bei schwacher Finanzlage eine wesentliche Rolle. Alternative Planungsmöglichkeiten die in gleichem Maß die vielschichtige Zielerreichung ermöglichen werden nicht gesehen.

7 Angewendete Methodik, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und Kenntnislücken

Für die Stadt Werl liegt Landschaftsplan VI „Werl“ vor, ferner trifft der Regionalplan zum Geltungsbereich Aussagen beide Plangrundlagen wurden beigezogen.

Zur Erfassung des derzeitigen Umweltzustandes wurden eigens Gutachten und Berechnungen erstellt in die auch Informationen aus den vorhandenen Fachinformationssystemen eingeflossen sind. Durch Geländebegehungen und Befragung wurden dies Aussagen weiter konkretisiert. Zudem wurden vorliegende Fachgutachten bzw. Untersuchungen aus dem Umfeld beigezogen und ausgewertet. Auf dieser Grundlage wurde der Umweltzustand und Auswirkungen durch die Planung bewertet.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

8 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Im Baugenehmigungsverfahren werden notwendige Vorgaben zum gesicherten Bodeneinbau in Abstimmung mit den Fachdienststellen definiert.

Bei Altlastenfunden wird die zuständige Fachdienststelle des Kreises Soest informiert und in die Sanierung eingebunden.

Bei den vorgezogenen und begleitenden Maßnahmen zum Artenschutz ist die Entwicklung der Etablierung in geeigneter Form zu überprüfen.

Ökologische Baubegleitung der Rückbaumaßnahmen

Darstellung der dem Flächenpool zugeordneten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der des Regionalprojekts

Sollten nicht vorhersehbare negative Umweltauswirkungen (z. B. schädliche Immissionen) auftreten, ist unverzüglich die zuständige Fachbehörde zu informieren, um notwendige Überwachungsmaßnahmen zu treffen.

9 Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Planung zieht Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Boden sowie Wasser nach sich. Die Beeinträchtigungen werden vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen (Flächenversiegelung, Sperrgebiet, Verfallene Bausubstanz) und unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, in Verbindung mit den zu erreichenden Umweltverbesserungen insgesamt als umweltverträglich eingeschätzt.

Zu prüfende Aspekte / Schutzgüter § 1 (6) Nr. 7 BauGB	Umweltzustand Anlage zu § 2 (4) und § 2 a BauGB Nr. 2 Buchstabe a	Wirkungen der Planung Anlage zu § 2 (4) und § 2 a BauGB Nr. 2 Buchstabe b	Vermeidungs-, Verringerungs- und Schutzmaßnahmen Anlage zu § 2 (4) und § 2 a Bau GB Nr. 2 Buchstabe c
Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> Prägung des Plangebietes durch versiegelte Fläche und verfallener Bausub- 	<ul style="list-style-type: none"> Beseitigung von Bauruinen und Versiegelung Neuschaffung von 	<ul style="list-style-type: none"> Durchführung der Bauarbeiten in Zeiten mit geringem Erholungsverkehr

UMWELTBERICHT

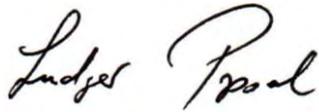
**zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
und zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl**

	<p>stanz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbelastung durch Verkehrslärm • Sperrgebiet der Erholung entzogen 	<p>Erholungsraum durch Öffnung des Sperrgebiets</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lärm und Stau-beinwirkung durch Bauarbeiten 	
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen von schützenswerte Arten • Vorhandensein von Gehölzstrukturen • Bauruinen 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorrübergehender Verlust von Teillebensräumen Gehölzbeseitigung • Gebäudeabbruch 	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung von Waldbereich im Bebauungsplan • Neuschaffung von Biotopstrukturen durch Flächenentsiegelung • Maßnahmen zur Förderung des Artenschutzes im Geltungsbereich und im Umfeld, auch vorgezogen • Schaffung von Rückzugsräumen
Boden und Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenfunktionen großflächige Versiegelung gestört • Versickerung von Niederschlag gestört • Oberflächengewässer nicht vorhanden • Tieferer Untergrund mit geringer Filterwirkung 	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Bodenfunktion und des Versickerungsgrads durch Flächenentsiegelung • Bessere Grundwasserneubildung • Bodenfunktionen durch Einbauarbeiten gestört 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrollierter und gesicherter Bodeneinbau • Verbesserung der Boden- und Wasserhaltefunktion durch die Entwicklung von Wald • Anlage von neuen Wegen mit durchlässiger Oberfläche
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Vorbelastungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Waldanteils. • Verbesserung des Klimaschutzes 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht erforderlich
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsbild durch verfallenen Bausubstanz und Flächenversiegelung gestört • Sperrgebiet der Erholungsnutzung entzogen 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorübergehender Verlust von Gehölzen • Waldvermehrung • Schaffung neuer Biotopstrukturen • Öffnung des Sperrgebiets für Erholung (teilweise) 	<ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung des Gehölzverlustes auf das unumgängliche Maß • Möglichst zeitnahe Neuentwicklung von Wald und sonstigen Biotopstrukturen
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Bodendenkmäler sind vorhanden • Vorhandene alte Bausubstanz wird weitgehend beseitigt 	<ul style="list-style-type: none"> • Weitere archäologische Bodenfunde sind möglich • Vorhandene Bodendenkmäler werden voraussichtlich nicht betroffen. • Relikterhaltung als Erinnerungskultur 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Bauarbeiten werden Bodenfunde an Fachdienststelle gemeldet und dann fachkundig begleitet

Wechselwirkungen	Die Wirkungen in den Schutzgütern ergänzen sich gegenseitig positiv
-------------------------	---

Werl, im April 2014

i. A.



(Ludger Pöpsel)
Fachbereich III - Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt

Stadt Werl Der Bürgermeister	Beschlussvorlage	Vorlage-Nr. 99 TOP
---	-------------------------	------------------------------

zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Sitzung des <input checked="" type="checkbox"/> Planungs-, Bau- und Umweltausschusses <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 04.11.2014 20.11.2014	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
--	--	--

Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant

Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

Datum: 2.10.2014	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 61		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ 61/sche					

Sachdarstellung:

Bebauungsplan Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

In seiner Sitzung am 20.06.2013 beschloss der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss, im Parallelverfahren zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl, die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“, die Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und zur Beteiligung der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB.

Nach der vom 02.09.2013 - 04.10.2013 durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der parallel erfolgten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“, hat der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 26.11.2013 die Abwägung über die in diesem Verfahrensschritt eingegangenen Stellungnahmen beschlossen und den geänderten Planentwurf mit den zugehörigen Unterlagen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB freigegeben.

Im Anschluss an die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die in der Zeit vom 06.12.2013 bis einschließlich 17.01.2014 erfolgte, hat der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 30.04.2014 die Abwägung über die in diesem Verfahrensschritt eingegangenen Stellungnah-

men beschlossen und den geänderten Planentwurf mit den zugehörigen Unterlagen zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB freigegeben.

In der Zeit vom 20.05.2014 bis einschließlich 23.06.2014 lag der Planentwurf mit den zugehörigen Unterlagen gem. § 3 (2) BauGB öffentlich aus.

Die während der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen - versehen mit Abwägungsvorschlägen der Verwaltung - sind in Anlage 1 aufgelistet. Hierüber ist zu beraten und die Abwägung zu beschließen.

Die Ergebnisse der bisherigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger sonstiger Belange und der Nachbargemeinden gem. §§ 3 (1), 4 (1), 4 (2) und 2 (2) BauGB sind beigefügt.

Das Ergebnis der Artenschutzprüfung wurde in den Umweltbericht eingearbeitet. Das Gutachten des Ingenieurbüros LökPlan aus Anröchte zum Artenschutz wird auf der Internetseite der Stadt Werl unter www.werl.de – Rathaus – Planen und Bauen - Entwicklungskonzepte bereitgestellt.

Als nächster Verfahrensschritt ist der Bebauungsplan Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ als Satzung gem. § 10 BauGB zu beschließen. Mit der anschließenden ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Die genannten Planunterlagen (farbig) sind auch einzusehen auf der Internetseite der Stadt Werl unter www.werl.de > Politik > Rat und Ausschüsse > Sitzungstermine, hier: Planungs-, Bau- und Umweltausschuss 04.11.2014, Tagesordnung).

Beschlussvorschlag:

Es wird

- a) die Abwägung über alle im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“,
- b) der Bebauungsplan Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ als Satzung gem. § 10 BauGB und
- c) die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“

beschlossen.

Anlagen

- 1) Abwägungsvorschläge der Verwaltung (Anlage 1 aus Vorlage 98)
- 2) Planentwurf mit Begründung
- 3) Umweltbericht und Artenschutzprüfung (Anlage 3 aus Vorlage 98)

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 118 der Stadt Werl

„Landschaftsbauwerk Stadtwald“



Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“

Inhalt	Seite
Begründung	3
1 Lage des Plangebietes	5
2 Entwicklung aus übergeordneten Planungen	6
2.1 Regionalplan	6
2.2 Flächennutzungsplan	6
3 Planungsziele	6
4 Inhalte des Bebauungsplanes	7
4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	7
5 Erschließung	8
5.1 Verkehr	8
5.2 Ver- und Entsorgung	8
5.3. Richtfunkanlagen	8
6 Natur und Landschaft	8
6.1 Landschaftsplan	10
6.2 Artenschutz	10
6.3 Umweltbericht	11
6.4 Bewertung und Ausgleich des Eingriffs	11
7 Maßnahmen und Zeitplan zur Umsetzung der Planung	11
8 Sonstige Belange	11
8.1 Altlasten, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	12
8.2 Immissionsschutz	12
8.3 Denkmalschutz – Bau- und Bodendenkmäler	12
8.4 Klimaschutz	13

Begründung

Der überwiegende Teil der Kasernen im Stadtwald wurde im Jahre 1953 errichtet, zuerst von den Kanadiern genutzt und in den 70er Jahren von den britischen Streitkräften übernommen. Nach Abzug der Truppen im Jahr 1994 wurde die Kaserne von der Bundesrepublik Deutschland übernommen und im Jahr 2002 an die Stadt Werl veräußert. Ziel war hierbei die Umwandlung des militärischen Geländes in Waldgebiet. Voraussetzung hierfür ist der Abbruch der aufstehenden Gebäude und die Herrichtung des Geländes (Abbruch unterirdischer Kanäle, Entsorgung Altlasten etc.) für die Aufforstung.

Die Stadt Werl hat sich im Rahmen der Regionale 2013 mit dem Stadtwald als Regionale-Projekt beworben. Der erste Stern wurde bereits an das Projekt vergeben, der zweite Stern soll nun erworben werden.

Zentraler Inhalt des Regionaleprojekts ist die Schaffung einer Aussichtsmöglichkeit auf die Umgebung, und im Sinne der Regionale, auf die Region Südwestfalen im Vergleich mit benachbarten Regionen, wie Ruhrgebiet und Münsterland. Es soll eine Art Eingangssituation in die Region Südwestfalen entstehen.

Entwicklung im Rahmen der Regionale 2013

Anfang 2010 hat sich die Stadt Werl mit einer Projektskizze, die die Umnutzung des ehemaligen Militärgeländes im Werler Wald zum Walderlebnis zum Inhalt hatte, um die Anerkennung als Projektidee für die Regionale 2013 beworben. Nach vielfältigen Vorbesprechungen und Ortsbesichtigungen mit Vertretern und Gremien der Regionale, Fachbehörden und Naturschutzverbänden wurde dieser Vorschlag zu einem abgestimmten Projektantrag mit dem Titel „NaturSchauPlatz Werler Wald“ - Natur und Mensch inszenieren ein militärisches Sperrgebiet neu-. Am 15. Dezember 2010 wurde er vom Regionale Ausschuss mit dem ersten Stern zertifiziert und somit in den Regionale Prozess aufgenommen.

Dieser Stern kennzeichnet die herausragende konzeptionelle Idee des Projektantrages, der auf dem Weg zum zweiten Stern eine Verdichtung der Daten durch den Projektträger, in Abstimmung mit der Regionale-Agentur erfahren muss, um eine belastbare Basis, insbesondere hinsichtlich der Finanzierung zu erhalten.

Die ursprüngliche Finanzierungsidee beim Erwerb des Geländes, die Rückführung der Versiegelung in Naturbereiche und Wald über Kompensationszahlungen aus Eingriffen in den Naturhaushalt an anderer Stelle zu finanzieren, wurde durch die Umstellung des Natur- und Artenschutzrechts stark beschnitten. Es galt nun im Rahmen der Regionale, neue Möglichkeiten zu ergründen. Leider scheiterten auch hier die verschiedenen Anstrengungen durch die Regionale-Agentur und die Stadt Werl, Alternativen insbesondere durch Fördermittel aufzuzeigen. Da auch zukünftig nicht mehr von einer vermehrten Nutzung von Kompensationszahlungen zur Finanzierung ausgegangen werden kann, hat die Stadt Werl das Regionale Projekt, unter Beibehaltung der Grundidee, hinsichtlich einer wirtschaftlichen Umsetzung des Projektteils Landschaftsbauwerk weiter entwickelt, um trotz Haushaltssicherung das definierte Ziel zu erreichen.

Im Rahmen der Projektantragerstellung hatte sich bei den Gesprächsrunden sehr schnell herauskristallisiert, dass alle Beteiligte großen Wert auf den Vorrang der Natur legen. In der Projektskizze wird das wie folgt dargestellt:

„Das selbstinszenierte Schauspiel der Natur soll auf Basis des geschichtlichen Hintergrunds durch Erhalt von Relikten erlebbar gemacht werden. Mittels Modellierung vorhandener mineralischer Baustoffe zu einem Landschaftsbauwerk können ein

Aussichtspunkt über die Region und neue Bühnenbilder für weitere Inszenierungen der Natur entstehen.

Ziel ist der Rückbau von Gebäuden und die Öffnung von versiegelten Flächen zu Gunsten der Natur. Es sollen Rückzugsräume für eine ungestörte Entwicklung der Natur gesichert und Teilbereiche für einen umweltverträglichen Naturgenuss geöffnet werden. Durch die Lenkung der Besucher in „Natur aktiv Bereiche“ können sich „Natur pur Bereiche“ ungestört entwickeln.

Damit verbunden ist ein andauernder, dynamischer, offener Prozess, in dem die Einbindung der Menschen mit ihren kreativen Ideen einen wichtigen Aspekt darstellt. Bestandteil der Projektidee ist ein interkommunaler Dialog zur Interessensabstimmung zwischen beteiligten Akteuren, der auch Wirtschaftspartner, Naturschutzorganisationen sowie Bürgerschaft mit einbezieht.

Mit der Projektidee werden neue Perspektiven im Umgang mit Militärbrachen aufgezeigt. ...“

Vor dem Hintergrund der Finanzierung gilt es nun umsetzbare Alternativen für den Rückbau aufzuzeigen. Da öffentliche Förderungen ausgeschlossen werden, wurde der Blick auf wirtschaftliche Lösungen unter Einbeziehung der freien Wirtschaft gerichtet und erste Möglichkeiten erschlossen. Unter der Vorgabe, dass die mineralischen Abbruchanteile in das Landschaftsbauwerk (z.B. Gesteinsflächen als Biotop) einbezogen werden, wurden verschiedene Anfragen durchgeführt, unter welchen Vorgaben eine Errichtung des Landschaftsbauwerkes erreicht werden könnte. Es hat sich gezeigt, dass dies durch die Einbindung von naturbelassenen Böden aus anderen Baumaßnahmen durchaus möglich ist. Eine Bodenlieferung wird für die Abdeckung und Schaffung der Entwicklungsflächen für Wald auf dem Landschaftsbauwerk ohnehin erforderlich. Erste Vorbesprechungen mit den zuständigen Fachbehörden haben gezeigt, dass diese Umsetzungsvariante Zustimmung findet und entwicklungsfähig ist.

Da das Gelände seit 2002 als Ausgleichsflächenpool für Baumaßnahmen in der Stadt Werl und darüber hinaus genutzt wird und daraus bereits zugehörige Kompensationsverpflichtungen bestehen, sind im Rahmen der Entwicklung hierfür Flächen zu sichern bzw. die bislang erzielten ökologischen Aufwertungen zu erhalten.

Um in diesem Sinne bei der weiteren Planung die natürlichen Vorgaben ausreichend berücksichtigen zu können, wurde in 2011 in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine Biotopkartierung von einem Sachverständigen durchgeführt, welche einen detaillierten Überblick über die vorhandenen Biotoptypen und schutzwürdige Bereiche gibt.

Unter den genannten Vorgaben ergeben sich folgende Aspekte für die weitere Planung:

- Funktion als Ausgleichsflächenpool sichern
- Sicherung der getroffenen Aufwertungsmaßnahmen
- Biotopkartierung mit schutzwürdigen Bereichen berücksichtigen
- Artenschutzrechtliche Betrachtung durchführen und einbinden
- Natürlichen Wald entwickeln und Funktionen fördern
- Ungestörte Rückzugsräume für die Natur entwickeln und sichern
- Geschichtliche Bedeutung des Orts mit einzelnen Zeugnissen bewahren
- Teilräume für Naturerlebnis und Umweltbildung öffnen
- Umfeld einbinden und Besucher lenken
- Aussichtspunkt mit Blick über die Regionen schaffen

- Mineralische Abbruchmaterialien in Landschaftsbauwerk einbinden
- Reststoffe verantwortungsvoll entsorgen
- Altlasten beseitigen
- Partner für die Realisierung finden

Landschaftsbauwerk mit Aussichtsplattform

Die Schaffung einer Aussichtsmöglichkeit auf die direkte Umgebung, und im Sinne der Regionale über die Baumkronen hinweg, auf die Region Südwestfalen im Vergleich mit benachbarten Regionen, wie Ruhrgebiet und Münsterland ist der zentrale Inhalt des Regionaleprojekts. Es soll eine Eingangssituation in die Region Südwestfalen entstehen.

Um dies umzusetzen, ist im Gebiet der ehemaligen Kasernen Albuhera die Errichtung des Landschaftsbauwerkes mit Aussichtsmöglichkeit geplant.

Das Landschaftsbauwerk soll auf einer Fläche von ca. 12,5 ha errichtet werden. Am höchsten Punkt erhält es eine Plattform zum Verweilen, die durch ein Wegenetz mit wassergebundener Decke erschlossen wird. Die Steigungen der Wege sollen den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen angepasst werden.

Voraussetzung für die Umsetzung ist der Abbruch der vorhandenen Bausubstanz von ca. 155.000 m³ umbauter Raum. Der mineralische Abbruchanteil wird in das Landschaftsbauwerk eingebaut. Hierbei darf nur Material eingebaut werden das den Reinheitsanforderungen nach Bodenschutzrecht genügt. Die nichtmineralischen Stoffe müssen entsorgt werden. Weiterhin sind in technischen Bereichen, wie Erdtankanlagen, Wartungs- und Werkstatthallen, mögliche Kontaminationen abzuklären.

Für die Errichtung des Landschaftsbauwerkes sind neben dem mineralischen Anteil aus dem Abbruch weitere Schüttmaterialien notwendig. Aufgrund der vorliegenden geologischen Gegebenheiten, ist deren Qualität ebenfalls nach Bodenschutzrecht abzusichern.

Auf dem Landschaftsbauwerk ist neben den Gesteinsflächen eine Aufforstung mit unterschiedlichen Ausprägungen vorgesehen. Orientierend an den Bedürfnissen der Aussichtsfunktion und der Ökologie wird diese von Nieder- bis Wirtschaftswald reichen.

Zum Abschluss der Maßnahme ist die umgebende Zaunanlage zurückzubauen.

1 Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt an der südöstlichen Stadtgrenze östlich der B 63 und umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 42 ha. Die Gesamtfläche des ehem. Kasernengeländes, das die Stadt Werl im Jahr 2002 erworben hat, beträgt ca. 53 ha, davon befinden sich ca. 11 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Ense. Auf einer Fläche von ca. 12,5 ha ist nach Abbruch der aufstehenden Gebäude die Errichtung eines Landschaftsbauwerkes mit Aussichtsplattform und Aussichtsturm geplant.

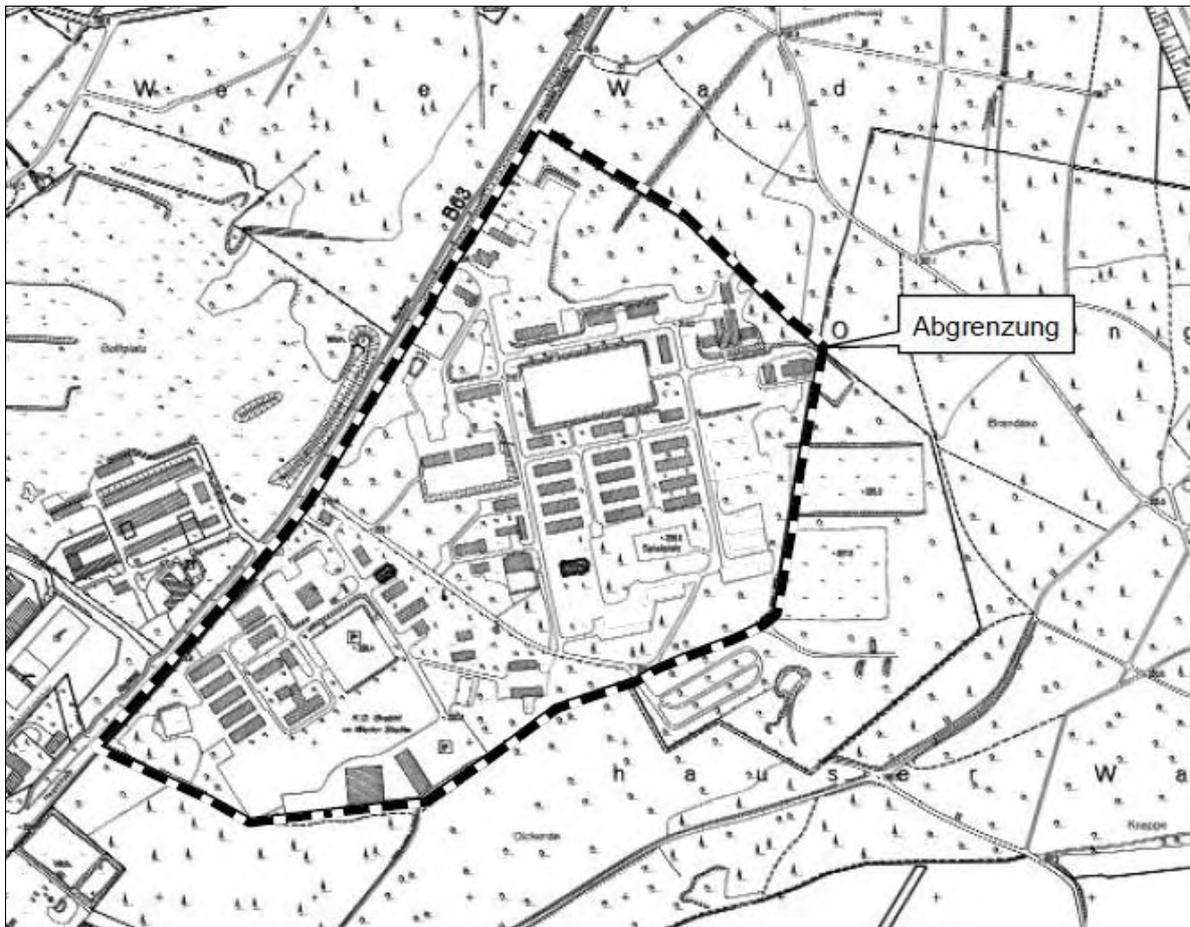


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“

2 Entwicklung aus übergeordneten Planungen

2.1 Regionalplan

Der Bereich der ehemaligen Kasernen im Stadtwald ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Soest und Hochsauerlandkreis als Waldbereich mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt.

2.2 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Werl ist im Geltungsbereich Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Auf der Grundlage der Projektskizze soll für den Bereich der ehem. Kasernen im Stadtwald (Grundstück Gemarkung Werl, Flur 9, Flurstück 3), die bisherige Ausweisung als Gemeinbedarf (mit Ausnahme der Fläche für das Waldlabor) in eine Fläche für Wald mit der Zweckbestimmung Landschaftsbauwerk mit Aussichtsturm umgewandelt werden.

3 Planungsziele

Im Parallelverfahren zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl soll auf der Grundlage der Projektskizze für den Bereich der ehem. Kasernen im Stadtwald (Grundstück Gemarkung Werl, Flur 9, Flurstück 3), ein Bebauungsplan

aufgestellt und im nördlichen Bereich gem. § 9 Abs.1 Nr. 18 BauGB „Wald (Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen) mit Zweckbestimmung Landschaftsbauwerk mit Aussichtsturm“ und auf der südlichen Fläche gem. § 9 Abs.1 Nr. 18 BauGB „Wald (Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen)“ festgesetzt werden.

Weiterhin ist die Sicherung des bestehenden Waldlabors (gemeinnütziger Verein, der das Gebäude für Bildungszwecke nutzt) gem. § 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB als Fläche für den Gemeinbedarf vorgesehen.

4 Inhalt des Bebauungsplanes

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Landschaftsbauwerk:

Das Landschaftsbauwerk wird auf einer Fläche von ca. 125.000 m² errichtet. Es überwindet von der nördlichen Grenze 37 Höhenmeter und von Süden 20 Höhenmeter bis zum höchsten Punkt der Plattform, der bei 250 Meter über Normalnull liegt. Diese NN-Höhe wird im Bebauungsplanentwurf als Obergrenze festgelegt.

Die Gesamtfläche des Landschaftsbauwerkes wird 12,5 ha nicht überschreiten, weil, aus der Biotopkartierung heraus, das Bauwerk bewusst im Bereich der weniger sensiblen Biotope angesiedelt ist.

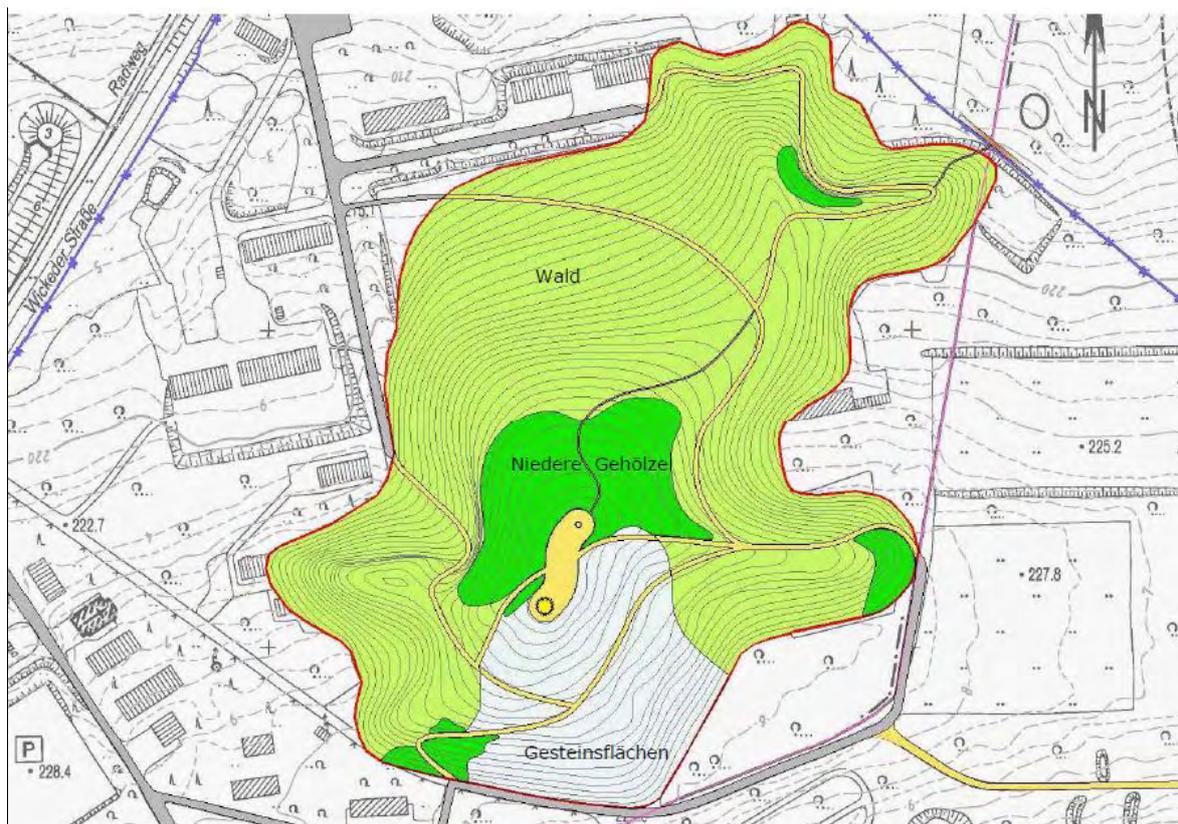


Abb. 2: Vorentwurf Landschaftsbauwerk

Aussichtsturm:

Der Aussichtsturm wird eine Höhe von maximal 35 Metern erhalten. Im Bebauungsplan wird daher eine Obergrenze von 285 Meter über NN festgesetzt.

Aufgrund der Aufforstung des Landschaftsbauwerkes mit Buchenwald muss bei den ausgewachsenen Bäumen von einer Höhe von 30 bis 35 m ausgegangen werden,

sodass bei einer Höhe des Turmes von 35 Metern die Aussichtsfunktion gewährleistet ist.

Waldlabor

Das „Waldlabor Werl e.V.“ ist ein gemeinnütziger Verein, der zum Zweck der Erfahrung des Waldes und der Natur mit einem bildungsrelevanten Hintergrund gegründet wurde.

Im Gebäude des Waldlaborvereins, das sogenannte Waldlabor, werden Räumlichkeiten und Arbeitsmaterialien für Kleinkinder, Schüler, Erwachsene und sonstige Interessierte angeboten.

Das bestehende Kasernengebäude wurde instandgesetzt und soll im Bestand mittels einer Baugrenze gesichert werden.

5 Erschließung

5.1 Verkehr

Das Gelände ist über die B 63 an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen. Die vorhandenen zwei Einfahrten werden weiterhin genutzt. Die nördliche Einfahrt ist für Besucher des Waldlabors vorgesehen und soll darüber hinaus auch Parkraum für Spaziergänger erschließen. Die südliche Einfahrt wird von den Betreibern der Funktürme für Wartungsarbeiten etc. genutzt.

5.2 Ver- und Entsorgung

Das Waldlabor ist an die öffentliche Kanalisation an der Wickeder Straße/B 63 angeschlossen.

5.3. Richtfunkanlagen

Auf dem Gebiet befinden sich zwei ca. 40 m hohe Funktürme die für die verschiedenen Netze der Kommunikationsanbieter genutzt werden. Die absolute Höhe der Sendeanlagen beträgt ca. 270 Meter über Normal Null. Die vorhandene Richtfunktrasse wird durch das Landschaftsbauwerk nicht tangiert. Nur im Umfeld der Richttrasse greifen die Ausläufer des Bauwerks in den Bereich ein. Dieser Bereich des Bauwerkes hat eine Höhe über NN von ca. 238 m, sodass der Richtfunk nicht beeinträchtigt wird.

Die außerhalb der vorhandenen Richtfunktrasse verlaufende Sendeeinrichtung der Telefonica O² tangierte im Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ den vorgesehenen Aussichtsturm. Die Lage des Aussichtsturms wird in den nördlichen Bereich der Aussichtsplattform verlegt.

6 Natur und Landschaft

Biotopkartierung

Bei einer Biotopkartierung aus 2011 wurden 28 Biototypen erfasst. Aufgrund der Nutzungsaufgabe des Standortes unterliegen die Flächen einer Sukzession, die im gesamten Untersuchungsgebiet in verschiedenen Gehölzstadien verzahnt mit offenen Brachflächen anzutreffen ist. Diese erwünschte Sukzession ist auch Bestandteil bereits umgesetzter Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt an anderer Stelle.

Als „schutzwürdig“ wurden die im Untersuchungsgebiet vorhandenen alten Laubwälder und Baumreihen/Baumgruppen sowie Wiesen als kulturhistorisch wertvolle Flächen mit kleinflächigen feuchten und mageren Ausbildungen und feuchte und magere Brachflächen kartiert.

Biotope, die unter den gesetzlichen Schutz des § 62 LG NRW fallen, konnten nicht nachgewiesen werden.

Des Weiteren wurden Flächen, die bemerkenswerte Pflanzenarten aufweisen, als „schutzwürdig“ kartiert.

Zu möglichen Vorkommen und Betroffenheit von Tierarten wurde Anfang Juni 2013 mit einer Artenschutzprüfung ein Fachbüro beauftragt, da die daraus hervorgehenden Daten von den Fachbehörden als wichtige Planungsgrundlage im weiteren Verfahren angesehen werden.

Das ehemalige Militärcamp weist ein vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Biotoptypen und Habitats auf. Wesentlich hierbei ist auch die alte Bausubstanz die besondere Strukturen bietet. Zu betrachten sind daher sowohl typische Arten alter Laubwälder wie z.B. Spechte, Fledermäuse, Greifvögel und sonstige Brutvögel, sowie Arten die an oder in Gebäuden brüten. Ergänzt werden diese Lebensräume durch die vorhandenen Wiesen als Nahrungshabitats.

Es ist daher möglich, dass das Gebiet auch Arten, die in Nordrhein-Westfalen gefährdet oder selten sind, Lebensraum bieten kann.

Insgesamt zeigt sich, dass seit der Erstabgrenzung des Camp Geländes 2002 bei Übernahme durch die Stadt Werl, allein durch den bereits durchgeführten Gebäuderückbau und das ungestörte „Sich selbst überlassen“, eine vielfältige Entwicklung von unterschiedlichsten Biotopstrukturen stattgefunden hat.

Ökologische Aspekte und Erholungsfunktionen

Bereits zu Beginn der Überlegungen zum Landschaftsbauwerk gab es einen Ortstermin mit der Unteren Landschaftsbehörde. Hierbei, ebenso wie bei den Gesprächen während der Erstellung des Regionaleantrags und bei der Bezirksregierung, wurde deutlich, dass das bestehende ökologische Potential bei der weiteren Planung Berücksichtigung finden muss. Aus diesem Grund wurde die o.g. Biotopkartierung beauftragt um entsprechende Grundlagen zu schaffen. Wie erwartet zeigte sich, dass in den Bereichen der großen versiegelten Exerzierplätze sowie der angrenzenden dicht stehenden Barackenbebauung am wenigsten höherwertige Strukturen zu erwarten sind. Die Planung des Landschaftsbauwerkes wurde daher auf diese Flächen gelegt, um die Einflüsse möglichst gering zu halten.

Um hier jedoch eine umsetzbare Lösung zu erreichen, die sowohl die Höhe für die zu erzielende Aussichtsfunktion, als auch die Erreichung einer kostenneutralen Durchführung der Bauleistungen ermöglicht, sind einige kleinere Inanspruchnahmen von schutzwürdigen Biotopflächen unvermeidbar. In der Gesamtbetrachtung der vorhandenen Biotoptypen wird jedoch davon ausgegangen, dass die unvermeidbaren Verluste intern ausgleichbar sind.

Das Landschaftsbauwerk entspricht in vollem Umfang der im ursprünglichen Konzept vorgesehenen Flächenentsiegelung und Rückführung in Wald, da auf dem Bauwerk Wald angelegt oder entwickelt werden soll. Auf Anregung der Unteren Landschaftsbehörde werden darüber hinaus Gesteinsflächen vorgesehen, die neue, seltene Biotopstrukturen schaffen, die Trockenheit liebenden Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bieten. Ferner werden hierdurch auch die verlorengehenden Magerbrachen in gewissen Umfang ausgeglichen.

Die Wegeführung bis zum oberen Plateau soll Erholungssuchenden Begegnungen mit den unterschiedlichen Biotopformen ermöglichen. Auf diese Weise wird der Naturgedanke vermittelt.

Durch die Wegeführung und Zielausrichtung werden die Besucher aber auch gleichzeitig zu Sehenswürdigkeiten gelenkt und so andere Bereiche für den ungestörten Naturhaushalt entlastet. Für Teilbereiche des Camps wird auch überlegt, Waldbereiche besucherfrei gänzlich sich selbst zu überlassen.

Der Gedanke der Umweltbildung wird wie im Regionaleprojekt vorgesehen unverändert durch den Verein Waldlabor Werl e.V. gesichert. Er bietet das erforderliche Know-how und stellt in einer Immobile im Randbereich räumliche Möglichkeiten und Ausstattung für Schulungen und Fortbildungen zur Verfügung. Die Naturbegegnungen finden in Eigenregie statt.

Außer der Schaffung von Aussichtsmöglichkeiten, s. nächster Punkt, sind zu Gunsten der Ruhe des Gebiets keine weiteren Freizeiteinrichtungen vorgesehen. Eventuell könnte ein Informationssystem zukünftig noch Informationen über Natur und Umwelt oder die geschichtlichen Hintergründe des Gebiets vermitteln.

Nach Fertigstellung der Rückbau- und Gestaltungsmaßnahmen soll an verschiedenen Stellen eine Verknüpfung mit dem Umfeld, hier insbesondere dem umgebenden Stadtwald erfolgen.

6.1 Landschaftsplan

Im rechtskräftigen Landschaftsplan VI „Werl“ ist der Landschaftsraum Stadtwald und ehemalige Kaserne als Naturraum mit der Bezeichnung „Größerer Waldkomplex mit ehemaligem Kasernenbereich und Golfplatzgelände“ festgesetzt. Für den Bereich ist das Entwicklungsziel Erhalt sowie das Entwicklungsziel Anreicherung dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:

Naturnahe Entwicklung und Bewirtschaftung der Waldflächen, Umwandlung der Fichtenbestände zu standortgerechtem Wald im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten und Neuanlage von Wald im Bereich der ehemaligen Kaserne.

Dies kann z.B. durch das Konzept zur Entwicklung des Stadtwaldes über den hierzu bestehenden Ausgleichsflächenpool oder in Form eines Regionale-Projektes erfolgen. Die Grundzüge dieser Projektidee stehen den Ausweisungen des Landschaftsplanes nicht entgegen.

6.2 Artenschutz

Entsprechend den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) und der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Landes Nordrhein-Westfalen wurde in 2013 ein Ingenieurbüro beauftragt eine Artenschutzprüfung durchzuführen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht werden aufgrund klar definierter Vorgehensweisen keine Bedenken gegen die Errichtung des geplanten Landschaftsbauwerkes gesehen.

Die detaillierten Ergebnisse sind im Umweltbericht (Teil II der Begründung) dargestellt.

6.3 Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im weiteren Verfahren ermittelt und in einem Umweltbericht (Teil II der Begründung) beschrieben und bewertet sowie Maßnahmen zur Kompensation benannt.

6.4 Bewertung und Ausgleich des Eingriffs

Auf der Grundlage der erstellten Biotoptypenkartierung wurde eine Biotopwertermittlung für die Grundfläche des Landschaftsbauwerkes und für die das Bauwerk umgebende Fläche des Flächenpools vorgenommen. Obwohl der Bebauungsplan nur den Teil des Geländes der auf dem Gebiet der Stadt Werl (ca. 41 ha) liegt berücksichtigen kann, wurde der Ermittlung für den Biotopwert der gesamte, als Flächenpool ausgewiesene Bereich zu Grunde gelegt, da auch zukünftig der Flächenpool als eine Einheit behandelt werden soll und daher eine Teilbetrachtung nicht als sinnvoll erachtet wird.

Eine endgültige Absicherung erhält der Flächenpool durch den neuen Bebauungsplan Nr. 118 der Stadt Werl „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ in dem die, ehemals als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesenen Militärbereiche dauerhaft als „Waldfläche (Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen)“ ausgewiesen werden soll. Dadurch werden nicht nur die bisher geleisteten, sondern auch die zukünftig noch im Flächenpool der Stadt Werl verrechnete Kompensationsmaßnahmen dauerhaft gesichert ohne fortlaufend Flächenzuweisungen vornehmen zu müssen.

Eine zugehörige Dokumentation belegt die Verrechnung mit dem Kompensationspotential im Flächenpool der Stadt Werl und ist ausführlich im Umweltbericht (Teil II der Begründung) dargestellt.

7 Maßnahmen und Zeitplan zur Umsetzung der Planung

Für die Realisierung des Landschaftsbauwerkes ist ein beschränkter Wettbewerb unter leistungsfähigen Unternehmen aus der Region vorgesehen.

Die Umsetzung der Planung soll in einem Zeitraum von acht bis zehn Jahren erfolgen.

8 Sonstige Belange

8.1 Altlasten, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Im Kataster über Altlastenverdachtsflächen und Altlasten im Kreis Soest ist für den gesamten Bereich der ehemaligen Kaserne im Stadtwald und somit auch für das Plangebiet folgender Altstandort eingetragen:

- ehemaliger Militärstandort mit Munitionslager und Schießstand

Aufgrund des potentiellen Altlastenverdachts bei Konversionsflächen sind im Zuge der vorgesehenen Nutzung als Ausgleichsflächenpool Untersuchungen und eine Gefährdungsabschätzung erfolgt.

Die festgestellten Kontaminationen/vorgefundenen Schadstoffe aus Tankstellen und Trafogebäuden wurden unter Abstimmung mit den zuständigen Behörden einer

fachgerechten Entsorgung zugeführt. Im weiteren Verlauf der vorgesehenen Abbruchmaßnahmen werden die vorhandenen Materialien ebenfalls untersucht und bei Gefährdung einer fachgerechten Entsorgung zugeführt.

Der außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindliche Wurfschießstand wird gemeinsam mit dem Kreis Soest in einem separaten Verfahren behandelt.

Aus Vorsorgegründen werden in die Begründung zum Bebauungsplan folgende textliche Hinweise aufgenommen:

1. Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist das Sachgebiet Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.
2. Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind auf den Entsorgungsanlagen im Kreis Soest zu beseitigen.
3. Sofern gewerblich genutzte Gebäude bzw. Anlagen abgebrochen werden, ist der Abteilung Abfallwirtschaft / Bodenschutz vor Beginn ein Abfallentsorgungskonzept vorzulegen. Der Abbruchbeginn ist spätestens zwei Arbeitstage vorher durch eine Abbruchmeldung anzuzeigen.

Zusätzlich werden im Rahmen der Baugenehmigung seitens der zuständigen Behörden entsprechende Hinweise erteilt.

Im Hinblick auf mögliche Kampfmittelreste des ehemals militärisch genutzten Areals ist aufgrund des Baujahrs 1953 nicht mit dem Antreffen von Kampfmitteln im Erdreich zu rechnen.

Grundsätzlich gilt jedoch wie bei allen Erdarbeiten als Vorsichtsmaßnahme, die Arbeiten dann einzustellen und das Ordnungsamt der Stadt Werl zu benachrichtigen, wenn ungewöhnliche Festkörper gefunden werden.

8.2 Immissionsschutz

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung als Waldgebiet sind Festsetzungen zum Immissionsschutz nicht notwendig.

8.3 Denkmalschutz – Bau- und Bodendenkmäler

Denkmalschutzwürdige Gebäude sind in der ehem. Kaserne nicht vorhanden.

Im Bereich der westlich des Plangebietes gelegenen ehemaligen Kaserne (Umwandlung in Gewerbegebiet) wurden Grabhügel entdeckt die dem endneolithischen Zeitalter zugeordnet werden können.

8.4 Klimaschutz

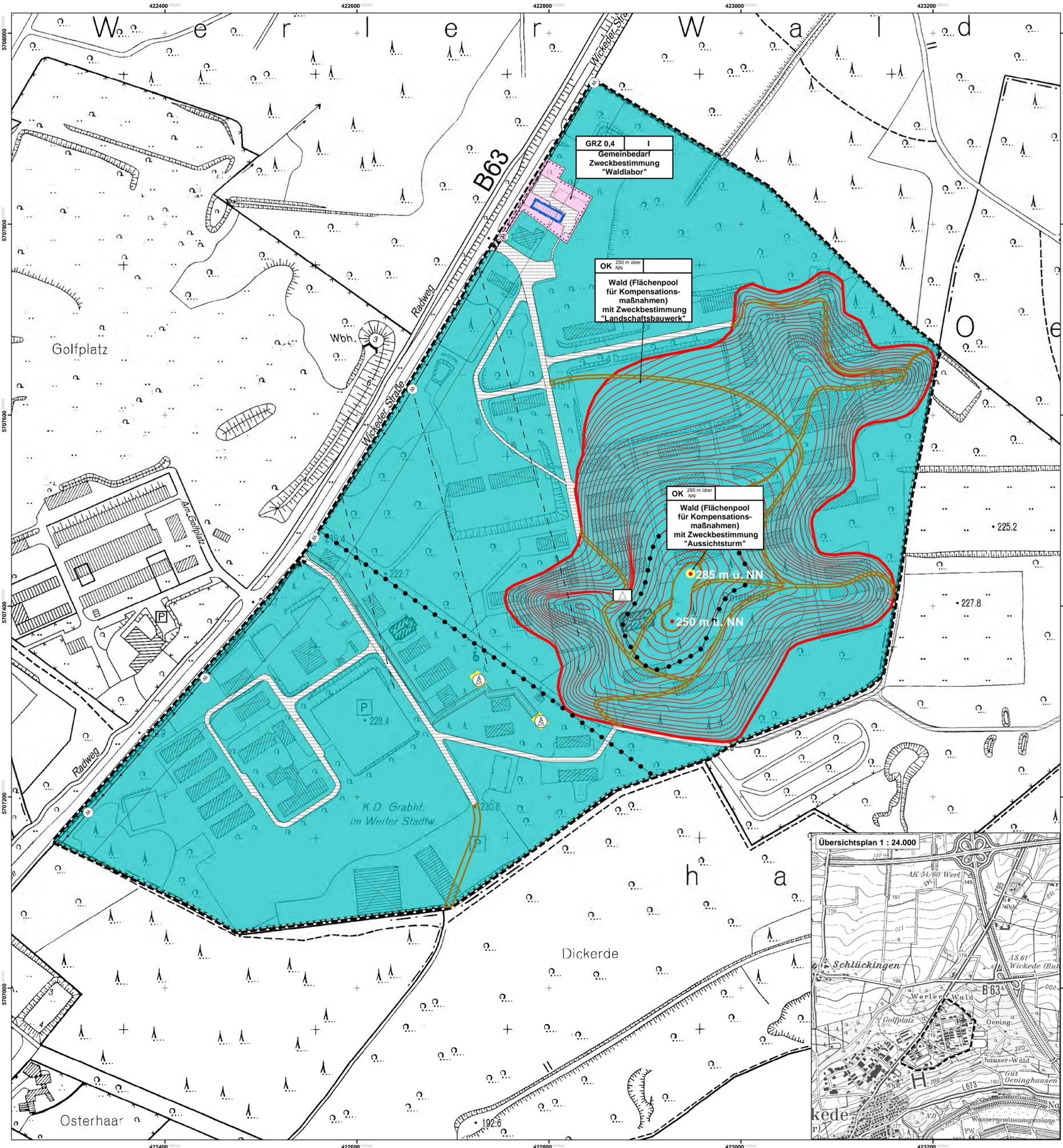
Da es sich bei dem Plangebiet um eine Ausweitung von Waldflächen handelt, sind keine weiteren Festsetzungen zum Klimaschutz vorgesehen.

FB III / 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt

Werl, im April 2014

A handwritten signature in black ink, reading "Ludger Pöpsel". The signature is written in a cursive style with a large, prominent 'L' and 'P'.

(Ludger Pöpsel)



RECHTSGRUNDLAGEN

§ 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein -Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)

§§ 1, 2, 8 bis 10 des Baugesetzbuches (BaUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

§ 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 142)

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 (5) BauNVO
- Fläche für Wald (Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen) gem. § 9 (1) 18 b mit der Zweckbestimmung: Landschaftsbauwerk mit Aussichtsturm, lebensraumtypischer Laubmischwald und Niederwald
- max. H 250 m über NN Maximale Geländehöhe 250 m über NN gem. § 18 BauNVO
- max. H 285 m über NN Maximale Gebäudehöhe 285 m über NN gem. § 18 BauNVO
- Fläche für Wald (Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen) gem. § 9 (1) 18 b BauGB, lebensraumtypischer Laubmischwald
- Fläche für Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BauGB
- Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO
- GRZ 0,4 Grundflächenzahl, bebaubarer Anteil des Baugrundstückes gem. § 19 BauNVO
- I Zahl der Vollgeschosse gem. § 16 (3) BauNVO
- Flächen für Versorgungsanlagen gem. § 9 (1) 12 BauGB
- Mit Geh-/Fahr-/Leitungsrecht zu belastende Fläche gem. § 9 (1) 21 BauGB
- ▲ Ein- und Ausfahrt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB

Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

- Umgrenzung Belastete Böden
- Richtungstrasse
- Umfeld Richtungstrasse
- W Wasserleitung
- Anbaufreiheit

Sonstige Darstellung:

- ☒ Gebäudeabruch
- Wege Bestand
- Wege neu
- Landschaftsbauwerk
- Plateau 250 m über NN
- Aussichtsturm 285 m ü. NN
- Höhenlinien Landschaftsbauwerk geplant
- NN Höhe geplant

HINWEISE

Artenschutz
Die im artenschutzrechtlichen Gutachten dargestellten erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind durchzuführen.

Als vorsorgliche Maßnahme sollten Gehölzentnahmen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. / 29. Februar (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten) erfolgen. Des Weiteren sind die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten.

Bei der Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Altlasten, Abfallwirtschaft / Bodenschutz
Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist das Sachgebiet Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgelagerten Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern. Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind auf den Entsorgungsanlagen im Kreis Soest zu beseitigen.

Wiederverwendung des Bodenaushubs
Im Zuge der Baumaßnahme anfallender, nicht verunreinigter Bodenaushub ist möglichst auf dem Baugrundstück wieder zu verwenden.

Schutz des Mutterbodens
Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergeudung zu schützen. Es wird daher empfohlen, den Oberboden von Bau- und Betriebsfläche abzutragen, sachgerecht zu lagern und bei einer Lagerzeit von über 8 Wochen zu begrünen.

Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen
Die Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (Abschnitt 4 der Richtlinie für die Anlage von Straßen) sowie die DIN 18520 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sind zu beachten.

Denkmalschutz
Grundsätzlich können bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750, Fax: 02761-937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist nach § 16 (4) DSchG NW berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB vom Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Werl am 20.06.2013 beschlossen worden.

Werl, den

Bürgermeister

Der Aufstellungsbeschluss ist am 09.07.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Werl, den

Bürgermeister

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde aufgrund des Beschlusses des Planungs- und Bauausschusses vom 20.06.2013 durch Anhörung in der Zeit vom 02.09.2013 bis einschl. 04.10.2013 durchgeführt.

Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind am 22.08.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Werl, den

Bürgermeister

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Der Vorentwurf mit Begründung wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 30.06.2013 zur Unterrichtung und Ausfertigung – auch im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung – zugesandt. Sie wurden um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 04.10.2013 gebeten.

Werl, den

Bürgermeister

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Der Entwurf mit Begründung wurde aufgrund des Beschlusses des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 26.11.2013 den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 05.12.2013 zugesandt. Sie wurden um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 17.01.2014 gebeten.

Werl, den

Bürgermeister

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (OFFENLEGUNG)

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 30.04.2014 die Entwürfe des Planwerks und der Begründung zur Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der Planentwurf und der Entwurf der Begründung sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 20.05.2014 bis einschl. 23.06.2014 öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am 12.05.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Werl, den

Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Werl hat in seiner Sitzung am die Abwägung über alle im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Werl, den

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG UND INKRAFTTRETEN

Der Beschluss gem. § 10 (1) BauGB ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann während der Dienststunden im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Werl, den

Bürgermeister

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage, Stand Februar 2013, entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Werl, den

öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Der Bebauungsplan Nr. 118 "Landschaftsbauwerk Stadtwald" wurde von der Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Stadt Werl aufgestellt.

Werl, den

i.A.


Stadt Werl
Bebauungsplan Nr. 118
"Landschaftsbauwerk Stadtwald"
Werl, im April 2014 - FB III - Abt. 61 - Schei/Ha

Stadt Werl Der Bürgermeister	Beschlussvorlage	Vorlage-Nr. 122 TOP
--	-------------------------	-------------------------------

zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Sitzung des <input type="checkbox"/> Planungs-, Bau- und Umweltausschusses <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input type="checkbox"/> Rates	am 04.11.2014 20.11.2014	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
--	--	--

Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant

Erträge und / oder Einzahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

Datum: 17.10.2014	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. - 61 -		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ 61-pr					

Sachdarstellung:

Neubesetzung der „Arbeitsgruppe Umwelt“

Der Rat hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2004 die „Arbeitsgruppe Umwelt“ mit den vom Umweltausschuss vorgeschlagenen Mitgliedern gebildet und der Aufgabenbeschreibung (s. Anlage) für das Gremium zugestimmt. Danach setzt sich die Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der im Rat vertretenen Fraktionen zusammen.

Nach der Kommunalwahl ist die „Arbeitsgruppe Umwelt“ durch den Rat neu zu besetzen. Bisher setzte sich die Arbeitsgruppe wie folgt zusammen:

- Als Mitglieder: Frau Prünke (Linke), Herren Hausmann (CDU), Nordmann (SPD), Dißelhoff (BG), Nabers (Grüne) und Dörrer (FDP),
Als Stellvertreter: Frauen Kubath (Grüne) und Dörrer (FDP), Herren Westervoß (CDU) Grümme (SPD), Albrecht und Scheer (BG) und Kaya (Linke)

Die Mitglieder und deren Vertreter/Vertreterinnen in der „Arbeitsgruppe Umwelt“ sind in der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschuss von den Fraktionen zu benennen. Sie sollen dem Rat in seiner Sitzung am 20. November 2014 zur Beschlussfassung vorzuschlagen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss schlägt dem Rat vor als Mitglieder und als Vertreterinnen/Vertreter in die „Arbeitsgruppe Umwelt“ zu entsenden.

Der Rat der Stadt Werl hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2004 die „Arbeitsgruppe Umwelt“ gebildet und folgende Aufgabenbeschreibung beschlossen

Aufgabenbeschreibung für die Arbeitsgruppe Umwelt

Die „Arbeitsgruppe Umwelt“ wird vom Umweltausschuss gebildet, die Mitglieder bestehen aus jeweils einem Fraktionsmitglied und einem Stellvertreter, einer Stellvertreterin der im Rat vertretenen Parteien. Die „Arbeitsgruppe Umwelt“ wird in die Zuständigkeitsordnung der Stadt Werl aufgenommen, die Hauptsatzung der Stadt Werl wird nicht geändert.

Die Arbeitsgruppe soll Ansprechpartner für die Verwaltung sein, insbesondere bei Maßnahmen mit Eilbedürftigkeit oder speziellem Ortsbezug, der eine Meinungsbildung und Entscheidung vor Ort erfordert.

Sie kann auch bei Anfragen von Bürgern und Bürgerinnen an die Verwaltung mit umweltbezogenem Handlungsbedarf, zur Konsensfindung vor Ort durch die Verwaltung hinzugezogen werden.

Kurzfristige Entscheidungen erfordern insbesondere Angelegenheiten der Baumpflege- und Beseitigung. Die Hinzuziehung ist besonders dann von Bedeutung, wenn mit der Maßnahme bedeutende umweltrelevante Veränderungen verbunden sind. Hier kommt der „Arbeitsgruppe Umwelt“ eine wesentliche Funktion zu, mit der Verwaltung gemeinsam, Entscheidungen im Sinne des verantwortlichen Umgangs mit der Umwelt als Lebensgrundlage aller Bürgerinnen und Bürger in Werl, öffentlich darzustellen. Damit übernimmt sie auch Verantwortung im Sinne der Lokalen Agenda in Werl.

Die Bildung der „Arbeitsgruppe Umwelt“ und ihre Tätigkeit soll die, vom Umweltausschuss immer wieder ausgesprochene Wichtigkeit des Umweltschutzes und des Bau-erhalts durch die Bürger und Bürgerinnen durch eigenverantwortliches Handeln auf städtischen Liegenschaften unterstreichen.

Weitere mögliche Aufgaben können sich auch aus den Erfahrungen der „Arbeitsgruppe Umwelt“ ergeben und sollten nach Erfordernis beraten werden.

Die Verwaltung lädt die „Arbeitsgruppe Umwelt“ nach Bedarf rechtzeitig schriftlich ein. Die Einladung enthält eine Auflistung der zu beratenden Themen. Die Einladung geht auch an die Vertreterinnen/Vertreter damit diese über die aktuellen Beratungen, insbesondere für den Vertretungsfall, informiert sind. Kann ein Mitglied am mitgeteilten Termin nicht teilnehmen, so ist von ihm der Vertreter, die Vertreterin entsprechend zu informieren. Erst bei gänzlicher Verhinderung einer Fraktion ist die Verwaltung zu informieren. Die Arbeitsgruppe ist entscheidungsfähig wenn mindestens drei der fünf Mitglieder anwesend sind.

Es können nur einstimmige Entscheidungen im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung getroffen werden, andernfalls ist eine Beratung durch den Umweltausschuss erforderlich.

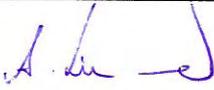
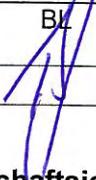
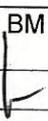
Die Verwaltung erstellt eine Niederschrift über die Beratung der „Arbeitsgruppe Umwelt“, sie geht den Mitgliedern und den Vertreterinnen/Vertretern zu.

Die Einladungen und Niederschriften gehen auch an den Vorsitzenden des Umweltausschuss und seinen Vertreter sowie an die Fraktionsvorsitzenden zur Kenntnis. Bei Beratungen in Ortsteilen wird der jeweilige Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin vor einem Ortstermin informiert.

Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 07.12.2004 der Aufgabenbeschreibung zugestimmt und dem Rat vorgeschlagen die „Arbeitsgruppe Umwelt“ zu bilden.

Stadt Werl Der Bürgermeister		Beschlussvorlage	Vorlage-Nr. 137 TOP
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des <input checked="" type="checkbox"/> Betriebsausschusses <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 18.11.2014 20.11.2014	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor	
Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant			

Erträge und / oder Einzahlungen	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Aufwendungen und / oder Auszahlungen	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)	
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €	
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €	

Datum: 23.10.2014	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 81		20	BL	Allg. Vertreter	BM
AZ 81.3-Le					

Wirtschaftsplan für den Stadtwald Werl für das Forstwirtschaftsjahr 2015

Sachdarstellung:

Der jährlich vom Regionalforstamt Soest-Sauerland aufzustellende Wirtschaftsplan für den Stadtwald Werl leitet sich aus dem im Rahmen der Forsteinrichtung erstellten Betriebsplan ab.

Das Regionalforstamt Soest-Sauerland hat den Wirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2015 aufgestellt; dieser ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss genehmigt den vom Regionalforstamt Soest-Sauerland aufgestellten Wirtschaftsplan für den Stadtwald Werl für das Forstwirtschaftsjahr 2015.

Anlagen:

1. Forstwirtschaftsplan 2015

Holzernte

Maßnahme VN / EN	Abl.	Baumart	Alter	Fläche ha	fm ha	fm gesamt	Soll				
							Holzerlös EUR incl. 5,5% MwSt je fm	Holzerlös EUR incl. 5,5% MwSt gesamt	Holzerntekosten EUR incl. 19% MwSt. je fm	Holzerntekosten EUR incl. 19% MwSt. gesamt	Erlös EUR holzerntekosten- frei
Sammelhieb		Fichte			200	200,00	75,00	15.000,00	45,00	9.000,00	6.000,00
Brennholz	div.	Buche,Eiche				500,00		20.000,00		10.000,00	10.000,00
Endnutzung	20N	Fichte	93	1,00	50	50,00	85,00	4.250,00	30,00	1.500,00	2.750,00
Vornutzung	102 B1	Fichte	44	1,00	50	50,00	75,00	3.750,00	30,00	1.500,00	2.250,00
Vornutzung	102 D1	LBH	62	0,80	40	32,00	50,00	1.600,00	30,00	960,00	640,00
Vornutzung	102 D3,4	Fichte	47	1,00	50	50,00	75,00	3.750,00	30,00	1.500,00	2.250,00
Vornutzung	102 F1	Fichte	62	1,00	60	60,00	85,00	5.100,00	30,00	1.800,00	3.300,00
Vornutzung	102 G1	Fichte	36	0,40	50	20,00	70,00	1.400,00	30,00	600,00	800,00
Vornutzung	102 G2,3	LBH	80	0,30	30	9,00	50,00	450,00	30,00	270,00	180,00
Vornutzung	102 L1	Fichte	37	1,30	50	65,00	70,00	4.550,00	30,00	1.950,00	2.600,00
Vornutzung	103 A3	Fichte	65	0,30	50	15,00	85,00	1.275,00	30,00	450,00	825,00
Vornutzung	103 B1,2	Buche	88	2,00	50	100,00	50,00	5.000,00	30,00	3.000,00	2.000,00
Vornutzung	103C1	Eiche, Buche, LBH	137	2,00	30	60,00	75,00	4.500,00	30,00	1.800,00	2.700,00
Endnutzung	105 A2	Fichte	92	1,80	70	126,00	85,00	10.710,00	30,00	3.780,00	6.930,00
Vornutzung	108 D1,2	LBH	43	1,30	50	65,00	50,00	3.250,00	30,00	1.950,00	1.300,00
Vornutzung	109 E1	Fichte	52	2,10	70	147,00	80,00	11.760,00	30,00	4.410,00	7.350,00
Vornutzung	111 C1	Fichte	55	1,00	50	50,00	80,00	4.000,00	30,00	1.500,00	2.500,00
Vornutzung	Kleinstflächen	LBH	50	2,00	50	100,00	50,00	5.000,00	45,00	4.500,00	500,00
						19,30	1.699,00	105.345,00		50.470,00	54.875,00

Nutzwald	Plan 2015	Plan 2014
Holzerntekosten:	50.470,00 €	51.250,00 €
investiver Bereich:	37.400,00 €	42.400,00 €
Forstschutz:	5.000,00 €	5.000,00 €
Verkehrssicherung (präventiv)	7.500,00 €	10.000,00 €
aktive Verwaltung:	8.500,00 €	10.000,00 €
Unvorhergesehenes ca. 10%: (z.B. Sturm, Verkehrssicherung, Schädlingsbefall, Wässern des Jungbestandes wegen Trockenheit)	13.600,00 €	14.156,00 €
Miete Waldlabor	9.180,00 €	9.180,00 €
	131.650,00 €	141.986,00 €

Investiver Bereich

Maßnahme	Abl.	Baumart	Alter	Fläche m²	Stück	fm	Soll		
							vorauss. Förderung EUR	Aufwand EUR	Bemerkungen
Kulturpflege		Laubholz		50.000				10.000,00 €	
Läuterung + Ästung		Laubholz		60.000				5.000,00 €	
Verkehrssicherungs- maßnahmen entlang Straßen und Waldwegen								8.000,00 €	
Unterhaltung und Pflege der Wirtschaftswege								4.500,00 €	
Freihaltung von Wegeseitengräben								1.000,00 €	
Instandhaltung von Wegesperren und Schildern								2.000,00 €	
Kosten tätige Mithilfe								6.900,00 €	
Beitrag zur FBG									
								37.400,00 €	

Leistungsplanung für den Auftragsbereich der Stadt Werl 2015		
	Plan 2015	Plan 2014
Erholungswald	9.978,00 €	11.283,50 €
Nutzwald	131.650,00 €	141.986,00 €
Camp	7.907,00 €	9.683,00 €
	149.535,00 €	162.952,50 €

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, daß es sich bei diesen Angaben um Anhaltswerte handelt, die durch Preis- und Lohnentwicklungen beeinflusst werden können
Für die Reinertragsermittlung und Rentabilitätsberechnung Ihres Forstbetriebes sind weitere Einnahmen und Ausgaben zu berücksichtigen

Stadt Werl Der Bürgermeister		Beschlussvorlage	Vorlage-Nr. 138 TOP I
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des <input checked="" type="checkbox"/> Betriebsausschusses <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates		am 18.11.2014 20.11.2014	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant			

Aufwendungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Einnahmen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € bei HHSt.
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei HHSt. (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und des derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Direkte Folgekosten (ohne Finanzierungskosten) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € bei der HHSt.

Datum 23.11.2014	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 81.2		20	BL	Allg. V.	BM
AZ 81.2-Rü					

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Werl für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Werl“ (KBW)

Sachdarstellung:

§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Betriebssatzung für den KBW lautet bisher wie folgt:

Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW gewählt werden.

Durch die Kommunalwahl im Mai 2014 hat sich die Zahl der Ausschussmitglieder auf 17 erhöht.

Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Satz der Betriebssatzung soll daher wie folgt lauten:

Die Anzahl der Mitglieder des Betriebsausschusses richtet sich nach § 3 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Werl in der jeweils gültigen Fassung.

Beschlussvorschlag:

Die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Werl für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Werl“ (KBW) wird beschlossen.

Anlagen: 1 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Werl für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Werl“ (KBW)
2 Auszug Zuständigkeitsordnung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Werl für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Werl“ (KBW) vom 21.11.2014

Aufgrund der §§ 7 und 107 Abs. 2 in Verbindung mit § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 20.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 4 Abs. 1 Satz 1 der Betriebssatzung der Stadt Werl für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Werl“ (KBW) erhält folgende Fassung:

Die Anzahl der Mitglieder des Betriebsausschusses richtet sich nach § 3 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Werl in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 20.11.2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 21.11.2014

(Grossmann)
Bürgermeister

Auszug aus der Zuständigkeitsordnung der Stadt Werl

§ 3 – Ausschüsse

1. Der Rat der Stadt Werl bildet gem. § 57 GO NW sowie besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse:

<u>Ausschüsse</u>	<u>Mitgliederzahl</u>
Hauptausschuss (der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr)	14 + Bürgermeister
Rechnungsprüfungsausschuss	11
Schul- und Sportausschuss	17 + 3 beratende Mitglieder § 85 SchulG und grundsätzlich bis zu 4 s. E.
Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur	17 und grundsätzlich bis zu 4 s.E.
Betriebsausschuss	17
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	17 und grundsätzlich bis zu 4 s. E. + 2 sv. B. (Denkmalpflege)
Wahlausschuss	10 + Wahlleiter
Wahlprüfungsausschuss	13
Interkommunaler Kulturausschuss*	8 (4 Mitglieder der Stadt Werl) zuzügl. ber. Mitglieder

*gebildet gem. öffentl. rechtl. Vereinbarung zwischen der Stadt Werl und den Gemeinden Wickede/Ruhr und Ense

S t a d t W e r l Der Bürgermeister	Beschlussvorlage	Vorlage-Nr. 139 TOP I / 12
---	-------------------------	---

zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des <input checked="" type="checkbox"/> Betriebsausschusses <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 18.11.2014 20.11.2014	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
---	--	--

Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt ja nein (Begründg. s. Sachdarstellung) nicht relevant

Aufwendungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Einnahmen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € bei HHSt.

Haushaltsmittel stehen nicht nur mit € zur Verfügung bei HHSt.
(Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)

Nachrichtlich:
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und des derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes nein jährlich in Höhe von €

Direkte Folgekosten (ohne Finanzierungskosten) nein einmalig jährlich in Höhe von € bei der HHSt.

Datum 23.11.2014	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 81.2 - 81.3		20	BL	Allg. V.	BM
AZ 81.2-Rü 81.3-Lem					

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf den städt. Friedhöfen in der Stadt Werl (Friedhofssatzung) vom 21.11.2014

Sachdarstellung:

Änderung des Bestattungsgesetzes NRW

In Oktober 2014 ist ein neues Bestattungsgesetz in Kraft getreten. Die neuen Bestimmungen führen zu Änderungen der § 7 Abs. 5, § 8 Abs. 2 sowie der Hinzufügung des § 20 Abs. 6 in der Friedhofsordnung der Stadt Werl.

Hinsichtlich des § 20 Abs. 6 der Friedhofsordnung ist spätestens zum Folgejahr eine weitergehende Regelung zu treffen, sobald das Zertifizierungsverfahren über den erforderlichen Nachweis, dass die Herstellung der Grabsteine ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, abgeschlossen ist.

Neues Bestattungsangebot – pflegeleichte Wahlgrabstätten

Im aktuellen Friedhofsentwicklungskonzept wird u.a. als neue Bestattungsform auf den städtischen Friedhöfen die „pflegeleichten Wahlgrabstätten“ vorgesehen. Da jetzt ein geeigneter Standort verfügbar ist, soll diese Grabform ab 2015 angeboten werden.

Die pflegeleichte Wahlgrabstätte führt zu Änderungen und Ergänzungen bei den Bestimmungen § 12 Abs. 2, § 15a und § 20 Abs. 1a der Friedhofssatzung.

Bestattungsangebot – Baumgrabstätten

Seit Frühjahr 2014 können Baumgrabstätten belegt werden. Ursprünglich erfolgte die Einführung dieser Grabstätten als Reihengrab. Aufgrund der hohen Nachfragen nach dieser Grabform sowie zahlreicher Anfragen nach

„Partnergräber“ und Erwerb zu Lebzeiten, wird es für zweckmäßig gehalten, die Baumgräber nunmehr als Wahlgräber anzubieten.

Damit die Flächen der Baumgräber nicht für mehrere Jahrzehnte gebunden sind, ist die Nutzungszeit auf die Ruhefrist begrenzt und ein Wiedererwerb nicht vorgesehen.

Die Satzungsregelungen des § 17 der Friedhofssatzung wurden entsprechend angepasst.

Beschlussvorschlag:

Die 6. Änderungssatzung der Friedhofssatzung vom 21.11.2014 wird beschlossen.

- Anlage: 1 6. Satzungsänderung
2 Synopse Friedhofsordnung

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf den städt. Friedhöfen in der Stadt Werl (Friedhofssatzung) vom 21.11.2014

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) in der zurzeit geltenden Fassung und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werl am 20.11.2014 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf den städt. Friedhöfen der Stadt Werl (Friedhofssatzung) erlassen:

§ 1

§ 7 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Erbbestattungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochennach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des/der Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte bestattet.

§ 2

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb des nach § 10 festgelegten Zeitraumes ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. möglich.

§ 3

§ 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbestattungen
- e) Urnenwahlgrabstätten
- f) pflegeleichte Wahlgrabstätten mit gesonderten Gestaltungsvorschriften
- g) Anonyme Gemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen
- h) Anonyme Gemeinschaftsgrabstätten für Aschenbeisetzungen
- i) Ehrengrabstätten
- j) Baumgräber

§ 4

§ 15a wird hinzugefügt und wird wie folgt gefasst:

Pflegeleichte Wahlgrabstätten

1) Pflegeleichte Wahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten für Erdbestattungen. Es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 1 dieser Satzung.

(2) Vom Nutzungsberechtigten ist die zu pflegende Fläche in einer Größe von 1,35 m Breite und 0,90 m Tiefe nach den Vorgaben der §§ 19 ff dieser Satzung herzustellen und zu unterhalten. Die übrige Grabfläche wird als Rasenfläche von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten hergestellt und unterhalten.

§ 5

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

Baumgräber

Baumgräber sind Urnenwahlgräber auf dem Werler Parkfriedhof, in denen Urnen in der Nähe eines Baumes beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht erlischt mit Ende der Ruhefrist. Eine Verlängerung oder Wiedererwerb ist ausgeschlossen. Pro Grabstelle ist nur eine Urne zulässig. Nutzungsrechte an Baumwahlgrabstätten werden anlässlich eines Todesfalles verliehen. Ferner kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag in Einzelfällen, insbesondere unter Berücksichtigung der Friedhofsauslastung, auch vorzeitig (d. h. zu Lebzeiten einer Person) Nutzungsrechte für Baumgrabstätten an einzelne Personen verleihen.

§ 6

§ 20 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 19 bis 26 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 20 Abs. 1 a wird hinzugefügt:

Bei pflegeleichten Wahlgräbern sind nur Grabmale pro Grabstelle bis folgende Maße zugelassen: Breite und Höhe bis 0,60 m, Tiefe bis 0,50 m. Komplett- und Teilabdeckungen über 25% der zu pflegenden Fläche sind nicht zugelassen.

§ 20 Abs. 6 wird hinzugefügt:

Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182), in Kraft getreten am 19. November 2000, hergestellt wurden.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderung der Friedhofssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, 21.11.2014

(Grossmann)

6.Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf den städt. Friedhöfen in der Stadt Werl (Friedhofssatzung) vom 21.11.2014

Alt	Neu
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708) und in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Werl hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) in der zurzeit gültigen Fassung und § 7 Abs. 2 i. V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werl am 20.11.2014 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf den städt. Friedhöfen der Stadt Werl (Friedhofssatzung) erlassen:</p>
<p><u>Inhaltsübersicht</u> IV. Grabstätten</p>	<p><u>Inhaltsübersicht</u> IV. Grabstätten §15a 6 Pflegeleichte Wahlgräber mit gesonderten Gestaltungsvorschriften</p>
<p>§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit (5) Erdbestattungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 8 Wo-</p>	<p>§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit (5) 6 Erdbestattungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wo-</p>

<p>chennach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des/der Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte bestattet.</p>	<p>chennach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des/der Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte bestattet.</p>
<p>§ 8 Särge und Urnen (2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.</p>	<p>§ 8 Särge und Urnen (2) 6 Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb des nach § 10 festgelegten Zeitraumes ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.</p>
<p>§ 12 Arten der Grabstätten (2)¹ Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengrabstätten b) Wahlgrabstätten c) Urnenreihengrabstätten d) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbestattungen e) Urnenwahlgrabstätten f) Anonyme Gemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen g) Anonyme Gemeinschaftsgrabstätten für Aschenbeisetzungen h) Ehrengrabstätten i) Baumgräber 	<p>§ 12 Arten der Grabstätten (2) ^{1 5} Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengrabstätten b) Wahlgrabstätten c) Urnenreihengrabstätten d) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbestattungen e) Urnenwahlgrabstätten f) pflegeleichte Wahlgrabstätten mit gesonderten Gestaltungsvorschriften g) Anonyme Gemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen h) Anonyme Gemeinschaftsgrabstätten für Aschenbeisetzungen i) Ehrengrabstätten

	j) Baumgräber
	<p>neu §15a 6 Pflegeleichte Wahlgrabstätten</p> <p>(1) Pflegeleichte Wahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten für Erdbestattungen. Es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 1 dieser Satzung. (2) Vom Nutzungsberechtigten ist die zu pflegende Fläche in einer Größe von 1,35 m Breite und 0,90 m Tiefe nach den Vorgaben der §§ 19 ff dieser Satzung herzustellen und zu unterhalten. Die übrige Grabfläche wird als Rasenfläche von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten hergestellt und unterhalten.</p>
<p>§ 17 Baumgräber</p> <p>(1) Baumgräber sind Gräber auf dem Werler Parkfriedhof, in denen Urnen in der Nähe eines Baumes beigesetzt werden.</p>	<p>§ 17⁵ Baumgräber</p> <p>(1) 6 Baumgräber sind Urnenwahlgräber auf dem Werler Parkfriedhof, in denen Urnen in der Nähe eines Baumes beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht erlischt mit Ende der Ruhefrist. Eine Verlängerung oder Wiedererwerb ist ausgeschlossen. Pro Grabstelle ist nur eine Urne zulässig. Nutzungsrechte an Baumwahlgrabstätten werden anlässlich eines Todesfalles verliehen. Ferner kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag in Einzelfällen, insbesondere unter Berücksichtigung der Friedhofsauslastung, auch vorzeitig (d. h. zu Lebzeiten einer Person) Nutzungsrechte für Baumgrabstätten an einzelne Personen verleihen.</p>
<p>§ 20 Gestaltung von Grabmalen und baulichen Anlagen (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der</p>	<p>§ 20 Gestaltung von Grabmalen und baulichen Anlagen (1)⁵ 6Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbe-</p>

<p>Bestimmungen der §§ 17 u. 25 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke Grabmale beträgt ab 0,40m – 1,00m Höhe 0,14 m; ab 1,00m – 1,50m Höhe 0,16m und ab 1,50m Höhe 0,18m.</p>	<p>schadet der Bestimmungen der §§ 19 bis 26 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke Grabmale beträgt ab 0,40m – 1,00m Höhe 0,14 m; ab 1,00m – 1,50m Höhe 0,16m und ab 1,50m Höhe 0,18m.</p> <p>(1a)⁶ Bei pflegeleichten Wahlgräbern sind nur Grabmale pro Grabstelle bis folgende Maße zugelassen: Breite und Höhe bis 0,60 m, Tiefe bis 0,50 m. Komplett- und Teilabdeckungen über 25% der zu pflegenden Fläche sind nicht zugelassen.</p> <p>(6)⁶ Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182), in Kraft getreten am 19. November 2000, hergestellt wurden.</p>
<p>§ 34 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 9. Dezember 1969, die 1. Änderungssatzung vom 23. Dezember 1976 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft; die Bestimmungen des § 29 bleiben davon unberührt. <u>Bekanntmachungsanordnung:</u> Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,</p>	<p>§ 34 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 9. Dezember 1969, die 1. Änderungssatzung vom 23. Dezember 1976 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft; die Bestimmungen des § 29 bleiben davon unberührt. <u>Bekanntmachungsanordnung:</u> Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,</p>

Anlage 2 zur Vorlage 139

<p>es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Werl, den 19.12.2003 Grossmann, Bürgermeister Soester/Werler Anzeiger, Ausgabe Nr. 296 vom 20.12.2003 Westfalenpost, Ausgabe Nr. 296 vom 20.12.2003 1 der jeweils folgende Absatz mit rückwirkender Kraft zum 16.12.2006 2 der jeweils folgende Absatz mit Wirkung vom 27.06.2009 3 der jeweils folgende Absatz mit Wirkung vom 26.06.2010 4 der jeweils folgende Absatz mit Wirkung vom 23.12.2010 5 der jeweils folgende Absatz mit Wirkung vom 01.01.2013</p>	<p>es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Werl, den 19.12.2003 Grossmann, Bürgermeister Soester/Werler Anzeiger, Ausgabe Nr. 296 vom 20.12.2003 Westfalenpost, Ausgabe Nr. 296 vom 20.12.2003 1 der jeweils folgende Absatz mit rückwirkender Kraft zum 16.12.2006 2 der jeweils folgende Absatz mit Wirkung vom 27.06.2009 3 der jeweils folgende Absatz mit Wirkung vom 26.06.2010 4 der jeweils folgende Absatz mit Wirkung vom 23.12.2010 5 der jeweils folgende Absatz mit Wirkung vom 01.01.2013 6 der jeweils folgende Absatz mit Wirkung vom 01.01.2015</p>
---	--

Stadt Werl Beschlussvorlage Der Bürgermeister		Vorlage-Nr. 147 TOP	
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des <input checked="" type="checkbox"/> Betriebsausschusses des KBW <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 18.11.2014 20.11.2014	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor	
Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung. s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant			
Erträge und/oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Aufwendungen und/oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährl. in Höhe von ca. T€			
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> mit ca. T€ zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)			
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Datum: 22.10.2014	Unterschrift	Sichtvermerke	
81.4/Die		20	BL Allg. V. BM

Sachdarstellung:

Gebühren für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl für das Jahr 2015

Die Gebührenbedarfsberechnung Friedhöfe 2015 erfolgte unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gebührennachkalkulation des Wirtschaftsjahres 2013, der Plankostenberechnung für das Wirtschaftsjahr 2015, sowie unter Berücksichtigung der Entwicklung der Fallzahlen der Wirtschaftsjahre 2012, 2013 und 2014 (Januar bis September).

Es werden folgende Informationen und Erläuterungen vorangestellt:

1. Kalkulatorische Kosten

Die kalkulatorische Abschreibung erfolgte auf Grundlage der Wiederbeschaffungszeitwerte. Die Ermittlung erfolgte anhand der Vorscheurechnungen für das Wirtschaftsjahr 2015 auf Basis des Anlagenbestandes zum 31.12.2013 zuzüglich der voraussichtlichen Ist-Zugänge 2014 und der geplanten Investitionen 2015.

Als Basis für die Ermittlung der Höhe der kalkulatorischen Zinsen wurde (wie bisher) die Summe der Restbuchwerte der historischen Anschaffungswerte zum 31.12.2013 zuzüglich der voraussichtlichen Ist-Zugänge 2014 und der geplanten Investitionen 2015 berücksichtigt.

Der für die Kalkulationsperiode 2015 zu Grunde gelegte Zinssatz beträgt 6,60% (Vj: 6,78%). Maßgeblich sind nach dem OVG NRW bislang die langfristigen Durchschnittsverhältnisse; deshalb ermittelt das OVG NRW einen Durchschnittszinssatz bezogen auf einen Zeitraum von grundsätzlich 50 Jahren im Abwasserbereich. Bezugspunkt für das OVG NRW sind die Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten. Dieser langjährige Durchschnittswert darf, so die Rechtsprechung des OVG NRW, um bis zu 0,50% erhöht werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass wegen der die Anlagezinsen regelmäßig übersteigenden Kreditzinsen ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen ist (vgl. OVG NRW, Urteil vom 13.04.2005 -9 A 3120/03- und VG Düsseldorf, Urteil vom 21.11.12 Az. 5 K 1944/12, Rz. 90 bis 92). Für die Gebührenbedarfsberechnung 2015 (Bezugsjahr 2012) ergibt sich danach ein Zinssatz von 6,10% zuzüglich des vorgenannten Zuschlags von 0,50%, somit maximal 6,60%. Ein höherer Zinssatz wäre rechtswidrig.

Da die langfristigen Verhältnisse im Bestattungsbereich denen des Abwasserbereiches ähneln, kommt auch für die Gebührenbedarfsberechnung des Bestattungsbereiches dieser Zinssatz zur Anwendung.

2. Gesamtkosten der Friedhöfe

Ausgehend von den Ist-Kosten 2013 und den zu erwarteten bzw. zwischenzeitlich bereits eingetretenen Steigerungen der Personal- und Sachkosten wurden die Planansätze 2015 für die Gesamtkosten des Betriebsbereiches Friedhofswesen kostenartenscharf ermittelt. Sie belaufen sich vor Berücksichtigung von Kostenüber-/Unterdeckungen auf 689.572,49 € (Vj: 653.757,31 €). Es wird von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, die aus der Nachkalkulation 2013 verbleibende kalkulatorische Überdeckung in Höhe von 13.787,45 € erst in den Kalkulationszeiträumen 2016/2017 Gebühren mindernd einzusetzen.

3. Öffentlicher Anteil

Die Grundsätze für die Berücksichtigung von Kosten für die öffentlichen Funktionen der Friedhofsanlagen haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Sie haben wie im Vorjahr einen Anteil von 26%. Dieser Prozentsatz wird sich in der nächsten Zeit nicht verändern. Der Prozentsatz wird zunächst von der Gesamtkostenstelle Friedhofsanlage abgezogen, bevor die verbleibenden Kosten auf die Grabgebühren verrechnet werden. Dies entspricht einem öffentlichen Umfang von 148.940 € (Vj: 139.774 €) für das Jahr 2015.

4. Fallzahlenprognose

Die prognostizierten Fallzahlen wurden an die erkennbare Entwicklung unter Berücksichtigung der Ist-Zahlen angepasst; sie sind somit insbesondere bei den nachfragekritischen Bestattungsformen nicht mehr vorrangig an Durchschnittswerten der vergangenen sieben Wirtschaftsjahre, sondern an der absehbaren tatsächlichen Entwicklung orientiert. Die lineare Hochrechnung für das Wirtschaftsjahr 2014 auf Basis der Ist-Zahlen bis September 2014 weist gegenüber dem Vorjahr insgesamt einen weiteren Rückgang der Fallzahlen bei den Neuerwerben aus. Aufgrund der Fallzahlenentwicklung muss für das Kalkulationsjahr 2015 die eingetretene Nachfrageverringeringung berücksichtigt werden, so dass die

Fallzahlen gegenüber der Prognose 2014 insbesondere für Urnengräber reduziert und angepasst werden mussten. Für die Grabart „Urn-Baumgrab als Urnen-Reihengrab“ werden 14 (Vj: 3) Bestattungsfälle für das Jahr 2015 prognostiziert, da diese Grabart entgegen der Prognose sehr gut nachgefragt wurde. Die Nachfrage im Neuverkauf von Erd-Wahlgräbern hat sich im Laufe der letzten 3 Jahre stabilisiert, jedoch wurde auch hier die Prognose nach unten angepasst. Ab dem Jahr 2015 gibt es als weiteres Angebot das pflegeleichte Erd-Wahlgrab für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre, das der Nachfrage nach pflegeleichten Erdgräbern gerecht werden soll.

5. Vorjahresüber-/ -unterdeckungen

Per 31.12.2014 waren sämtliche in den Vorperioden entstandenen Über-/Unterdeckungen aus den gebührenrechtlichen Nachkalkulationen ausgeglichen.

In 2013 errechnete sich eine Kostenüberdeckung in Höhe von 13.787,45 € Gemäß § 6 Abs. 2 KAG NW sollen Kostenunterdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren ausgeglichen werden, Kostenüberdeckungen sind innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren auszugleichen. In der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2015 wurde von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, diese kalkulatorische Überdeckung erst in den Kalkulationszeiträumen 2016/2017 Gebühren mindernd einzusetzen.

Gebührenentwicklung für das Jahr 2015

In der Gebührenbedarfsberechnung 2015 ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr keine nennenswert veränderten Gebührensätze. Die Steigerungen bzw. Verringerungen der Gebührensätze liegen prozentual zwischen -1,41% und +4,85% und sind in erster Linie der Anpassung der Fallzahlen geschuldet. Die Beisetzungsgebühren, die Gebühren für Um- und Ausbettungen, Trauerhallennutzung und Genehmigungen unterlagen den Kostensteigerungen und Fallzahlenentwicklungen und mussten moderat angepasst werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen

1. die Gebührenkalkulation für das Jahr 2015;
2. die Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl für das Jahr 2015

Anlagen:

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2015

Anlage 1a: Tabelle der Gebührentatbestände

Anlage 1b: Übersicht über die Entwicklung der Fallzahlen und der Prognosefälle 2015

Anlage 1c: Vergleich der Gebührensätze von 2014 zu 2015

Anlage 2: Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl vom 19.11.2014

Anlage 3: Gebührennachkalkulation 2013

Gebührenkalkulation:

2015

Kostenaufstellung für das Jahr 2015

Friedhöfe Werl

Bezeichnung	Beträge Handelsrecht 2015	nicht ansatzfähig	Hinzu- rechnungen	Kosten Gebührenrecht 2015
Summe anrechenbare Erträge	406.863,46	391.017,16	1.364,50	17.210,80
Zinsaufwendungen	82.497,39	82.497,39	140.899,19	140.899,19
<u>weitere Aufwendungen/Kosten</u>				
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Waren	37.678,65	0,00	0,00	37.678,65
Aufwendungen für bezogene Leistungen	65.173,11	0,00	0,00	65.173,11
Löhne und Gehälter	254.377,67	0,00	0,00	254.377,67
soziale Abgaben und Aufwendungen zur Altersversorgung	72.524,31	304,28	0,00	72.220,03
Abschreibungen	74.475,42	73.848,14	75.792,63	76.419,91
sonstige betriebliche Aufwendungen	69.584,94	10.578,56	0,00	59.006,38
sonstige Steuern	1.008,35	0,00	0,00	1.008,35
<i>Gesamt-Aufwendungen</i>	<i>657.319,84</i>	<i>167.228,37</i>	<i>216.691,82</i>	<i>706.783,29</i>
ZWISCHENSUMME	-250.456,38	-223.788,79	-215.327,32	-689.572,49
<u>Ausgleich der Unter- bzw. Überdeckungen der Vorperiode(n):</u>				
Rückgabe/Nachholung Überdeckung/Unterdeckung	0,00	0,00	0,00	0,00
0	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00
GESAMTERGEBNIS HANDELSRECHT	-250.456,38			
gebührenrechtliche Ansätze		-223.788,79	-215.327,32	
GESAMTKOSTEN G E B Ü H R E N R E C H T				-689.572,49

Gebührenkalkulation:

2015 Objekt: Friedhöfe Werl

Gebührenverzeichnis

Gebührentatbestände

100% (bei Vollkosten- deckung)	Ziffer	Gebührenart
Gebühr in EURO		
	<u>Grabnutzungsgebühren</u>	
1.240,37	I.1.a	Erd-Reihengrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre), je Grabstelle
1.778,13	I.1.b	Erd-Reihengrab (anonym - Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre), je Grabstelle
961,89	I.1.c	Erd-Reihengrab (Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr u. Totgeburten), je Grabstelle
2.244,26	I.2.a	Erd-Wahlgrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre), je Grabstelle
2.534,64	I.2.c	Erd-Wahlgrab (islamisch/muslimisch), je Grabstelle
2.916,30	I.2.d	Pflegeleichtes Erd-Wahlgrab (Erwachsene und Kinder über 5 Jahre), je Grabstelle
765,04	I.3.a	Urnen-Reihengrab, je Grabstelle
827,45	I.3.b	Urnen-Reihengrab (anonym bzw. ohne Pflege), je Grabstelle
889,87	I.3.c	Urnen-Gemeinschaftsfeld, je Grabstelle
1.014,71	I.3.d	Pflegefreies Baumgrab als Urnen-Reihengrab, je Grabstelle
1.345,44	I.3.e	Urnen-Wahlgrab, für die Grabstätte mit erster Grabstelle
56,11	I.4.a	Verlängerung Erd-Wahlgrab, je Grabstelle und Jahr
63,37	I.4.b	Verlängerungen von islamischen/muslimischen Wahlgräbern, je Grabstelle und Jahr
33,64	I.4.c	Verlängerungen von Urnen-Wahlgräbern mit erster Stelle, je Grabstelle und Jahr
72,91	I.4.d	Verlängerung von pflegeleichten Erd-Wahlgräbern, je Grabstelle
33,64	I.4.e	Überschneidungsjahre bei zusätzlicher Urne (Doppelbelegung bei ErdWG und Urnen-WG), je Jahr der Überschneidung von Ruhefristen
	<u>Beisetzungsgebühren</u>	
580,99	II.1.a	Erd-Gräber - Erwachsene und Kinder über 5 Jahre, je Beisetzungsfall/Grabstelle
248,99	II.1.b	Erd-Gräber - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr u. Totgeburten, je Beisetzungsfall/Grabstelle
166,00	II.1.c	Urnenbeisetzungen, je Beisetzungsfall/Grabstelle
726,24	II.2.a	Ausbetten eines Sarges von Erwachsene, je Grabstelle
207,50	II.2.b	Ausbetten einer Urne inkl. Versand
1.161,98	II.2.c	Umbetten eines Sarges von Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre, je Grabstelle
497,99	II.2.d	Umbettung eines Sarges von Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, je Grabstelle
331,99	II.2.e	Umbettung einer Urne, je Grabstelle
	<u>Gebühren Trauerhallennutzung</u>	
202,78	III.	Benutzung der Trauerhalle auf den Friedhöfen Buderich und Westönnen (je Feier/Zeremonie)
	<u>Gebühren für Genehmigungen</u>	
22,74	IV.	Genehmigungsgebühr für das Aufstellen von Grabmalen, Grabplatten, Kreuzen, Einfassungen und Einfriedungen

Ziffer	Entwicklung Fallzahlen bis 2015	Fälle 2007	Fälle 2008	Fälle 2009	Fälle 2010	Fälle 2011	Fälle 2012	Fälle 2013	Fälle bis 09/2014	Fälle Hochr. 2014	Durchschn. 05 - 13	Durchschn. 09 - 13	Durchschn. 09 - 13	Prognose Fälle 2015	Prognose Fälle 2014
I	Erwerb Nutzungsrechte														
I.1.a	Reihengrab (Erwachsene)	15	14	8	9	14	9	10	6	8	11,6	9,7	10,0	10	10
I.1.b	Reihengrab (anonym)	0	3	3	3	1	0	3	1	1	1,8	1,8	2,0	2	2
I.1.c	Reihengrab (Kinder)	4	0	1	0	2	0	1	0	0	1,4	0,7	0,8	1	1
I.2.a	Erd-Wahlgrab	70	72	57	56	63	60	55	36	48	75,1	56,5	58,2	55	60
I.2.b	Wahlgrab Doppelbeleg.mit zusätzl. Urne (entfällt ab 2015, wird ersetzt durch die Gebühr I.4.e)	33	46	56	13	6	14	0	0	0	23,6	14,8	17,8	0	5
I.2.c	Wahlgrab Muslime	0	0	0	0	1	1	3	3	4	1,0	1,5	1,0	2	1
I.2.d	Pflegeleichtes Erd-Wahlgräber (Erwachsene und Kinder über 5 Jahre), je Grabstelle													5	
I.3.a	Urnenreihengrab	12	11	9	11	15	8	15	10	13	13,3	11,8	11,6	10	12
I.3.b	Urnenreihengrab anonym bzw.ohne Pflege	22	17	21	11	10	5	15	8	11	19,1	12,2	12,4	10	10
I.3.c	Urnengrab Gemeinschaftsfeld	0	2	13	13	16	12	12	10	13	9,0	13,2	13,2	10	15
I.3.d	Pflegefreies Baumgrab als Urnen-Reihengrab, je Grabstelle						0	0	14	19	2,1	3,2	0,0	14	3
I.3.e	Urnenwahlgrab	36	40	46	40	49	48	34	39	52	46,4	44,8	43,4	45	50
I.3.f	Urnenwahlgrab Doppelbeleg.für die 2. Grabst. (entfällt ab 2015, wird ersetzt durch die Gebühr I.4.e)	9	6	14	5	9	8	0,00		0	6,2	6,0	7,2	0	10
	Aschestreufeld	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0	0,0	0	0
	<i>Summe Fallzahlen</i>	201	211	228	161	186	165	148	127	169	211	176	178	164	179
	Verlängerungen Nutzungsrechte														
1.4.a	Verlängerung Erd-Wahlgrab, je Grabstelle	77	81	89	64	75	67	3.475,82	1.898,95	2532	736,8	1050,5	754,2	2600	2600
1.4.b	Verlängerung von islamischen/muslimischen Wahlgräbern													0	0
1.4.c	Verlängerung von Urnen-Wahlgräbern mit 1. Stelle, je Grabstelle								14,32	19				40	0
1.4.d	Verlängerung von pflegeleichten Erd-Wahlgräbern, je Grabstelle													0	0
1.4.e	Verlängerung ErdWG und Urnen-WG, je Jahr der Überschneidung von Ruhefristen							479,71	511,19	682				500	0
	Gebühren in €	175.279,16	182.042,10	201.086,48	125.703,35	156.400,04	145.801,83	192.908,18	122.065,27	162.754,00	176.380,90	164.109,00	164.379,98	164.040,02	147.966,00
	II.1 Beisetzungsgebühren														
II.1.a	Erd-Gräber - Erwachsene und Kinder über 5 Jahre, je Beisetzungsfall/Grabstelle	161	166	142	127	129	127	139	75	100	158,7	127,3	132,8	130	130
II.1.b	Erd-Gräber - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr u. Totgeburten, je Beisetzungsfall/Grabstelle	4	1	1	0	3	0	1	1	1	1,8	1,0	1,0	1	1
II.1.c	Urnenbeisetzungen, je Beisetzungsfall/Grabstelle	112	123	155	136	155	142	146	124	165	151,6	149,8	146,8	144	145
	<i>Summe Bestattungen</i>	277	290	298	263	287	269	286	200	266	312	278	281	275	276
	II.2 Um- und Ausbettungen														
II.2.a	Ausbetten eines Sarges von Erwachsene, je Grabstelle	0	0	0	0	1	2	0	0	0	0,4	0,5	0,6	1	1
II.2.b	Ausbetten einer Urne inkl. Versand	0	0	0	0	2	1	1	0	0	0,4	0,7	0,8	1	1
II.2.c	Umbetten eines Sarges von Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre, je Grabstelle	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0,1	0,0	0,0	1	1
II.2.d	Umbettung eines Sarges von Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, je Grabstelle	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0,1	0,2	0,2	1	1
II.2.e	Umbettung einer Urne, je Grabstelle	1	1	1	1	2	0	0	1	1	1,0	0,8	0,8	1	1
	III: Gebühren Trauerhallennutzung														
III.	Benutzung der Trauerhalle	51	59	57	57	59	57	67	40	53	109,0	58,3	59,4	55	55
	IV. Gebühren für Genehmigungen														
IV.	Genehmigungsgebühr für das Aufstellen von Grabmalen, Grabplatten,Kreuzen, Einfassungen und Einfried	118	83	74	74	89	87	91		0	89,0	69,2	83,0	60	80

Vergleich der alten und neuen Gebühren

		Gebühren- sätze 2015	Steigerung/ Minderung 2015 nach 2014	Steigerung/ Minderung 2014 nach 2015	Gebühren- sätze 2014
I	Erwerb Nutzungsrechte				
I.1.a	Erd-Reihengrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre), je Grabstelle	1.240,37	-5,95	-0,48%	1.246,32
I.1.b	Erd-Reihengrab (anonym - Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre), je Grabstelle	1.778,13	-52,68	-2,88%	1.830,81
I.1.c	Erd-Reihengrab (Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr u. Totgeburten), je Grabstelle	961,89	18,26	1,94%	943,63
I.2.a	Erd-Wahlgrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre), je Grabstelle	2.244,26	-32,07	-1,41%	2.276,33
I.2.c	Erd-Wahlgrab (islamisch/muslimisch), je Grabstelle	2.534,64	-57,32	-2,21%	2.591,96
I.2.d	Pflegeleichtes Erd-Wahlgrab (Erwachsene und Kinder über 5 Jahre), je Grabstelle	2.916,30	2.916,30		
I.3.a	Urnen-Reihengrab, je Grabstelle	765,04	35,37	4,85%	729,67
I.3.b	Urnen-Reihengrab (anonym bzw. ohne Pflege), je Grabstelle	827,45	29,94	3,75%	797,51
I.3.c	Urnen-Gemeinschaftsfeld, je Grabstelle	889,87	24,52	2,83%	865,35
I.3.d	Pflegefreies Baumgrab als Urnen-Reihengrab, je Grabstelle	1.014,71	13,67	1,37%	1.001,04
I.3.e	Urnen-Wahlgrab, für die Grabstätte mit erster Grabstelle	1.345,44	46,04	3,54%	1.299,40
I.4.a	Verlängerung Erd-Wahlgrab, je Grabstelle und Jahr	56,11	-0,80	-1,41%	56,91
I.4.b	Verlängerungen von islamischen/muslimischen Wahlgräbern, je Grabstelle und Jahr	63,37	-1,43	-2,21%	64,80
I.4.c	Verlängerungen von Urnen-Wahlgräbern mit erster Stelle, je Grabstelle und Jahr	33,64	1,16	3,56%	32,48
I.4.d	Verlängerung von pflegeleichten Erd-Wahlgräbern, je Grabstelle	72,91	72,91		0,00
I.4.e	Überschneidungsjahre bei zusätzlicher Urne (Doppelbelegung bei ErdWG und Urnen-WG), je Jahr der Überschneidung von Ruhefristen	33,64	7,17	27,07%	26,47
II.1	Beisetzungsgebühren				
II.1.a	Erd-Gräber - Erwachsene und Kinder über 5 Jahre, je Beisetzungsfall/Grabstelle	580,99	22,11	3,96%	558,88
II.1.b	Erd-Gräber - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr u. Totgeburten, je Beisetzungsfall/Grabstelle	248,99	9,47	3,96%	239,52
II.1.c	Urnenbeisetzungen, je Beisetzungsfall/Grabstelle	166,00	6,32	3,96%	159,68
II.2	Um- und Ausbettungen ...				
II.2.a	Ausbetten eines Sarges von Erwachsene, je Grabstelle	726,24	27,64	3,96%	698,60

Vergleich der alten und neuen Gebühren

		Gebühren- sätze 2015	Steigerung/ Minderung 2015 nach 2014	Steigerung/ Minderung 2014 nach 2015	Gebühren- sätze 2014
II.2.b	Ausbetten einer Urne inkl. Versand	207,50	7,90	3,96%	199,60
II.2.c	Umbetten eines Sarges von Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre, je Grabstelle	1.161,98	44,22	3,96%	1.117,76
II.2.d	Umbettung eines Sarges von Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, je Grabstelle	497,99	18,95	3,96%	479,04
II.2.e	Umbettung einer Urne, je Grabstelle	331,99	12,63	3,96%	319,36
III.	Gebühren Trauerhallennutzung				
III.	Benutzung der Trauerhalle auf den Friedhöfen Büberich und Westönnen (je Feier/Zeremonie)	202,78	3,44	1,73%	199,34
IV.	Gebühren für Genehmigungen				
	Genehmigungsgebühr für das Aufstellen von Grabmalen, Grabplatten, Kreuzen, Einfassungen und Einfriedungen	22,74	0,37	1,58%	22,37

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl
Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl vom 21.11.2014

Auf Grund der §§ 7 i.V.m. 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 20.11.2014 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl erlassen:

§ 1

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der städtischen Totenhallen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

I. Grabnutzungsgebühren

1. Erd- Reihengräber (Nutzungsrecht 25 Jahre)
 - a) Erd-Reihengrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre)
je Grabstelle 1.240,37 €
 - b) Erd-Reihengrab (anonym - Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre)
je Grabstelle 1.778,13 €
 - c) Erd-Reihengrab (Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr u. Totgeburten)
je Grabstelle 961,89 €
2. Wahlgräber (Nutzungsrecht 40 Jahre)
 - a) Erd-Wahlgrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre)
je Grabstelle 2.244,26 €
 - b) Erd-Wahlgrab (islamisch/muslimisch)
je Grabstelle 2.534,64 €
 - c) Pflegeleichtes Erd-Wahlgrab
(Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre)
je Grabstelle 2.916,30 €
3. Urnengräber (Nutzungsrecht 25 Jahre)
 - a) Urnen-Reihengrab
je Grabstelle 765,04 €
 - b) Urnen-Reihengrab (anonym bzw. ohne Pflege)
je Grabstelle 827,45 €
 - c) Urnen-Gemeinschaftsfeld
je Grabstelle 889,87 €
 - d) Pflegefreies Baumgrab als Urnen-Grab
(Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre)
je Grabstelle 1.014,71 €
- Urnengräber (Nutzungsrecht 40 Jahre)
 - e) Urnen-Wahlgrab
für die Grabstätte mit erster Grabstelle 1.345,44 €

4.	Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle und Verlängerungsjahr	
	a) je Erdwahlgrabstelle	56,11 €
	b) je islamische/Muslimische Wahlgrabstelle	63,37 €
	c) je Urnenwahlgrabstelle	33,64 €
	d) je pflegeleichte Erd-Wahlgrabstelle	72,91 €
	e) Überschneidungsjahre bei zusätzlicher Urne (Doppelbelegung bei ErdWG und Urnen-WG), je Jahr der Überschneidung der Ruhefristen	33,64 €
II.	<u>Beisetzungsgebühren</u>	
1.	Beisetzungen	
	a) Erd-Gräber - Erwachsene und Kinder über 5 Jahre je Beisetzungsfall/Grabstelle	580,99 €
	b) Erd-Gräber - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr u. Totgeburten je Beisetzungsfall/Grabstelle	248,99 €
	c) Urnenbeisetzungen je Beisetzungsfall/Grabstelle	166,00 €
2.	Ausgrabungen und Umbettungen	
	a) Ausbetten eines Sarges von Erwachsenen je Grabstelle	726,24 €
	b) Ausbettung einer Urne inkl. Versand je Grabstelle	207,50 €
	c) Umbettungen (Ausgraben u. Umbetten) eines Sarges Von Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre je Grabstelle	1.161,98 €
	d) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	497,99 €
	c) Umbettung einer Urne je Grabstelle	331,99 €
III.	<u>Totenhalle</u>	
	Benutzung der Trauerhalle (je Feier/Zeremonie)	202,78 €
IV.	<u>Zulassungsgebühren für das</u>	
	Aufstellen von Grabmalen, Grabplatten, Kreuzen Einfassungen und Einfriedigungen Genehmigungsgebühr	22,74 €

§ 3 Gebührenschildner/in

Gebührenschildner/in ist, wer

- a) eine Leistung nach dieser Gebührenordnung beantragt oder
- b) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstelle erwirbt oder
- c) eine sonstige Leistung im Sinne dieser Gebührensatzung in Anspruch nimmt.

§ 4

Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihen- oder Wahlgrabstelle oder mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen nach dieser Satzung. Sie werden fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 5

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die die Benutzung der städt. Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl vom 29.11.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Werl am 20.11.2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 21.11.2014

(Grossmann)
Bürgermeister

Gebührennachkalkulation:

2013

29.07.2014

Kostenaufstellung für das Jahr 2013

Friedhöfe Werl

				Nachkalkulation
Bezeichnung	Beträge Handelsrecht 2013	nicht ansatzfähig	Hinzu- rechnungen	Kosten Gebührenrecht 2013
Kriegsgräberpflege Kosten und Erträge sind ausgesondert				
Auflösung Sonderposten Kanadiergräber: eigenständige Verrechnung				
Erlöse Abräumarbeiten Friedhöfe	6.476,70 €			6.476,70 €
Nebenkostenabrechnungen	4.168,74 €			4.168,74 €
Erlöse aus der Vermietung von Trauerhallen	1.400,00 €			1.400,00 €
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	1.151,74 €			1.151,74 €
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	141,87 €			141,87 €
Erträge a.d. Auflösung von Rückstellungen für Jahresabschlussprüfung	26,04 €			26,04 €
Aktivierete Eigenleistungen	1.684,24 €			1.684,24 €
Summe anrechenbare Erträge	477.873,79 €	462.824,46 €	- €	15.049,33 €
<u>Zins-Aufwendungen</u>				
Zinsaufwendungen	89.814,64 €	89.814,64 €	136.548,77 €	136.548,77 €
<u>Aufwendungen / Kosten</u>				
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Waren	31.219,07 €	- €	- €	31.219,07 €
Aufwendungen für bezogene Leistungen	64.723,62 €	- €	- €	64.723,62 €
Löhne und Gehälter	264.891,50 €	- €	- €	264.891,50 €
soziale Abgaben und Aufwendungen zur Altersversorgung	76.531,58 €	362,58 €	- €	76.169,00 €
Abschreibungen	76.302,68 €	75.515,53 €	84.107,85 €	84.895,00 €
sonstige betriebliche Aufwendungen	76.979,69 €	11.842,44 €	- €	65.137,25 €
Zwischensumme	- 202.588,99 €	- 285.289,27 €	220.656,62 €	708.534,88 €
Sonstige Steuern	745,05 €	- €	- €	745,05 €
GESAMTSUMME	- 203.334,04 €	- 285.289,27 €	220.656,62 €	709.279,93 €
<u>Ausgleich Unter- bzw. Überdeckung der Vorperiode(n)</u>				
<i>komplette Unterdeckung 2010</i>	- €			47.135,12 €
<i>50 % der Überdeckung 2011 (50% von 98.680,14 €)</i>	- €			- 49.340,07 €
	- 203.334,04 €			707.074,98 €

Ermittlung der Über-/Unterdeckung 2013 aus der Nachkalkulation der Bestattungsgebühren

Objekt: Friedhöfe Werl

30.07.2014

Gebührentatbestände		Gebühren-Kalkulation	Gebühren-Nachkalkulation	Unterschiedsbetrag Kalkulation/Nachkalkulation	Anzahl Fälle (tatsächlich)	Unterschiedsbetrag
Ziffer	Gebührenart	Gebühr in EURO	Gebühr in EURO	in EURO		rot = Überdeckung
Grabnutzungsgebühren						
I.1.a	Erd-Reihengrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre), je Grabstelle	1.213,23	1.233,90	20,67	10	206,73
I.1.b	Erd-Reihengrab (anonym - Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre), je Grabstelle	1.792,99	1.748,43	-44,56	3	-133,67
I.1.c	Erd-Reihengrab (Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr u. Totgeburten), je Grabstelle	911,49	967,45	55,96	1	55,96
I.2.a	Erd-Wahlgrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre), je Grabstelle	2.219,99	2.222,69	2,70	55	148,44
I.2.b	Doppelbelegung Erd-Wahlgrab mit zusätzlicher Urne, je Urne/je Grabstelle	631,48	719,37	87,89	0	0,00
I.2.c	Erd-Wahlgrab (islamisch/muslimisch), je Grabstelle	2.533,60	2.500,53	-33,07	3	-99,20
I.3.a	Urnen-Reihengrab, je Grabstelle	698,89	779,10	80,21	15	1.203,09
I.3.b	Urnen-Reihengrab (anonym bzw. ohne Pflege), je Grabstelle	766,30	838,82	72,52	15	1.087,77
I.3.c	Urnen-Gemeinschaftsfeld, je Grabstelle	833,71	898,54	64,83	12	777,96
I.3.d	Pflegefreies Baumgrab als Urnen-Reihengrab, je Grabstelle	968,52	1.017,98	49,46	0	0,00
I.3.e	Urnen-Wahlgrab, für die Grabstätte mit erster Grabstelle	1.249,31	1.362,69	113,38	34	3.854,91
I.3.f	Urnen-Wahlgrab Doppelbelegung für die 2. Grabstelle	631,48	719,37	87,89	19,19	1.686,59
I.4.a	Verlängerung Erd-Wahlgrab, je Grabstelle	55,50	55,57	0,07	3.475,82	233,65
I.4.b	Verlängerungen von islamischen/muslimischen Wahlgräbern, je Grabstelle	63,34	62,51	-0,83	0	0,00
I.4.c	Verlängerungen von Urnen-Wahlgräbern mit erster Stelle, je Grabstelle	31,23	34,07	2,84	2,49	7,06
I.4.e	Überschneidungsjahre bei zusätzlicher Urne (Doppelbelegung bei ErdWG und Urnen-WG), je Jahr der Überschneidung von Ruhefristen	25,26	28,77	3,51	0	0,00
						9.029,30
Beisetzungsgebühren						
II.1.a	Erd-Gräber - Erwachsene und Kinder über 5 Jahre, je Beisetzungsfall/Grabstelle	597,40	489,71	-107,69	139	-14.969,39
II.1.b	Erd-Gräber - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr u. Totgeburten, je Beisetzungsfall/Grabstelle	256,03	209,87	-46,16	1	-46,16
II.1.c	Urnenbeisetzungen, je Beisetzungsfall/Grabstelle	170,69	139,92	-30,77	146	-4.492,98
II.2.a	Ausbetten eines Sarges von Erwachsene, je Grabstelle	746,75	612,13	-134,62	0	0,00
II.2.b	Ausbetten einer Urne inkl. Versand	213,36	174,90	-38,46	1	-38,46
II.2.c	Umbetten eines Sarges von Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre, je Grabstelle	1.194,81	979,41	-215,40	0	0,00
II.2.d	Umbettung eines Sarges von Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, je Grabstelle	512,06	419,75	-92,31	1	-92,31
II.2.e	Umbettung einer Urne, je Grabstelle	341,37	279,83	-61,54	0	0,00
						-19.639,30
Gebühren Trauerhallennutzung						
III.	Benutzung der Trauerhalle auf den Friedhöfen Büberich und Westönnen (je Feier/Zeremonie)	213,11	166,76	-46,35	67	-3.105,64
Gebühren für Genehmigungen						
IV.	Genehmigungsgebühr für das Aufstellen von Grabmalen, Grabplatten, Kreuzen, Einfassungen und Einfriedungen	23,53	22,74	-0,79	91	-71,81
Überdeckung 2013 (nach Neuermittlung des öffentlich Anteils der Stadt Werl)						-13.787,45

Stadt Werl Der Bürgermeister		Beschlussvorlage	Vorlage-Nr. 144 TOP
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des <input checked="" type="checkbox"/> Betriebsausschusses <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 18.11.2014 20.11.2014	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor	
Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant			

Aufwendungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Einnahmen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € bei HHSt.
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei HHSt. (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und des derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Direkte Folgekosten (ohne Finanzierungskosten) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € bei der HHSt.

Datum: 24.10.2014	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 81.2/ 81.4		20	BL	Allg. V.	BM
AZ 81.2-Bü 81.4-Die					

**5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werl
Festsetzung der Entwässerungsgebühren für das Jahr 2015**

Sachdarstellung:

Als Anlage ist die Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2015 beigelegt (Anlage 1), aus der die Grundlagen und Methoden zur Errechnung der einzelnen Gebührensätze hervorgehen.

Es werden folgende Informationen und Erläuterungen vorangestellt:

1. Als Grundlage für die Berechnung der Entwässerungsgebühren dient die Plankostenstruktur des Betriebsbereiches Stadtentwässerung im Betriebsabrechnungsbogen (BAB) des KBW für das Jahr 2015. Die Anlage 1 enthält die Gebührenkalkulation für das Jahr 2015, abgeleitet aus dem Wirtschaftsplan 2015, mit den prognostizierten gebührenrechtlich relevanten Kosten.

2. Aus der Gebührennachkalkulation 2013 ergab sich eine Kostenüberdeckung in Höhe von 244.685,95 EURO, die bereits im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 festgestellt wurde. Aus der Nachkalkulation des Jahres 2012 ist noch ein Bestand in Höhe von 292.553,50 EURO vorhanden, so dass in Summe 537.239,45 EURO Kostenüberdeckungen zu verzeichnen sind. Gemäß § 6 Abs. 2 KAG NW sollen Kostenunterdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren ausgeglichen werden, Kostenüberdeckungen sind innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren auszugleichen. Um eine Gebührenstetigkeit zu gewährleisten, wurde daher von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, die

Kostenüberdeckung aus dem Jahre 2012 in voller Höhe mit 292.553,50 EURO und zusätzlich ein Teilbetrag in Höhe von 139.189,85 EURO aus der Kostenüberdeckung 2013 Gebühren mindernd in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2015 zu berücksichtigen. Es verbleibt dann noch ein Saldo in Höhe von 105.496,10 EURO, der in den Gebührenperioden 2016 bis 2017 Gebühren mindernd zu berücksichtigen ist.

3. Die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten ist der beigefügten Anlage 3 zu entnehmen:

Die kalkulatorische Abschreibung erfolgte auf Grundlage der Wiederbeschaffungszeitwerte. Die Ermittlung erfolgte anhand der Vorscheurechnungen für das Wirtschaftsjahr 2015 auf Basis des Anlagenbestandes zum 31.12.2013 zuzüglich der voraussichtlichen Ist-Zugänge 2014 und der geplanten Investitionen 2015.

Als Basis für die Ermittlung der Höhe der kalkulatorischen Zinsen wurde (wie bisher) die Summe der Restbuchwerte der historischen Anschaffungswerte zuzüglich der voraussichtlichen Ist-Zugänge 2014 und der geplanten Investitionen 2015 reduziert um Investitions- und sonstige Ertragszuschüsse berücksichtigt.

Der für die Kalkulationsperiode 2015 zu Grunde gelegte Zinssatz beträgt 6,60% (Vj: 6,78%). Maßgeblich sind nach dem OVG NRW bislang die langfristigen Durchschnittsverhältnisse; deshalb ermittelt das OVG NRW einen Durchschnittszinssatz bezogen auf einen Zeitraum von grundsätzlich 50 Jahren für den Abwasserbereich. Bezugspunkt für das OVG NRW sind die Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten. Dieser langjährige Durchschnittswert darf, so die Rechtsprechung des OVG NRW, um bis zu 0,50% erhöht werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass wegen der die Anlagezinsen regelmäßig übersteigenden Kreditzinsen ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen ist (vgl. OVG NRW, Urteil vom 13.04.2005 -9 A 3120/03- und VG Düsseldorf, Urteil vom 21.11.12 Az. 5 K 1944/12, Rz. 90 bis 92). Für die Gebührenbedarfsberechnung 2015 (Bezugsjahr 2013) ergibt sich danach ein Zinssatz von 6,10% zuzüglich des vorgenannten Zuschlags von 0,50%, somit maximal 6,60%. Ein höherer Zinssatz wäre rechtswidrig.

4. Einzelheiten zu den Lippe- und Ruhrverbandsbeiträgen und deren Aufteilung in die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser für das Jahr 2015 sind der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen.

5. Für die Errechnung des Niederschlagswassergebührensatzes wurden die gebührenrelevanten Flächen mit 4.325.375 qm (Vj: 4.250.975 qm) angesetzt. Die Schmutzwassermengen als Berechnungsbasis für die Schmutzwassergebühr wurden mit 1.395.000,00 m³ (Vj: 1.410.000 m³) angesetzt, da aus der Nachkalkulation 2013 ersichtlich war, dass diese Mengen rückläufig sind.

6. Als Basis für die prozentuale Aufteilung der Kostenarten in die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser dient weiterhin das Gutachten des Ingenieurbüros Stein vom 21.11.2006.

7. Es errechnen sich für 2015 folgende Entwässerungsgebühren:

Schmutzwassergebühr für Mitglieder
von Abwasserverbänden: 2,08 €/m³ (Vj.: 2,08 €/m³)

Schmutzwassergebühr für Nicht-
Verbandsmitglieder: 3,37 €/m³ (Vj.: 3,34 €/m³)

Niederschlagswassergebühr für Mitglieder
von Abwasserverbänden: 0,79 €/m² (Vj.: 0,78 €/m²)

Niederschlagswassergebühr für Nicht-
Verbandsmitglieder: 0,88 €/m² (Vj.: 0,87 €/m²)

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen:

1. die Gebührenkalkulation für die Entwässerungsgebühren für das Jahr 2015,
2. 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werl vom 21.11.2014

Anlagen:

- Anlage 1: Gebührenkalkulation der Entwässerungsgebühren für das Jahr 2015
- Anlage 2: Aufstellung Verbandbeiträge und Abwasserabgaben für das Jahr 2015 mit Vergleich zu 2014
- Anlage 3: Ermittlung der kalkulatorischen Kosten für das Jahr 2015
- Anlage 4: 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werl vom 21.11.2014
- Anlage 5: Gebührennachkalkulation 2013
- Anlage 6: Diagramm über die Entwicklung der Abwassergebührensätze 2010-2015

Gebührenkalkulation der Abwasser- und Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2015

PLAN 2015	Kleinkläranlagen		0150	Aufteilung geändert prozentualer Anteil		Schmutzwasser- kalkulation	Niederschlags- wasserkalkulation	
Gebührenbereich Stadtentwäss. handelsrechtl.	nicht ansatz- fähig	Hinzurechnun- gen	Gebührenbereich Stadtentwäss. gebührenrechtl.	gemäß Gutachten Stein SW PLAN	NW PLAN	PLAN	PLAN	
				Gebühren für		3,37	0,88	
				Nicht-Verbandsmitglieder		EURO/cbm	EURO/qm	
				zum Vergleich	Gebühr 2014	3,34	0,87	
				zum Vergleich	Gebühr 2013	3,32	0,88	
				zum Vergleich	Gebühr 2012	3,35	0,91	
				zum Vergleich	Gebühr 2011	3,36	0,90	
				zum Vergleich	Gebühr 2010	3,36	0,90	
				zum Vergleich	Gebühr 2009	2,99	0,84	
				zum Vergleich	Gebühr 2008	2,54	0,83	
				zum Vergleich	Gebühr 2007	2,82	0,90	
				zum Vergleich	Gebühr 2006	3,25	0,90	
				Mengengerüst einschließlich Verbandsmitglieder				
				<u>2015</u>	<u>2014</u>	<u>IST 2013</u>		
			gebührenrelevante Flächen in qm	<u>4.325.375</u>	<u>4.250.975</u>	<u>4.209.745</u>		
			<u>Trinkwasserverbrauch:</u>					
			Gelsenwasser und Stadtwerke Werl cbm	<u>1.395.000</u>	<u>1.410.000</u>	<u>1.399.809</u>		

Gebührenkalkulation der Abwasser- und Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2015

PLAN	Kleinkläranlagen			Aufteilung geändert			
2015			0150	prozentualer Anteil		Schmutzwasser-	Niederschlags-
Gebührenbereich	nicht ansatz-	Hinzurechnun-	Gebührenbereich	gemäß Gutachten Stein		kalkulation	wasserkalkulation
Stadtentwäss.	fähig	gen	Stadtentwäss.	SW	NW	PLAN	PLAN
handelsrechtl.			gebührenrechtl.	PLAN	PLAN		
			Mengengerüst ohne Verbandsmitglieder				
				2015	2014	IST 2013	
			JVA Werl	-73.788	-73.788	-73.788	
			Mariannen-Hospital qm	-11.954	-11.954	-12.109	
			gebührenrelevante Flächen in qm	4.325.375	4.250.975	4.209.745	
			qm ohne Verbandsmitglieder	4.239.633	4.165.233	4.123.848	
			Trinkwasserverbrauch				
			JVA Werl	-90.300	-96.300	-90.308	
			Mariannen-Hospital cbm	-12.600	-11.900	-11.756	
			Gelsenwasser und Stadtwerke Werl cbm	1.395.000	1.410.000	1.399.809	
			cbm ohne Verbandsmitglieder	1.292.100	1.301.800	1.297.745	

Verbandsbeiträge und Abwasserabgaben

2015	Einheit	Schmutzwasser- behandlung	Niederschlag- wasserbehandl.	Schmutzwasser- abgabe	Niederschlags- wasserabgabe	Gesamt- kosten
Lippeverband lt. Beitra	€	1.667.518	364.806	-	-	2.032.324
dto.	€	-	-	88.071	35.000	123.071
Ruhrverband	€	3.714	-	126	-	3.840
Landesumweltamt	€	-	-	0	220	220
Summe 2015	€	1.671.232	364.806	88.197	35.220	2.159.455
Klärschlammbehandlung	€	- 6.980	-	- 369	-	- 7.349
Berechnungsgrundlage	€	1.664.252	364.806	87.828	35.220	2.152.106

2014	Einheit	Schmutzwasser- behandlung	Niederschlag- wasserbehandl.	Schmutzwasser- abgabe	Niederschlags- wasserabgabe	Gesamt- kosten
Lippeverband lt. Beitra	€	1.642.844	354.853	-	-	1.997.697
dto.	€	-	-	88.556	2.312	90.868
Ruhrverband	€	3.684	-	129	-	3.813
Landesumweltamt	€	-	-	0	250	250
Summe 2014	€	1.646.528	354.853	88.685	2.562	2.092.628
Klärschlammbehandlung	€	- 6.877	-	- 420	-	- 7.297
Berechnungsgrundlage	€	1.639.651	354.853	88.265	2.562	2.085.331

Kalkulatorische Kosten Entwässerung 2015							
lfd. Nr.	Gegenstand	Anschaffungswerte (Ursprungsbeträge)	Restbuchwerte 31.12.13 31.12.14 31.12.15	Wiederbeschaffungswerte 01.01.15	kalkulatorische Abschreibung lfd. Jahr	Gesamt-Abschreibung	Wiederbeschaffungszeitwerte 31.12.15
1	Kanalvermögen aus Anlagenprogramm ANLA	78.529.985	54.386.757	126.648.612	1.915.784	54.902.139	71.746.473
2	Kanalvermögen Aktivierung 2014 (angepasster Plan)	3.756.000	3.716.640	3.756.000	39.360	39.360	3.716.640
3	Kanalvermögen Aktivierung 2015 (angepasster Plan)	2.120.000	2.097.000	2.120.000	23.000	23.000	2.097.000
4	historische Anschaffungskosten Sachanlagevermögen			132.524.612	1.978.144	54.964.499	77.560.113
	Restbuchwerte 31.12.15	84.405.985	60.200.397				
	Abzugskapital						
5	Investitionszuschüsse	-6.536.278	-2.273.731				
6	Ertragszuschüsse	-3.752.498	-3.025.377				
7	Investitionspauschale	-2.001.025	-1.178.727				
	Summe Abzugskapital	-12.289.801	-6.477.835				
8	Berechnungsgrundlage für die kalkulatorischen Zinsen	72.116.184	53.722.562				
	kalkulatorischer Zinssatz	6,60%		Im Ertragsbereich der Gebührenkalkulation separat ausgewiesen:			
	kalkulatorischer Zinsbetrag		3.545.689		Auflösung Investitionszuschüsse:		-131.067,73
					Auflösung Ertragszuschüsse:		-63.862,50
					kalkulatorische Auflösung Investitionspauschale:		-40.020,50
	Zusammenfassung						
10	kalkulatorischer Zinsbetrag		3.545.689				
11	kalkulatorische Abschreibung		1.978.144				
12	Summe der kalkulatorischen Kosten 2015		5.523.833				

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl
5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Werl vom 21.11.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995 S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Werl hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 20.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 11 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werl erhält die Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 3,37 €.

§ 4 Abs.12 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werl erhält die Fassung:

Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser jährlich 2,08 €.

§ 2

§ 5 Abs. 7 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werl erhält folgende Fassung:

Für Grundstücksflächen gem. Abs. 1 – 6 beträgt die Benutzungsgebühr je m² bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche 0,88 €.

§ 5 Abs. 8 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werl erhält folgende Fassung:

Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr je m² bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche 0,79 €.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 20.11.2014 beschlossene Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, 21.11.2014

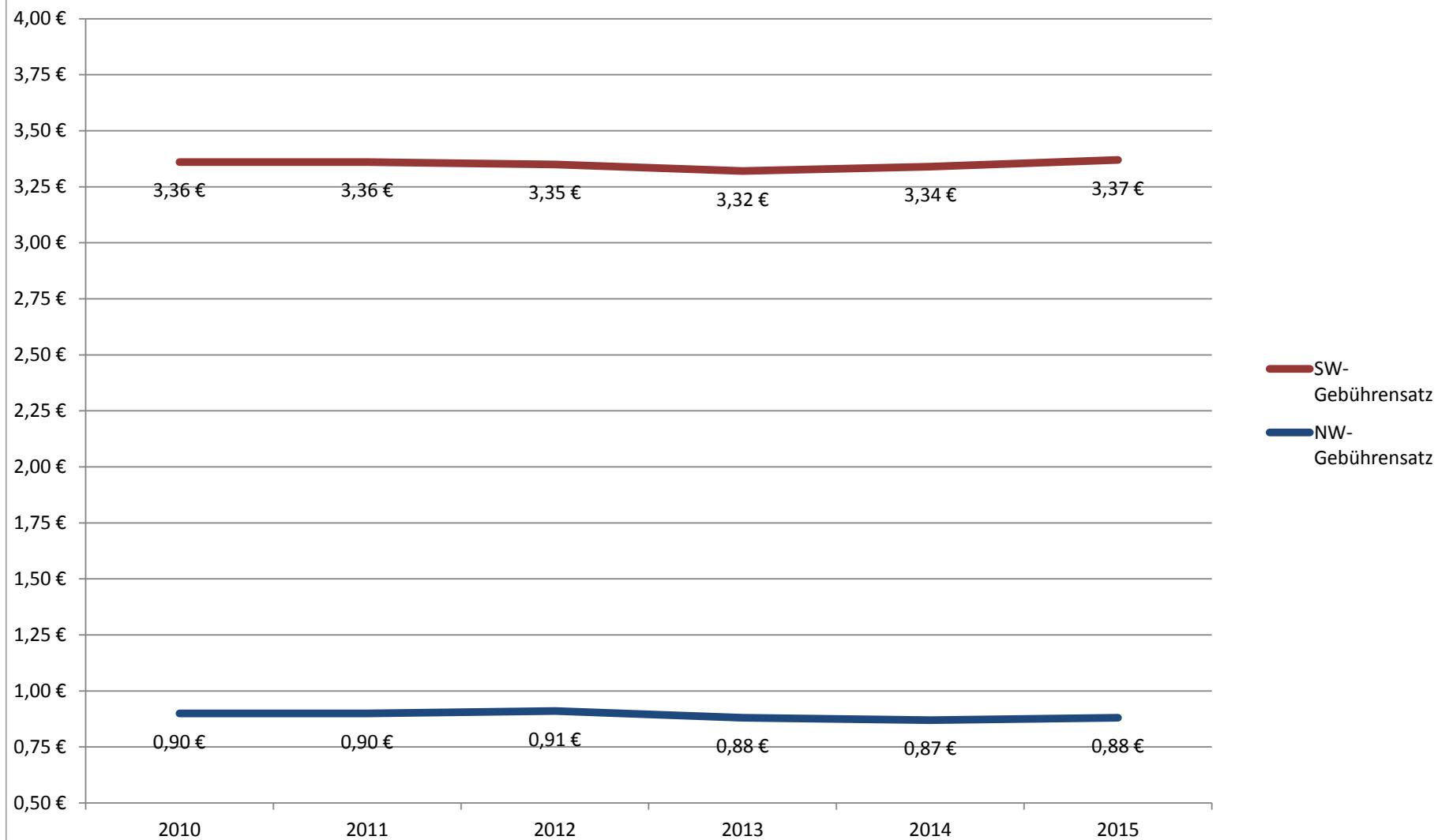
(Grossmann)
Bürgermeister

Nachkalkulation der Abwasser- und Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2013									
		IST	Kleinkläranlagen			Aufteilung geändert			
		2013			0150	prozentualer Anteil			
		Gebührenbereich	nicht ansatz-	Hinzurechnun-	Gebührenbereich	gemäß Gutachten Stein		Schmutzwasser-	Niederschlags-
		Stadtentwäss.	fähig	gen	Stadtentwäss.	SW	NW	NACHkalkulation	wasser-NACHkalkulat.
		handelsrechtl.			gebührenrechtl.	2013	2013	2013	2013
4161 920000	Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen	63.862,50			63.862,50	42,91%	57,09%	27.403,40	36.459,10
4321 902000	Benutzungsgebühren Stadtentwässerung	8.204.999,95	8.204.999,95		0,00				
4321 902900	Erträge aus der Nachveranlagung Stadtentwässerung	194.458,20	194.458,20		0,00				
4321 903000	Benutzungsgebühren Kleinkläranlagen (Klärschlamm Entsorgung)	13.591,72	13.591,72		0,00			0,00	0,00
4381 910000	Erträge bzw. Einstellungen in den Sonderposten Gebührenaussgleich Stadtentwässerung	-244.685,95	-244.685,95		0,00				
4381 940000	Erträge bzw. Einstellungen in den Sonderposten Gebührenaussgleich Kleinkläranlagen	563,72	563,72		0,00				
4461 000000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	20.796,30			20.796,30	42,91%	57,09%	8.923,69	11.872,61
4462 000000	Erlöse aus der Weiterberechnung von Hausanschlüssen	166.946,57	166.946,57		0,00				
***	1. Umsatzerlöse	8.420.533,01	8.335.874,21	0,00	84.658,80			36.327,09	48.331,71
***	2. Aktivierte Eigenleistungen	88.559,16	0,00	0,00	88.559,16			38.000,74	50.558,42
***	3. Sonstige betriebliche Erträge	138.217,58	338,76	40.020,50	177.899,32			76.336,60	101.562,72
***	Summe betrieblicher Erträge	8.647.309,75	8.336.212,97	40.020,50	351.117,28			150.664,42	200.452,86
***	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezog. Waren	81.843,17	0,00	0,00	81.843,17			35.118,90	46.724,27
***	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.438.185,83	2.147.390,26	6.583,27	297.378,84			331.809,72	-34.430,88
***	4. Materialaufwand	2.520.029,00	2.147.390,26	6.583,27	379.222,01			366.928,62	12.293,39
***	a) Löhne und Gehälter	421.546,64	552,76	0,00	420.993,88			228.498,10	192.495,78
***	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	162.945,77	42.748,52	0,00	120.197,25			65.327,30	54.869,95
***	5. Personalaufwand	584.492,41	43.301,28	0,00	541.191,13			293.825,41	247.365,73
***	6. Abschreibungen	1.494.246,30	1.494.242,73	1.908.380,81	1.908.384,38			818.887,74	1.089.496,64
***	7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	337.122,98	37.497,51	0,00	299.625,47			141.166,00	158.459,47
***	Summe betrieblicher Aufwendungen	4.935.890,69	3.722.431,78	1.914.964,08	3.128.422,99			1.620.807,77	1.507.615,22
1	I. Betriebsergebnis	3.711.419,06	4.613.781,19	-1.874.943,58	-2.777.305,71			-1.470.143,34	-1.307.162,37
***	8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	9.253,45	9.253,45	0,00	0,00			0,00	0,00
***	9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.549.705,24	1.549.705,24	3.225.929,07	3.225.929,07			1.384.246,16	1.841.682,91
2	II. Finanzergebnis	-1.540.451,79	-1.540.451,79	-3.225.929,07	-3.225.929,07			-1.384.246,16	-1.841.682,91
3	III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.170.967,27	3.073.329,40	-5.100.872,65	-6.003.234,78			-2.854.389,51	-3.148.845,27
***	11. Sonstige Steuern	444,02	0,00	0,00	444,02			190,53	253,49
4	IV. Jahresergebnis	2.170.523,25	3.073.329,40	-5.100.872,65	-6.003.678,80			-2.854.580,03	-3.149.098,76
SUM1	Erträge gesamt	8.656.563,20	8.345.466,42	40.020,50	351.117,28			150.664,42	200.452,86
SUM2	Aufwendungen gesamt	6.486.039,95	5.272.137,02	5.140.893,15	6.354.796,08			3.005.244,46	3.349.551,62
***	Summe Erträge ./ Aufwendungen	2.170.523,25	3.073.329,40	-5.100.872,65	-6.003.678,80			-2.854.580,03	-3.149.098,76

	IST 2013	Kleinkläranlagen		0150	Aufteilung geändert prozentualer Anteil	Schmutzwasser- NACHkalkulation	Niederschlags- wasser-NACHkalkulat.	
Gebührenbereich	Gebührenbereich	nicht ansatz- fähig	Hinzurechnun- gen	Gebührenbereich	gemäß Gutachten Stein	2013	2013	
Stadtentwäss. handelsrechtl.	Stadtentwäss. gebührenrechtl.			Stadtentwäss. gebührenrechtl.	SW 2013	NW 2013		
Nachkalkulation der Abwasser- und Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2013								
	gebührenrechtlich zu deckende Aufwendungen (ohne Lippe- und Ruhrverbandsbeitr			6.003.678,80		2.854.580,03	3.149.098,76	
Kostenerhöhungen bzw. -minderungen:								
				6.003.678,80		2.854.580,03	3.149.098,76	
	Lippeverbandsbeitrag			1.964.582,00		1.622.332,00	342.250,00	
	Ruhrverbandsbeitrag			3.684,00		3.684,00	0,00	
	notwendige Gebührenerlöse			7.971.944,80		4.480.596,03	3.491.348,76	
					prozentualer Anteil:	56,20%	43,80%	
					Gebühren Verbandsmit- glieder (ohne Verbandsbeiträge)	2,04 EURO/cbm	0,75 EURO/qm	
					Lippeverbandsbeitrag	1.622.332,00	342.250,00	
					Ruhrverbandsbeitrag	3.684,00	0,00	
						82,58%	17,42%	
					Zuschlag für Verbands- beiträge	1,25 EURO/cbm	0,08 EURO/qm	
					Gebühren für Nicht-Verbandsmitglieder	3,29 EURO/cbm	0,83 EURO/qm	
					festgesetzte	Gebühr 2013	3,32	0,88
					zum Vergleich	Gebühr 2012	3,35	0,91
					zum Vergleich	Gebühr 2011	3,36	0,90
					zum Vergleich	Gebühr 2010	3,36	0,90
					zum Vergleich	Gebühr 2009	2,99	0,84
					zum Vergleich	Gebühr 2008	2,54	0,83
					zum Vergleich	Gebühr 2007	2,82	0,90
					zum Vergleich	Gebühr 2006	3,25	0,90
					Mengengerüst einschließlich Verbandsmitglieder			
					2013	2012		
				qm	0	0		
				qm	4.209.745	4.182.501		
					4.209.745	4.182.501		
				Trinkwasserverbrauch				
				Gelsenwasser cbm	398.484	390.890		
				Stadtwerke Werl cbm	1.001.325	1.017.339		
					1.399.809	1.408.229		
					Mengengerüst ohne Verbandsmitglieder			
					2013	2012		
				JVA Werl qm	-73.788	-73.788		
				Mariannen-Hospital qm	-12.109	0		
				qm	4.209.745	4.182.501		
				qm ohne JVA Werl	4.123.848	4.108.713		
				Trinkwasserverbrauch				

	IST 2013	Kleinkläranlagen			0150	Aufteilung geändert prozentualer Anteil		Schmutzwasser- NACHkalkulation	Niederschlags- wasser-NACHkalkulat.
	Gebührenbereich Stadtentwäss. handelsrechtl.	nicht ansatz- fähig	Hinzurechnun- gen		Gebührenbereich Stadtentwäss. gebührenrechtl.	gemäß Gutachten Stein SW 2013	NW 2013	2013	2013
					JVA Werl cbm	-90.308	-96.312		
					Mariannen-Hospital cbm	-11.756	0		
					Stadtwerke Werl cbm	1.399.809	1.408.229		
					cbm ohne JVA Werl	1.297.745	1.311.917		
Errechnung der Unter- bzw. Überdeckung unter Ansatz der Ist-Kosten und Ist-Mengen									
								Schmutzwasser	Niederschlagswasser
					Gebührensatz aus Kalkulation Verbandsmitglieder			2,07	0,79
					Gebührensatz aus NACHkalkulation Verbandsmitglieder			2,04	0,75
					Unterschied			0,03074	0,04195
					Ist-Menge (bei Schmutzwasser in cbm, bei Niederschlagswasser in qm)			102.064,00	85.897,00
					Unterdeckung/Überdeckung			3.137,04	3.603,40
					Gebührensatz aus Kalkulation Nicht-Verbandsmitglieder			3,32	0,88
					Gebührensatz aus NACHkalkulation Nicht-Verbandsmitglieder			3,29	0,83
					Unterschied			0,02778	0,04896
					Ist-Menge (bei Schmutzwasser in cbm, bei Niederschlagswasser in qm)			1.297.745	4.123.848
					Unterdeckung/Überdeckung			36.052,80	201.892,71
					Gesamte Überdeckung			244.685,95	39.189,85
					Gesamte Überdeckung in Prozent			3,07%	

Entwicklung der Abwassergebührensätze 2010 - 2015



Stadt Werl Der Bürgermeister	Beschlussvorlage	Vorlage-Nr. 145 TOP
---	-------------------------	------------------------

zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des <input checked="" type="checkbox"/> Betriebsausschusses des KBW <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 18.11.2014 20.11.2014	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
--	--	--

Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt ja nein (Begründung. s. Sachdarstellung) nicht relevant

Erträge und/oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Aufwendungen und/oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährl. in Höhe von ca. T€

Haushaltsmittel stehen nicht mit ca. T€ zur Verfügung bei Sachkonto
(Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)

Folgekosten:
Durch bilanzielle Abschreibungen nein jährlich in Höhe von €
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc.
 nein einmalig jährlich in Höhe von €

Nachrichtlich:
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % nein jährlich in Höhe von €

Datum: 17.10.2014	Unterschrift	Sichtvermerke			
81.4/Die		20	BL	Allg. V.	BM

Sachdarstellung:

Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2015

Als Anlage ist die Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2015 beigefügt (Anlage 1), aus der Grundlagen und Methoden zur Errechnung der Straßenreinigungsgebühr hervorgehen.

Es werden noch folgende Informationen und Erläuterungen vorangestellt:

1. Als Grundlage für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühr dient die Plankostenstruktur des Betriebsbereiches Straßenreinigung im Betriebsabrechnungsbogen (BAB) des KBW für das Jahr 2015. Die Anlage 1 enthält die Gebührenkalkulation für das Jahr 2015, abgeleitet aus dem Wirtschaftsplan 2015, mit den prognostizierten gebührenrechtlich relevanten Kosten.
2. Aus der gebührenrechtlichen Nachkalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2013 ergab sich eine Kostenunterdeckung in Höhe von 26.350,53 EURO, die bereits im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 festgestellt wurde. Aus der Nachkalkulation des Jahres 2012 ist noch ein Überdeckungsbestand in Höhe von 59.093,00 EURO vorhanden, so dass saldiert noch 32.742,47 EURO Kostenüberdeckungen vorhanden sind. Gemäß § 6 Abs. 2 KAG NW sollen Kostenunterdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren ausgeglichen werden, Kostenüberdeckungen sind innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren auszugleichen. Es wird da-

her von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, einen weiteren Teilbetrag der Kostenüberdeckung aus dem Jahre 2012 mit 29.546,50 EURO Gebühren mindernd und zusätzlich einen Teilbetrag in Höhe von 13.175,26 EURO aus der Kostenunterdeckung 2013 Gebühren erhöhend in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2015 zu berücksichtigen. Es verbleibt dann noch ein Überdeckungssaldo in Höhe von 16.371,24 EURO, der in den Gebührenperioden 2016 und 2017 Gebühren mindernd zu berücksichtigen ist. Diese Handhabung trägt entscheidend zu Gebührenstetigkeit bei.

3. Gemäß Auswertung aus den Datenbeständen des Steueramtes der Stadt Werl haben sich die zu reinigenden Frontlängen insgesamt nicht verändert. Es sind wie im Vorjahr 167.832 Veranlagungsmeter.
4. Der von der Stadt Werl zu tragende Anteil für das Gemeininteresse (der sog. öffentliche Anteil) an den Straßenreinigungsgebühren beträgt 19,35% (Vj: 19,35%).
5. Kalkulatorische Kosten

Die kalkulatorische Abschreibung erfolgte auf Grundlage der Wiederbeschaffungszeitwerte. Die Ermittlung erfolgte anhand der Vorscheurechnungen für das Wirtschaftsjahr 2015 auf Basis des Anlagenbestandes zum 31.12.2013 zuzüglich der voraussichtlichen Ist-Zugänge 2014 und der geplanten Investitionen 2015.

Als Basis für die Ermittlung der Höhe der kalkulatorischen Zinsen wurde (wie bisher) die Summe der Restbuchwerte der historischen Anschaffungswerte zuzüglich der voraussichtlichen Ist-Zugänge 2014 und der geplanten Investitionen 2015 berücksichtigt.

Maßgeblich sind nach dem OVG NRW bislang die langfristigen Durchschnittsverhältnisse; deshalb ermittelt das OVG NRW einen Durchschnittszinssatz bezogen auf einen Zeitraum von grundsätzlich 50 Jahren im Abwasserbereich. Bezugspunkt für das OVG NRW sind die Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten. Dieser langjährige Durchschnittswert darf, so die Rechtsprechung des OVG NRW, um bis zu 0,50% erhöht werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass wegen der die Anlagezinsen regelmäßig übersteigenden Kreditzinsen ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen ist (vgl. OVG NRW, Urteil vom 13.04.2005 -9 A 3120/03- und VG Düsseldorf, Urteil vom 21.11.12 Az. 5 K 1944/12, Rz. 90 bis 92).

Für die Gebührenbedarfsberechnung der Straßenreinigung können die oben ausgeführten Grundsätze, die nur für langfristige Verhältnisse zu Grunde gelegt werden können, nicht herangezogen werden. Die im Gebührenbereich Straßenreinigung eingesetzten Wirtschaftsgüter (in erster Linie die Fahrzeuge und Maschinen) haben nur eine relativ kurze Nutzungsdauer von rund 6 bis 8 Jahren, so dass sich verbietet, den in den Gebührenbereichen Stadtentwässerung und Bestattungswesen anzusetzenden Zinssatz zu verwenden. Es soll vielmehr der für den jeweiligen Betrieb geltende aktuelle Durchschnittszinssatz angesetzt werden.

Für die Gebührenbedarfsberechnung 2015 (Bezugsjahr 2013) ergibt sich danach ein Zinssatz von 4,35 (Vj: 4,45%) Ein höherer Zinssatz wäre rechtswidrig.

6. Insgesamt haben sich die durch Gebühren zu deckenden Aufwendungen gegenüber dem Vorjahresplan verringert, und zwar um 65 T€ von 654 T€ im Jahre 2014 auf 589 T€ für 2015. Auch der öffentliche Anteil, der durch die Stadt Werl zu tragen ist, verringerte sich daher von 126 T€ EURO in 2014 auf 114 T€ in 2015. Durch die Tatsache, dass die Salzbestände durch den doch unerwartet milden Winter 2013/2014 sehr hoch sind, konnte der geplante Neueinkauf von Streusalz auf ein normales Maß reduziert werden. In Erwartung eines wieder durchschnittlichen Winters wurden die Personal- und Maschinenkosten gegenüber dem Vorjahr ebenfalls wieder niedriger angesetzt. Hierdurch war es möglich, den Gebührensatz moderat zu senken.
7. Durch die Aufwandsminderung bei gleichzeitiger Verstetigung der Veranlagungsmeter (siehe Punkt 2) errechnet sich demnach für das Jahr 2015 ein Benutzungsgebührensatz von **2,74 EURO je Meter Grundstücksseite** (Vj: 2,76 €).
8. Das aktualisierte Straßenreinigungsverzeichnis ist als Anlage 4 Bestandteil der Straßenreinigungssatzung. Es wurden in Abstimmung mit dem Steueramt der Stadt Werl und der Abteilung 61 Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Stadt Werl eine Straße neu in das Straßenverzeichnis aufgenommen. Es handelt sich um die Pater-Oswald-Straße, für die Anliegerreinigung vorgesehen ist. Sie ist im Straßenreinigungsverzeichnis durch Fettdruck gekennzeichnet.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen:

1. die Gebührenkalkulation für die Straßenreinigungsgebühr für das Jahr 2015,
2. die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Werl vom 19.11.2014
3. das Straßenreinigungsverzeichnis 2015

Anlagen:

- Anlage 1: Gebührenkalkulation Straßenreinigung 2015
- Anlage 2: Gebührennachkalkulation Straßenreinigung 2013
- Anlage 3: 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Werl vom 21.11.2014
- Anlage 4: Straßenreinigungsverzeichnis 2015

Gebührenkalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2015

Gebührenkalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2015					
Aufwandsarten 2015		PLAN			2015 Gebührenbereich Straßenreinigung gebührenrechtl.
		Gebührenbereich Straßenreinigung handelsrechtl.	nicht ansatz- fähig	Hinzurechnun- gen	
4321 900000	Benutzungsgebühren Straßenreinigung	459.097,43	459.097,43		0,00
4321 901000	Öffentlicher Anteil Straßenreinigung	114.077,11	114.077,11		0,00
4381 900000	Erträge bzw. Einstellungen in den Sonderposten Gebührenaussgleich Straßenreinigung	29.546,50	29.546,50		0,00
4461 000000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	2.500,00			2.500,00
4321 900000	Winterdienstanteil Stadt Werl	25.000,00			25.000,00
***	1. Umsatzerlöse	630.221,04	602.721,04	0,00	27.500,00
4711 000000	Aktiviert Eigenleistungen	0,00			0,00
***	2. Aktiviert Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
***	3. Sonstige betriebliche Erträge	7.783,75	7.425,33	0,00	358,42
***	Summe betrieblicher Erträge	638.004,79	610.146,37	0,00	27.858,42
***	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezog. Waren	60.874,74	0,00	0,00	60.874,74
***	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	78.706,52	0,00	0,00	78.706,52
***	4. Materialaufwand	139.581,26	0,00	0,00	139.581,26
***	a) Löhne und Gehälter	249.361,56	0,00	0,00	249.361,56
***	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	71.978,24	0,00	0,00	71.978,24
***	5. Personalaufwand	321.339,80	0,00	0,00	321.339,80
***	6. Abschreibungen	56.694,95	56.469,22	57.995,22	58.220,95
***	7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	91.481,41	1.266,50	0,00	90.214,91
***	Summe betrieblicher Aufwendungen	609.097,42	57.735,72	57.995,22	609.356,92
1	I. Betriebsergebnis	28.907,37	552.410,64	-57.995,22	-581.498,50
***	8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	806,46	806,46	0,00	0,00
***	9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.445,79	5.445,79	5.839,94	5.839,94
2	II. Finanzergebnis	-4.639,33	-4.639,33	-5.839,94	-5.839,94
3	III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	24.268,04	547.771,31	-63.835,16	-587.338,43
***	11. Sonstige Steuern	2.207,33	0,00	0,00	2.207,33
4	IV. Jahresergebnis	22.060,70	547.771,31	-63.835,16	-589.545,76
SUM1	Erträge gesamt	638.811,25	610.952,82	0,00	27.858,42
SUM2	Aufwendungen gesamt	616.750,54	63.181,51	63.835,16	617.404,19
***	Summe Erträge ./ Aufwendungen	22.060,70	547.771,31	-63.835,16	-589.545,76

Gebührenkalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2015

Aufwandsarten 2015		PLAN 2015			2015
		Gebührenbereich Straßenreinigung handelsrechtl.	nicht ansatz- fähig	Hinzurechnun- gen	Gebührenbereich Straßenreinigung gebührenrechtl.
Berechnung der Strassenreinigungsgebühr für das Jahr 2015					
		gebührenrechtlich zu deckende Aufwendungen			589.545,76
		Abzug des öffentlichen Anteils i. H. v.			19,35%
					114.077,11
					475.468,66
		abzüglich der restlichen Überdeckung 2012			-29.546,50
		zuzüglich anteiliger Unterdeckung 2013 (50% von 26 T€)			13.175,27
		verbleiben durch Gebühren zu deckende Kosten			459.097,43
		geteilt durch Veranlagungsmeter			167.832,00
		Reinigungsgebühr pro Veranlagungsmeter 2015			2,74
		Nachrichtlich:		GebührenNACH- kalkulationen	Gebühren- kalkulation
		Reinigungsgebühr pro Meter 2014		n.n. ermittelt	2,76
		Reinigungsgebühr pro Meter 2013		2,89	2,75
		Reinigungsgebühr pro Meter 2012		2,37	2,96
		Reinigungsgebühr pro Meter 2011		2,31	2,51
		Reinigungsgebühr pro Meter 2010		2,57	1,99
		Reinigungsgebühr pro Meter 2009		2,35	2,07
		Reinigungsgebühr pro Meter 2008		2,11	2,10
		Reinigungsgebühr pro Meter 2007		1,96	2,24

GebührenNACHkalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2013

GebührenNACHkalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2013							
		Kalkulation der gebührenrelevanten Kosten 2013	Ist-Zahlen der Buchhaltung 2013	nicht ansatzfähig	Hinzurechnungen	gebührenrelevante Kosten 2013	Unterschied zur Kalkulation 2013 Unterdeckung/Überdeckung
4321 900000	Benutzungsgebühren Straßenreinigung	0,00	454.094,81	454.094,81		0,00	0,00
4321 901000	Öffentlicher Anteil Straßenreinigung	0,00	106.637,45	106.637,45		0,00	0,00
4381 900000	Erträge bzw. Einstellungen in den Sonderposten Gebührenausschlag Straßenreinigung	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
4461 000000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		2.890,63			2.890,63	-2.890,63
4482 930000	Erträge Durchführung Straßen, Wege und Plätzeunterhaltung (Winterdienstanteil Stadt Werl)	35.000,00	46.714,29			46.714,29	-11.714,29
***	1. Umsatzerlöse	35.000,00	610.337,18	560.732,26	0,00	49.604,92	-14.604,92
***	2. Aktivierte Eigenleistungen	0,00	751,77	0,00	0,00	751,77	-751,77
***	3. Sonstige betriebliche Erträge	347,47	2.277,15	1.807,25	0,00	469,90	-122,43
***	Summe betrieblicher Erträge	35.347,47	613.366,10	562.539,51	0,00	50.826,59	-15.479,12
***	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezog. Waren	57.956,91	79.819,50	0,00	0,00	79.819,50	-21.862,59
***	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	68.794,01	86.257,89	0,00	0,00	86.257,89	-17.463,88
***	4. Materialaufwand	126.750,92	166.077,39	0,00	0,00	166.077,39	-39.326,47
***	a) Löhne und Gehälter	241.165,27	222.033,67	0,00	0,00	222.033,67	19.131,60
***	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	71.224,22	64.846,27	299,21	0,00	64.547,07	6.677,15
***	5. Personalaufwand	312.389,49	286.879,95	299,21	0,00	286.580,74	25.808,75
***	6. Abschreibungen	41.801,01	54.994,84	54.994,84	59.359,84	59.359,84	-17.558,83
***	7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	66.831,00	81.730,07	29,32	0,00	81.700,75	-14.869,75
***	Summe betrieblicher Aufwendungen	547.772,42	589.682,25	55.323,37	59.359,84	593.718,72	-45.946,30
1	I. Betriebsergebnis		23.683,86	507.216,14	-59.359,84	-542.892,13	30.467,17
***	8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	64,69	64,69	0,00	0,00	0,00
***	9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.320,19	6.262,61	6.262,61	7.076,77	7.076,77	-2.756,58
2	II. Finanzergebnis	-4.320,19	-6.197,92	-6.197,92	-7.076,77	-7.076,77	2.756,58
3	III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-516.745,14	17.485,94	501.018,22	-66.436,61	-549.968,90	33.223,76
***	11. Sonstige Steuern	1.680,12	1.129,06	0,00	0,00	1.129,06	551,06
4	IV. Jahresergebnis	-518.425,26	16.356,88	501.018,22	-66.436,61	-551.097,96	32.672,69
SUM1	Erträge gesamt	35.347,47	613.430,80	562.604,20	0,00	50.826,59	-15.479,12
SUM2	Aufwendungen gesamt	553.772,73	597.073,92	61.585,98	66.436,61	601.924,55	-48.151,82
***	Summe Erträge ./ Aufwendungen	-518.425,26	16.356,88	501.018,22	-66.436,61	-551.097,96	32.672,69

GebührenNACHkalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2013

		Kalkulation der gebührenrelevanten Kosten 2013	Ist-Zahlen der Buchhaltung 2013	nicht ansatzfähig	Hinzurechnungen	gebührenrelevante Kosten 2013	Unterschied zur Kalkulation 2013 Unterdeckung/Überdeckung
Berechnung der Strassenreinigungsgebühr für das Jahr 2013		Nachkalkulation der Strassenreinigungsgebühr für das Jahr 2013					
gebührenrechtlich zu deckende Aufwendungen		518.425,26	gebührenrechtlich zu deckende Aufwendungen			551.097,96	32.672,69
Abzug des öffentlichen Anteils i. H. v.	19,35%	100.315,29	Abzug des öffentlichen Anteils i. H. v.	19,35%		106.637,45	6.322,17
		418.109,97				444.460,50	26.350,53
zuzüglich Nachholung der Unterdeckung 2010 (50% der Unterdeckung in Höhe von 95.573,96 €)		47.786,98	zuzüglich Nachholung der Unterdeckung 2010 (50% der Unterdeckung in Höhe von 95.573,96 €)			47.786,98	0,00
verbleiben durch Gebühren zu deckende Kosten		465.896,95	verbleiben durch Gebühren zu deckende Kosten			492.247,48	26.350,53
geteilt durch Reinigungsmeter		169.275,00	geteilt durch Reinigungsmeter			170.364,00	170.364,00
Reinigungsgebühr pro Meter 2012		2,75	IST-Reinigungsgebühr pro Meter 2013			2,89	0,15
			Nachrichtlich:		GebührenNACH-kalkulationen	Gebührenkalkulation	
			Reinigungsgebühr pro Meter 2012		2,37	2,96	
			Reinigungsgebühr pro Meter 2011		2,31	2,51	
			Reinigungsgebühr pro Meter 2010		2,57	1,99	
			Reinigungsgebühr pro Meter 2009		2,35	2,07	
			Reinigungsgebühr pro Meter 2008		2,11	2,10	
			Reinigungsgebühr pro Meter 2007		1,96	2,24	

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Werl vom 21.11.2014

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f und der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 20.11.2014 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Werl beschlossen:

Artikel 1

§1

Der § 5 Abs. 5 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Werl vom 16.12.2010 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) jährlich **2,74 Euro**. Bei einer 14-täglichen Reinigung ermäßigt sich die Benutzungsgebühr auf die Hälfte, bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 20.11.2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 21.11.2014

(Grossmann)
Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung vom 21.11.2014 gem. § 2 Abs. 1

Straßenreinungsverzeichnis vom 01.01.2015

Der Rat der Stadt Werl hat in seiner Sitzung am 20.11.2014 beschlossen, die Anlage zu § 2 Abs. 1 der gültigen Straßenreinigungssatzung zum 01.01.2015 wie folgt neu zu fassen:

Straßenreinungsverzeichnis

A) Die Fahrbahnen und Gehwege an den von den Anliegern zu reinigenden Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen häufiger zu reinigen ist.

B) Die Reinigung der Gehwege an den Straßen, die von der Stadt gereinigt werden, wird in dem unter A) bezeichneten Umfang gem. § 2 der Satzung den Anliegern übertragen.

C) Die Reinigung der selbständigen Fuß- und Wohnwege, die aus öffentlich-rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar sind, (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauBG) wird in dem unter A) bezeichneten Umfang gem. § 2 der Satzung den Anliegern übertragen, sofern im Straßenverzeichnis keine andere Zuständigkeit vorgegeben ist.

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Adenauerstraße	x				
Adolf-von-Hatzfeld-Straße (bis einschl. Haus-Nr. 8 ohne Anger)	x				
Agathastraße	x				
Ahornallee		x			
Akazienweg	x				
Albert-Schweitzer-Straße	x				
Aldegrevanger	x				
Allener Straße		keine Reinigung vorgesehen			
Alois-Bölte-Straße		keine Reinigung vorgesehen			
Alter Hellweg	x				
Alter Keller	x				
Alter Markt				x	
Alteraugenstraße		x			
Am Alten Schloß		x			
Am Bauerkamp	x				
Am Börn	x				
Am Brandhagen	x				
Am Breilsgraben		x			
Am Budberger Bach	x				
Am Budberger Pfad		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Am Eichkamp		keine Straßenreinigung (Kreisstr.)			
Am Feldrain (bis einschl. Haus-Nr. 22)		x			
Am Fliegerhorst		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Am Fuchsschwanz	x				
Am Gänseteich	x				
Am Golfplatz	x				
Am Grüggelgraben			x		
Am Holte	x				
Am Humpertspfad	x				
Am Jahenbrink	x				
Am Jüdischen Friedhof		keine Reinigung (ausserört-)			
Am Kickert	x				
Am Kleegarten	x				
Am Kreuzkamp	x				

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Am krummen Rücken	x				
Am Lyggengraben	x				
Am Maifeld (bis einschl. der seitlichen Stichstraßen)			x		
Am Notgraben	x				
Am Obsthof	x				
Am Rykenberg (einschl. westl. Andienungsstr.)		x			
Am Scheidedorn		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Am Scheidinger Weg	x				
Am Schellhorn		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Am Siepenbach	x				
Am Stadtgraben (ohne östl. Stichweg)		x			
Am Stadtgraben (östl. Stichweg)	x				
Am Teekamp	x				
Am Teigelbrannt	x				
Am Vogelsang	x				
Am Windhügel	x				
An den sieben Quellen	x				
An der Bundesbahn	x				
An der Gottesgabe	x				
An der Hilbecker Kirche	x				
An der Kirche	x				
An der Kleinbahn (innerhalb des ausgebauten Straßenabschnittes)		x			
An der Schlamme	x				
An der Vituskapelle	x				
An der Ziegelei	x				
An Krollmanns Hof	x				
An Luigs Weiden	x				
An Luigsmühle	x				
An Sanders Steinbruch (von der Neheimer Straße bis zum Beginn des östlichen Fußweges bei Haus Nr. 10, ohne Antoniusstraße (innerhalb der Ortsdurchfahrt)		x			
Anwende	x				
Auf dem Deitelhof	x				
Auf dem Engern			x		
Auf dem Hacken	x				
Auf dem Hönningen (bis Haus-Nr. 39)		x			
Auf dem Hüttenbrink	x				
Auf dem Kreiter (bis Neuwerk)		x			
Auf dem Tempel		keine Reinigung vorgesehen			
Auf dem Tigge	x				
Auf der Hofestatt	x				
Auf der Vöhde	x				
Auf`m Buchenfeld		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Auf`m Hackenfeld	x				
Bachstraße			x		
Bäckerstraße			x		
Bahnhofstraße			x		
Bahnhofsweg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Beethovenstraße (nur Anger)	x				
Beethovenstraße (ohne Anger)		x			
Belgische Straße			x		
Benditstraße (ohne nördl. u. südl. Anger bis Haus-Nr. 36)		x			

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Benditstraße (südl. u. nördl. Anger sowie Straßenfläche nach Haus-Nr. 36)	x				
Berdinghof	x				
Bergstraßer Weg (bis zur Mersch)		x			
Bergweg	x				
Beringweg (zwischen Kucklermühlenweg		x			
Beringweg (zwischen Salinenring u. Kucklermühlenweg)		x			
Berliner Straße	x				
Bernhard-Hellmann-Str.	x				
Bibopfad	x				
Birkenweg		x			
Blumenthal	keine Reinigung vorgesehen				
Blumenthaler Weg (bis Ende der Bebauung)		x			
Blumenweg	x				
Bocksgasse	x				
Bockum-Dolffs-Straße	x				
Bollergasse	x				
Brabanter Straße	x				
Brahmsweg	x				
Brandisstraße			x		
Brandsunner Weg	x				
Brandweg	keine Reinigung (Wirtschaftsweg)				
Breite Straße (B1 bis Bahnübergang)		x			
Bremer Weg	x				
Breslauer Straße (von Hammerstein bis Stralsunder Str.)		x			
Breslauer Straße (von Stralsunder Str. bis Haus.-Nr. 23)	x				
Bruchstraße		x			
Bruktererstraße	x				
Brunnengasse	x				
Buchenweg		x			
Budberger Straße (westl. Seite bis Mühlenbach, östl. Seite bis Am Teigelbrannt)		x			
Büdericher Bundesstraße					x
Büdericher Hellweg	x				
Büdericher Kirchstraße	x				
Büdericher Salzweg	x				
Büdericher Straße (zwischen Salinenring u. Ende Bebauung Dahlienstraße)		x			
Buntekuhstraße	x				
Bürmanns Hof	x				
Cappstraße	x				
Carl-Brodhun-Weg	x				
Cloerstraße	x				
Conrad-von-Soest-Straße		x			
Crispenweg	x				
Dahlienstraße	x				
Danziger Straße (Fußwege vor Haus-Nr. 33-43)	x				
Danziger Straße (ohne Fußweg vor Haus-Nr. 33-43)		x			
Dilleweg	x				
Domherrnkamp	x				
Dörgang	x				
Dr.-Abele-Weg	x				
Drosselweg (Garagenhof)	x				

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Drosselweg (ohne Garagenhof)		x			
Droste-Hülshoff-Straße		x			
Egbert-Lammers-Weg	x				
Eichstraße	x				
Einsteinstraße		x			
Elisabethstraße	x				
Elwieden	x				
Engelhardstraße			x		
Erbsälzerstraße			x		
Eschenweg	x				
Feldstraße	x				
Finkenstraße		x			
Franziskaneranger	x				
Franz-Mawick-Weg	x				
Freiligrathanger	x				
Friedensweg	x				
Friedhofsgasse		x			
Friedhofsweg			x		
Friedrich-Hüttemann-Str.	x				
Friedrichstraße	x				
Fritz-Tönnies-Weg	x				
Futterweg	x				
Gartenstraße	x				
Gartenweg	x				
Gaugrevestraße		x			
Gerhart-Hauptmann-Straße	x				
Gesellengasse (außer von Steinerstraße bis einschl. Haus-Nr. 2)		x			
Gesellengasse (von Steinerstr. bis einschl. Haus-Nr. 2)	x				
Glockengasse			x		
Grachtweg	x				
Grafenstraße			x		
Gröhnestraße		x			
Grotekittelstraße	x				
Grüner Weg		x			
Grünsandsteinweg	x				
Güldenpoth	x				
Gutenberggring (ohne Wendehammer)		x			
Haarweg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Hafervöhde			x		
Hallenser Straße (ohne südwestl. Stichweg)		x			
Hamburger Weg	x				
Hammer Landstraße (bis Am Maifeld)			x		
Hammer Straße (bis Hammer Landstraße)			x		
Hammerstein (bis Haus-Nr. 32 einschl. Wende- hammer)		x			
Hammerstein (Fußwege vor Haus-Nr. 34 + 36)	x				
Hansering	x				
Harkortstraße (bis Ausbauende)			x		
Haue	x				
Haus Borg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Haus Koenigen		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Haus Lohe		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Hedwig-Dransfeld-Straße			x		
Heidebauerweg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Heideweg		keine Reinigung (Kreisstr.)			
Helle	x				
Hellweg			x		
Hemmerder Weg	x				
Henkerstraße	x				
Hermann-Koch-Str.	x				
Herrensberger Weg	x				
Hilbecker Heideweg	x				
Hilbecker Hellweg	x				
Hilbecker Weg	x				
Hilleanger	x				
Hinter dem Friedhof	x				
Hirtenstraße	x				
Hochstraße	x				
Hof Flerke		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Hof Heide		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Hohe Fahrt	x				
Höhenweg		keine Reinigung (Kreisstr.)			
Hohle Straße	x				
Holtumer Bundesstraße		keine Reinigung (Bundesstr.)			
Holtumer Salzweg		keine Reinigung vorgesehen			
Höppe (Anger)	x				
Höppe (ohne Anger)		x			
Hubertus-Schützen-Straße	x				
Humboldtstraße	x				
Im Brook	x				
Im Drahn	x				
Im Felde	x				
Im Oberdorf	x				
Im Siedken	x				
Im Steinerfeld		keine Reinigung vorgesehen			
Im Westenfeld		x			
Im Winkel	x				
In den Birken	x				
In der Boke	x				
In der Bredde	x				
In der Linde (bis Hochstraße)		x			
In der Merge	x				
In der Olbke	x				
In Westhilbeck	x				
Industriestraße (bis Schützenstraße)			x		
Industriestraße (von Schützenstraße bis Bundesbahn)		x			
Iwering		keine Reinigung (Kreisstr.)			
Jägerstraße	x				
Johannes-Spieker-Anger	x				
Johann-Sebastian-Bach-Straße	x				
Josef-Steinhoff-Straße	x				
Josef-Steinweg-Straße	x				
Joseph-Haydn-Weg	x				
Joseph-Wäscher-Weg	x				
Justus-Liebig-Platz		x			
Kaiserhalle	x				
Kaiserin-Gisela-Straße	x				
Kälbermarkt			x		
Kämperstraße			x		
Kampgärten	x				

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Kapellenstraße	x				
Kapellenweg (von Schützenstraße bis Grundstück Brune)		x			
Kapuzinerring		x			
Kardinal-Jaeger-Straße	x				
Kaspar-Basse-Weg	x				
Kastanienallee		x			
Kettelerstraße		x			
Kettenstraße			x		
Kiebitzweg (ohne Wendehammer)			x		
Kirchnerstraße	x				
Kirchpfad	x				
Kirchplatz (Parkplatz)		x			
Kirchweg	x				
Kisastraße (von Neuerstraße bis Einmündung Peterstraße)		x			
Kisastraße (von Peterstraße bis Kämperstraße)	x				
Kleinsorgenring	x				
Kletterpoth			x		
Kletterstraße	x				
Klosterstraße	x				
Kneippstraße	x				
Koeniger Weg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Kölner Weg	x				
Kolpingstraße	x				
Kolters Hof	x				
Königsberger Straße		x			
Kopfermannstraße (nur Anger)	x				
Kopfermannstraße (ohne Anger)		x			
Krähenbrink	x				
Krämergasse		x			
Kranichweg	x				
Kreisstraße		keine Reinigung (Kreisstr.)			
Krumme Straße	x				
Krusestraße	x				
Kucklermühlenweg		x			
Kuhweg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Kulkweg	x				
Kunibertstraße		x			
Kurfürstenring		x			
Kurze Straße (von Sponnierstraße bis Steinergraben)	x				
Kurze Straße (von Steinerstraße bis Sponnierstraße)			x		
Lambertweg	x				
Langenwiedenweg			x		
Lauraweg	x				
Laurenzstraße	x				
Liebfrauenstraße	x				
Lindenallee		x			
Lindenstraße	x				
Lindfeldweg	x				
Linnenstraße		keine Reinigung (Kreisstr.)			
Lisztweg	x				
Lohbredde	x				
Lohdieksweg			x		
Loher Weg	x				

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Lothas-Buhne-Weg	x				
Lotzestraße	x				
Lübecker Weg	x				
Lünenbrink		x			
Lüneburger Weg	x				
Maibaums Kamp	x				
Mailoh	x				
Marianne-Heese-Straße		x			
Marienburger Straße	x				
Marienstraße (ab Haus-Nr. 8)	x				
Marienstraße (bis Haus-Nr. 8)		x			
Märkischer Weg	x				
Marktstraße			x		
Mawicker Bundesstraße		keine Reinigung (Bundesstr.)			
Mawicker Hellweg	x				
Mawicker Weg (bis Westöner Schützenstraße)		x			
Max-Halle-Weg	x				
Maximilian-Heinrich-Platz		x			
Max-Liersch-Anger	x				
Mehlerstraße	x				
Meisenstraße		x			
Mellinstraße		x			
Melstergraben	x				
Melsterhag	x				
Melsterstraße			x		
Menzestraße	x				
Merklingser Weg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Michaelisanger	x				
Michaelstraße	x				
Minneweg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Mönigstraße	x				
Morgnerstraße	x				
Mozartstraße (nur Anger)	x				
Mozartstraße (ohne Anger)		x			
Mühlenstraße	x				
Mühlenweg	x				
Mummelstraße	x				
Münstermannstraße		x			
Neheimer Straße			x		
Neuer Markt				x	
Neuergraben		x			
Neuerstraße			x		
Neuwerk			x		
Niclasstraße	x				
Niederbergstraße		keine Reinigung vorgesehen			
Nordstraße		x			
Norkampweg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Oberer Hellweg	x				
Oertrief	x				
Offenbachweg	x				
Olakenweg		x			
Ölkamp	x				
Orffstraße	x				
Ostenfeldmark	x				
Ostlandstraße	x				
Oststraße	x				

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Ostuffeln		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Ostvöhde	x				
Panningstraße		x			
Pater-Kirchhoff-Straße	x				
Pater-Kolbe-Straße	x				
Pater-Luig-Straße	x				
Pater-Oswald-Straße	x				
Paul-Gerhardt-Straße		x			
Paul-Keller-Straße	x				
Pengelpad		x			
Peterstraße	x				
Plaschkestraße		x			
Plassweg		keine Reinigung (Kreisstr.)			
Pröbstinger Weg	x				
Propst-Hamm-Weg		x			
Propst-Köster-Straße	x				
Prozessionsweg (bis Spaulgraben, ohne Stichweg Hentschel)			x		
Reitnecken	x				
Ringweg	x				
Robert-Koch-Straße		x			
Röntgenstraße		x			
Rosengasse	x				
Rosenstraße	x				
Rosenthalanger	x				
Rostocker Weg	x				
Rotdornweg		x			
Rottmannsring	x				
Rottweg	x				
Rudolf-Preising-Straße	x				
Ruhrgraben	x				
Rundeilsweg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Runtestraße (von Hammer Landstraße bis einschl. Haus -Nr.15 und von Hammer Str. bis Feldbach)			x		
Rustigestraße (von Brandisstraße bis Panningstraße)		x			
Rustigestraße (von Hammer Straße bis Brandisstraße)			x		
Sachsenweg	x				
Salinenring			x		
Salzstraße	x				
Sandgasse	x				
Scheidinger Straße		keine Reinigung (Landstr.)			
Schinkenfeldweg	x				
Schlesienstraße (von Kunibertstraße bis Am Feldrain)		x			
Schloßgassenpfad	x				
Schloßstraße		x			
Schluchtweg	x				
Schlückinger Weg		keine Reinigung (Kreisstr.)			
Schmiedeweg	x				
Schöntalweg	x				
Schubertweg	x				
Schulgasse		x			
Schumannweg	x				
Schüngelstraße	x				
Schützenstraße			x		
Schützenweg		x			
Schwalbennest	x				

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Sichelbruch	x				
Siederstraße			x		
Siepenstraße	x				
Singelers Garten	x				
Sintsacker	x				
Soester Straße (bis Hammerstein)			x		
Sömerweg	x				
Sperlingsgasse	x				
Spinnebahn		x			
Spitalgasse	x				
Sponnierstraße			x		
St.-Annenweg	x				
St.-Georg-Straße		x			
Steinerbrücke		x			
Steinergraben		x			
Steinerstraße (von Engelhardtstraße/Marktstraße bis Steiner-			x		
Steinerstraße (von Engelhardtstraße/Marktstraße bis Steinergraben)				x	
Steinerstraße (von Soester Straße bis Hellweg)			x		
Steinerstraße (von Steinergraben bis Soester Straße)			x		
Steinkuhle	x				
Sternsgasse	x				
Stettiner Straße	x				
Stralsunder Straße	x				
Sundernweg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Synagogenplatz	x				
Tannenweg	x				
Taubenpöthen (außer Häuser Nr. 64 bis 81)		x			
Telemannstraße (nur Anger)	x				
Telemannstraße (ohne Anger)		x			
Tentsbecke	x				
Thingweg	x				
Tiggeplass	x				
Tiggesloh	x				
Tiggestraße	x				
Tütelstraße		x			
Twittenstraße	x				
Ufflergasse	x				
Umgehungsstraße B1		keine Reinigung (Bundesstr.)			
Unionstraße			x		
Unnaer Straße (bis Ende ausgebauter Gehwege ohne südliche Stichstraße)			x		
Viehstraße	x				
Vinckestraße	x				
Vincenz-Frigger-Straße	x				
Virchowanger	x				
Vitusgasse	x				
Vöhdestraße	x				
von-Lilien-Anger	x				
von-Papen-Anger			x		
Walbkestraße	x				
Walburgisstraße (Fußgängerzone)				x	
Walburgisstraße (von Melstergraben bis Bahnhofstraße)			x		
Walkmühlenstraße			x		
Waltringer Weg (bis Beethovenstraße)			x		

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Wandweg	x				
Weberanger		x			
Weidenweg	x				
Weingassenpfad	x				
Werler Straße					x
Werler Weg	x				
Westdahler Weg	x				
Westenstraße	x				
Westenwandweg	keine Reinigung (Wirtschaftsweg)				
Westöninger Bachstraße	x				
Westöninger Bundesstraße					x
Westöninger Hellweg	x				
Westöninger Kirchstraße	x				
Westöninger Schützenstraße	x				
Weststraße (bis Bahnübergang)		x			
Westuffler Weg		x			
Wibbeltanger	x				
Wickeder Straße (bis Hellweg)			x		
Wickeder Straße (von Hellweg bis Kinderheim)		x			
Wiesengrund	x				
Wiesenstraße	x				
Wiesenweg	x				
Windmühlenweg	x				
Wippe	x				
Wismarer Weg	x				
Wulf's Appelhof	x				
Wulf-Hefe-Straße			x		
Zum Brauk	x				
Zum Effelten	x				
Zum Salzbach		x			
Zum Türkenplatz	x				
Zum Winkel	x				
Zunftweg			x		
Zur Beeke	x				
Zur Hege	x				
Zur Mersch (südlicher Teil von Am Grüggelgraben bis Einfahrt Bäuerliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft sowie östlicher Stichweg beidseitig)			x		
Zwischen den Kämpen	x				

S t a d t W e r l Beschlussvorlage Der Bürgermeister		Vorlage-Nr. TOP	
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des <input checked="" type="checkbox"/> Betriebsausschusses des KBW <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 18.11.2014 20.11.2014	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor	
Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung. s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant			
Erträge und/oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Aufwendungen und/oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährl. in Höhe von ca. T€			
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> mit ca. T€ zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)			
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Datum: 22.10.2014	Unterschrift	S i c h t v e r m e r k e	
81.4/Die		20	BL
		Allg. V.	BM

Sachdarstellung:

Festsetzung der Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) für das Jahr 2015

Die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2015 ist auf Basis der Berechnungsgrundlagen vorangegangener Jahre erfolgt (Anlage 1).

Als Anlage 2 ist die Gebührenachkalkulation für das Jahr 2013 beigefügt, die mit einer Unterdeckung in Höhe von 161,06 EURO abschließt und bereits im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 festgestellt wurde. Diese Gebührenüberdeckung ist gemäß § 6 Abs. 2 KAG NW in den folgenden vier Kalkulationsperioden Gebühren mindernd zu berücksichtigen. Es ist geplant, diese erst Gebühren erhöhend in die Gebührenkalkulation 2016 einzurechnen, um die Gebühren nicht exorbitant erhöhen zu müssen.

Die Fremdunternehmerleistung (Grubenentleerung und Abfuhr zur Kläranlage) wurde im August 2013 für zwei Jahre ausgeschrieben und im Oktober 2013 vergeben. Das Ergebnis dieser Ausschreibung wurde in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2015 berücksichtigt.

Beim Verwaltungskostenanteil wurden die Personalkosten den Vorausberechnungen für 2015 angepasst.

Es ergeben sich folgende Gebühren für das Jahr 2015:

Grundgebühr je Leerung:	36,00 EURO
Entsorgungsgebühr je angefangenen Kubikmeter Grubeninhalt:	40,16 EURO
Kosten vergeblicher Anfuhr trotz Terminankündigung je angefangene halbe Stunde:	60,30 EURO

Auf Seite 3 der als Anlage 1 beigefügten Gebührenbedarfsberechnung ist ein Mehrjahresvergleich ersichtlich.

Gebührenumsätze und Betriebsaufwendungen sind im Wirtschaftsplan des KBW für das Jahr 2015 eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen:

1. die Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) für das Jahr 2015,
2. die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Anlagen:

- Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) für das Jahr 2015
- Anlage 2: Gebührennachkalkulation 2013
- Anlage 3: Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 21.11.2014

**Gebührenbedarfsberechnung für die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
für das Jahr 2015**

I. Gebührenkalkulation

<u>1.</u>	<u>Preis</u>	
	1.1 der Abfuhr der Klärgrubeneinhalte je m ³ durch den Unternehmer einschl. der Anlieferung an der Kläranlage	19,16 €
	1.2 der individuellen Sonderleistung, bezogen auf den einzelnen zu entsorgenden Anlagenbetreiber: - Kosten vergeblicher Anfahrt trotz vorheriger Terminankündigung je angefangene halbe Stunde	60,30 €
<u>2.</u>	<u>Verwaltungskostenanteil</u>	
	2.1 je Gebührenbescheid 2015	36,00 €
<u>3.</u>	<u>Kosten der Klärschlammbehandlung beim Betreiber der Kläranlage</u>	
	3.1 je m ³ für 2015	21,00 €

zu 1.1 Preis der Abfuhrleistung durch Fremdunternehmer

Die Preise wurden aufgrund der ab 01.01.2014 für zwei Jahre vorhandenen Preise der nach Ausschreibung im August 2013 beauftragten Fachfirma ermittelt; sie enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

zu 2. Ermittlung der Verwaltungskosten für 2015

Bei der Anzahl der Leerungen handelt es sich um den für 2015 angenommenen Anfall von Leerungen.

Die Verwaltungskosten werden nach jeweiliger Inanspruchnahme (tatsächliche Anzahl der Bescheide) dem Betreiber in Rechnung gestellt.

In den Personalkosten sind sämtliche persönlichen und sächlichen Querschnittskosten (z.B. EDV-Nutzung, Porto, Telefon, Buchhaltung u. dgl.) pauschal kostendeckend erfasst.

- a) Personalkosten Arbeiter = 48,00 €
Pro Leerungsfall/Bescheid wird eine 30 min. Bearbeitungszeit angesetzt, somit
 $48,00 \text{ €} \times 50,00 \% = 24,00 \text{ €/Leerung} \times 65 \text{ Leerungen} = 1.560,00 \text{ €}$
- b) Personalkosten Arbeiter für Gebührenbescheid = 48,00 €
Pro Bescheid 15 min. Bearbeitungszeit,
 $48,00 \text{ €} \times 25 \% = 10,00 \text{ €} \times 65 \text{ Bescheide} = 780,00 \text{ €}$
- c) Zusammenstellung Verwaltungskostenanteil 2015:
- | | | |
|-------|-----------------|---|
| zu a) | 1.560,00 € | |
| zu b) | <u>780,00 €</u> | |
| | 2.340,00 € | : 65 Leerungen = <u>36,00 €/Leerung</u> |

zu 3. Kosten der Klärschlammbehandlung

Die Behandlungskosten des Lippeverbandes/cbm errechnen sich wie folgt:

- a) anteiliger Verbandsbeitrag
- b) anteilige Umlage Abwasserabgabe

a) Beitrag Lippeverband 2015 = 1.666.002,00 €

für die Schmutzwasserbehandlung, dieser Betrag beinhaltet die Behandlung der leitungsgebundenen Schmutzwässer und der Klärschlämme von Kleineinleitern auf der Kläranlage.

Für 2015 wird mit einer Klärschlammmenge von 350,00 m³ gerechnet.

Aufgrund des hohen Verschmutzungsgrades von Klärschlamm ist die anfallende Schlammmenge auf eine dem „normalen“ Schmutzwasser (leitungsgebunden) vergleichbare Menge umzurechnen.

Nach dem ATV-Arbeitsblatt A 123 hat der Fäkalschlamm im Mittel einen Verschmutzungsgrad von 5.000 mg/l BSB₅. Dieser ist ca. 20mal höher als der der häuslicher Abwässer (ca. 250 mg/l BSB₅); daher ist der Fäkalschlamm mit dem Faktor 20 hochzurechnen, um zur Vergleichbarkeit eine fiktive Abwassermenge zu erhalten.

350 m³ x 20 = fiktive Abwassermenge = 7.000,00 cbm

Entsprechend der Beitragsliste 2015 beträgt die angefallene Schmutzwassermenge = 1.670.700,00 m³

Berechnungsformel zur Ermittlung des anteiligen Verbandsbeitrages für die Klärschlammbehandlung:

$$\frac{\text{Verbandsbeitrag Schmutzwasser} \times \text{fiktive Abwassermenge}}{\text{angefallene Schmutzwassermenge}}$$

$$\frac{1.666.002,00 \text{ €} \times 7.000,00 \text{ cbm}}{1.670.700,00 \text{ m}^3} = \mathbf{6.980,32 \text{ €}} \text{ anteiliger Verbandsbeitrag}$$

b) Abwasserabgabe Lippeverband 2015 = 88.071,00 €

Die Berechnungsformel zur Ermittlung des anteiligen Verbandsbeitrages Schmutzwasser gilt entsprechend für die anteilige Umlage „Abwasserabgabe“, somit

$$\frac{88.071,00 \text{ €} \times 7.000,00 \text{ cbm}}{1.670.700,00 \text{ cbm}} = \mathbf{369,01 \text{ €}} \text{ anteilige Umlage Abwasserabgabe}$$

c) anteilige Gesamtkosten

Kosten anteiliger Verbandsbeitrag „Klärschlammbehandlung“=	6.980,32 €
Kosten anteilige Umlage „Abwasserabgabe“	= <u>369,01 €</u>
anteilige Gesamtkosten	= 7.349,33 €

erwartete Klärschlammmenge = 350 cbm

$$\frac{\text{Gesamtkosten}}{\text{erwartete Klärschlammmenge}} = \text{anteilige Gesamtkosten je cbm Klärschlamm}$$

7.349,33 € : 350 cbm = **21,00 € anteilige Kosten je cbm Klärschlamm**

Anlage 1

II. Deckung

Entsorgungsgebühr:

Entsorgungsmenge 2015 = 350 m³

a) Kosten Kläranlage
350 m³ x 21,00 € = 7.350,00 €

b) Kosten Unternehmer
350 m³ x 19,16 € = 6.706,00 €
Kosten a) + b): 14.056,00 €

14.056,00 € : 350 m³ =

Gebührensatz je m³ 40,16 €

III. Vergleiche

Gebührenvergleich

	<u>2012</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>	<u>2015</u>
1. Verwaltungskosten:	33,90 €	35,10 €	35,85 €	36,00 €
2. Kosten je cbm:	39,02 €	36,76 €	38,31 €	40,16 €

Vergleich Durchschnittsentsorgungsvorgang

	<u>2012</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>	<u>2015</u>
Durchschnittsleerung 5,00 m ³	229,00 €	218,90 €	227,40 €	236,80 €
Veränderung gegenüber Vorjahr	- 1,70 €	- 10,10 €	+ 8,50 €	+ 9,40 €

Nachkalkulation Gebührenbereich Kleinkläranlagen 2013

4321903000 Benutzungsgebühren Kleinkläranlagen (Klärschlamm Entsorgung)	13.591,72
1. ** Umsatzerlöse	13.591,72
2. ** Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00
3. ** Summe sonstige betriebl. Erträge	0,00
SUMME ALLER ERTRÄGE	13.591,72
4. ** a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Leistungen	5.594,42
5205000000 Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.594,42
5233100000 Aufwendungen für Abwasserabgabe	386,32
5233200000 Aufwendungen für Verbandsbeitrag des Lippeverbandes	6.196,95
4. ** b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	12.177,69
4. *** Materialaufwand	12.177,69
5012900000 Dienstaufwendungen Angestellte inkl. SV	73,06
5012910000 Dienstaufwendungen für Arbeiter inkl. SV	641,75
5. ** a) Löhne und Gehälter	714,81
5. ** b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für	0,00
5. *** Personalaufwand	714,81
6. ** Abschreibungen auf Sachanlagen	0,00
7. ** Sonstige betriebliche Aufwendungen	860,28
*** GESAMTAUFWAND	13.752,78
*** BETRIEBSERGEBNIS***	-161,06
8. ** Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00
9. ** Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00
*** Finanzergebnis	0,00
ERGEBNIS DER GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT***	-161,06
10. ** Sonstige Steuern	0,00
**** GEBÜHRENRECHTLICHES JAHRESERGEBNIS, GLEICHZEITIG UNTERDECKUNG	-161,06

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 21.11.14

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995 S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Werl hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 20.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 11 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) erhält die Fassung:

Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- | | |
|--|----------|
| a) Grundgebühr: je Leerung | 36,00 € |
| b) Entsorgungsgebühr: | |
| - je angefangener m ³ abgefahrenen Grubeninhalts | 40,16 € |
| c) Gebühr für besondere Aufwendungen: | |
| Kosten vergeblicher Anfahrt trotz vorheriger Terminankündigung | |
| je angefangene halbe Stunde | 60,30 €. |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 20.11.2014 beschlossene Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, 21.11.2014

(Grossmann)
Bürgermeister

Stadt Werl Der Bürgermeister		Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 154 TOP	
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des <input checked="" type="checkbox"/> Betriebsausschusses <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates		Am 18.11.2014 20.11.2014		Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor	
Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant					

Erträge und / oder Einzahlungen	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von	€
Aufwendungen und / oder Auszahlungen	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von	€
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)				
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €				
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €				

Datum: 04.11.2014	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 81.4		20	BL	Beig.	BM
AZ 81.4-Die.					

Sachdarstellung:

Abfallentsorgung in der Stadt Werl

- **Entwicklungen im Bereich der städtischen Abfallentsorgung**
- **Festsetzung der Abfallgebühren ab 01.01.2015; Änderung der Abfallgebührensatzung**

Entwicklungen im Bereich der städtischen Abfallentsorgung

Das Spektrum der Sammelangebote und Entsorgungsmöglichkeiten für die Grundstücke, Bürger und Betriebe im Stadtgebiet Werl deckt den derzeit vorgegebenen Standard ab, der sich direkt aus gesetzlichen Vorgaben (Kreislaufwirtschaftsgesetz) sowie aus den daraus abgeleiteten Vorgaben des Landes (Abfallwirtschaftsplan) und des Kreises Soest (Abfallwirtschaftskonzept) ergibt. Das gilt grundsätzlich auch hinsichtlich der aktuell geplanten Neuaufstellung des Abfallwirtschaftsplanes sowie hinsichtlich der laufenden schrittweisen Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Kreis Soest. Lediglich in Bezug auf die erreichte Abschöpfung der verwertbaren Biomasse aus dem Restmüll ist noch ein Verbesserungspotenzial erkennbar. Während in Werl bisher ca. 110 kg/E*a über die Biotonne erfasst werden, ist landesweit ein durchschnittlicher Zielwert für getrennt erfasste Bio- und Grünabfälle von 150 kg/E*a geplant. Die genauen Festsetzungen und Empfehlungen des Abfallwirtschaftsplanes bleiben aber zunächst noch abzuwarten. Das gleiche gilt für den vom Bundesumweltministerium noch in diesem Jahr angekündigten Entwurf eines Wertstoffgesetzes, der für die Kommunen in den nächsten Jahren

eine bundesweit einheitliche Wertstofftonne bzw. die Beteiligung am bisherigen Rücknahmesystem für Verpackungen (gelber Sack / gelbe Tonne) zur Pflicht machen könnte.

Abgesehen von den abzuwartenden möglichen Veränderungen der rechtlichen und übergeordneten Rahmenbedingungen liegt der Schwerpunkt im Abfallbereich weiterhin darauf, die zweckentsprechende Nutzung der vorhandenen Sammelangebote zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung sowie zur Wahrung der allgemeinen Gebührengerechtigkeit im fortlaufenden Betrieb konsequent umzusetzen. Dieser seit mehreren Jahren u. a. mithilfe von verbesserten Angeboten für Sperrmüll und mit einem vorsorglichen Mindestvolumen für die Restmüllbehälter sowie durch die einheitliche Prüfung von Befreiungsanträgen zur Biotonne und nicht zuletzt mit den individuellen Gebührenmarken auf allen Abfallbehältern beschrittene Weg hat maßgeblich dazu beigetragen, dass sich die Anmeldezahlen und Abfallmengen stabilisiert und auch die illegalen Ablagerungen nicht mehr zugenommen haben.

Festsetzung der Abfallgebühren ab 01.01.2015 / Änderung der Abfallgebührensatzung

Die Neuberechnung der Abfallgebühren basiert auf gleichen Prämissen wie im Vorjahr (gleiche Sammel- und Entsorgungssysteme).

Die Kosten für Einsammlung und Transport steigen geringfügig gegenüber dem Vorjahr (+3,8%). Zurückzuführen ist dies im Wesentlichen auf den in einigen Bereichen etwas höher anzusetzenden Leistungsumfang (u. a. in den Bereichen Behälterdienst und Abholung von Sperrmüll).

Die kalkulatorische Abschreibung erfolgt dabei wie in den Jahren zuvor auf Grundlage der Wiederbeschaffungszeitwerte. Die Ermittlung erfolgte anhand der Vorschau-Rechnungen für das Wirtschaftsjahr 2015 auf Basis des Anlagenbestandes zum 31.12.2013 zuzüglich der voraussichtlichen Ist-Zugänge 2014 und der geplanten Investitionen 2015.

Als Basis für die Ermittlung der Höhe der kalkulatorischen Zinsen wurde (wie bisher) die Summe der Restbuchwerte der historischen Anschaffungswerte zuzüglich der voraussichtlichen Ist-Zugänge 2014 und der geplanten Investitionen 2015 berücksichtigt.

Maßgeblich sind nach dem OVG NRW bislang die langfristigen Durchschnittsverhältnisse; deshalb ermittelt das OVG NRW einen Durchschnittzinssatz bezogen auf einen Zeitraum von grundsätzlich 50 Jahren im Abwasserbereich. Bezugspunkt für das OVG NRW sind die Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten. Dieser langjährige Durchschnittswert darf, so die Rechtsprechung des OVG NRW, um bis zu 0,50% erhöht werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass wegen der die Anlagezinsen regelmäßig übersteigenden Kreditzinsen ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen ist (vgl. OVG NRW, Urteil vom 13.04.2005 -9 A 3120/03- und VG Düsseldorf, Urteil vom 21.11.12 Az. 5 K 1944/12, Rz. 90 bis 92).

Für die Gebührenbedarfsberechnung der Abfallentsorgung können die oben ausgeführten Grundsätze, die nur für langfristige Verhältnisse zu Grunde gelegt werden können, nicht herangezogen werden. Die im Gebührenbereich

Abfallentsorgung eingesetzten Wirtschaftsgüter (in erster Linie die Fahrzeuge und Maschinen) haben nur eine relativ kurze Nutzungsdauer von rund 6 bis 8 Jahren, so dass sich verbietet, den in den Gebührenbereichen Stadtentwässerung und Bestattungswesen anzusetzenden Zinssatz zu verwenden. Es soll vielmehr der für den jeweiligen Betrieb geltende aktuelle Durchschnittszinssatz angesetzt werden.

Für die Gebührenbedarfsberechnung 2015 (Bezugsjahr 2013) ergibt sich danach ein Zinssatz von 4,35 (Vj: 4,45%). Ein höherer Zinssatz wäre rechtswidrig.

Die Kosten für die Entsorgung sinken um insgesamt 1,94% bzw. ca. 25.800 €, weil der Kreis beabsichtigt, die Gebührensätze für die Entsorgung beizubehalten und die Mengenansätze in den Bereichen Restabfall, Sperrmüll und Straßenpapierkörbe aufgrund der stabilisierten Mengenentwicklung etwas reduziert werden können.

Die dem Betriebsbereich Abfallentsorgung insgesamt aus der Stadtverwaltung und dem KBW zugerechneten Verwaltungskosten steigen um 12,79 % bzw. ca. 25.200 €. Dies ergibt sich aus der aufwandsspezifischen Verteilung auf alle Sparten (Abwasser, Straßenreinigung etc.) und berücksichtigt den etwas höher angesetzten Leistungsumfang im Bereich Abfall.

Da sich die unterschiedlichen Veränderung teilweise ausgleichen liegen die Kosten der Abfallentsorgung der Stadt Werl insgesamt nur um 1,64 % bzw. um ca. 41.400 € höher als in der Vorjahresberechnung.

Aus der Gebührennachkalkulation 2013 ergab sich eine Kostenüberdeckung in Höhe von 205.325,88 EURO, die bereits im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 festgestellt wurde. Die Kostenüberdeckung im Jahr 2013 ist auf die in der Kalkulation noch sehr vorsichtig anzusetzenden Mengen- und Kostenprognosen zurückzuführen, da zum damaligen Zeitpunkt insbesondere die weitere Entwicklung des Aufwandes im Bereich Sperrmüll und illegale Ablagerungen mit erheblichen Prognose-Unsicherheiten verbunden war.

Aus den Nachkalkulationen der Vorjahre sind darüber hinaus noch Teilbeträge aus Überdeckungen vorhanden. Gemäß § 6 Abs. 2 KAG NW sollen Kostenunterdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren ausgeglichen werden, Kostenüberdeckungen sind innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren auszugleichen. Um weiterhin eine Stetigkeit der Gebühren zu gewährleisten, wird daher wie bisher von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, die Überschüsse nach Bedarf in gleichmäßigen Teilbeträgen aufzulösen. Entsprechend werden aus den Kostenüberdeckungen der Jahre 2012 und 2013 Teilbeträge mit insgesamt 144.000,00 EURO Gebühren mindernd in die Berechnung für das Jahr 2015 eingesetzt. Es verbleibt dann noch ein Saldo in Höhe von 300.295,67 EURO, der innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens in den Gebührenperioden 2016 und/oder 2017 Gebühren mindernd berücksichtigt wird. Andernfalls würde es in diesen Folgejahren zu einem entsprechenden Anstieg der Gebühren kommen.

Unter Berücksichtigung der zuvor erwähnten Anrechnung eines Teilbetrages der Überdeckung aus dem Jahre 2012 und 2013 verändert sich der Gebührenbedarf insgesamt nur marginal um 0,65% bzw. ca. 15.103 € (vgl. Tabelle Punkt 2 „Kosten und Erlöse“).

Bei der Umrechnung auf die Gebührentarife ergibt sich daraus eine Gebührenveränderung in entsprechendem Umfang, wobei die Veränderung bei den Gebührensätzen der verschiedenen Restmüllbehälter von ca. -2 % bis + 2 %

variiert und bei den Biotonnen infolge der positiven Anschlussentwicklung durchweg um ca. 1-2 % sinken.

Im Abfallbereich wird im Jahr 2015, und damit nun schon über einen Zeitraum von sechs Jahren, trotz zwischenzeitlicher Ausweitung des Angebots- und Leistungsumfangs eine stabile Gebührenentwicklung gewahrt.

Erstmals in die Berechnung einbezogen wurden Gebührensätze für den Sonderaufwand, der bei der Entsorgung von öffentlichen Veranstaltungen sowie bei der Sonderentleerung von größeren Restmüllbehältern anfällt. Bisher erfolgte die Abrechnung außerhalb der Gebührenberechnung. Da bei diesem Sonderaufwand aber die gebührenrechnende öffentlich Einrichtung der städtischen Abfallentsorgung in Anspruch genommen wird, muss künftig die Berechnung und Abrechnung aus gebührensistematischen Gründen nach der gleichen Methodik erfolgen, wie z.B. bei den Gebührensätzen für die Beistellsäcke. Die Ermittlung der Gebührensätze für Sonderleerungen ist in der Gebührenberechnung als Punkt 1.5.7 aufgenommen und die entsprechenden Gebührensätze in § 2 der Gebührensatzung als Absatz 7 hinzugefügt.

Weitere Einzelheiten sind der Gebührenrechnung für das Jahr 2015 zu entnehmen (Anlage 1). Eine genaue Gegenüberstellung der Gebührensätze 2014/2015 der einzelnen Behälter befindet sich auf der Seite 21 der Anlage 1. Die auf Grundlage der Neuberechnung geänderte Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Werl ist als Anlage 2 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen:

- a) die Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2015
- b) die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Werl für das Jahr 2015

Anlagen:

- Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2015
- Anlage 2: Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Werl vom 29.11.2015
- Anlage 3: Nachkalkulation der Abfallgebühren 2013

Abfallentsorgungsgebühr Stadt Werl **Berechnung für das Jahr 2015**

(Stand:24.10.14)

Inhaltsübersicht

1. Planungsprämissen
 - 1.1. Entwicklung der Einzelkosten
 - 1.2. Entwicklung der Einwohnerzahlen
 - 1.3. Entwicklung der Abfallmengen
 - 1.4. Entwicklung des Behälterbestandes und des Leerungsvolumens
 - 1.5. Sonderdienste
 - 1.5.1. Sperrmüll
 - 1.5.2. Behältertausch
 - 1.5.3. Verkauf von Beistellsäcken Restmüll
 - 1.5.4. Verkauf von Beistellsäcken Biomüll
 - 1.5.5. Befreiungsantrag Biotonne
 - 1.5.6. Zusatzvolumen Papier
 - 1.5.7. Gebühr für Sonderleerungen
 - 1.6. Verwaltungskosten
 - 1.7. Einnahmen (Absetzungen)
 - 1.8. Überschüsse/Unterdeckung aus den Vorjahren
2. Zusammenfassung der Kosten und Erlöse
3. Verteilung der Kosten / Berechnung der Gebührentarife
4. Gebührenvergleich 2014 - 2015
5. Anlagen:
 - Vorkalkulation Sondergebühren
 - Biotonnenvolumenverteilung

1. Planungsprämissen

1.1. Entwicklung der Einzelkosten

	Abweichung %	Kosten Haushaltsjahr 2013	Kalkulation 2014	Kalkulation 2015
Abfuhrkosten				
Restmüll				
Fahrzeugkosten		58.968,86 EUR*	54.803,07 EUR	51.984,88 EUR
Lohnkosten		211.934,05 EUR	254.049,41 EUR	251.957,31 EUR
Behälterkosten		25.567,83 EUR	20.920,25 EUR	26.497,11 EUR
sonstiges		33.146,30 EUR	39.789,00 EUR	41.535,04 EUR
Summe	0,65	329.617,05 EUR	369.561,73 EUR	371.974,34 EUR
Biomüll				
Fahrzeugkosten		53.044,20 EUR*	49.852,69 EUR	46.546,20 EUR
Lohnkosten		140.521,43 EUR	150.450,83 EUR	151.259,32 EUR
Behälterkosten		20.432,61 EUR	16.833,23 EUR	21.372,15 EUR
sonstiges		17.826,05 EUR	20.981,99 EUR	22.244,50 EUR
Summe	1,37	231.824,28 EUR	238.118,74 EUR	241.422,17 EUR
Papier				
Fahrzeugkosten		28.344,36 EUR	21.602,34 EUR	27.441,44 EUR
Lohnkosten		103.119,26 EUR	92.132,05 EUR	105.971,81 EUR
Behälterkosten		16.921,80 EUR	19.063,80 EUR	19.397,00 EUR
sonstiges		5.486,64 EUR	5.419,24 EUR	6.615,92 EUR
Kostenanteil Verpackungen		-30.930,24 EUR	-34.677,55 EUR	-34.329,12 EUR
Summe	17,23	122.941,82 EUR	103.539,88 EUR	125.097,06 EUR
Behältertausch				
Fahrzeugkosten		15.963,13 EUR	9.071,27 EUR	13.287,80 EUR
Lohnkosten		27.935,23 EUR	23.844,06 EUR	31.736,95 EUR
sonstiges		1.772,13 EUR	1.540,88 EUR	2.195,90 EUR
Summe	27,03	45.670,49 EUR	34.456,21 EUR	47.220,65 EUR
Sperrmüll				
Fahrzeugkosten		10.532,26 EUR	11.662,72 EUR	10.553,08 EUR
Lohnkosten		26.014,12 EUR	33.919,75 EUR	34.446,09 EUR
sonstiges		2.790,66 EUR	3.511,72 EUR	3.885,26 EUR
Summe	-0,43	39.337,03 EUR	49.094,19 EUR	48.884,43 EUR
Weihnachtsbaumaktion				
Fahrzeugkosten		1.824,02 EUR	1.773,02 EUR	2.286,89 EUR
Lohnkosten		5.243,51 EUR	5.787,72 EUR	5.957,10 EUR
sonstiges		292,19 EUR	356,97 EUR	403,40 EUR
Summe	8,44	7.359,72 EUR	7.917,71 EUR	8.647,39 EUR
wilde Müllablagerungen				
Fahrzeugkosten		10.408,69 EUR	10.347,49 EUR	9.150,66 EUR
Lohnkosten		15.828,46 EUR	20.634,99 EUR	21.476,63 EUR
sonstiges		1.319,00 EUR	1.949,55 EUR	2.042,83 EUR
Summe	-0,80	27.556,14 EUR	32.932,03 EUR	32.670,13 EUR
Reinig. Cont. u. Straßenpapierk.				
Fahrzeugkosten		60.080,69 EUR	56.871,74 EUR	53.953,74 EUR
Lohnkosten		84.507,53 EUR	91.477,17 EUR	96.008,21 EUR
sonstiges		5.973,27 EUR	7.464,68 EUR	7.563,57 EUR
Summe	1,09	150.561,49 EUR	155.813,59 EUR	157.525,52 EUR
Entsorgungskosten				
Entsorgungsgrundgebühr	0,00	8,70 EUR	10,70 EUR / EW	10,70 EUR / EW
Restmüll	0,00	133,00 EUR / t	123,00 EUR / t	123,00 EUR / t
Sperrmüll	0,00	133,00 EUR / t	123,00 EUR / t	123,00 EUR / t
Sperrmüll AWZ	0,00	133,00 EUR / t	123,00 EUR / t	123,00 EUR / t
Bioabfall	0,00	80,00 EUR / t	75,00 EUR / t	75,00 EUR / t
Separate Systeme				
(Papier, Schadstoffe, Kühlgeräte, E-Schrott*)	#DIV/0!	0,00 EUR /EW	0,00 EUR / EW	0,00 EUR / EW
Grün- u. Strauchschnitt	0,00	39,50 EUR / t	49,00 EUR / EW	49,00 EUR / EW
wilder Müll				
Problemabfälle / Wilder Müll	0,00	10.764,27 EUR	13.000,00 EUR	13.000,00 EUR
Leerung von Straßenpapierk.	-112,50	5.961,11 EUR	17.000,00 EUR	8.000,00 EUR

- KBW – Leistungen (Einsammlung von Restmüll, Biomüll, Papier, Sperrmüll, Weihnachtsbäumen, Wilder Müll; Straßenpapierkörbe / Reinigung Containerstandplätze):

In die Gebührenberechnung fließen die im Wirtschaftsplan des KBW für die Sparte Abfallentsorgung ermittelten Kostenansätze ein. Diese Kostenansätze berücksichtigen bereits aktuelle und für das Jahr 2015 prognostizierte Kostenentwicklungen (Lohnentwicklung, Kraftstoffpreise, Abschreibungen, kalkulatorische Verzinsung).

Dabei erfolgte die kalkulatorische Abschreibung auf Grundlage der Wiederbeschaffungszeitwerte. Die Ermittlung erfolgte anhand der Vorschau-Rechnungen für das Wirtschaftsjahr 2015 auf Basis des Anlagenbestandes zum 31.12.2013 zuzüglich der voraussichtlichen Ist-Zugänge 2014 und der geplanten Investitionen 2015. Als Basis für die Ermittlung der Höhe der kalkulatorischen Zinsen wurde (wie bisher) die Summe der Restbuchwerte der historischen Anschaffungswerte zuzüglich der voraussichtlichen Ist-Zugänge 2014 und der geplanten Investitionen 2015 berücksichtigt. Da die im Gebührenbereich Abfallentsorgung vom KBW eingesetzten Wirtschaftsgüter (in erster Linie die Fahrzeuge und Maschinen) nur eine relativ kurze Nutzungsdauer von rund 6 bis 8 Jahren aufweisen, verbietet es sich nach aktueller Rechtsprechung, den in den Gebührenbereichen Stadtentwässerung und Bestattungswesen anzusetzenden Zinssatz (langfristiger Durchschnittzinssatz) zu verwenden. Es soll vielmehr der für den jeweiligen Betrieb geltende aktuelle Durchschnittzinssatz angesetzt werden. Im Bereich der Sammel- und Transportkosten des KBW ergibt sich für die Gebührenbedarfsberechnung 2015 (Bezugsjahr 2013) danach ein Zinssatz von 4,35 (Vj: 4,45%) Ein höherer Zinssatz wäre rechtswidrig.

In der Abfallgebührenberechnung werden die neuen Planwerte des KBW wie im Vorjahr den verschiedenen Teilleistungsbereichen nach einem Verteilungsschlüssel zugeordnet, der aus vorliegenden Betriebsabrechnungen ermittelt und im Hinblick auf die zu erwartenden Veränderungen angepasst wurde. Neben kleineren Verschiebungen zwischen den einzelnen Teilleistungsbereichen steigt der Kostenumfang infolge des ermittelten Leistungsumfangs und der allgemeinen Kostenentwicklung (Löhne) in Summe aller Leistungsbereiche gegenüber dem Vorjahr um 4,2 % an (vgl. auch Punkt 2 „Zusammenfassung der Kosten und Erlöse“).

- Entsorgungsgebühren des Kreises:

Bei den Entsorgungsgebühren des Kreises Soest werden sich nach derzeitigem Kenntnisstand im Jahr 2015 keine Änderungen ergeben. *Die Berechnung der Gebührensätze des Kreises Soest steht noch unter dem Vorbehalt der Beratung und Beschlussfassung durch den Kreistag.*

1.2. Entwicklung der Einwohnerzahlen

Grundlage für die Abrechnung der einwohnerbezogenen Gebühren des Kreises ist die von IT NRW für den Stichtag 30.06. des Vorjahres veröffentlichte Einwohnerzahl (neue Datenbasis des Zensus 2011).

Diese Einwohnerzahl bildet auch die Abrechnungsgrundlage für die die Erlöse / Entgelte aus dem DSD. Darüber hinaus sind sie eine Grundlage für die Abfallmengenprognose.

Da der aktuelle Wert zum 30.06. des laufenden Jahres noch nicht veröffentlicht ist, wird für die Kalkulation eine eigene Fortschreibung/Prognose auf Basis des Wertes vom 31.12. des Vorjahres vorgenommen.

	31.12.2012	30.06.2013	31.12.2013
Anzahl	30.455	30.355	30.061

	Kalkulation 14 30.06.2013 (Prognose)	Kalkulation 15 30.06.2014	Veränderungen 14 - 15	
			Zahl	%
Anzahl	30.355	30.050	-305	-1,00

1.3. Entwicklung der Abfallmengen

	Haushaltsjahr 13				Haushaltsjahr 14			
	Jahresergebnis 13		Stand 08/13		Stand 08/14		Hochrechnung bis 31.12.14	
	kg / EW /a	t	kg / EW	t	kg /EW	t	kg / EW /a	t
Restmüll	150,52	4.569,14	101,34	3.046,32	102,37	3.076,17	153,55	4.614,26
Bioabfall	109,19	3.314,51	72,35	2.174,88	79,08	2.376,41	118,62	3.564,62
Strauchsch.	0,92	27,81	0,93	27,81	0,64	19,21	0,64	19,21
Sperrmüll	9,26	281,14	6,00	180,23	6,89	207,13	10,34	310,70
Sperrmüll AWZ	13,82	419,55	9,01	270,95	10,97	329,66	16,46	494,49
PPK	70,36	2.135,89	44,99	1.352,46	39,85	1.197,45	68,31	2.052,77
LVP	24,51	744,13	17,43	524,09	15,30	459,83	26,23	788,28
Glas	24,76	751,66	17,13	514,87	14,31	429,94	24,53	737,04

	Kalkulationsjahr 14		Kalkulationsjahr 15		Kalkulationsjahr 2015 gegen Kalkulationsjahr 14			
	Prognosemengen 14		Mengen 2015		kg / EW /a	%	t	%
	kg / EW /a	t	kg / EW /a	t				
Restmüll	163,07	4950,00	161,40	4.850,00	-1,67	-1,03	-100,00	-2,02
Bioabfall	120,24	3650,00	121,46	3.650,00	1,22	1,02	0,00	0,00
Strauchsch.	0,99	30,00	1,00	30,00	0,01	0,84	0,00	0,00
Sperrmüll	9,22	280,00	10,65	320,00	1,43	15,50	40,00	14,29
Sperrmüll AWZ	14,82	450,00	13,31	400,00	-1,51	-10,18	-50,00	-11,11
PPK	75,77	2300,00	73,21	2.200,00	-2,56	-3,38	-100,00	-4,35
LVP	26,35	800,00	26,62	800,00	0,27	1,03	0,00	0,00
Glas	24,71	750,00	25,29	760,00	0,58	2,35	10,00	1,33

Sperrmüll AWZ: Menge nach Abzug des Eigenanteil bei mehr als 250 kg

Die Mengenansätze werden gemäß der in den letzten beiden Jahren verzeichneten Mengenentwicklung angepasst bzw. fortgeschrieben. Die am Abfallwirtschaftszentrum über Berechtigungsscheine angelieferte Sperrmüllmenge bewegt sich weiterhin auf dem in den beiden Vorjahren stabilisierten Niveau von ca. 450 t. In der Berechnung wird ein etwas geringerer Wert angesetzt, weil ein gewisser Mengenanteil (ca. 50 t) bereits durch den Eigenanteil der Anlieferer für Mengen über 250 kg gedeckt ist.

1.4. Entwicklung des Behälterbestandes und des Leerungsvolumens

Der gemeldete Behälterbestand wird entsprechend der im laufenden Jahr verzeichneten Entwicklung fortgeschrieben. Das Gesamt-Behältervolumen sowie die Gesamtzahl der angemeldeten Restabfallbehälter und Biotonnen sind entgegen dem allgemeinen Trend zu kleineren Tonnen gegenüber der Vorjahresberechnung stabil geblieben bzw. leicht im Plus. Dies wurde insbesondere durch konsequente und systematische Umsetzung der Satzungsregelungen gegen missbräuchliche Abmeldung von Behältervolumen erwirkt und ist eine wesentliche Grundlage für die in den letzten Jahren erreichte Gebührenstabilität.

In der Berechnung wird wie in den Vorjahren bei 1.100 l Großraumbehältern wegen der befüllungstechnisch geringeren Nutzungsmöglichkeit ein um 10 % reduzierter Füllgrad berücksichtigt. Auch die differenzierte Volumenberechnung für die Biotonnen, die den saisonal unterschiedlichen Ausnutzungsgrad des Biotonnen-Volumens berücksichtigt, bleibt Bestandteil der Berechnung (vgl. 5. Anlage: Biotonnen-Volumenverteilung).

	Haushaltsjahr 13		Haushaltsjahr 14				Kalkulationsjahr 2015				
	Stand 12 / 13		Kalkulation 14		Stand 9 / 14		Kalkulation 2015		Veränderungen gegenüber		
	Gefäße Stück	Volumen * Litern	Gefäße Stück	Volumen * Litern	Gefäße Stück	Volumen * Litern	Gefäße Stück	Volumen * Litern	Gefäße %	Volumen * %	
Restmüll											
80 l - 14t	2.040	4.243.200	2.040	4.243.200	2.052	4.268.160	2.050	4.264.000	0,49	0,49	
Füllgrad %	100%	4.243.200	100%	4.243.200	100%	4.268.160	100%	4.264.000			
120 l - 14t u. 240 l 4w	2.234	6.970.080	2.230	6.957.600	2.216	6.913.920	2.200	6.864.000	-1,35	-1,35	
Füllgrad %	100%	6.970.080	100%	6.957.600	100%	6.913.920	100%	6.864.000			
240 l - 14t	1.866	11.643.840	1.810	11.294.400	1.886	11.768.640	1.850	11.544.000	2,21	2,21	
Füllgrad %	100%	11.643.840	100%	11.294.400	100%	11.768.640	100%	11.544.000			
80 l - 4w	1.057	1.099.280	1.090	1.133.600	1.064	1.106.560	1.100	1.144.000	0,92	0,92	
Füllgrad %											
120 l - 4w	977	1.524.120	980	1.528.800	986	1.538.160	995	1.552.200	1,53	1,53	
Füllgrad %											
Summe Rest. 1	8177	25.480.520	8150	25.157.600	8207	25.595.440	8195	25.368.200	0,55	0,84	
Summe Füllgrad ges		25.480.520		25.157.600		25.595.440		25.368.200			
1.100 l Privathh.											
1.100 l St. 14-t HH	271	7.750.600	260	7.436.000	271	7.750.600	265	7.579.000	1,92	1,92	
Füllgrad %	90%	6.975.540	90%	6.692.400	90%	6.975.540	90%	6.821.100			
1.100 l St 1 w HH	11	629.200	7	400.400	11	629.200	7	400.400	0,00	0,00	
Füllgrad %	90%	566.280	90%	360.360	90%	566.280	90%	360.360			
Summe Rest. 2	282	8.379.800	267	7.836.400	282	8.379.800	272	7.979.400	1,87	1,82	
Summe Rest. 1+2	8.459	33.860.320	8.417	32.994.000	8.489	33.975.240	8.467	33.347.600	0,59	1,07	
Su Rest 1 + 2 Füllg		33.022.340		32.210.360		33.137.260		32.549.660		1,05	
Gewerbe											
1.100 l St. 14-t G	36	1.029.600	28	800.800	36	1.029.600	32	915.200	14,29	14,29	
Füllgrad %	90%	926.640	90%	720.720	90%	926.640	90%	823.680			
1.100 l St. 1 w G	7	400.400	6	343.200	7	400.400	6	343.200	0,00	0,00	
Füllgrad %	90%	360.360	90%	308.880	90%	360.360	90%	308.880			
Summe Rest. 3	43	1.430.000	34	1.144.000	43	1.430.000	38	1.258.400	11,76	10,00	
Su Rest. 3 Füllg		1.287.000		1.029.600		1.287.000		1.132.560		10,00	
Summe Rest. 4 w.		2.623.400		2.662.400		2.644.720		2.696.200			
Summe Rest. 14 t		32.666.920		31.475.600		32.760.520		31.909.800			
Summe Rest. 1 - 3	8.502	35.290.320	8.451	34.138.000	8.532	35.405.240	8.505	34.606.000	0,64	1,37	
Su Rest. 1 - 3 Füllg.		34.309.340		33.239.960		34.424.260		33.682.220		1,33	
Bioabfall											
80 l	3.808	7.920.640	3.830	7.966.400	3.854	8.016.320	3.870	8.049.600	1,04	1,04	
Füllgrad %	80,8%	6.399.877	80,8%	6.436.851	80,8%	6.477.187	80,8%	6.504.077			
120 l	2.020	6.302.400	2.040	6.364.800	2.026	6.321.120	2.030	6.333.600	-0,49	-0,49	
Füllgrad %	74,4%	4.688.986	74,4%	4.735.411	74,4%	4.702.913	74,4%	4.712.198			
240 l	964	6.015.360	930	5.803.200	988	6.165.120	960	5.990.400	3,23	3,23	
Füllgrad %	68,0%	4.090.445	68,0%	3.946.176	68,0%	4.192.282	68,0%	4.073.472			
Summe 4 Bio	6.792	20.238.400	6.800	20.134.400	6.868	20.502.560	6.860	20.373.600	0,88	1,19	
Summe 4 Bio. Füllg.		15.179.308		15.118.438		15.372.381		15.289.747			

1.5. Sonderdienste (Entwicklung der Anzahl an Anmeldungen / Abfuhren / Nutzungen)

1.5.1. Sperrmüll

a) Abfuhr KBW

Anmeldung / Abfuhr je 4 cbm

	Haushaltsjahr 13 m3	Haushaltsjahr 14			Kalkulationsjahr 2015	
		Kalkulation m3	Stand 8/14 m3	Hochrechnung 14 m3	Kalkulation m3	Abweichungen gegenüber Kalkulation 14 in %
Anzahl Anmeldungen Abfuhren KBW	2.333,50	2.300,00	1556,50	2334,75	2.350,00	2,17

	Haushaltsjahr 13 Stück	Haushaltsjahr 14			Kalkulationsjahr 2015	
		Kalkulation Stück	Stand 08/14 Stück	Hochrechnung 14 Stück	Kalkulation Stück	Abweichungen gegenüber Kalkulation 14 in %
Anzahl Anmeldungen Abfuhren KBW	505	550	343	515	550	0,00

Die Anzahl der angemeldeten Sperrmüllabholungen bleibt in etwa gleich, während die von Grundstücken bereitgestellte Menge leicht ansteigt.

b) Direkt-Anlieferung über Berechtigungsschein

Anlieferscheine AWZ bis 250 kg

	Haushaltsjahr 13 Stück	Haushaltsjahr 14			Kalkulationsjahr 2015	
		Kalkulation Stück	Stand 08/14 Stück	Hochrechnung 14 Stück	Kalkulation Stück	Abweichungen gegenüber Kalkulation 14 in %
Anzahl Anmeldungen AWZ	1.930	2.000	1.595	2.393	2.000	0,00

Die Inanspruchnahme der 2011 eingeführten Berechtigungsscheine für die Anlieferung von Sperrmüll am AWZ kann weiterhin entsprechend dem Umfang der Vorjahre angenommen werden.

Alle im Zusammenhang mit den zwei o. g. Sperrmüll-Entsorgungsangeboten entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Für die Festlegung einer Sondergebühr für die Abfuhr des Sperrmülls bzw. zur Anlieferung über Berechtigungsschein wurden in der beigefügten Vorkalkulation (siehe Punkt 5 Anlage) alle zuordenbaren Kosten dargestellt. Im Interesse einer geordneten Abfallentsorgung wird abweichend von dem Vorkalkulationsbetrag ein nicht kostendeckender Sondergebührensatz festgelegt, der als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt wird. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter zumindest um diesen Teilbetrag entlastet werden.

a)Vorkalkulationsbetrag Abfuhr KBW:	188,99 €
Festgelegter Gebührensatz Abholung:	€ 30,00 / (ME/4m ³) € 10,00 / (je zusätzl. m ³)
b) Vorkalkulationsbetrag Anlieferung AWZ:	32,83 €
Festgelegter Gebührensatz Anlieferung AWZ:	€ 10,00 / (ME/250 kg)

1.5.2. Behältertausch

	Haushaltsjahr 13	Haushaltsjahr 14			Kalkulationsjahr 2015	
		Kalkulation	Stand 8/14	Hochrechnung 14	Kalkulation	Abweichungen gegenüber
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 14 in %
Anzahl Anmeldungen	557	500	445	668	500	0,00

Der bekannte Umfang der gebührenpflichtigen Änderungsvorgänge wird fortgeschrieben.

Alle im Zusammenhang mit der Ummeldung und dem Tausch von Behältern entstehenden Kosten sind in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Zur Festlegung einer Sondergebühr für die Ummeldung von Behältern wurde eine Vorkalkulation (siehe Punkt 5 Anlage) vorgenommen. Abweichend von dem Vorkal-

kulationsbetrag wird ein nicht kostendeckender Sondergebührensatz festgelegt, der als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt wird, hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter zumindest um diesen Tarif entlastet werden.

Vorkalkulationsbetrag : € 86,95

Festgelegter Gebührensatz: € 15,00

1.5.3. Verkauf von Beistellsäcken Restmüll

	Haushaltsjahr 13 Stück	Haushaltsjahr 14			Kalkulationsjahr 2015	
		Kalkulation Stück	Stand 08/14 Stück	Hochrechnung 14 Stück	Kalkulation Stück	Abweichungen gegenüber Kalkulation 14 in %
Anzahl Anmeldungen	165,00	80	177	266	150	87,50

Vor dem Hintergrund des allgemeinen Trends zu kleineren Tonnen steigt die Anzahl der zusätzlich benötigten Beistellsäcke merklich an.

Alle im Zusammenhang mit den Restmüllsäcken entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Zur Festlegung einer verursachergerechten Sondergebühr für die Benutzung von 70l Beistellsäcken (Restmüll) wurde eine Vorkalkulation (siehe Punkt 5 Anlage) vorgenommen. Der sich dabei ergebende Gebührensatz wird als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt, hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter vollständig um den durch Beistellsäcke verursachten Kostenbetrag entlastet werden.

Sondergebühr für Beistellsäcke nach beigefügtem Vorkalkulationsbetrag : € 4,04.

Der so vorkalkulierte Sondergebührensatz für Restmüllsäcke ist als kostendeckend anzunehmen, solange der spezifische Verwaltungs- und Leerungsaufwand nicht näher bestimmt werden kann. Die Sondergebühr gilt für die Abgabe an den Einzelhandel.

Der Verkaufspreis für den Endverbraucher beträgt einschließlich der Aufwandspauschale für den Handel: € 4,30

1.5.4. Verkauf von Beistellsäcken für Biomüll

	Haushaltsjahr 13	Haushaltsjahr 14			Kalkulationsjahr 2015	
		Kalkulation	Stand 08/14	Hochrechnung 14	Kalkulation	Abweichungen gegenüber
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 14 in %
Anzahl Anmeldungen	755,00	650	519,00	779	650	0,00

Trotz günstiger Gebühren für größere Biotonnen haben die Grundstücke überwiegend nur die kleinstmögliche 80 l Biotonne angemeldet. Entsprechend entsteht weiterhin ein nicht unerheblicher Bedarf an Beistellsäcken.

Alle im Zusammenhang mit den Biomüllsäcken entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Biomüllbehälter) einbezogen. Zur Festlegung einer Sondergebühr für Biomüllsäcke wurde eine Vorkalkulation vorgenommen, die alle zuordenbaren Kosten darstellt (siehe Punkt 5 Anlage).

Der ermittelte Vorkalkulationsbetrag wird verursachergerecht als Sondergebühr für die Benutzung von 70l Beistellsäcken festgelegt. Der Gebührensatz wird als Erlös in die Gebührenrechnung für den Kostenträger Biomüll eingestellt. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Biomüllbehälter vollständig um den durch Biomüllsäcke verursachten Kostenbetrag entlastet werden.

Sondergebühr für Beistellsäcke nach beigefügtem Vorkalkulationsbetrag : **€ 3,24.**

Der so vorkalkulierte Sondergebührensatz für Biomüllsäcke ist als kostendeckend anzunehmen, solange der spezifische Verwaltungs- und Leerungsaufwand nicht näher bestimmt werden kann. Die Sondergebühr gilt für die Abgabe an den Einzelhandel.

Der Verkaufspreis für den Endverbraucher beträgt einschließlich der Aufwandspauschale für den Handel: **€ 3,50**

1.5.5 Befreiungsanträge von der Biotonne

	Haushaltsjahr 13	Haushaltsjahr 14			Kalkulationsjahr 2015	
	Stück	Kalkulation	Stand 8/14	Hochrechnung 14	Kalkulation	Abweichungen gegenüber
		Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 14 in %
Anzahl Anmeldungen	10	40	4	6	60	50,00

Da 2015 eine etwas größere Zahl an befristeten Befreiungen ausläuft, wird unter Berücksichtigung der Neuanträge mit einer entsprechend höheren Zahl gerechnet, die zu prüfen und zu bearbeiten ist.

Die bei der Bearbeitung der Befreiungsanträge zur Biotonne entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Für die Festlegung einer verursachergerechten Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung wurden in der beigefügten Vorkalkulation (siehe Punkt 5 Anlage) nach den bisherigen Erfahrungswerten zugeordnet. Es handelt sich dabei um eine sehr zurückhaltende Betrachtung, die überwiegend nur die der Verwaltung zusätzlich entstehenden Fremdkosten für die Vorortüberprüfung heranzieht. Der sich daraus ergebende Gebührensatz wird als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Hauptkostenträger vollständig um die durch Befreiungsanträge verursachten Verwaltungskosten entlastet werden.

Vorkalkulationsbetrag: € 24,38

Festgelegter Gebührensatz: € 24,38

1.5.6 Gebühr für Zusatzvolumen Papiertonne

	Haushaltsjahr 13	Haushaltsjahr 14			Kalkulationsjahr 2015	
		Kalkulation	Stand 09/14	Hochrechnung 14	Kalkulation	Abweichungen gegenüber
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 14 in %
Anzahl						
Papiertonnen	112	100	108	108	100	0,00
Papiercontainer	95	85	92	92	85	0,00

Alle zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit Papiertonnen, die zusätzlich zu dem über die Gebühr der Restmülltonne abgedeckten Papiervolumen genutzt werden, werden über die Vorkalkulation ermittelt (siehe Punkt 5 Anlage).

Der sich dabei ergebende Gebührensatz wird als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt, hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter vollständig um den durch zusätzliche Papierbehälter verursachten Kostenbetrag entlastet werden.

Der so vorkalkulierte Sondergebührensatz für zusätzliche Papierbehälter ist als kostendeckend anzunehmen:

Zusätzliche 240 l Papiertonne: **€ 13,08**

Zusätzlicher 1.100 l Behälter: **€ 59,97**

1.5.7. Gebühr für Sonderleerungen

a. Sonderentsorgung für öffentliche Veranstaltungen

	Haushaltsjahr 13	Haushaltsjahr 14			Kalkulationsjahr 2015	
		Kalkulation	Stand 8/14	Hochrechnung 14	Kalkulation	Abweichung gegenüber
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Kalkulation 14 in %
1.100 l Rest.	16		14	21	3	
240 l Rest	77	0	8	12	5	
240 l Bio	0		5	7,5	5	

Für die gesonderte Bereitstellung und Leerung von 240 l Restmülltonnen und 1.100 l Restmüllcontainern sowie 240 l Biotonnen im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen wird zur Vereinheitlichung der Gebührenabrechnung ein Gebührensatz nach dem Berechnungsmuster für Beistellsäcke ermittelt.

Alle im Zusammenhang mit der Sonderentsorgung entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Zur Festlegung einer verursachergerechten Sondergebühr für die Sonderentsorgung wurde eine Vorkalkulation (siehe Punkt 5 Anlage) vorgenommen. Der sich dabei ergebende Gebührensatz wird als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt, hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter vollständig um den durch Sonderentsorgung verursachten Kostenbetrag entlastet werden.

Der so vorkalkulierte Sondergebührensatz für die Sonderentsorgung von 240 l Restmülltonne, den 1.100 l Restmüllcontainer sowie die 240 l Biotonne ist als kostendeckend anzunehmen, solange der spezifische Verwaltungs- und Leerungsaufwand nicht näher bestimmt werden kann.

Sondergebühr für Sonderentsorgung:

Je Leerung 240 l Restmülltonne: **€ 13,85**

Je Leerung 1.100 l Restmüllbehälter: **€ 63,48**

Je Leerung 240 l Biomülltonne: **€ 11,19**

b. Sonderleerung von größeren Restmüllbehältern

	Haushaltsjahr 13 Liter	Haushaltsjahr 14			Kalkulationsjahr 2015	
		Kalkulation	Stand 8/14	Hochrechnung 14	Kalkulation	Abweichung gegenüber
		Liter	Liter	Liter	Liter	Kalkulation 14 in %
Restmüll	7.700	0	13200	19800	5.500	

Soweit bei Grundstücken mit größerem Abfallaufkommen für vorübergehend mehr anfallende Abfälle nicht die dafür vorgesehenen Beistellsäcke verwendet werden können und im Einzelfall zusätzliche Sonderleerungen der angemeldeten 240 l und 1.100 l Behälter durchgeführt werden, wird für den abweichend von der Regelabfuhr entstehenden Sonderentleerungsaufwand eine Sondergebühr erhoben.

Alle im Zusammenhang mit den Sonderleerungen entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Zur Festlegung einer verursachergerechten Sondergebühr für die Sonderleerungen wurde eine Vorkalkulation (siehe Punkt 5 Anlage) vorgenommen. Der sich dabei ergebende Gebührensatz wird als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt, hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter vollständig um den durch Sonderleerungen verursachten Kostenbetrag entlastet werden.

Der so vorkalkulierte Sondergebührensatz für die Sonderleerung von 240 l Restmülltonne sowie dem 1.100 l Restmüllcontainer ist als kostendeckend anzunehmen, solange der spezifische Verwaltungs- und Leerungsaufwand nicht näher bestimmt werden kann.

Sondergebühr für Sonderleerungen:

Zusätzliche Leerung 240 l Restmülltonne: **€ 21,95**

Zusätzliche Leerung 1.100 l Restmüllbehälter: **€ 100,62**

1.6. Verwaltungskosten

	Haushaltsjahr 13 EUR	Haushaltsjahr 14 Kalkulation EUR	Kalkulationsjahr 2015	
			Kalkulation EUR	Veränderungen gegenüber Kalkulation 14 in %
Verwaltung				
Personal- u. Verwaltungskosten Stadt	117.650,50	101.664,49	125.659,76	23,60
KBW	37.609,46	66.035,68	66.850,16	1,23
sonstige Kosten	0,00	0,00	0,00	#DIV/0!
Beratungsleistungen	31.847,38	29.360,00	29.760,00	1,36
Summe	187.107,34	197.060,17	222.269,92	12,79

Die ausgewiesenen Ansätze für die Personal-/Verwaltungskosten ergeben sich aus den im Wirtschaftsplan des KBW für die Sparte Abfall ermittelten Kostenanteilen, die nicht direkt den jeweiligen operativen Leistungen zugeordnet wurden.

1.7. Einnahmen (Absetzungen)

	Haushaltsjahr 13		Haushaltsjahr 14				Kalkulationsjahr 2015		
	netto EUR	brutto EUR	Kalkulation	Kalkulation	Ist bis 8/14	Hochrechnung	Kalkulation	Kalkulation	Veränderungen gegenüber
			netto EUR	brutto EUR	EUR	EUR	netto EUR	brutto EUR	Kalkulation 14 in %
DSD									
Nebentgelt DSD (Containerstandplatzreinigung)	27.623,05	32.871,43	27.623,05	32.871,43			27.345,50	32.541,15	-1,00
Zwischensumme	27.623,05	32.871,43	27.623,05	32.871,43	0,00	0,00	27.345,50	32.541,15	-1,00
Sondergebühren									
Sperrmüll		15.150,00		16.500,00		15.435,00		16.500,00	0,00
Sperrmüll AWZ		19.300,00		20.000,00		23.925,00		20.000,00	0,00
Beistellsäcke Restm.		671,55		323,57		1.072,62		605,93	87,26
Beistellsäcke Bio.		2.106,45		1.818,48		2.172,02		2.109,18	15,99
Befreiungsanträge Biotonne		243,60		972,66		97,40		1.463,08	50,42
Behältertausch		8.355,00		7.500,00		10.012,50		7.500,00	0,00
Zusatzpapiertonnen		7.196,55		6.421,34		7.038,12		6.405,71	-0,24
Sonderleerungen								818,72	#DIV/0!
Zwischensumme	0,00	53.023,15		53.536,05	0,00	59.752,66		55.402,62	3,49
Summe		85.894,58		86.407,48		92.624,09		87.943,76	1,78

Nebentgelt DSD:

Das Nebentgelt für die Reinigung von Containerstandplätzen kann entsprechend dem Vorjahresbetrag von 0,91 €/EW*a auch für 2015 eingeplant werden. Die leichte Reduzierung ergibt sich aus der geringeren Einwohnerzahl nach dem Zensus 2011.

Einnahmen aus Sondergebühren:

Der dargestellte Erlös aus dem Bereich, für den Sondergebühren erhoben werden, ergeben sich aus den zuvor prognostizierten Mengen / Stückzahlen multipliziert mit den vorkalkulierten bzw. zuvor festgelegten Gebührensätzen (vgl.1.5.).

1.8. Überschüsse / Unterdeckung aus den Vorjahren

Nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorgaben sind Überschüsse bzw. Unterdeckungen aus den Vorjahren spätestens innerhalb von 4 Jahren auszugleichen.

Der Kalkulation für 2015 wird ein Überschussbetrag von insgesamt 144.000,00 € zugeführt, so dass der Gebührenaussgleich / die Entlastung leicht über dem Vorjahr liegt.

2. Kosten und Erlöse

Kennzeichnung	Behälterzahl Stück	Haushaltsjahr 2013		Haushalt EUR	Behälterzahl Stück	Kalkulationsjahr 2014		Kalkulation EUR	Behälterzahl Stück	Kalkulationsjahr 2015		Kalkulation EUR	Veränderungen 2014 - 2015 in %	Veränderungen 2014 - 2015 in Euro
		Menge t	Einzelpreis EUR			Menge t	Einzelpreis EUR			Menge t	Einzelpreis EUR			
Kosten														
2.1. Sammlung und Transport														
2.1.1. Restmüll				329.617,05				369.561,73				371.974,34	0,65	2.412,61
2.1.2. Bioabfall				231.824,28				238.118,74				241.422,17	1,39	3.303,43
2.1.3. Papier				122.941,82				103.539,88				125.097,06	20,82	21.557,18
Summe				684.383,15				711.220,35				738.493,57	3,83	27.273,22
2.1.4. Sonderdienste														
Behältertausch				45.670,49				34.456,21				47.220,65	37,05	12.764,44
Beistellsäcke Restmüll	165		0,65	107,25	80		0,65	52,00	150		0,58	87,00	67,31	35,00
Beistellsäcke Biomüll	755		0,65	490,75	650		0,65	422,50	650		0,58	377,00	-10,77	-45,50
Sperrmüll				39.337,03				49.094,19				48.884,43	-0,43	-209,76
Weihnachtsbaumaktion				7.359,72				7.917,71				8.647,39	9,22	729,68
wilde Müllablagerungen				27.556,14				32.932,03				32.670,13	-0,80	-261,90
Reinig. Cont. u. Straßenpapierk.				150.561,49				155.813,59				157.525,52	1,10	1.711,93
Summe				271.082,88				280.688,23				295.412,12	5,25	14.723,89
Summe				955.466,03				991.908,58				1.033.905,69	4,23	41.997,11
2.2. Entsorgung / Verwertung														
Entsorgungsgrundgebühr			8,70	264.088,50			10,70	324.798,50			10,70	321.535,00	-1,00	-3.263,50
Restmüll		4.569,14	133,00	607.695,62		4.950,00	123,00	608.850,00		4.850,00	123,00	596.550,00	-2,02	-12.300,00
Sperrmüll		281,14	133,00	37.391,62		280,00	123,00	34.440,00		320,00	123,00	39.360,00	14,29	4.920,00
Sperrmüll AWZ		419,55	133,00	55.800,15		450,00	123,00	55.350,00		400,00	123,00	49.200,00	-11,11	-6.150,00
Bioabfall		3.314,51	80,00	265.160,80		3.650,00	75,00	273.750,00		3.650,00	75,00	273.750,00	0,00	0,00
seperate Systeme			0,00	0,00			0,00	0,00			0,00	0,00	#DIV/0!	0,00
Strauchschnitt		27,81	39,50	1.098,50		30,00	49,00	1.470,00		30,00	49,00	1.470,00	0,00	0,00
Problemabfälle / gem. Siedlungsabf.				10.764,27				13.000,00				13.000,00	0,00	0,00
Straßenpapierk.				5.961,11				17.000,00				8.000,00	-52,94	-9.000,00
Summe				1.247.960,57				1.328.658,50				1.302.865,00	-1,94	-25.793,50
2.3. Verwaltungskosten														
Verwaltung														
Personal- u. Verwaltungskosten Stadt				117.650,50				101.664,49				125.659,76	23,60	23.995,27
KBW				37.609,46				66.035,68				66.850,16	1,23	814,48
Beratungsleistungen				31.847,38				29.360,00				29.760,00	1,36	400,00
Summe				187.107,34				197.060,17				222.269,92	12,79	25.209,75
2.4. Mehrwertsteuer														
Nebentgelt DSD				5.248,38				5.248,38				5.195,65	-1,00	-52,74
Summe				5.248,38				5.248,38				5.195,65	-1,00	-52,74
Summe Kosten				2.395.782,31				2.522.875,63				2.564.236,26	1,64	41.360,63
Erlöse														
DSD														
Nebentgelt DSD				32.871,43				32.871,43				32.541,15	-1,00	-330,29
Sperrmüll	505		30,00	15.150,00	550		30,00	16.500,00	550		30,00	16.500,00	0,00	0,00
Sperrmüll AWZ	1930		10,00	19.300,00	2.000		10,00	20.000,00	2000		10,00	20.000,00	0,00	0,00
Kühlgeräte			0,00	0,00				0,00				0,00	#DIV/0!	0,00
Beistellsäcke Restmüll	165		4,07	671,55	80		4,33	346,40	150		4,04	605,93	74,92	259,53
Beistellsäcke Biomüll	755		2,79	2.106,45	650		3,06	1.989,00	650		3,24	2.109,18	6,04	120,18
Befreiungsanträge Biotonne	10		24,36	243,60	40		24,35	974,00	60		24,38	1.463,08	50,21	489,08
Behältertausch	557		15,00	8.355,00	500		15,00	7.500,00	500		15,00	7.500,00	0,00	0,00
zusätzliche Papiertonnen				7.196,55				6.505,50				6.405,71	-1,53	-99,79
Sonderleerungen												818,72	#DIV/0!	818,72
Summe Erlöse				85.894,58				86.686,33				87.943,76	1,45	1.257,43
Summe Kosten - Erlöse				2.309.887,74				2.436.189,30				2.476.292,49	1,65	40.103,19
Ausgleich				-112.037,94				-119.000,00				-144.000,00	21,01	25.000,00
Summe Kosten - Erlöse				2.197.849,80				0,00				2.332.292,49	0,65	15.103,19

3. Verteilung der Kosten / Berechnung der Gebührentarife

Das Umrechnungsmodell ist gegenüber der Vorjahresberechnung unverändert. Folgende Gebührenmaßstäbe werden angewandt:

- Volumenmaßstab für den Teil der variablen, an das Abfallaufkommen gekoppelten Kosten.
- Behältermaßstab für unabhängig von Abfallmenge und Volumen entstehenden Kosten (z. B. Behältergestellung, Leerungsaufwand, Verwaltung); zur Differenzierung wird zwischen 4 – wöchentlich und 14 – täglich geleerten Behältern sowie den 1,100 l – Behältern (14 – täglich und wöchentlich) mit aufwandsspezifischen Faktoren gewichtet.

Soweit die Kosten nicht über gesonderte Teilleistungsgebühren (z.B. Biotonne, Sperrmüll) berechnet werden, fließen die verschiedenen Kosten nach den genannten Schlüsseln in die Einheitsgebühr der Restmüllbehälter (Hauptkostenträger) ein. Können diese Kostenbereiche nach sachlichen Erwägungen weder dem Behälter- noch dem Volumenmaßstab eindeutig zugeordnet werden, so werden diese gesplittet (50:50) nach beiden Maßstäben in die Einheitsgebühr des Restmüllbehälters eingerechnet (z.B. Entsorgungsgrundgebühr, Sammelkosten für Papier, Sperrmüll, Weihnachtsbäume, „wilden Müll“ und Straßenpapierkörbe).

Die leicht gestiegenen Kosten in den Bereichen Sammlung/Transport und Verwaltung werden weitgehend kompensiert durch die geringeren Entsorgungskosten und durch den höheren Ausgleichsbetrag aus der Gebührenrücklage. Der Gebührenbedarf insgesamt verändert sich gegenüber dem Vorjahr nur marginal um 0,65 %. (vgl. Tabelle Punkt 2 „Zusammenfassung der Kosten und Erlöse“).

Bei der Umrechnung auf die einzelnen Gebührentarife sind die Abweichungen entsprechend ebenfalls nur gering (0-2 %). Somit wird im Abfallbereich trotz des tendenziell steigenden Leistungsumfangs weiterhin Gebührenstabilität gewahrt.

	ges. Gebühr EUR	Restmüll Haushalte									
		80 l 4 wöchent.		120 l 4 wöchentl.		80 l 14 - tägl.		120 l 14 - tägl. *		240 l 14 - tägl.	
		EUR / St.	EUR / Vol.	EUR / St.	EUR / Vol.	EUR / St.	EUR / Vol.	EUR / St.	EUR / Vol.	EUR / St.	EUR / Vol.
Kostenarten											
Transport / Sammlung											
Restmüll *	345.477,23	29,43		29,43		36,79		36,79		36,79	
Behälterkosten Rest- u. Biomüll.	47.869,26	2,88		2,88		2,88		2,88		2,88	
Bioabfall	220.050,02										
Papier	125.097,06	7,35	1,93	7,35	2,90	7,35	3,86	7,35	5,79	7,35	11,59
Behältertausch **	47.220,65	2,84		2,84		2,84		2,84		2,84	
Beistellsäcke Restmüll	87,00	0,01		0,01		0,01		0,01		0,01	
Beistellsäcke Biomüll	377,00										
Sperrmüll	48.884,43	2,89	0,78	2,89	1,17	2,89	1,56	2,89	2,34	2,89	4,69
Weihnachtsbäume	8.647,39	0,51	0,14	0,51	0,21	0,51	0,28	0,51	0,41	0,51	0,83
wilde Müllablagerungen	32.670,13	1,92	0,50	1,92	0,76	1,92	1,01	1,92	1,51	1,92	3,03
Reinig. Cont. u. Straßenpapierk.	157.525,52	9,26	2,43	9,26	3,65	9,26	4,86	9,26	7,30	9,26	14,59
Summe	1.033.905,69	57,10	5,79	57,10	8,68	64,46	11,57	64,46	17,36	64,46	34,72
Entsorgung / Verwertung											
Entsorgungsgrundgebühr	321.535,00	18,90	4,96	18,90	7,45	18,90	9,93	18,90	14,89	18,90	29,78
Restmüll	596.550,00		18,42		27,63		36,84		55,26		110,52
Sperrmüll	88.560,00		2,83		4,24		5,66		8,49		16,98
Bioabfall	273.750,00										
seperate Systeme	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Strauchschnitt	1.470,00		0,05		0,07		0,09		0,14		0,28
Wilder Müll	13.000,00		0,40		0,60		0,80		1,20		2,41
Straßenpapierkörbe	8.000,00		0,26		0,38		0,51		0,77		1,53
Summe	1.302.865,00	18,90	26,92	18,90	40,38	18,90	53,83	18,90	80,75	18,90	161,50
Verwaltung											
Personal- u. Verwaltungsk. Stadt	125.659,76	14,77		14,77		14,77		14,77		14,77	
KBW	66.850,16	4,35		4,35		4,35		4,35		4,35	
Beratungsleistungen	29.760,00	3,50		3,50		3,50		3,50		3,50	
Summe	222.269,92	22,62	0,00	22,62	0,00	22,62	0,00	22,62	0,00	22,62	0,00
Sonstiges											
Mehrwertsteuern											
Nebentgelt DSD	5.195,65	0,61		0,61		0,61		0,61		0,61	
Summe	5.195,65	0,61	0,00	0,61	0,00	0,61	0,00	0,61	0,00	0,61	0,00
Erlösarten											
Nebentgelt DSD	32.541,15	3,83		3,83		3,83		3,83		3,83	
Sperrmüll	36.500,00	4,31		4,31		4,31		4,31		4,31	
Kühlgeräte	0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
Beistellsäcke Restmüll	605,93	0,07		0,07		0,07		0,07		0,07	
Beistellsäcke Biomüll	2.109,18										
Befreiungsanträge Biotonne	1.463,08	0,10		0,10		0,10		0,10		0,10	
Behältertausch	7.500,00	0,49		0,49		0,49		0,49		0,49	
sonstige Einnahmen	7.224,43	0,85		0,85		0,85		0,85		0,85	
Summe	87.943,76	9,64	0,00	9,64	0,00	9,64	0,00	9,64	0,00	9,64	0,00
Gebühr (Kosten - Erlöse)	2.476.292,49	89,60	32,70	89,60	49,06	96,96	65,41	96,96	98,11	96,96	196,22
Ausgleich 2012	144.000,00	6,09	0,97	6,09	1,45	6,09	1,94	6,09	2,91	6,09	5,82
Summe Gebühr	2.332.292,49	115,24		131,11		154,33		186,07		281,27	

gewichtete Verteilung

MGB 4 - wöchentlich = Faktor 0,8

MGB 14 - täglich = Faktor 1

1.100 l Container 14 täglich = Faktor 5,0

1.100 l Container 14 täglich = Faktor 10

* gilt entsprechend für den volumengleichen Restmüllbehälter 240 l 4 w.

Restmüll								Biomüll						EUR / EW / a
Haushalte				Gewerbe				80 l		120 l		240 l		
1.100 l 14-täglich EUR / St.	1.100 l wöchentlich EUR / Vol.	1.100 l 14-täglich EUR / St.	1.100 l wöchentlich EUR / Vol.	1.100 l 14-täglich EUR / St.	1.100 l wöchentlich EUR / Vol.	1.100 l 14-täglich EUR / St.	1.100 l wöchentlich EUR / Vol.	EUR / St.	EUR / Vol.	EUR / St.	EUR / Vol.	EUR / St.	EUR / Vol.	
183,94		367,88		183,94		367,88								
14,41		14,41		14,41		14,41		2,88		2,88		2,88		
								32,08		32,08		32,08		
7,35	47,80	7,35	95,60	7,35	47,80	7,35	95,60							
14,22		14,22		14,22		14,22		2,84		2,84		2,84		
0,01		0,01												
								0,05		0,05		0,05		
2,89	19,33	2,89	38,66											
0,51	3,42	0,51	6,84											
1,92	12,48	1,92	24,97	1,92	12,48	1,92	24,97							
9,26	60,19	9,26	120,38	9,26	60,19	9,26	120,38							
234,52	143,22	418,46	286,44	231,11	120,47	415,05	240,95	37,86	0,00	37,86	0,00	37,86	0,00	0,00
18,90	122,86	18,90	245,72	18,90	122,86	18,90	245,72							
	455,88		911,77		455,88		911,77							
	70,03		140,07											
	0,00		0,00							30,09		41,56		75,97
	1,16		2,32											
	9,93		19,87		9,93		19,87							
	6,33		12,65											
18,90	666,20	18,90	1.332,40	18,90	588,68	18,90	1.177,36	0,00	30,09	0,00	41,56	0,00	75,97	0,00
14,77		14,77		14,77		14,77								
4,35		4,35		4,35		4,35		4,35		4,35		4,35		
3,50		3,50		3,50		3,50								
22,62	0,00	22,62	0,00	22,62	0,00	22,62	0,00	4,35	0,00	4,35	0,00	4,35	0,00	0,00
0,61		0,61		0,61		0,61								
0,61	0,00	0,61	0,00	0,61	0,00	0,61	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3,83		3,83		3,83		3,83								
4,31		4,31												
0,00		0,00												
0,07		0,07												
0,10		0,10		0,10		0,10		0,31		0,31		0,31		
0,49		0,49		0,49		0,49		0,10		0,10		0,10		
0,85		0,85		0,49		0,49		0,49		0,49		0,49		
0,85		0,85		0,85		0,85								
9,64	0,00	9,64	0,00	5,26	0,00	5,26	0,00	0,89	0,00	0,89	0,00	0,89	0,00	0,00
267,01	809,42	450,95	1.618,84	267,99	709,15	451,93	1.418,30	41,32	30,09	41,32	41,56	41,32	75,97	0,00
6,09	24,00	6,09	48,00	6,09	24,00	6,09	48,00	6,09	1,94	6,09	2,91	6,09	5,82	
1.046,34		2.015,71		947,05		1.816,14		63,38		73,88		105,38		

4. Gebührenvergleich

	Restmülltonne									Biotonne			
	Privathh.						Gewerbe						
	4 - wöchentl.			14 - täglich			14-täglich	wöchentl.	14-täglich	wöchentl.	80	120	240
	80	120	240	80	120	240	1100	1100	1100	1100	80	120	240
2014	112,78	129,14	185,70	152,99	185,70	283,84	1.064,64	2.061,64	956,33	1.844,03	64,24	75,03	107,39
Berechnung 2015 (Kombi. v. Behälter- u. Volumenm.)	115,24	131,11	186,07	154,33	186,07	281,27	1.046,34	2.015,71	947,05	1.816,14	63,38	73,88	105,38
<i>Abweichungen 14 - 15 in %</i>	2,18	1,52	0,20	0,88	0,20	-0,91	-1,72	-2,23	-0,97	-1,51	-1,34	-1,53	-1,87
<i>Abweichungen 14 - 15 in EUR</i>	2,46	1,97	0,37	1,34	0,37	-2,57	-18,30	-45,93	-9,28	-27,89	-0,86	-1,15	-2,01

5. Vorkalkulation

		Beistellsack Restmüll				Beistellsack Biomüll				Sperrmüll KBW				Sperrmüll AWZ			
		Anteile	Summe	Umrechnung Volumen	EUR / 70 l	Anteile	Summe	Umrechnung Volumen	EUR / 70 l	Anteile	Summe	Umrechnung Stück	EUR / St.	Anteile	Summe	Umrechnung Stück	EUR / 0,25 t
Kostenarten																	
Transport / Sammlung																	
Restmüll	371.974,34	100	371.974,34			0	0,00			0	0,00			0	0,00		
Bioabfall	241.422,17	0	0,00			100	241.422,17			0	0,00			0	0,00		
Papier	125.097,06	100	125.097,06			0	0,00			0	0,00			0	0,00		
Behältertausch	47.220,65	0	0,00			0	0,00			0	0,00			0	0,00		
Beistellsäcke Restmüll	87,00	100	87,00			0	0,00			0	0,00			0	0,00		
Beistellsäcke Biomüll	377,00	0	0,00			100	377,00			0	0,00			0	0,00		
Sperrmüll	48.884,43	100	48.884,43			0	0,00			100	48.884,43			0	0,00		
Weihnachtsbaumaktion	8.647,39	100	8.647,39			0	0,00			0	0,00			0	0,00		
wilde Müllablagerungen	32.670,13	100	32.670,13			0	0,00			0	0,00			0	0,00		
Reinigung Containerstandorte	157.525,52	100	157.525,52			0	0,00			0	0,00			0	0,00		
Summe	1.033.905,69		744.885,87				241.799,17				48.884,43				0,00		
Entsorgung / Verwertung																	
Entsorgungsgrundgebühr	321.535,00	100	321.535,00			0	0,00			0	0,00			0	0,00		
Restmüll	596.550,00	100	596.550,00			0	0,00			0	0,00			0	0,00		
Sperrmüll KBW	39.360,00	100	39.360,00			0	0,00			100	39.360,00			0	0,00		
Sperrmüll AWZ	49.200,00	100	49.200,00			0	0,00			0	0,00			100	49.200,00		
Bioabfall	273.750,00	0	0,00			100	273.750,00			0	0,00			0	0,00		
seperate Systeme	0,00	100	0,00			0	0,00			0	0,00			0	0,00		
Strauchschnitt	1.470,00	100	1.470,00			0	0,00			0	0,00			0	0,00		
Problemabfälle/gem. Siedlungsabf.	13.000,00	100	13.000,00			0	0,00			0	0,00			0	0,00		
Straßenpapierkörbe	8.000,00	100	8.000,00			0	0,00			0	0,00			0	0,00		
Summe	1.302.865,00		1.029.115,00				273.750,00				39.360,00				49.200,00		
Verwaltung																	
Personal- u. Verwaltk. Stadt	125.659,76	90	113.093,78			88	110.580,59			8	10.052,78			7	8.796,18		
Querschnittskosten KBW	66.850,16	90	60.165,14			88	58.828,14			8	5.348,01			7	4.679,51		
Beratungsleistungen	29.760,00	80	23.808,00			80	23.808,00			1	297,60			10	2.976,00		
Summe	222.269,92		197.066,93				193.216,73				15.698,39				16.451,69		
Sonstiges																	
Mehrwertsteuern																	
Nebentgelt DSD	5.195,65	100	5.195,65			0	0,00			0	0,00			0	0,00		
Summe	5.195,65		5.195,65				0,00				0,00				0,00		
Erlösarten																	
Nebentgelt DSD	32.541,15	100	32.541,15			0	0,00			0	0,00			0	0,00		
Summe			32.541,15				0,00				0,00				0,00		
Summe (Kosten - Erlöse)			1.943.722,30	33.682,220	4,04		708.765,90	15.289,747	3,24		103.942,82	550	188,99		65.651,69	2.000	32,83

Behältertausch				Befreiungsanträge Biotonne				Altpapiertonnen			
Anteile	Summe	Umrechnung Stück	EUR / St.	Anteile	Summe	Umrechnung Stück	EUR / St.	Anteile	Summe	Umrechnung Volumen	EUR / l.
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			82	102.579,59		
50	23.610,33			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
	23.610,33				0,00				102.579,59		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
	0,00				0,00				0,00		
8	10.052,78			0,76	955,01			8	10.052,78		
8	5.348,01			0,76	508,06			8	5.348,01		
15	4.464,00			0	0,00			15	4.464,00		
	19.864,79				1.463,08				19.864,79		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
	0,00				0,00				0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
	0,00				0,00				0,00		
	43.475,12	500	86,95		1.463,08	60	24,38		122.444,38	2.246.000	0,05

Extraleerung Veranstaltungen Restmülltonne 240 l o. 1100 l				Extraleerung Veranstaltungen Biomülltonne 240 l				Sonderleerungen Restmülltonne 240 l o. 1100 l			
Anteile	Summe	Umrechnung Volumen	EUR / l	Anteile	Summe	Umrechnung Volumen	EUR / l	Anteile	Summe	Umrechnung Volumen	EUR / l
100	371.974,34			0	0,00			0,060	223,18		
0	0,00			100	241.422,17			0,000	0,00		
100	125.097,06			0	0,00			0,000	0,00		
0	0,00			0	0,00			0,000	0,00		
100	87,00			0	0,00			0,060	0,05		
0	0,00			100	377,00			0,000	0,00		
100	48.884,43			0	0,00			0,000	0,00		
100	8.647,39			0	0,00			0,000	0,00		
100	32.670,13			0	0,00			0,000	0,00		
100	157.525,52			0	0,00			0,000	0,00		
	744.885,87				241.799,17				223,24		
100	321.535,00			0	0,00			0,020	64,31		
100	596.550,00			0	0,00			0,020	119,31		
100	39.360,00			0	0,00			0,000	0,00		
100	49.200,00			0	0,00			0,000	0,00		
0	0,00			100	273.750,00			0,000	0,00		
100	0,00			0	0,00			0,000	0,00		
100	1.470,00			0	0,00			0,000	0,00		
100	13.000,00			0	0,00			0,000	0,00		
100	8.000,00			0	0,00			0,000	0,00		
	1.029.115,00				273.750,00				183,62		
90	113.093,78			90	113.093,78			0,050	62,83		
90	60.165,14			90	60.165,14			0,050	33,43		
80	23.808,00			80	23.808,00			0,100	0,00		
	197.066,93				197.066,93				96,25		
100	5.195,65			0	0,00			0,000	0,00		
	5.195,65				0,00				0,00		
100	32.541,15			0	0,00			0,000	0,00		
	32.541,15				0,00				0,00		
	1.943.722,30	33.682.220	0,06		712.616,10	15.289.747	0,05		503,11	5.500	0,09

Berechnungsgrundlage Biotonnenvolumen

Biotonne Liter	cbm Abfuhr 100%	I/Abfuhr Sommer	I/Abfuhr Winter	Anzahl Abfahren Sommer	Anzahl Abfahren Winter	cbm Sommer	cbm Winter	cbm Abgefahren	Durchschn. Füllgrad
80	2,08	80	40	16	10	1,28	0,4	1,68	80,77%
120	3,12	120	40	16	10	1,92	0,4	2,32	74,36%
240	6,24	240	40	16	10	3,84	0,4	4,24	67,95%

Gebührensatzung

zur Abfallentsorgung in der Stadt Werl vom 21.11.2014

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) SGV. NRW. 2023, in der zurzeit gültigen Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werl jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 20.11.2014 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt sowie zur Deckung der an den Kreis zu zahlenden Umlage für das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

(1) Die Benutzungsgebühr errechnet sich unter Berücksichtigung eines kombinierten Behälter- und Volumenmaßstabs. Dabei trägt die Gebühr für die Restmüllbehälter gemäß Ziffer 1 – 3 als Einheitsgebühr alle Kosten, die nicht durch die ansonsten in dieser Satzung festgelegten Sondergebühren getrennt für einzelne Teilleistungen erhoben werden.

1. Restmüllabfuhr

a) 80 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung	115,24 €
b) 120 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung	131,11 €
c) 240 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung	186,07 €
d) 80 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	154,33 €
e) 120 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	186,07 €
f) 240 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	281,27 €

2. Containerabfuhr Restmüll Privathaushalte

a) 1.100 l Großraumbehälter bei 14-täglicher Leerung	1.046,34 €
b) 1.100 l Großraumbehälter bei wöchentlicher Leerung	2.015,71 €

3. Containerabfuhr Restmüll Gewerbebetriebe (ohne Privathaushalte)

a) 1.100 l Großraumbehälter bei 14-täglicher Leerung	947,05 €
b) 1.100 l Großraumbehälter bei wöchentlicher Leerung	1.816,14 €

Anlage 2

4. Bio-Abfuhr

- a) 80 l Behälter bei 14-tägl. Leerung **63,38 €**
- b) 120 l Behälter bei 14-tägl. Leerung **73,88 €**
- c) 240 l Behälter bei 14-tägl. Leerung **105,38 €**

5. Abfuhr von Abfallsäcken

- a) Beistellsack Biomüll, Fassungsvermögen 70 l **3,50 €**
- b) Beistellsack Restmüll, Fassungsvermögen 70 l **4,30 €**

6. Sperrmüll

- a) Abfuhr einer Menge von bis zu 4 cbm pauschal **30,00 €**
- aa) Abfuhr von Mehrmengen je cbm **10,00 €**
- b) Ausstellung eines Berechtigungsscheines für die einmalige Anlieferung von bis zu 250 kg am Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) der ESG **10,00 €;**

die bei der Anlieferung darüber hinausgehende Menge wird von der ESG mit dem Anlieferer nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des Kreises Soest abgerechnet.

(2) Abfallsäcke sind in Einzelhandelsgeschäften, die bekannt gegeben werden, erhältlich.

(3) Berechtigungsscheine für die Anlieferung von Sperrmüll am AWZ gelten nur für den Eigenbedarf von Privathaushalten aus dem Stadtgebiet und werden im Rathaus an die Privathaushalte persönlich ausgestellt. Jeder Privathaushalt erhält maximal einen Berechtigungsschein je Kalenderjahr.

(4) Für jede Änderung des Behältervolumens und/oder der Leerungshäufigkeit (Auslieferung, Rückholung, Umtausch, Kennzeichnung von Behältern) wird eine Gebühr in Höhe von **15 €** erhoben. Ausgenommen davon ist der Austausch defekter Behälter sowie die erstmalige Zuteilung eines höheren Behälter-/Abfuhrvolumens auf Grundlage des in § 11 Absatz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werl festgelegten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens.

(5) Zur Abgeltung des mit der Erteilung oder Ablehnung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Abfälle (Biotonne) verbundenen Verwaltungsaufwandes wird eine Gebühr von **24,38 €** je Antrag erhoben.

Anlage 2

(6) In der Einheitsgebühr für die Restmüllabfuhr gemäß Absatz 1 Ziffer 1-3 ist die gebührenfreie Benutzung der 4-wöchentlichen Altpapierabfuhr in den nach der Abfallsatzung vorgesehenen Behältern in folgendem Umfang enthalten:

a) jeweils ein 240 l-Behälter bei jeweils einem Restmüllbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung sowie bei jeweils einem 80 l oder 120 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Leerung,

b) bis zu jeweils zwei 240 l-Behälter bei jeweils einem 240 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Leerung,

c) bis zu jeweils vier 240 l-Behälter oder jeweils ein 1.100 l-Behälter bei jeweils einem 1.100 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Entleerung,

d) bis zu jeweils acht 240 l-Behälter oder jeweils zwei 1.100 l-Behälter bei jeweils einem 1.100 l Restmüllbehälter mit wöchentlicher Entleerung.

Für darüber hinaus genutztes Altpapierbehältervolumen wird bei 4-wöchentlicher Entleerung eine jährliche Zusatzgebühr je 240 l-Behälter von **13,08 €** und je 1.100 l-Behälter von **59,97 €** erhoben.

(7) Für die Entsorgung bei Veranstaltungen und für Sonderentleerungen außerhalb der planmäßigen Abfuhr werden folgende Sondergebühren erhoben:

1. für die befristete Bereitstellung und Leerung von 240 l Restmülltonnen, 1.100 l Restmüllcontainern sowie 240 l Biotonnen im Rahmen von angemeldeten öffentlichen Veranstaltungen

- | | |
|--|----------------|
| a) je Leerung einer 240 l Restmülltonne | € 13,85 |
| b) je Leerung eines 1.100 l Restmüllcontainers | € 63,48 |
| c) je Leerung einer 240 l Biomülltonne | € 11,19 |

2. für außerhalb der planmäßigen Abfuhr durchgeführte Sonderleerungen von gem. § 11 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werl angemeldeten 240 l Restmülltonnen mit 14 täglicher Abfuhr und 1.100 l Restmüllcontainern

- | | |
|--|-----------------|
| a) je Leerung einer 240 l Restmülltonne | € 21,95 |
| b) je Leerung eines 1.100 l Restmüllcontainers | € 100,62 |

§ 3

(1) Die Benutzungsgebühr ist von der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer oder den ihnen in § 22 der „Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werl“ gleichgestellten Personen zu entrichten. Mehrere Eigentümerinnen bzw. Eigentümer haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Tritt ein Wechsel in der Person der Eigentümerin bzw. des Eigentümers ein, so haftet die bisherige Eigentümerin bzw. der Eigentümer neben der neuen Eigentümerin bzw. Eigentümer für die Gebühren, die bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten sind.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Abfallbehälter bei der Stadt abgemeldet werden. Die Abmeldung ist nur gegen Rückgabe des Abfallbehälters bzw. der Abfallbehälter zulässig.

(3) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.

(4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt wie Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe eines Zwölftes der Jahresgebühr.

(5) Für die Sperrmüllabfuhr ist gebührenpflichtig, wer diese Einrichtung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, benutzt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Anfall abgerechnet.

(6) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(7) Die Gebühr für Abfallsäcke wird bei Überlassung des Abfallsackes fällig und die Gebühr für den Berechtigungsschein zur Anlieferung von Sperrmüll am AWZ bei Ausstellung des Berechtigungsscheines. Die Gebühren für die Sperrmüllabfuhr, die Sonderleerungen sowie für den mit der Befreiung von der Biotonne verbundenen Verwaltungsaufwand werden durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am **01.01.2015** in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Werl vom 29.11.2013 sowie alle darauf bezogene Änderungssatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 20.11.2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Anlage 2

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, 21.11.2014

(Grossmann)

Bürgermeister

Nachkalkulation der Abfallgebühren 2013							
		Kalkulation der gebührenrelevanten Kosten 2013	Ist-Zahlen der Buchhaltung 2013	nicht ansatzfähig 2013	Hinzurechnungen 2013	gebührenrelevante Kosten 2013	Unterschied zur Kalkulation 2013 Unterdeckung/Überdeckung
4321 905000	Benutzungsgebühren Abfallentsorgung	50.900,00	2.529.533,80	2.529.533,80	0,00	0,00	-50.900,00
4381 920000	Erträge bzw. Aufwendg. aus der Auflösg. bzw. Bildung des SoPo für den	0,00	-65.325,88	-65.325,88	0,00	0,00	0,00
4461 000000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	5.578,94	0,00	0,00	5.578,94	5.578,94
***	1. Umsatzerlöse	50.900,00	2.469.786,86	2.464.207,92	0,00	5.578,94	-45.321,06
***	2. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	260,25	0,00	0,00	260,25	260,25
***	Sonstige betriebliche Erträge	769,68	4.760,19	4.045,79	0,00	714,40	-55,28
***	Summe betrieblicher Erträge	51.669,68	2.474.807,30	2.468.253,71	0,00	6.553,59	-45.116,09
***	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezog. Waren	107.078,11	102.735,25	0,00	0,00	102.735,25	-4.342,86
***	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.420.763,41	1.321.942,03	0,00	0,00	1.321.942,03	-98.821,38
***	4. Materialaufwand	1.527.841,52	1.424.677,28	0,00	0,00	1.424.677,28	-103.164,24
***	a) Löhne und Gehälter	616.775,01	503.097,93	0,00	0,00	503.097,93	-113.677,08
***	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	139.060,60	134.525,02	754,04	0,00	133.770,98	-5.289,62
***	5. Personalaufwand	755.835,61	637.622,95	754,04	0,00	636.868,91	-118.966,70
***	6. Abschreibungen	99.324,45	107.520,59	107.520,59	107.520,59	107.520,59	8.196,14
***	7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	199.749,60	164.851,43	105,72	0,00	164.745,71	-35.003,89
***	Summe betrieblicher Aufwendungen	2.582.751,18	2.334.672,25	108.380,35	107.520,59	2.333.812,49	-248.938,69
0000 000001	I. Betriebsergebnis	-2.531.081,50	140.135,05	2.359.873,36	-107.520,59	-2.327.258,90	203.822,60
***	8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	135,75	135,75	0,00	0,00	0,00
***	9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	13.942,74	11.185,10	11.185,10	11.185,10	11.185,10	-2.757,64
0000 000002	II. Finanzergebnis	-13.942,74	-11.049,35	-11.049,35	-11.185,10	-11.185,10	2.757,64
0000 000003	III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2.545.024,24	129.085,70	2.348.824,01	-118.705,69	-2.338.444,00	206.580,24
***	11. Sonstige Steuern	3.325,77	4.580,12	0,00	0,00	4.580,12	1.254,35
4	IV. Jahresergebnis	-2.548.350,00	124.505,58	2.348.824,01	-118.705,69	-2.343.024,12	205.325,88
SUM1	Erträge gesamt	51.669,68	2.474.943,05	2.468.389,46	0,00	6.553,59	-45.116,09
SUM2	Aufwendungen gesamt	2.600.019,68	2.350.437,47	119.565,45	118.705,69	2.349.577,71	-250.441,97
***	Summe Erträge ./ Aufwendungen	-2.548.350,00	124.505,58	2.348.824,01	-118.705,69	-2.343.024,12	205.325,88

<u>Nachkalkulation der Abfallgebühren 2013</u>							
		Kalkulation der gebührenrelevanten Kosten 2013	Ist-Zahlen der Buchhaltung 2013	nicht ansatzfähig 2013	Hinzurechnungen 2013	gebührenrelevante Kosten 2013	Unterschied zur Kalkulation 2013 Unterdeckung/Überdeckung
<u>Ermittlung der gebührenrelevanten Kostenüber- bzw. unterdeckung für 2013</u>							
Gesamtkosten der Gebührenkalkulation 2013		2.600.019,68		Gesamtkosten der Nachkalkul.		2.349.577,71	-250.441,97
abzüglich ansatzfähige Erträge der Gebührenkalkulation		-51.669,68		abzügl. ansatzfähige Erträge		-6.553,59	45.116,09
		2.548.350,00				2.343.024,12	-205.325,88
Rückgabe Gebührenüberdeckung aus 2010 (anteilig)		-140.000,00				-140.000,00	0,00
Nachholung der kompletten Unterdeckung aus 2011		27.962,06				27.962,06	0,00
		-112.037,94				-112.037,94	0,00
Ansatzfähige gebührenrelevante Kosten der Gebührenkalkulation 2013		2.436.312,06		Ansatzfähige gebührenrelevante IST-Kosten 2013		2.230.986,18	-205.325,88
							geringere Kosten
							= Kostenüberdeckung

S t a d t W e r l Beschlussvorlage Der Bürgermeister		Vorlage-Nr. 152 TOP	
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des <input checked="" type="checkbox"/> Betriebsausschusses des KBW <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 18.11.2014 20.11.2014	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor	
Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung. s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant			
Erträge und/oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Aufwendungen und/oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährl. in Höhe von ca. T€			
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> mit ca. T€ zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)			
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Datum: 31.10.2014	Unterschrift	S i c h t v e r m e r k e	
81.4/Die		20	BL Allg. V. BM

Sachdarstellung:

Wirtschaftsplan 2015 für den Kommunalbetrieb Werl

Gemäß §§ 14 bis 17 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW: S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch VO vom 13.08.2012 (GV. NRW. S. 296) in Verbindung mit § 12 der Betriebssatzung des Kommunalbetriebes Werl ist ein Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgs- und Vermögensplan sowie der Stellenübersicht, aufzustellen.

Gemäß § 23 EigVO haben Eigenbetriebe, die mehr als einen Betriebszweig haben, für den Schluss des Wirtschaftsjahres eine Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Betriebszweig aufzustellen, die in den Anhang aufzunehmen ist. Auch auf die Planung ist diese Vorschrift umzusetzen.

Als Anlage zu dieser Vorlage ist der oben genannte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 beigelegt, der einen Plan-Jahresüberschuss in Höhe von 1.994.600,00 EURO und einen Plan-Bilanzgewinn in Höhe von 494.600,00 EURO ausweist. Ein Betrag in Höhe von 1.500.000,00 EURO soll vorab an den Haushalt der Stadt Werl abgeführt werden. Die Zahlungstermine werden zwischen der Stadt Werl und dem KBW abgestimmt.

Die Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2015 ist beigelegt. Die Anhörung des Personalrates ist erfolgt. Hinsichtlich der Stellenübersicht des Kommunalbetriebes wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Werl folgenden Beschlüsse zu fassen:

1. Der Wirtschaftsplan 2015 für den Kommunalbetrieb Werl wird wie folgt festgestellt:

im Erfolgsplan

im Aufwand auf	13.326.600,00 EURO
<u>im Ertrag auf</u>	<u>15.321.200,00 EURO</u>
Jahresüberschuss	1.994.600,00 EURO

im Vermögensplan

im Aufwand auf	5.720.000,00 EURO
im Ertrag auf	5.720.000,00 EURO

2. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2015 zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan erforderlich sind, wird auf

1.700.000,00 EURO

festgesetzt.

3. Die Verpflichtungsermächtigungen für 2015 belaufen sich auf 0,00 EURO.

4. Der Höchstbetrag der Kontokorrent- bzw. Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000,00 EURO

festgesetzt.

5. Die Stellenübersicht für das Wirtschaftsplan 2015 wird festgestellt.

6. Eine Abführung an den Haushalt der Stadt Werl in Höhe von 1.500.000,00 EURO aus dem Plan-Jahresüberschuss 2015 soll bereits im Wirtschaftsjahr 2015 erfolgen.

Anlagen: Wirtschaftsplan des Kommunalbetriebes Werl für das Wirtschaftsjahr 2015 bestehend aus:

1. Erfolgsplan (Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015)
2. Plan-Gewinn- und Verlustrechnung 2015 für die Betriebszweige gem. § 23 (2) EigVO NRW
3. Vermögensplan 2015 gemäß § 16 Abs. (1) a) EigVO
4. Liquiditätsplan 2015
5. Investitionsplan 2015
6. Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen 2015-2018
7. Stellenübersicht 2015
8. Mittelfristige Ergebnisplanung (§ 84 GO) für den Zeitraum der Jahre 2014 – 2018
9. Mittelfristige Finanzplanung (§ 84 GO) für den Zeitraum der Jahre 2014 – 2018
10. Gebühreennachkalkulation der Abwasser- und Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2013

Erfolgsplan 2015**Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2015**

	PLAN <u>2015</u> EURO	PLAN <u>2014</u> EURO
1. Umsatzerlöse	15.029.700,00	14.905.100,00
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	88.000,00	57.000,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	194.500,00	184.000,00
Summe Erlöse	15.312.200,00	15.146.100,00
4 a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	490.800,00	517.600,00
4 b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	4.737.000,00	4.648.600,00
4. Materialaufwand	5.227.800,00	5.166.200,00
5 a) Löhne und Gehälter	2.797.600,00	2.822.500,00
5 b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	837.200,00	839.300,00
- davon für Altersversorgung:	289.000,00	(288.000,00)
5. Personalaufwand	3.634.800,00	3.661.800,00
6. Abschreibungen auf Sachanlagen	1.955.300,00	1.929.600,00
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	836.400,00	862.600,00
Betriebsergebnis	3.657.900,00	3.525.900,00
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	9.000,00	10.000,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.660.100,00	1.750.100,00
Finanzergebnis	-1.651.100,00	-1.740.100,00
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.006.800,00	1.785.800,00
11. Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
12. Sonstige Steuern	12.200,00	11.900,00
13. Jahresüberschuss	1.994.600,00	1.773.900,00
14. Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage	0,00	0,00
15. Vorab-Gewinnausschüttung an die Stadt Werl	1.500.000,00	1.500.000,00
V. Bilanzgewinn	494.600,00	273.900,00
<u>Nachrichtlich:</u>		
Behandlung des Bilanzgewinnes		
a) zur Tilgung des Verlustvortrages	0,00	0,00
b) zur Einstellung in Rücklagen	494.600,00	273.900,00
c) zur Abführung an den Haushalt der Stadt Werl	1.500.000,00	1.500.000,00

Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
01.01.2015 bis 31.12.2015

für die Betriebszweige gem. § 23 (2) EigVO NRW

	Gebührenbereich Strassenreinigung	Gebührenbereich Stadtentwässerung	Gebührenbereich Abfallentsorgung	Gebührenbereich Friedhofswesen	Betriebsführung Grünflächenbau und -unterhaltung	Betriebsführung Gewässerbau und - unterhaltung	Betriebsführung Stadtwald	Durchführung Straßen-, Wege und Plätzeunterhaltung	Durchführung Unterhaltung Sportstätten, Spiel- und Bolzplätze	Summe
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR			EUR
1. Umsatzerlöse	630.221,03	8.845.762,90	2.531.702,00	397.420,36	1.091.559,95	277.937,00	151.528,00	870.749,00	232.811,20	15.029.691,45
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	83.208,06	0,00	4.789,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	87.997,33
3. Sonstige betriebliche Erträge	7.783,75	147.592,39	12.588,77	3.850,52	8.532,18	3.266,08	1.123,95	7.346,99	2.373,10	194.457,73
	<u>638.004,79</u>	<u>9.076.563,36</u>	<u>2.544.290,77</u>	<u>406.060,15</u>	<u>1.100.092,13</u>	<u>281.203,08</u>	<u>152.651,95</u>	<u>878.095,99</u>	<u>235.184,30</u>	<u>15.312.146,50</u>
4. Materialaufwand										
a) Aufwend. für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe u. für bezogene Waren	60.874,74	85.127,04	97.287,32	37.678,65	65.198,14	21.150,70	9.875,66	88.989,15	24.613,59	490.794,99
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	78.706,52	2.767.069,96	1.328.536,78	65.173,10	158.558,77	67.012,43	46.930,17	194.951,44	30.019,84	4.736.959,00
	<u>139.581,26</u>	<u>2.852.197,00</u>	<u>1.425.824,10</u>	<u>102.851,75</u>	<u>223.756,91</u>	<u>88.163,13</u>	<u>56.805,83</u>	<u>283.940,59</u>	<u>54.633,42</u>	<u>5.227.753,99</u>
5. Personalaufwand										
a) Löhne und Gehälter	249.361,56	455.450,96	649.267,63	254.377,68	541.525,99	105.206,12	59.187,94	380.970,40	102.256,85	2.797.605,13
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	71.978,24	178.185,26	173.802,64	72.524,31	157.436,31	31.198,90	17.151,99	105.186,26	29.759,24	837.223,13
- davon für Altersversorgung:										
	<u>321.339,80</u>	<u>633.636,22</u>	<u>823.070,27</u>	<u>326.901,99</u>	<u>698.962,30</u>	<u>136.405,02</u>	<u>76.339,93</u>	<u>486.156,66</u>	<u>132.016,09</u>	<u>3.634.828,27</u>
6. Abschreibungen auf Sachanlagen	56.694,95	1.566.705,43	104.177,38	74.475,42	66.833,11	23.317,39	8.252,40	38.295,36	16.542,55	1.955.294,00
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	91.481,42	308.246,58	180.969,26	69.584,92	89.866,64	15.296,42	18.181,65	46.995,81	15.752,43	836.375,13
I. Betriebsergebnis	<u>28.907,36</u>	<u>3.715.778,13</u>	<u>10.249,75</u>	<u>-167.753,93</u>	<u>20.673,17</u>	<u>18.021,12</u>	<u>-6.927,86</u>	<u>22.707,57</u>	<u>16.239,81</u>	<u>3.657.895,12</u>
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	806,46	1.369,96	2.338,52	803,31	1.720,68	316,82	185,53	1.140,85	317,87	9.000,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.445,79	1.541.293,57	8.304,79	82.497,39	14.121,80	2.295,55	1.252,77	3.238,16	1.625,31	1.660.075,14
II. Finanzergebnis	<u>-4.639,33</u>	<u>-1.539.923,61</u>	<u>-5.966,27</u>	<u>-81.694,09</u>	<u>-12.401,12</u>	<u>-1.978,72</u>	<u>-1.067,24</u>	<u>-2.097,31</u>	<u>-1.307,44</u>	<u>-1.651.075,13</u>
III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>24.268,03</u>	<u>2.175.854,52</u>	<u>4.283,48</u>	<u>-249.448,02</u>	<u>8.272,05</u>	<u>16.042,40</u>	<u>-7.995,10</u>	<u>20.610,26</u>	<u>14.932,37</u>	<u>2.006.819,99</u>
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag										0,00
11. Sonstige Steuern	2.207,33	181,82	3.356,15	1.008,35	2.246,61	930,66	304,45	1.306,54	658,08	12.200,00
IV. Jahresüberschuss	<u>22.060,70</u>	<u>2.175.672,70</u>	<u>927,33</u>	<u>-250.456,37</u>	<u>6.025,43</u>	<u>15.111,74</u>	<u>-8.299,55</u>	<u>19.303,72</u>	<u>14.274,29</u>	<u>1.994.619,99</u>

Liquiditätsplan 2015

Bezeichnung	2015	Erläuterungen
Anfangsstand Bank	1.500.000,00	
Einnahmen aus Forderungen (Vorjahr(e))	700.000,00	Auftragsbereich Stadt Werl 500 T€ und aus Gebühren 200 T€
Einnahmen aus Umsätzen des Jahres	13.240.700,00	Zahlung von 10% erst im Folgejahr
Forderungsausfall	-23.000,00	
Einnahmen aus sonst. betriebl. Erträge	19.000,00	
Einzahlung Zinseinnahmen	9.000,00	
Einnahmen aus Anlagenverkäufe	40.000,00	
Einzahlung Neuaufnahme von Darlehen	1.700.000,00	ausschließlich Finanzierung langfristiger Investitionen
Einzahlungen sonst. Forderungen	0,00	
Einzahlungen ausserord. Ertrag	0,00	
Eigenkapitalveränderung	0,00	
Summe Cash in	17.185.700,00	
Auszahlung Personalaufwand	3.634.800,00	Zahlung zu 100% im lfd. Jahr
Auszahlung Material- und Fremdl.-Aufwand	4.966.400,00	Zahlung von 5% erst im Folgejahr
Auszahlung sonst. Aufwand	778.000,00	Zahlung von 10% erst im Folgejahr
Auszahlung Zinsaufwand	1.660.100,00	Zahlung zu 100% im lfd. Jahr
Auszahlung Investitionen GWG	23.900,00	Zahlung zu 100% im lfd. Jahr
Auszahlungen für Investitionen inkl. AiB	1.963.000,00	Zahlung von 10% erst im Folgejahr
Auszahlung Tilgung	1.884.300,00	Zahlung zu 100% im lfd. Jahr
Auszahlung Steuern	12.200,00	Zahlung zu 100% im lfd. Jahr
Sonstige Auszahlungen	100.000,00	Unvorhersehbares
Auszahlungen aus Verbindl. (Vorjahr(e))	650.000,00	
Abführung an den Haushalt der Stadt Werl	1.500.000,00	
Summe Cash Out	17.172.700,00	
Endbestand Bank Kontokorrent	1.513.000,00	
Liquiditätsüber-/unterschuss	13.000,00	
Kreditlinie	1.000.000,00	
Kreditlinienüberziehung	0,00	

interner Investitionsauftrag	Maßnahme	Plan 2014 €	Plan 2015 €	Plan 2016 €	Plan 2017 €	Plan 2018 €	Plan spätere Jahre €	Bemerkungen
I. Abwasserbereich								
1. Einzugsgebiet Kläranlage Werl								
n.n. vergeb.	MWK Feldstr. v. Lambertweg - RÜB Reitn.	0	0	0	0	0	295.000	
n.n. vergeb.	RWK Feldstr. V. Niclasstr. - Lambertweg	0	0	0	0	0	240.000	
n.n. vergeb.	MWK Am Maifeld	0	0	0	500.000	500.000	0	
12 01 051	MW-VS Westuffler Weg	0	40.000	0	0	0	0	Sanierung hydr.
12 01 051	MWK Westuffler Weg	30.000	700.000	0	0	0	0	Sanierung hydr. und baul.
12 01 043	MWK St. Georg-Str./Hellweg	0	0	0	0	50.000	330.000	
12 01 042	MWK Wickeder/Neuerstr.	0	0	0	50.000	900.000	0	Auftrag 12 01 041 bis 12 01 043 Sanierung hydr. und baul.
12 01 041	MWK Kämper-/Neuerstr.	0	0	50.000	650.000	0	0	
n.n. vergeb.	MWK Birkenweg/Lindenallee	0	0	0	0	0	190.000	
n.n. vergeb.	MWK Höpfe/Hammer Str.	0	0	0	0	0	370.000	
n.n. vergeb.	MWK Auf dem Kreiter	0	0	0	0	0	480.000	
n.n. vergeb.	MWK Gutenbergring	0	0	0	0	0	115.000	
12 01 005	MWK Harkortstr.	0	0	0	0	0	300.000	Ausführung mit Endausbau/Projektführung FB 3
12 01 026	MW-HS par. Salzbach, Abbruch PW Neuwerk	400.000	0	0	0	0	0	wird in 2014 abgeschlossen
n.n. vergeb.	MW-VS Stadtwald (Außerbetriebnahme)	0	0	0	0	0	65.000	
n.n. vergeb.	Entflechtung Unnaer Str.	0	0	0	0	0	150.000	entfällt mit Erschließung FOC
n.n. vergeb.	RWK Twittenstr. (Sanierung Hydraulik)	0	0	0	0	0	105.000	
n.n. vergeb.	RWK Am Jahenbrink	0	0	0	0	0	15.000	
n.n. vergeb.	RWK Lindenstr.	0	0	0	0	0	65.000	
12 01 035	RRB Holtum (Rückhaltungen im Spaulgraben)	0	0	25.000	300.000	0	0	
12 01 006	MW-Kanal Kunibertsraße und FWK	180.000	220.000	0	0	0	0	verschoben nach 2015/Projektführung FB-3, alte Bezeichnung Kanalsan.Büderich, Kunibertstr.
n.n. vergeb.	RÜ Büderich, Messeinrichtung	0	15.000	0	0	0	0	
12 01 007	Kanalsanierung Sönnern, Antoniusstr.	500.000	0	0	0	0	0	wird in 2014 abgeschlossen
12 01 001	Unvorhersehbares	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	
12 01 008	Instandsetzung Pumpwerke	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	
12 01 021	EDV Hard- u. Software	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	
12 01 052	MWK Grafenstr. 2. BA	30.000	500.000	0	0	0	0	Sanierung hydr. und baul.
12 01 036	MWK Plaschkestraße/Panningstr.	730.000	0	0	0	0	0	wird in 2014 abgeschlossen
n.n. vergeb.	MWK Hedw.-Dransfeld-Str.	0	20.000	300.000	0	0	0	
12 01 030	SWK Niclasstraße	0	20.000	120.000	0	0	0	
n.n. vergeb.	RWK Im Oberdorf	0	0	0	0	0	80.000	
n.n. vergeb.	MWK Am Kreuzkamp	0	0	0	0	120.000	0	
12 01 050	RWK GE-Büderich, 2. BA	400.000	0	0	0	0	0	wird in 2014 abgeschlossen
n.n. vergeb.	MWK Am Scheidinger Weg	0	0	0	0	0	585.000	
n.n. vergeb.	MWK Rosenstraße	0	0	0	0	0	65.000	
12 01 045	Planung und Bau PW "Zur Mersch"	80.000	0	0	0	0	0	wird in 2014 abgeschlossen
12 01 046	Kanalsanierung MW-HS Kurpark	0	0	0	0	0	0	wird in 2014 abgeschlossen
12 01 047	MWK Erneuerung Industriestraße	0	0	350.000	0	0	0	
12 01 048	MWK Erneuerung Ladestraße	0	0	200.000	0	0	0	
n.n. vergeb.	MWK Hammer Straße	0	0	0	0	0	151.000	
n.n. vergeb.	MWK Langenwiedenweg 2. BA	0	0	0	0	0	154.000	
n.n. vergeb.	MWK Brandisstraße/Rustige Straße	0	0	0	0	0	280.000	
n.n. vergeb.	MWK Industriestraße/Olakenweg	0	50.000	0	0	0	1.000.000	
n.n. vergeb.	MWK Büdericher Hellweg	0	0	0	0	0	37.000	
n.n. vergeb.	RW-Kanal Im Oberdorf	0	0	0	0	0	80.000	Sanierung hydr. und baul.
n.n. vergeb.	RW-Kanal Hilbecker Hellweg	0	0	0	0	0	150.000	Sanierung baul.
12 02 012	RRB Werl-Ost	30.000	60.000	950.000	500.000	0	0	
n.n. vergeb.	Rechen RÜB Werl-Ost	0	50.000	50.000	0	0	0	
n.n. vergeb.	MWK Humpertspfad/Blumenweg	0	0	0	0	0	600.000	
12 02 008	Kanalerneuerung und -sanierung Wulfs Appelhof	200.000	0	0	0	0	0	wird in 2014 abgeschlossen

interner Investitionsauftrag	Maßnahme	Plan 2014 €	Plan 2015 €	Plan 2016 €	Plan 2017 €	Plan 2018 €	Plan spätere Jahre €	Bemerkungen
12 02 009	RW/SW Oertrief	0	190.000	0	0	0	0	verschoben auf 2015
n.n. vergeb.	SWK Ostuffeln	0	0	0	0	150.000	0	
n.n. vergeb.	MWK Gröhnestraße	0	0	0	0	300.000	0	
	Summe Investitionen Abwasserbereich	2.700.000	1.985.000	2.165.000	2.120.000	2.140.000	6.022.000	
	II. Friedhöfe							
	1. Friedhof Werl							
16 01 002	Wegebau	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	Wegeerneuerung
16 01 011	Toranlage Soester Str.	5.000	0	0	0	0	0	
16 01 012	Wegebau Zufahrt Soester Str.	15.000	0	0	0	0	0	
16 01 013	Erschließung Grabfeld "pflegeleichte Wahlgräber"	5.000	0	0	0	0	0	
16 01 014	Beschilderung/Infotafeln	5.000	0	0	0	0	0	
16 01 001	Unvorhergesehenes	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	allgem. Ansatz
	Summe Friedhof Werl	67.000	37.000	37.000	37.000	37.000	37.000	
	2. Friedhof Westönnen							
16 02 002	Wegebau	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	Wegeerneuerung
16 02 001	Unvorhersehbares	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	allgem. Ansatz
	Summe Friedhof Westönnen	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	
	3. Friedhof Büderich							
16 03 002	Wegebau	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	Wegeerneuerung
16 03 001	Unvorhersehbares	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	allgem. Ansatz
	Summe Friedhof Büderich	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	
	Summe Investitionen Friedhöfe	81.000	51.000	51.000	51.000	51.000	51.000	
	III. Sonstige Investitionen							
05 00 001	Material- und Werkzeugcontainer	7.500	0	0	0	0	0	
siehe Anlage	Fahrzeuge, Maschinen u. Geräte gem. Anlage	444.000	490.000	500.000	539.500	539.500	1.840.500	Bedarf gem. beigefügtem Inv.-Plan Fahrzeuge, Maschinen und Geräte
01 00 001	EDV Hardware	10.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	lfd. jährl. Bedarf ca. 5.000,00 €, in 2014 wg. Umstellung Software auf Windows7 mit 10.000,00 €
20 00 014	Grünflächen-, Spielplätze und Baumkataster	18.500	0	0	0	0	0	Investition von 2013 nach 2014 verschoben
20 00 014	Hardware für Grünflächen-, Spielplätze-, Baumkat.	9.500	0	0	0	0	0	Investition von 2013 nach 2014 verschoben
01 00 003	Büroeinrichtungen	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	lfd. jährl. Bedarf
02 00 003	Heizung Schildergarage Bauhof Westuffler Weg	5.000	0	0	0	0	0	
02 00 003	Heizung Fahrzeughalle Bauhof Westuffler Weg	15.000	0	0	0	0	0	
30 00 099	Unvorhersehbares KBW-Gesamt	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	
	Summe sonstige Investitionen	544.500	530.000	540.000	579.500	579.500	1.880.500	
	Summe Abwasserbereich	2.700.000	1.985.000	2.165.000	2.120.000	2.140.000	6.022.000	
	Summe Friedhofsbereich	81.000	51.000	51.000	51.000	51.000	51.000	
	Summe sonstige Investitionen	544.500	530.000	540.000	579.500	579.500	1.880.500	
	Gesamtsumme Investitionen KBW	3.325.500	2.566.000	2.756.000	2.750.500	2.770.500	7.953.500	

ANLA-Nr.	Anlage zum Investitionsplan 2015	Ablauf Abschr.	Investitions-Plan 2014	Investitions-Plan 2015	Investitions-Plan 2016	Investitions-Plan 2017	Investitions-Plan 2018	Plan spätere Jahre	Bemerkungen
05682	SO-2700 PKW Citroen Berlingo	2014					20.000		Stadtentwässerung
06416	SO-KW 1909 VW Bulli	2020							
06415	SO-KW 2373 VW Transporter	2020							
06413	SO-KW 2690 VW Bulli	2020							
06414	SO-KW 3456 VW Caddy	2020							
06600	SO-KW 8130 Fiat Doblo	2019						17.000	
05681	SO-2690 VW T5 Kombi gebr.	2011						35.000	Fahrzeug für die Werkstatt
			0	0	0	0	20.000	137.000	
05495	SO-2411 Sprinter Doka	2013		0	50.000				
05679	SO-2374 VW T5 DOKA Pritsche gebr.	2013					40.000		Stadtwald
05749	SO-KW 102 Dreiseitenkipper Mercedes-Benz 515 CDI	2015					48.000		
05683	SO-1044 VW T5 DOKO gebr.	2011			25.000				
05240	SO-2192 Pritsche (Beschilderung)	2011			30.000				
06328	SO-KW 330 Citroen Jumper Dreiseitenkipper	2018						35.000	
07469	SO-KW 334 Citroen Jumper Dreiseitenkipper	2019						35.000	
06281	SO-KW 444 Citroen Jumper Pritschenwagen	2015			25.000				
06606	SO-KW 8111 LKW-Kipper	2021							
			0	0	130.000	0	88.000	142.000	
05488	SO-2310 DB 818 Kipper	2014				85.000			
05676	SO-2611 Mercedes-Kipper LKW	2014					110.000		
06317	SO-KW 2211 LKW-Kipper	2018						95.000	
			0	0	0	85.000	110.000	95.000	
05748	SO-KW 117 Schmalspurtraktor John Deere 5215V	2015		45.000					
06305	SO-KW 2000 Schlepper	2018						45.000	
00408	SO-2362 Traktor Stey Puch	1995					50.000		
05492	SO-2401 Traktor	2013				45.000			
			0	45.000	0	45.000	50.000	45.000	
00368	SO-2162 Traktor Fendt Xylon	2013			80.000		0		Investition 2016, Gebrauchtgerät
00398	SO-2170 Traktor MB Trac inkl. Mähgerät	1996		235.000					Geräteträger inkl. Mähgerät
	Salzstreuer für SO-2611 Mercedes-Kipper	1996				45.000			
06314	SO-KW 14 Valtra Forstschlepper N121 HiTech	2018							
			0	235.000	80.000	45.000	0	0	
06097	SO-KW 106 Iveco Müllfahrzeug	2014	110.000						
06410	SO-KW 111 DACIA Logan Müllfahrzeug	2018						30.000	
07456	SO-KW 1000 Restmüllfahrzeug	2017				250.000			
06602	SO-KW 8110 Biomüllfahrzeug	2019						250.000	
06658	SO-KW 8112 Papiermüllfahrzeug	2020						250.000	
05270	SO-2014 Müllfahrzeug	2009	235.000					250.000	Verkauf 2014
05678	SO-2244 Restmüllfahrzeug für Papierabfuhr	2011						250.000	Reserve
			345.000	0	0	250.000	0	1.030.000	
06270	SO-KW 473 Kehrmaschine (klein)	2014		120.000				125.000	
06411	SO-KW 6038 Kehrmaschine	2020						190.000	
			0	120.000	0	0	0	315.000	
05742	Mobilbagger Hansa Typ APZ 531 (Friedhofsbagger)	2015			95.000				
05750	TEREX-Mobilbagger TW 110	2015			120.000				
00406	Radlader 312 LE Kramer	1997	50.000						Verkauf 2014
06656	Radlader Wacker WL 48	2022							
05491	Kompaktbagger NEUSON	2013				50.000			
			50.000	0	215.000	50.000	0	0	
00133	SO-2045 Anhänger Kress (Beschilderung)	1989							
00127	SO-2080 Anhänger VA-452-140 H	1999							
00102	SO-2129 Anhänger Heimann	2012							
00125	SO-2372 Anhänger Böckmann	2001							
05675	SO-2470 Tandemtiefladeanhänger	2014				18.000			
00104	SO-2495 Anhänger Fliegl	2008	7.000					7.000	
00111	SO-2553 Anhänger Fliegl	2006	7.000					7.000	

ANLA-Nr.	Anlage zum Investitionsplan 2015	Ablauf Abschr.	Investitions-Plan 2014	Investitions-Plan 2015	Investitions-Plan 2016	Investitions-Plan 2017	Investitions-Plan 2018	Plan spätere Jahre	Bemerkungen
			14.000	0	0	18.000	0	14.000	
00149	99220 Aufsitzmäher SCAG	2006							
06098	99250 Aufsitzmäher Rider PT26D	2014	0					25.000	
06279	99260 Aufsitzmäher Rider PT26D	2015			25.000			25.000	
06280	99270 Aufsitzmäher MOTEC92	2015			10.000				
06321	SO-KW 234 Großflächenmäher	2016			95.000				
			0	0	35.000	0	0	50.000	
00394	Häcksler Schliesing 440 ZX	2000		30.000					mit eigenem Antrieb
05493	Häcksler 500 ZX-A	2013							
00175	Kompressor Irmair 2,5	2004	10.000					10.000	
00415	Walze Weber	2005				20.000			
			10.000	30.000	0	20.000	0	10.000	
	Motorgeräte		12.500	12.500	12.500	13.000	13.000	13.000	jährlicher Bedarf
	Elektrogeräte		7.500	7.500	7.500	8.000	8.000	8.000	jährlicher Bedarf
	Werkzeuge und Kleingeräte		5.000	5.000	5.000	5.500	5.500	5.500	jährlicher Bedarf
00367	Aufbau-Streugerät für Xylon	2014					50.000		
	o. Nr. Bauwagen	2013							
05752	Hydr. Astschere für Bagger TEREX	2015					20.000		für Bagger TEREX (ohne eigenen Planansatz 2007)
05743	Holzzange Hauer mit Ausleger	2013							für Stadtwald SO-6014 (ohne eigenen Planansatz 2007)
00383	Heckenschneidgerät MS150	2001							
05241	Kreiselstreuer für Salz und Sand	2008							
00365	Kreiselstreuer für Salz und Sand	2011							
06303	Einscheibenstreuer	2018							
00186	Laubverladegebläse	2008							
	o. Nr. Schlegelmähkopf								
06130	Böschungsmähgerät (für SO-2170 MB-Trac)	2014							wird mit Neugerät gemeinsam beschafft
06657	Mähkorb MRZT 250 B für TEREX	2020							
06607	ADLER-Federkappenschild	2019							
06546	ADLER-Federkappenschild	2019							
06307	Front-Seitenschlegel-Mähgerät (für SO-2170 MB-Trac)	2016			15.000				
06603	Front-Seitenschlegel-Mähgerät (für VALTRA-Forstschleppe	2019							
	Laub- und Grasaufnahmeggerät (Friedhof)			35.000					Mietgerät zur Erprobung, ggf. Kauf nach 2013
00155	Thermofaß Geyer	2007							
			0	35.000	15.000	0	70.000	0	
Investitionssumme			444.000	490.000	500.000	539.500	364.500	1.864.500	

**Übersicht
über die aus Verpflichtungsermächtigungen
voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen**

ABK-Kennziffer	Auftrag	Projektbezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres 2015	voraussichtlich fällige Auszahlungen		
				2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR
1	2	3	4	5	6	7
1.1.6	n.n.vergeb.	Mischwasserkanal Am Maifeld			500	500
1.1.10	12 01 042	MWK Wickeder/Neuerstr.			50	900
1.1.9	12 01 041	MWK Kämper-/Neuerstr.		50	650	
4.7	12 01 035	RRB Holtum (Rückhaltungen im Spaulgraben)		25	300	
1.1.15	n.n. vergeb.	MWK Hedw.-Dransfeld-Str.	20	300		
5.12	12 01 030	SWK Niclasstraße	20	120		
1.2.1	12 02 012	RRB Werl-Ost	60	950	500	
1.2.50	n.n. vergeb.	Rechen RÜB Werl-Ost	50	50		
		Summe	150	1.495	2.000	1.400
	Nachrichtlich: In der Finanzplanung vorgesehene Kreditaufnahmen		1.700	1.700	1.300	1.200

Stellenübersicht 2015				
Teil A: Tariflich Beschäftigte (vormals Angestellte)				
Entgeltgruppe/ Vergütungs- gruppe	Zahl der Stellen 2015	Zahl der Stellen 2014	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2014	Erläuterungen
Pauschalverg.	-	-	0	
13	1	1	1	
12	1	1	1	
11	4	3	3	
9	4	4	4	3 St. Entgr. 9 bis Stufe 5
8	3	4	3	2 Fg 14 Meister TV
6	4	3	3	1 Höhergruppierung (EG 5 nach EG 6)
5	0	1	1	
	17	17	16	
Stellenübersicht 2015				
Teil A: Tariflich Beschäftigte (vormals Arbeiter)				
Entgelt-/ Lohngruppe	Zahl der Stellen 2015	Zahl der Stellen 2014	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2014	Erläuterungen
7 / 7a	3	3	3	
6 / 6a	18	19	18	
5 / 5a	17	17	16	
4 / 4a	12	11	10	
3 / 3a	3	3	3	
2 / 1a	0	0	0	
	53	53	50	
EG 7 = 3 KU 6				
EG 6 = 6 Vorhandwerker				
EG 5 = 1 Vorarbeiter				
Stellenübersicht 2015				
Teil B: Beamtinnen/Beamte				
Beamte, die im Kommunalbetrieb Werl eingesetzt werden (nachrichtlich):				
Entgelt-/ Lohngruppe	Zahl der Stellen 2015	Zahl der Stellen 2014	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2014	Erläuterungen
A 11	1	1	1	
A 8	1	1	1	
	2	2	2	

Mittelfristige Ergebnisplanung gemäß § 84 GO**Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
31.12.2014 bis 31.12.2018**

	PLAN 31.12.14 EUR	PLAN 31.12.15 EUR	PLAN 31.12.16 EUR	PLAN 31.12.17 EUR	PLAN 31.12.18 EUR
1. Umsatzerlöse	14.905.100,00	15.029.700,00	15.104.800,00	15.180.300,00	15.256.200,00
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	57.000,00	88.000,00	90.000,00	90.000,00	90.000,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	184.000,00	194.500,00	194.000,00	194.000,00	194.000,00
	<u>15.146.100,00</u>	<u>15.312.200,00</u>	<u>15.388.800,00</u>	<u>15.464.300,00</u>	<u>15.540.200,00</u>
4. Materialaufwand					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	517.600,00	490.800,00	495.700,00	500.700,00	505.700,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	4.648.600,00	4.737.000,00	4.784.400,00	4.832.200,00	4.880.500,00
	<u>5.166.200,00</u>	<u>5.227.800,00</u>	<u>5.280.100,00</u>	<u>5.332.900,00</u>	<u>5.386.200,00</u>
5. Personalaufwand					
a) Löhne und Gehälter	2.822.500,00	2.797.600,00	2.825.600,00	2.853.900,00	2.882.400,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	839.300,00	837.200,00	845.600,00	854.100,00	862.600,00
- davon für Altersversorgung:	(327.200,00)	(327.200,00)	(333.700,00)	(343.200,00)	(354.000,00)
Summe Personalaufwand	<u>3.661.800,00</u>	<u>3.634.800,00</u>	<u>3.671.200,00</u>	<u>3.708.000,00</u>	<u>3.745.000,00</u>
6. Abschreibungen auf Sachanlagen	1.929.600,00	1.955.300,00	2.026.500,00	2.032.400,00	2.123.900,00
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	862.600,00	836.400,00	844.800,00	853.200,00	861.700,00
I. Betriebsergebnis	<u>3.525.900,00</u>	<u>3.657.900,00</u>	<u>3.566.200,00</u>	<u>3.537.800,00</u>	<u>3.423.400,00</u>
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	10.000,00	9.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.750.100,00	1.660.100,00	1.575.900,00	1.539.700,00	1.504.200,00
II. Finanzergebnis	<u>-1.740.100,00</u>	<u>-1.651.100,00</u>	<u>-1.570.900,00</u>	<u>-1.534.700,00</u>	<u>-1.499.200,00</u>
III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>1.785.800,00</u>	<u>2.006.800,00</u>	<u>1.995.300,00</u>	<u>2.003.100,00</u>	<u>1.924.200,00</u>
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00		
10. Sonstige Steuern	11.900,00	12.200,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00
IV. Jahresüberschuss	<u>1.773.900,00</u>	<u>1.994.600,00</u>	<u>1.983.300,00</u>	<u>1.991.100,00</u>	<u>1.912.200,00</u>

Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresgewinnes

a) zur Tilgung des Verlustvortrages

b) zur Einstellung in Rücklagen

c) zur Abführung an den Haushalt der Stadt Werl

273.900,00	494.600,00	183.300,00	291.100,00	412.200,00
1.500.000,00	1.500.000,00	1.800.000,00	1.700.000,00	1.500.000,00

Mittelfristige Finanzplanung gemäß § 84 GO**Liquiditätsplan für die Jahre 2015 - 2018**

Bezeichnung	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>
Anfangsstand Bank	1.500.000	1.513.000	1.469.525	1.526.233
Einnahmen aus Forderungen (Vorjahr(e))	700.000	700.000	700.000	700.000
Einnahmen aus Umsätzen des Jahres	13.240.700	14.349.560	14.421.285	14.493.390
Forderungsausfall	-23.000	-31.000	-31.000	-31.000
Einnahmen aus sonst. betriebl. Erträge	19.000	20.000	20.000	20.000
Einzahlung Zinseinnahmen	9.000	9.000	10.000	10.000
Einnahmen aus Anlagenverkäufe	40.000	30.000	30.000	30.000
Einzahlung Neuaufnahme von Darlehen	1.700.000	1.700.000	1.300.000	1.200.000
Einzahlungen sonst. Forderungen	0	0	0	0
Einzahlungen ausserord. Ertrag	0	0	0	0
Eigenkapitalveränderung	0	0	0	0
Summe Cash in	17.185.700	18.290.560	17.919.810	17.948.623
Auszahlung Personalaufwand	3.634.800	3.671.200	3.708.000	3.745.000
Auszahlung Material- und Fremdl.-Aufwand	4.966.400	5.016.095	5.066.255	5.116.890
Auszahlung sonst. Aufwand	778.000	771.120	778.680	786.330
Auszahlung Zinsaufwand	1.660.100	1.575.900	1.539.700	1.504.200
Auszahlung Investitionen GWG	23.900	25.000	25.000	25.000
Auszahlungen für Investitionen inkl. AiB	1.963.000	2.823.020	2.300.568	2.346.191
Auszahlung Tilgung	1.884.300	1.939.700	2.032.900	2.146.900
Auszahlung Steuern	12.200	12.000	12.000	12.000
Sonstige Auszahlungen	100.000	50.000	50.000	50.000
Auszahlungen aus Verbindl. (Vorjahr(e))	650.000	650.000	650.000	650.000
Abführung an den Haushalt der Stadt Werl	1.500.000	1.800.000	1.700.000	1.500.000
Summe Cash Out	17.172.700	18.334.035	17.863.103	17.882.511
Endbestand Bank Kontokorrent	1.513.000	1.469.525	1.526.233	1.592.344
Liquiditätsüber-/unterschuss des Jahres	13.000	-43.475	56.708	66.111
Kreditlinie	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
Kreditlinienüberziehung	0	0	0	0

Kommunalbetrieb Werl

GebührenNACHkalkulation der Abwasser- und Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2013

Anlage 10

Nachkalkulation der Abwasser- und Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2013									
		IST	Kleinkläranlagen			Aufteilung geändert			
		2013			0150	prozentualer Anteil			
		Gebührenbereich	nicht ansatz-	Hinzurechnun-	Gebührenbereich	gemäß Gutachten Stein		Schmutzwasser-	Niederschlags-
		Stadtentwäss.	fähig	gen	Stadtentwäss.	SW	NW	NACHkalkulation	wasser-NACHkalkulat.
		handelsrechtl.			gebührenrechtl.	2013	2013	2013	2013
4161 920000	Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen	63.862,50			63.862,50	42,91%	57,09%	27.403,40	36.459,10
4321 902000	Benutzungsgebühren Stadtentwässerung	8.204.999,95	8.204.999,95		0,00				
4321 902900	Erträge aus der Nachveranlagung Stadtentwässerung	194.458,20	194.458,20		0,00				
4321 903000	Benutzungsgebühren Kleinkläranlagen (Klärschlamm Entsorgung)	13.591,72	13.591,72		0,00			0,00	0,00
4381 910000	Erträge bzw. Einstellungen in den Sonderposten Gebührenaussgleich Stadtentwässerung	-244.685,95	-244.685,95		0,00				
4381 940000	Erträge bzw. Einstellungen in den Sonderposten Gebührenaussgleich Kleinkläranlagen	563,72	563,72		0,00				
4461 000000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	20.796,30			20.796,30	42,91%	57,09%	8.923,69	11.872,61
4462 000000	Erlöse aus der Weiterberechnung von Hausanschlüssen	166.946,57	166.946,57		0,00				
***	1. Umsatzerlöse	8.420.533,01	8.335.874,21	0,00	84.658,80			36.327,09	48.331,71
***	2. Aktivierte Eigenleistungen	88.559,16	0,00	0,00	88.559,16			38.000,74	50.558,42
***	3. Sonstige betriebliche Erträge	138.217,58	338,76	40.020,50	177.899,32			76.336,60	101.562,72
***	Summe betrieblicher Erträge	8.647.309,75	8.336.212,97	40.020,50	351.117,28			150.664,42	200.452,86
***	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezog. Waren	81.843,17	0,00	0,00	81.843,17			35.118,90	46.724,27
***	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.438.185,83	2.147.390,26	6.583,27	297.378,84			331.809,72	-34.430,88
***	4. Materialaufwand	2.520.029,00	2.147.390,26	6.583,27	379.222,01			366.928,62	12.293,39
***	a) Löhne und Gehälter	421.546,64	552,76	0,00	420.993,88			228.498,10	192.495,78
***	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	162.945,77	42.748,52	0,00	120.197,25			65.327,30	54.869,95
***	5. Personalaufwand	584.492,41	43.301,28	0,00	541.191,13			293.825,41	247.365,73
***	6. Abschreibungen	1.494.246,30	1.494.242,73	1.908.380,81	1.908.384,38			818.887,74	1.089.496,64
***	7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	337.122,98	37.497,51	0,00	299.625,47			141.166,00	158.459,47
***	Summe betrieblicher Aufwendungen	4.935.890,69	3.722.431,78	1.914.964,08	3.128.422,99			1.620.807,77	1.507.615,22
1	I. Betriebsergebnis	3.711.419,06	4.613.781,19	-1.874.943,58	-2.777.305,71			-1.470.143,34	-1.307.162,37
***	8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	9.253,45	9.253,45	0,00	0,00			0,00	0,00
***	9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.549.705,24	1.549.705,24	3.225.929,07	3.225.929,07			1.384.246,16	1.841.682,91
2	II. Finanzergebnis	-1.540.451,79	-1.540.451,79	-3.225.929,07	-3.225.929,07			-1.384.246,16	-1.841.682,91
3	III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.170.967,27	3.073.329,40	-5.100.872,65	-6.003.234,78			-2.854.389,51	-3.148.845,27
***	11. Sonstige Steuern	444,02	0,00	0,00	444,02			190,53	253,49
4	IV. Jahresergebnis	2.170.523,25	3.073.329,40	-5.100.872,65	-6.003.678,80			-2.854.580,03	-3.149.098,76
SUM1	Erträge gesamt	8.656.563,20	8.345.466,42	40.020,50	351.117,28			150.664,42	200.452,86
SUM2	Aufwendungen gesamt	6.486.039,95	5.272.137,02	5.140.893,15	6.354.796,08			3.005.244,46	3.349.551,62
***	Summe Erträge ./ Aufwendungen	2.170.523,25	3.073.329,40	-5.100.872,65	-6.003.678,80			-2.854.580,03	-3.149.098,76

	IST 2013	Kleinkläranlagen	Hinzurechnungen	0150 Gebührenbereich Stadtentwäss. gebührenrechtl.	Aufteilung geändert prozentualer Anteil gemäß Gutachten Stein	Schmutzwasser- NACHkalkulation 2013	Niederschlags- wasser-NACHkalkulat. 2013
Gebührenbereich Stadtentwäss. handelsrechtl.	nicht ansatz- fähig				SW 2013	NW 2013	
Nachkalkulation der Abwasser- und Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2013							
gebührenrechtlich zu deckende Aufwendungen (ohne Lippe- und Ruhrverbandsbeiträge)				6.003.678,80		2.854.580,03	3.149.098,76
Kostenerhöhungen bzw. -minderungen:							
				6.003.678,80		2.854.580,03	3.149.098,76
		Lippeverbandsbeitrag		1.964.582,00		1.622.332,00	342.250,00
		Ruhrverbandsbeitrag		3.684,00		3.684,00	0,00
		notwendige Gebührenerlöse		7.971.944,80		4.480.596,03	3.491.348,76
						prozentualer Anteil: 56,20%	43,80%
					Gebühren Verbandsmit- glieder (ohne Verbandsbeiträge)	2,04 EURO/cbm	0,75 EURO/qm
					Lippeverbandsbeitrag	1.622.332,00	342.250,00
					Ruhrverbandsbeitrag	3.684,00	0,00
						82,58%	17,42%
					Zuschlag für Verbands- beiträge	1,25 EURO/cbm	0,08 EURO/qm
					Gebühren für Nicht-Verbandsmitglieder	3,29 EURO/cbm	0,83 EURO/qm
					festgesetzte Gebühr 2013	3,32	0,88
					zum Vergleich Gebühr 2012	3,35	0,91
					zum Vergleich Gebühr 2011	3,36	0,90
					zum Vergleich Gebühr 2010	3,36	0,90
					zum Vergleich Gebühr 2009	2,99	0,84
					zum Vergleich Gebühr 2008	2,54	0,83
					zum Vergleich Gebühr 2007	2,82	0,90
					zum Vergleich Gebühr 2006	3,25	0,90
					Mengengerüst einschließlich Verbandsmitglieder		
					2013	2012	
				qm	0	0	
				qm	4.209.745	4.182.501	
					4.209.745	4.182.501	
				Trinkwasserverbrauch			
				Gelsenwasser cbm	398.484	390.890	
				Stadtwerke Werl cbm	1.001.325	1.017.339	
					1.399.809	1.408.229	
					Mengengerüst ohne Verbandsmitglieder		
					2013	2012	
				JVA Werl qm	-73.788	-73.788	
				Mariannen-Hospital qm	-12.109	0	
				qm	4.209.745	4.182.501	
				qm ohne JVA Werl	4.123.848	4.108.713	
				Trinkwasserverbrauch			

	IST 2013	Kleinkläranlagen nicht ansatz- fähig	Hinzurechnun- gen	0150 Gebührenbereich Stadtentwäss. gebührenrechtl.	Aufteilung geändert		Schmutzwasser- NACHkalkulation 2013	Niederschlags- wasser-NACHkalkulat. 2013
					prozentualer Anteil			
					gemäß Gutachten Stein			
					SW 2013	NW 2013		
				JVA Werl cbm	-90.308	-96.312		
				Mariannen-Hospital cbm	-11.756	0		
				Stadtwerke Werl cbm	1.399.809	1.408.229		
				cbm ohne JVA Werl	1.297.745	1.311.917		
Errechnung der Unter- bzw. Überdeckung unter Ansatz der Ist-Kosten und Ist-Mengen								
							Schmutzwasser	Niederschlagswasser
				Gebührensatz aus Kalkulation Verbandsmitglieder			2,07	0,79
				Gebührensatz aus NACHkalkulation Verbandsmitglieder			2,04	0,75
				Unterschied			0,03074	0,04195
				Ist-Menge (bei Schmutzwasser in cbm, bei Niederschlagswasser in qm)			102.064,00	85.897,00
				Unterdeckung/Überdeckung			3.137,04	3.603,40
				Gebührensatz aus Kalkulation Nicht-Verbandsmitglieder			3,32	0,88
				Gebührensatz aus NACHkalkulation Nicht-Verbandsmitglieder			3,29	0,83
				Unterschied			0,02778	0,04896
				Ist-Menge (bei Schmutzwasser in cbm, bei Niederschlagswasser in qm)			1.297.745	4.123.848
				Unterdeckung/Überdeckung			36.052,80	201.892,71
				Gesamte Überdeckung			244.685,95	39.189,85
				Gesamte Überdeckung in Prozent			3,07%	

S t a d t W e r l B e s c h l u s s v o r l a g e Der Bürgermeister		Vorlage-Nr. 147 TOP	
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	Am 20.11.2014	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor	
Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung. s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant			
Erträge und/oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Aufwendungen und/oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährl. in Höhe von €			
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)			
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Datum: 14.11.2014	Unterschrift	S i c h t v e r m e r k e	
10/I		20	FBL
.			Allg. V. BM

Festsetzung des Wirtschaftsplanes der GWS für das Geschäftsjahr 2015

Nach § 6 Ziffer 2 Buchstabe i) des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl hat die Festsetzung des Wirtschaftsplanes der GWS durch die Gesellschafterversammlung zu erfolgen.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Erkenntnisse geht die Planung für das Wirtschaftsjahr 2015 beim operativen Betriebsergebnis von einer Unterdeckung in Höhe von rd. 490.000 € aus. Die Unterdeckung bewegt sich damit insgesamt auf gleichem Niveau wie die Plandaten für das laufende Wirtschaftsjahr und innerhalb der Festlegungen des Haushaltssanierungsplanes.

Der Wirtschaftsplan sieht erneut auch eine Vorab-Zahlung auf den aus dem Projekt Union zu erwartenden Verlust vor. Der Wirtschaftsplan weist hierzu wie im Vorjahr einen Betrag in Höhe von 100 T€ aus.

Der Aufsichtsrat der GWS hat den vorliegenden Entwurf des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan operatives Ergebnis und Erfolgsplan Projekte, Finanzplan und Stellenplan) in seiner Sitzung am 13.11.2014 beraten und beschlossen, dem Rat zu empfehlen, den Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2015 in der vorliegenden Form festzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsplan der GWS für das Geschäftsjahr 2015 wird in der vorliegenden Form gem. § 6 Ziff. 2 Buchst. i) des Gesellschaftsvertrages der GWS festgesetzt.

Herr Friedrich Böllhoff wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der GWS einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

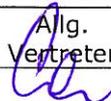
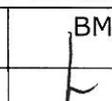
Stadt Werl Der Bürgermeister	Beschlussvorlage	Vorlage-Nr. 148 TOP I 20
---	-------------------------	-----------------------------

zur <input type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Sitzung des <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 20.11.14	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
---	---------------------------	--

Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant

Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

14.11.14	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. I		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ I/10					

Sachdarstellung:

Wahl des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2014 der GWS

Der Aufsichtsrat der GWS hat in seiner Sitzung am 13.11.2014 gem. § 11 Ziff. 2 Buchst. m) des Gesellschaftsvertrages der GWS einstimmig beschlossen, der Gesellschafterversammlung zu empfehlen, den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses der GWS für das Wirtschaftsjahr 2014 an die Wirtschaftsprüfungskanzlei Flottmeyer, Steghaus und Partner, Hamm/Essen, zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

Die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Flottmeyer, Steghaus und Partner, Hamm/Essen. Rat wird zum Jahresabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2014 der GWS bestellt.

Herr Friedrich Böllhoff wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der GWS einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

S t a d t W e r l Der Bürgermeister	Beschlussvorlage	Vorlage-Nr. 153 TOP
--	-------------------------	-------------------------------

zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Sitzung des <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 20.11.14	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
--	---------------------------	--

Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant

Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von 110.000 €

Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

Datum: 03.11.2014	Unterschrift	S i c h t v e r m e r k e			
Abt. 50		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ 50-					

Sachdarstellung:

Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW für die Maßnahme „Einbau von Brandschutztüren in den Gebäuden Zur Mersch, Am Grüggelgraben und Stralsunder Straße“

hier: Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses vom 03.11.2014

Im Zuge der Sanierungsplanungen für die Gebäude Zur Mersch und Am Grüggelgraben zur Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten für asylsuchende Menschen wurde im Rahmen der Stellungnahme der Brandschutzdienststelle des Kreises Soest die Forderung der Ausstattung aller Asylunterkünfte mit T30 RS Feuerschutztüren als Abschlüsse zu den Wohnungen anstelle dichtschießender Türen gestellt.

Diese Forderung wurde für die Gebäude Stralsunder Straße, Zur Mersch und Am Grüggelgraben erhoben, da hier die Fenster in der vorhandenen Breite nicht die Voraussetzungen eines 2. Rettungsweges erfüllen. Als Kompensation können in Abstimmung mit der Feuerwehr hier entsprechend oben genannte Türen verbaut werden.

Der Einbau entsprechender Türen wird mit rund 110.000 Euro veranschlagt.

Im Haushaltsplan 2014 wurde die Haushaltsermächtigung wie folgt eingeplant:

Basisabrechnungsobjekt:	05 03 03 01 00	Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Asylbewerber
Sachkonto:	5211 000000	bauliche Unterhaltung
HhSoll einschließlich bisheriger Planerhöhungen		66.007 €
bisher gebucht		28.715 €
Festlegungen		36.263 €
noch verfügbar		1.029 €

Deckungsvorschlag:

Basisabrechnungsobjekt	Sachkonto	Betrag
Kostenerstattung an den KBW 12 01 01 01 00	5235 100000 mit	50.000,00 €
Personalaufwand 01 09 01 02 00	5012 000000 mit	50.000,00 €
Projektkosten Abt. 20 01 10 01 02 00	5431 700000 mit	10.000,00 €

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Werl genehmigt den von Bürgermeister Grossmann und Rats-
herrn Stache am 03.11.2014 gemäß § 60 GO NRW gefassten Dringlichkeitsbe-
schluss zur Genehmigung für den/die üpl. Mehraufwand/ -auszahlung für den
Mehraufwand bei der Maßnahme „Einbau von Brandschutztüren in den Gebäuden
Zur Mersch, Am Grüggelgraben und Stralsunder Straße“ in Höhe von 110.000 €.
Der Mehraufwand wird gedeckt durch Einsparungen von
50 T€ bei 12 01 01 01 00 – 5235 100000, 50 T€ bei 01 09 01 02 00 – 5012
000000, 10 T€ bei 01 10 01 02 00 – 5431 700000.

Dringlichkeitsbeschluss:

Im Zuge der Sanierungsplanungen für die Gebäude Zur Mersch und Am Grüggelgraben zur Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten für asylsuchende Menschen wurde im Rahmen der Stellungnahme der Brandschutzdienststelle des Kreises Soest die Forderung der Ausstattung aller Asylunterkünfte mit T30 RS Feuerschutztüren als Abschlüsse zu den Wohnungen anstelle dichtschießender Türen gestellt.

Diese Forderung wurde für die Gebäude Stralsunder Straße, Zur Mersch und Am Grüggelgraben erhoben, da hier die Fenster in der vorhandenen Breite nicht die Voraussetzungen eines 2. Rettungsweges erfüllen. Als Kompensation können in Abstimmung mit der Feuerwehr hier entsprechend oben genannte Türen verbaut werden.

Der Einbau entsprechender Türen wird mit rund 110.000 Euro veranschlagt.

Gem. § 60 GO NRW wird von Herrn Bürgermeister Grossmann und Herrn Rats- herrn Stache folgender Dringlichkeitsbeschluss gefasst:

Der überplanmäßige Mehraufwand bzw. die überplanmäßige Mehrauszahlung für die Maßnahme „Einbau von Brandschutztüren in den Gebäuden Zur Mersch, Am Grüggelgraben und Stralsunder Straße“ in Höhe von 110.000 € wird genehmigt.

Der Mehraufwand wird gedeckt durch Einsparungen bei

Kostenerstattung an den KBW 12 01 01 01 00 – 5235 100000 mit	50.000,00 €
Personalaufwand 01 09 01 02 00 – 5012 000000 mit	50.000,00 €
Projektkosten Abt. 20 01 10 01 02 00 – 5431 700000 mit	10.000,00 €

Hinweis: Bei der Deckung aus Kostenerstattung an den KBW sowie Personalaufwand wird ein Basisabrechnungsobjekt stellvertretend genannt, da sich die Deckung aus einer Vielzahl von Positionen zusammensetzt.

Werl, 03.11.2014

(Grossmann)
Bürgermeister

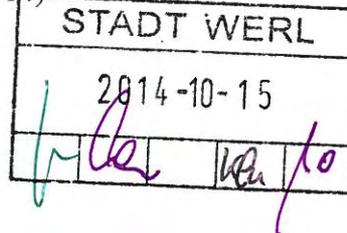
(Stache)
Ratsherr



Ratsfraktion: Die Werler Protestwähler (WP!)
 Olakenweg 8
 59457 Werl

15.10.2014

• Bürgermeister der Stadt Werl
 Hedwig-Dransfeldstraße 23-23a
 59457 Werl



**Betr. :Ratsantrag auf einen offiziellen Namenszusatz der Stadt Werl.
 Als Namenszusatz wird der Begriff „Wallfahrtsstadt“ vorgeschlagen.**

Sehr geehrter Bürgermeister Grossmann,

nach wiederholter, sachlicher Abwägung sämtlicher Argumentationen für einen Namenszusatz „Wallfahrtsstadt“ möchte die Ratsfraktion der WP nun, außerhalb des Wahlkampfes!, hiermit einen entsprechenden Ratsantrag für einen solchen Namenszusatz stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Die WP-Ratsfraktion